

Dieser Verkaufsprospekt ist ein Auszug aus dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 31. Juli 2019. Dies ist ein an Investoren in der Schweiz gerichteter Verkaufsprospekt. Er ist ausschliesslich für das Angebot und den Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft in der Schweiz und von der Schweiz aus gedacht. Er enthält nur Informationen in Bezug auf Fonds, die in der Schweiz zugelassen sind, und stellt keinen Verkaufsprospekt gemäss irischem Recht dar. Einige Fonds der Gesellschaft wurden von der irischen Zentralbank zugelassen, sind jedoch nicht zum Angebot und Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus gedacht.

WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DIE INHALTE DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKMANAGER, ANWALT, WIRTSCHAFTSPRÜFER ODER ANDERE PROFESSIONELLE BERATER («PROFESSIONELLE BERATER») KONSULTIEREN

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt «VERZEICHNIS» erscheinen, übernehmen für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen die Verantwortung.

Lord Abbett Passport Portfolios plc

(offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung für ihre Fonds nach irischem Recht gegründet wurde und von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) gemäss den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in der aktuellen Fassung zugelassen wurde und reguliert wird)

AUSZUGSWEISER VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

Vom 6. Dezember 2019

Lord Abbett Passport Portfolios plc

Brown Brothers Harriman Trustee
Services (Ireland) Limited

ACOLIN Fund Services AG

WICHTIGE HINWEISE

Alle in Grossbuchstaben geschriebenen Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, haben die ihnen im Abschnitt «DEFINITIONEN» zugewiesene Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

Anlegerverantwortung

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und in vollem Umfang lesen und sollten ihre professionellen Berater im Hinblick auf (i) die gesetzlichen Bestimmungen in ihren Ländern für den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die Veräusserung von Anteilen; (ii) alle nicht US-amerikanischen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen, denen sie möglicherweise unterliegen; (iii) rechtliche, steuerliche, finanzielle oder sonstige Folgen aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, dem Umtausch, der Rückgabe oder Veräusserung von Anteilen; und (iv) die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts konsultieren.

Zulassung der Zentralbank

Die Gesellschaft wird von der Zentralbank sowohl zugelassen als auch von ihr überwacht. Die Zentralbank ist aufgrund ihrer Zulassung der Gesellschaft oder wegen der Ausübung der ihr in Bezug auf die Gesellschaft durch die Gesetzgebung übertragenen Funktionen für eine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft nicht haftbar. Die Zulassung stellt keine Gewährleistung durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft ist weder eine Empfehlung oder eine Garantie der Gesellschaft seitens der Zentralbank, noch ist die Zentralbank für die Inhalte des Verkaufsprospektes verantwortlich.

Anlagerisiken

Der Preis der Anteile und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten daher möglicherweise nicht den investierten Anlagebetrag zurück. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Die Anleger sollten die im Abschnitt «ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN» beschriebenen Anlagerisiken bedenken.

Ausgabeaufschlag/Rückgabeabschlag

Wenn ein Ausgabeaufschlag und/oder ein Rückgabeabschlag bezüglich einer Zeichnung oder Rücknahme für bestimmte Anteilsklassen zahlbar ist, bedeutet die sich ergebende Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Rücknahmepreis, dass eine Anlage in derartigen Anteilen als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, darf er nicht über 5 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse hinausgehen. Wenn ein Rückgabeabschlag erhoben wird, darf er nicht über 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse hinausgehen. Ein Fonds darf im Hinblick auf eine Klasse nicht sowohl einen Ausgabeaufschlag als auch ein Rückgabeabschlag erheben. Einzelheiten des entsprechenden Ausgabeaufschlags/Rückgabeabschlags werden im Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt.

Unterlagen mit Informationen zu Schlüsselanlegern

Für die Fonds der Gesellschaft stehen wesentliche Anlegerinformationen zur Verfügung. Ausser dem Zusammenfassen einiger wichtiger Informationen in diesem Verkaufsprospekt können in den wesentlichen Anlegerinformationen Angaben über die zurückliegende Wertentwicklung und die laufenden Kosten für jeden Fonds enthalten sein. Die wesentlichen Anlegerinformationen können vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der im Abschnitt «VERZEICHNIS» aufgeführt ist, oder unter www.passportportfolios.com bezogen werden.

Einschränkungen beim Vertrieb und Verkauf von Anteilen

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und die Emission oder der Kauf der Anteile kann in bestimmten Gerichtsbarkeiten beschränkt sein. Dieser Verkaufsprospekt begründet kein Angebot bzw. keine Aufforderung von einer Person bzw. an eine Person in einer Gerichtsbarkeit, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, die ein derartiges Angebot bzw. derartige Aufforderung vornimmt, nicht dafür qualifiziert ist. Er begründet kein Angebot oder eine Aufforderung an eine Person, der gegenüber es rechtswidrig ist, ein derartiges Angebot bzw. derartige Aufforderung zu machen.

Anteile werden nur auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, der relevanten wesentlichen Anlegerinformationen und des letzten geprüften Jahresabschlusses sowie etwaiger nachfolgender Halbjahresberichte, sofern verfügbar, angeboten. Der Verkaufsprospekt, der jüngste geprüfte Jahresabschluss sowie jeder nachfolgende Halbjahresbericht werden der Öffentlichkeit in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt.

Alle weiteren von irgendwelchen anderen Personen erhaltenen bzw. abgegebenen Informationen oder Zusicherungen sollten nicht beachtet und entsprechend sollten sie nicht als verlässlich angesehen werden.

Es wurde niemand dazu ermächtigt, in Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rückgabe von Anteilen Werbung zu verschicken oder Informationen zu erteilen bzw. Zusicherungen vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Verkaufsprospekt, den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem/den relevanten Antragsformular(en) und, nach seiner Veröffentlichung, dem jüngsten Jahresbericht und -abschluss der Gesellschaft enthalten sind und derartige Werbung, Informationen oder Zusicherungen, wenn sie erteilt oder vorgenommen wurden, dürfen nicht als von der Gesellschaft genehmigt angesehen werden.

Weder die Zusendung dieses Verkaufsprospekts, des jüngsten Jahresberichts und -abschlusses der Gesellschaft (nach seiner Veröffentlichung) noch das Angebot, die Platzierung, Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen dürfen unter keinen Umständen den Schluss zulassen oder eine Zusicherung begründen, dass die in diesem Verkaufsprospekt oder in einem sonstigen derartigen Bericht enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des entsprechenden Dokuments korrekt sind oder dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit diesem Datum nicht geändert haben.

Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den Gesetzen und der Praxis, die derzeit in Irland in Kraft sind, erfolgen mit Stand des Datums dieses Verkaufsprospekts und sind Änderungen vorbehalten.

Keine der hierin enthaltenen Informationen oder Ratschläge stellen eine Beratung gegenüber beabsichtigten Anlegern bezüglich deren persönlicher Position dar. Entsprechend sind keine Zusicherungen oder Gewährleistungen irgendeiner Art in Bezug auf den wirtschaftlichen Ertrag oder die steuerlichen Folgen einer Anlage in der Gesellschaft

beabsichtigt, noch sollten solche abgeleitet werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass bestehende Gesetze nicht geändert oder nachteilig ausgelegt werden. Potenzielle Anleger dürfen dieses Dokument nicht als Rechts- oder Steuerberatung auslegen.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts kann in manchen Gerichtsbarkeiten eine Übersetzung dieses Verkaufsprospektes in von den Aufsichtsbehörden jener Gerichtsbarkeiten aufgeführte andere Sprachen vorschreiben, unter der Voraussetzung, dass es sich bei einer derartigen Übersetzung um eine direkte Übersetzung des englischen Textes handelt. Im Falle von Uneinheitlichkeiten oder Unklarheiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in der Übersetzung ist der englische Text massgebend, und alle Streitigkeiten bezüglich der darin enthaltenen Begriffe unterliegen irischem Recht und sind dahingehend auszulegen.

Dieser Verkaufsprospekt sollte vor der Abgabe eines Zeichnungsantrags für Anteile vollständig gelesen werden.

Vereinigte Staaten

Die Anteile sind nicht und werden auch zukünftig nicht, gemäss dem 1933 Act registriert oder gemäss geltenden einzelstaatlichen Gesetzen ausgewiesen. Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien und Besitzungen) oder an oder für den direkten oder indirekten Nutzen einer US-Person (wie in Anhang III definiert) übertragen, angeboten oder verkauft werden, ausser gemäss einer Registrierung oder einer gültigen Ausnahmeregelung. Weder die Gesellschaft noch die Fonds wurden oder werden nach dem 1940 Act registriert, und die Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung. Weiterverkäufe oder Übertragungen der Anteile in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen stellen möglicherweise einen Verstoss gegen US-amerikanisches Recht dar und erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft. Zeichner von Anteilen müssen bestätigen, dass sie US-Personen oder US-Steuerzahler sind und müssen angeben, ob sie in Irland ansässig sind.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, für den Anteilsbesitz von (und entsprechend für die Rücknahme von Anteilen, die von diesen gehalten werden) bzw. der Übertragung von Anteilen an US-Personen (ausser wenn dies nach dem Recht der Vereinigten Staaten unter bestimmten Ausnahmen erlaubt ist), oder von Personen, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstossen scheinen oder von einer Person bzw. Personen in Umständen (ob diese sich direkt oder indirekt auf die Person bzw. Personen auswirken und ob für sich genommen oder gemeinsam mit anderen Personen, im Verbund oder nicht, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat relevant zu sein scheinen) die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere pekuniäre Nachteile erleidet, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wären bzw. die sie nicht erlitten hätte, Beschränkungen aufzuerlegen. Siehe Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zwangsrücknahme oder -übertragung».

Die Anteile wurden von der SEC, einzelstaatlichen Wertpapierbehörden oder anderen US-Regulierungsbehörden weder genehmigt bzw. abgelehnt, noch hat eine der vorstehenden Behörden den Wert dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Angebotsmaterialien beurteilt oder bestätigt. Jede gegensätzliche Darstellung ist ungesetzlich.

Weder das Unternehmen noch die Fonds werden von der CFTC derzeit als Commodity Pool gemäss dem Commodity Exchange Act (Warenbörsengesetz) reguliert. Der Fondsmanager beabsichtigt derzeit, seine Anlagen in derivative Finanzinstrumente (FDIs) zu beschränken,

um eine solche Regulierung zu vermeiden, aber die Gesellschaft und/oder die Fonds können möglicherweise zukünftig der Regulierung als Commodity Pool unterliegen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE	2
DEFINITIONEN.....	7
VERZEICHNIS.....	18
EINLEITUNG	19
ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER FONDS	20
DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN	21
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	26
BEFUGNISSE IN DER KREDITAUFNAHME UND KREDITVERGABE	27
ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN	27
FÜR JEDEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN	28
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	61
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	67
ANTEILSKLASSEN	70
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	74
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	86
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	87
INTERESSENKONFLIKTE	95
VERRECHNUNGSPROVISIONEN (Soft Commissions).....	97
BESTEUERUNG.....	98
GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN	119
SCHEDULE I GEREGLTE MÄRKTE	136
SCHEDULE II FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	140
SCHEDULE III US-DEFINITIONEN	146
SCHEDULE IV EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNGSTECHNIKEN UND - INSTRUMENTE	149
SCHEDULE V LISTE DER UNTERDEPOTSTELLEN.....	153
SCHEDULE VI STOCK CONNECT	158
SCHEDULE VII BOND CONNECT.....	160
NACHTRAG LORD ABBETT HIGH YIELD FUND	177
NACHTRAG LORD ABBETT MULTI-SECTOR INCOME FUND.....	192
NACHTRAG LORD ABBETT GLOBAL HIGH YIELD FUND	206
NACHTRAG LORD ABBETT ULTRA SHORT BOND FUND	220
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	228

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachstehenden Wörter und Begriffe die nachstehend angegebenen Bedeutungen:-

„1933 Act“	Das US-Wertpapiergesetz von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung);
„1940 Act“	Das US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (in der jeweils gültigen Fassung);
«Bilanzstichtag»	31. Januar des jeweiligen Jahres;
«Bilanzierungszeitraum»	bezeichnet einen Zeitraum, der am Abrechnungsdatum endet und am Tag nach Ablauf des letzten Abrechnungszeitraums beginnt;
«Thesaurierende Klassen»	Anteilsklassen, bei denen der Verwaltungsrat vorsieht, alle Gewinne, Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art im Einklang mit den Anlagezielen und -richtlinien des betreffenden Fonds zugunsten der Anteilhaber der betreffenden Fonds und die mit dem Wort «Thesaurierend» in der Überschrift gekennzeichnet sind zu thesaurieren und automatisch zu reinvestieren;
„Verwaltungsvertrag“	die Vereinbarung vom 17. September 2018 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und dem Verwalter, die von Zeit zu Zeit geändert werden kann;
«Verwaltungsstelle»	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Irland) Limited oder jede andere Person, die gegebenenfalls gemäss den Vorschriften der Zentralbank ernannt werden kann, um der Gesellschaft Verwaltungsdienstleistungen bereitzustellen;
«AIF»	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds gemäss der Definition in Bestimmung 5(1) der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. No. 257/2013) und/oder jegliches sonstige kollektive Investmentvorhaben, das den Kriterien in Bestimmung 68(1)(e) der genannten Regulations entspricht.

«Anti-Verwässerungsabgabe»	Eine Gebühr zugunsten eines Fonds, die dem Nettoinventarwert des Fonds hinzugefügt bzw. von diesem abgezogen wird, um Handelskosten in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten abzudecken und den Wert der dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte zu erhalten;
„Antragsformular“	Das bei der Verwaltungsstelle erhältliche Zeichnungsformular, das von den Anteilszeichnern eines Fonds oder einer Klasse ausgefüllt werden muss, wie es von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird;
«Abschlussprüfer»	Deloitte & Touche oder jede andere Person, die gegebenenfalls gemäss den Vorschriften der Zentralbank ernannt werden kann, um für die Gesellschaft als Abschlussprüfer tätig zu sein;
«Basiswährung»	die Basisrechnungswährung jedes Fonds, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben;
«Benchmark-Verordnung»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Bezugsgrössen für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds dienen, sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
«Vorsorgeplan für Anleger»	wie in Anhang III festgelegt;
«Bond Connect»	das im Juli 2017 gestartete Programm für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland, das vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Fund Centre («CFETS»), China Central Depository & Clearing Co., Ltd., Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited and Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde;
„Geschäftstag“	Jeder Tag (ausser samstags und sonntags und an normalen Feiertagen in Irland), an dem die New Yorker Börse für den regulären Geschäftsverkehr geöffnet ist, und jeder andere Tag bzw. mehrere Tage, wie es der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmen kann.
«CDO»	Collateralised Debt Obligation, eine Verbriefungsform, bei der Zahlungen aus einer Vielzahl von Wertpapieren («Collateralised Bond Obligation» oder «CBO»), Krediten («Collateralised

		Loan Obligation» oder «CLO»), oder unter Umständen einer Mischung aus Wertpapieren und Krediten zusammengelegt und in unterschiedlichen Tranchen an verschiedene Klassen von Eigentümern weitergereicht werden;
«CDSC»		Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge), eine für die vorzeitige Rückgabe von Anteilen erhobene Strafgebühr;
«Zentralbank»		Die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) bzw. die Nachfolge-Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist;
«OGAW-Bestimmungen Zentralbank»	der	die OGAW-Verordnungen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act von 2013 (Section 48(1)) (Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere) von 2019 in ihrer jeweils gültigen geänderten oder konsolidierten Fassung;
«CFTC»		Die US-amerikanische Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel);
«CIBM»		der chinesische Interbankenleihenmarkt, bei dem es sich um den ausserbörslichen Markt für in der VR China ausgegebene und gehandelte Anleihen handelt;
«Klasse»		Jegliche Anteilsklassen, von denen jede Anteile an einem Fonds darstellt;
«Währungsklasse»		Die Denominierungswährung einer Klasse;
«Clearingsystem»		Die National Securities Clearing Corporation (NSCC) oder ein anderes vom Verwaltungsrat genehmigtes Clearingsystem;
«Code»		Der US-amerikanische Internal Revenue Code von 1986 (Bundessteuergesetz) (in der jeweils gültigen Fassung);
«Commodity Exchange Act» (Warenbörsengesetz)	Act»	Der US-amerikanische Commodity Exchange Act of 1936 (Warenbörsengesetz) (in der jeweils gültigen Fassung);
«Companies Act» (Aktiengesetz)		der Companies Act 2014 (Gesetz über Kapitalgesellschaften) (in der jeweils gültigen Fassung, zusammengefasst, ergänzt oder von Zeit zu Zeit neu verordnet);
«Gesellschaft»		Lord Abbett Passport Portfolios plc;
«Company Secretary»		Dechert Secretarial Limited, der Sekretär der

Gesellschaft (und der Manager) oder jegliche anderen Personen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Companies Act ernannt werden können;

«Satzung»

Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, wie sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültig sind und welche von Zeit zu Zeit geändert werden können;

«CRS»

bezeichnet den «Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information», der am 15. Juli 2014 von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) genehmigt wurde und auch als «Common Reporting Standard» bekannt ist, sowie alle bilateralen und multilateralen Verträge zwischen zuständigen Behörden und alle zwischenstaatlichen Verträge und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Leitlinien oder sonstigen Instrumente, die die Umsetzung derselben erleichtern, und alle Gesetze, mit denen der Common Reporting Standard umgesetzt wird;

«Datenschutzgesetzgebung»

die DSGVO und alle verbindlichen EU- und nationalen Rechtsvorschriften, Leitlinien und Entscheidungen in Bezug auf den Datenschutz und auf die Privatsphäre;

«Handelstag»

Der jeweilige Geschäftstag oder jeder andere Geschäftstag, wie er vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden kann, mit der Massgabe, dass mindestens zwei Handelstage in jedem Kalendermonat in regelmässigen Intervallen durchgeführt werden müssen;

«Handelsschluss»

Im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen 16.00 Uhr Ortszeit in Dublin an dem betreffenden Handelstag;

«Delegierte Verordnungen»

Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 in Bezug auf die Aufbewahrungspflichten von Verwahrstellen;

«Depotvertrag»

die Vereinbarung vom 17. September 2018 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und dem Verwahrer, die von Zeit zu Zeit geändert werden kann;

«Depotstelle»

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Irland) Limited, die Depotstelle der Gesellschaft, bzw. jegliche andere Person, die gegebenenfalls gemäss den Bestimmungen der Zentralbank ernannt werden kann;

« Verwaltungsratsmitglieder »	die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und oder der Manager (je nach Kontext) zum gegenwärtigen Zeitpunkt und jeder ordnungsgemäss von ihnen gebildete Ausschuss;
« Ausschüttende Klassen »	Anteilsklassen, bei denen der Verwaltungsrat vorsieht, eine Dividende in Bezug auf die Anteile anzukündigen und die mit dem Wort «Ausschüttend» in der Überschrift gekennzeichnet sind;
« Vertriebsstellen »	alle Untervertriebsstellen, Intermediäre, Händler und/oder professionelle Anleger, mit denen die Vertriebsstelle vertragliche Vereinbarungen über den Vertrieb der Anteile abschliesst;
« Vertriebsverträge »	<p>(i) der Vertriebsvertrag vom 17. September 2018 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und Lord Abbett Distributor LLC (der «LLC Vertriebsvertrag»); und</p> <p>(ii) der Marketing- und Verkaufsvertrag vom 20. Dezember 2018 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und Lord Abbett (UK) Ltd (der «Marketing- und Verkaufsvertrag»),</p>
	beide in der jeweils gültigen Fassung und gemeinsam als « Vertriebsverträge » bezeichnet;
« Vertriebspartner »	<p>(i) Lord Abbett Distributor LLC in seiner Eigenschaft als Vertriebsstelle für die Gesellschaft; und</p> <p>(ii) Lord Abbett (UK) Ltd. in seiner Eigenschaft als Marketing- und Vertriebsgesellschaft für die Gesellschaft;</p>

«Abgaben und Gebühren»

Alle Stempelgebühren und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Abgaben, Maklergebühren, Bankgebühren, Devisen- und/oder sonstigen Handelsspannen, Zinsen, Transfergebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Abgaben und Gebühren, ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder einer Ausweitung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder mit der Schaffung, Ausgabe, Verkauf, Umschichtung oder Rückgabe von Anteilen oder dem Kauf bzw. Verkauf von Anlagen oder im Hinblick auf Zertifikate oder anderweitig, die in Bezug auf oder vor oder in Zusammenhang mit oder sich ergebend aus oder anlässlich oder für den Fall von Transaktionen oder Handelsgeschäften u. U. zahlbar geworden sind bzw. werden, oder Handelsgeschäfte, bei denen derartige Abgaben und Gebühren zahlbar sind bzw. werden, bei denen möglicherweise bei der Berechnung von Zeichnungspreisen und Rücknahmepreisen vorgesehene Spannen enthalten sind (um den Unterschied zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte u. U. zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet werden und dem Preis, mit dem derartige Vermögenswerte u. U. erworben oder verkauft bzw. realisiert werden, zu berücksichtigen), bei denen aber keine an Vermittler zahlbaren Provisionen für den Verkauf oder Kauf von Anteilen bzw. Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten enthalten sind, die u. U. zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile berücksichtigt wurden;

«EWR»

Der Europäische Wirtschaftsraum, der aus den Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein besteht;

«Schwellenmarktland»

Hat die im Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegte Bedeutung;

«ESMA»

die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (engl. European Securities and Markets Authority);

«EU»

Die Europäische Union;

«FATCA» oder «Foreign Account Tax Compliance Act»

Die Abschnitte 1471 bis 1474 des Codes, alle derzeitigen oder zukünftigen Bestimmungen oder offiziellen Auslegungen davon, und alle gemäss Abschnitt 1471(b) des Code abgeschlossenen Verträge oder alle steuer- bzw. aufsichtsrechtliche Gesetzgebung, Regeln oder Praktiken, die gemäss abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen, die in Zusammenhang mit der Implementierung dieser Abschnitte des Code stehen, verabschiedet

	wurden;
«Finanzkonto»	Ein «Finanzkonto», wie es im zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Irland im Rahmen des FATCA verwendet wird;
«Finanzinstitut»	ein «Finanzinstitut», wie in FATCA definiert;
«FINRA»	US-amerikanische Financial Industry Regulatory Authority;
«Erster Bewertungszeitpunkt»	Geschäftsschluss in dem zuerst schliessenden Markt, an dem die Anlagen der Gesellschaft am betreffenden Handelstag gehandelt werden;
«FDIs»	Derivative Finanzinstrumente, deren Wert vom Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index abgeleitet wird;
«Fitch Ratings»	Fitch Ratings Inc.;
Der «Fonds» oder die «Fonds»	einen Teilfonds der Gesellschaft, der vom Verwaltungsrat und dem Manager (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) gegründet wurde und ein separates Portfolio von Vermögenswerten bildet, die in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und den für diesen Fonds geltenden Richtlinien gemäss diesem Verkaufsprospekt und jeglicher Ergänzung hierzu angelegt wurden;
«DSGVO»	Verordnung (EU) 2016/679, bekannt als die Datenschutz-Grundverordnung;
«Allgemeine Ergänzung»	eine Ergänzung des Verkaufsprospekts, die im Namen der Gesellschaft zwecks Aufführung der bestehenden Fonds der Gesellschaft herausgegeben wird;
«Hochverzinsliche Schuldverschreibungen»	Schuldverschreibungen, die von durch die nationalen Aufsichtsbehörden bzw. staatlichen Stellen anerkannten Ratingagenturen, wie beispielsweise Moody's (Aaa, Aa, A, Baa), S&P's (AAA, AA, A, BBB) oder Fitch Ratings (AAA, AA, A, BBB), zum Zeitpunkt des Kaufs nicht für die vier höchsten Stufen bewertet werden bzw. die nicht bewertet sind, die vom Fondsmanager aber als von vergleichbarer Qualität festgelegt werden;
«Inflationsindexierte Anlage»	Eine Anlage in inflationsgeschützten Treasury-Wertpapieren, bei denen es sich um US-Staatsanleihen handelt, deren Kapital der Inflation gemäss dem Consumer Price Index for All Urban Consumers (Verbraucherpreisindex für die städtische Bevölkerung) angepasst wird, wie er vom U.S. Bureau of Labor Statistics (Amt für Arbeitsstatistik) berechnet wird, und andere

	inflationsexindexierte Wertpapiere in und ausserhalb der USA;
«Anfänglicher Ausgabepreis»	Der Preis, zu dem eine Anteilsklasse erstmals angeboten oder zu dem sie wieder angeboten wird, wie im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Wie Anteile gekauft werden» angegeben;
«Investment-Grade-Schuldverschreibungen»	Wertpapiere, die von durch die nationalen Aufsichtsbehörden bzw. staatlichen Stellen anerkannten Ratingagenturen, wie beispielsweise Moody's (Aaa, Aa, A, Baa), S&P's (AAA, AA, A, BBB) oder Fitch Ratings (AAA, AA, A, BBB), zum Zeitpunkt des Kaufs für die vier höchsten Stufen bewertet werden bzw. die nicht bewertet sind, die vom Investment Manager aber als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden;
„Fondsmanagement-Vertrag“	die Vereinbarung vom 17. September 2018 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und dem Investmentmanager, die von Zeit zu Zeit geändert werden kann;
«Fondsmanager»	Lord, Abbett & Co. LLC.;
«Anlageverwaltungsgesellschaft»	Lord Abbett (Ireland) Ltd;
«Managementvertrag»	die Vereinbarung vom 17. September 2018 zwischen der Gesellschaft und dem Manager in der jeweils gültigen Fassung;
«Gesellschafter»	Anteilshaber oder Personen, die als Inhaber einer oder mehrerer nicht gewinnberechtigter Anteile registriert sind;
«Mitgliedsstaat»	Ein Mitgliedsstaat der EU;
«MiFID II»	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente oder deren gesetzliche Änderung oder Verabschiedung und damit zusammenhängende Rechtsvorschriften;
«MiFID-Verordnungen»	S.I. No 375/2017 European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 in der von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung und alle Verordnungen oder Bedingungen, die entsprechend von der Zentralbank aufgestellt werden;
«MiFIR»	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente oder deren gesetzliche Änderung oder Verabschiedung und

	damit zusammenhängende Rechtsvorschriften;
«Geldmarktinstrument»	Instrumente, die normalerweise auf den Geldmärkten gehandelt werden, die liquide sind, einen Wert haben, der zu jedem Zeitpunkt genau bestimmt werden kann, und die unter anderem Staatsschulden, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Schuldverschreibungen, wie zusätzliche liquide Mittel, beinhalten und die in den OGAW-Regeln ausführlicher beschrieben sind;
«Moody's»	Moody's Investors Service Inc.;
«NCAs»	National Competent Authorities (zuständige nationale Behörden);
«Nettoinventarwert» oder «NIW»	Der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse, der wie hierin beschrieben berechnet wird;
«Nettoinventarwert pro Anteil»	In Hinblick auf alle Anteile, der den ausgegebenen Anteilen eines Fonds oder einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in Bezug auf den Fonds oder die Klasse;
«Nicht gewinnberechtignte Anteile»	Rücknehmbare, nicht gewinnberechtignte Anteile am Kapital der Gesellschaft, die satzungsgemäss ausgegeben wurden und für die in der Satzung Rechte vorgesehen sind;
«OECD»	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
«OTC»	Over the counter (im Freiverkehr gehandelt);
«Personenbezogene Daten»	alle Daten über eine lebende Person, die direkt aus diesen Daten oder indirekt in Verbindung mit anderen Informationen identifiziert werden können;
«Verkaufsprospekt»	Dieses Dokument und alle Nachträge oder Zusätze hierzu, die von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank veröffentlicht werden;
„Rücknahmepreis“	Der in Bezug auf zurückgegebene Anteile zu zahlende Preis, wie im Abschnitt «ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS: Rücknahmepreise» spezifiziert;
«Verordnung» «Verordnungen»	oder die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren – UCITS) 2011, geändert durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Organismen zur gemeinsamen

	Anlage in übertragbaren Wertpapieren – UCITS) (novellierte Fassung) 2016, in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder zusammengefassten Form, einschliesslich aller Bedingungen, die von Zeit zu Zeit hierunter von der Zentralbank auferlegt werden können;
«Regulierter Markt»	Ein regulierter Markt, wie in Anhang I dargelegt;
«SEC»	U.S. Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsichtsbehörde);
«Anteil» oder «Anteile»	Der gewinnberechtigte Anteil bzw. die gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft oder einem Fonds, wie es der Kontext verlangt;
«Anteilsinhaber»	Die Anteilsinhaber und jeder ein «Anteilsinhaber»;
„Zeichnungskurs“	Der Zeichnungspreis in Bezug auf die Anteile jeder Klasse an einem Handelstag, wie im Abschnitt «ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS: Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen» spezifiziert;
«Nachtrag»	eine Ergänzung wie beispielsweise die «Allgemeine Ergänzung» sowie alle dazugehörigen Nachträge, die diesen Verkaufsprospekt ergänzt und Informationen enthält, die für einen Fonds (oder die Gesellschaft in Bezug auf die Allgemeine Ergänzung) spezifisch sind;
«S&P»	Standard & Poor's Rating Services;
«OGAW»	Organismus zur gemeinsamen Anlage in übertragbare Wertpapiere im Sinne der Verordnungen;
«OGAW-Regelungen»	Die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank sowie Leitlinien oder Frage-und-Antwort-Dokumente, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäss den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank erlassen werden, oder andere Dokumente, die durch die Zentralbank veröffentlicht werden, in denen alle Bedingungen festgelegt sind, die die Zentralbank den OGAWs, ihren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen auferlegt;
«Umbrella-Geldkonto»	Ein Konto, das auf Gesellschaftsebene geführt wird;
«Zugrunde liegender Organismus für gemeinsame Anlagen»	alle kollektiven Kapitalanlagen, die den Anforderungen der Verordnungen entsprechen und zur Vermeidung von Zweifeln auch andere Fonds, geregelte Organismen für gemeinsame Anlagen und geregelte AIF mit Sitz in der EU, Guernsey,

Jersey, der Isle of Man oder dem EWR;

«US»	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen;
«US-Person»	wie in Anhang III festgelegt;
«US-Steuerzahler»	wie in Anhang III festgelegt;
«Bewertungszeitpunkt»	Der Tag und die Zeit(en), anhand denen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil bewertet werden. Bewertungszeitpunkt ist der Geschäftsschluss an jedem Handelstag im betreffenden Markt.

In diesem Verkaufsprospekt beziehen sich alle Verweise auf den «Euro» oder «EUR» oder «€» auf die Währung, auf die im zweiten Satz von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 verwiesen wird und die von den teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als Einheitswährung eingeführt wurde sowie auf jede Nachfolgewährung, wie sie gemäss dem Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt wird. Alle Verweise auf den «US-Dollar» oder «\$» oder «US\$» oder «USD» beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Alle Verweise auf das «Pfund» oder «Pfund Sterling» oder «GBP» beziehen sich auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs, alle Verweise auf «SFr» oder «CHF» oder «Schweizer Franken» beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Schweiz, alle Verweise auf «¥» oder «JPY» oder «Yen» beziehen sich auf die gesetzliche Währung Japans.

Alle Verweise hierin auf die Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen oder Regelwerken sind als Verweise auf diese Bestimmungen zu verstehen, die von Zeit zu Zeit geändert, modifiziert, in Kraft gesetzt, überarbeitet oder ersetzt werden.

Alle hierin enthaltenen Verweise auf eine Vereinbarung beziehen sich auf eine Vereinbarung, die von Zeit zu Zeit geändert, angepasst, ergänzt oder ersetzt werden kann.

VERZEICHNIS

Verwaltungsrat

Adrian Waters (Vorsitzender, in Irland ansässig)
David Conway (in Irland ansässig)
Douglas B. Sieg (in den USA ansässig)
Andrew D. D. D'Souza (Wohnsitz in den USA)
Jennifer Karam (in den USA ansässig)

Manager

Lord Abbett (Ireland) Ltd.
3 George's Dock
International Financial Services Centre
Dublin D01 X5X0
Ireland

Verwaltungsrat des Managers

Adrian Waters (Vorsitzender, Wohnsitz in Irland)
David Conway (in Irland ansässig)
Douglas B. Sieg (in den USA ansässig)
Andrew D. D. D'Souza (Wohnsitz in den USA)
Jennifer Karam (in den USA ansässig)
Kieran Walsh (Wohnsitz in Irland)

Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin D02 W329
Ireland

Rechtsberater in Bezug auf irisches Recht

Dechert
3 George's Dock
International Financial Services Centre
Dublin D01 X5X0
Ireland

Abschlussprüfer

Deloitte & Touche
Deloitte & Touche House
29 Earlsfort Terrace
Dublin 2
D02 AY28, Ireland

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

30 Herbert Street
Dublin D02 W329
Ireland

Anlageverwalter

Lord, Abbett & Co. LLC
90 Hudson Street
Jersey City
New Jersey
07302-3973
U.S.A.

Depotstelle

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin D02 W329
Ireland

Vertriebsgesellschaften

Lord Abbett Distributor LLC
90 Hudson Street
Jersey City
New Jersey
07302-3973
U.S.A.

Lord Abbett (UK) Ltd.
1 Fetter Lane
London EC4A 1BR
Vereinigtes Königreich

Company Secretary

Dechert Secretarial Limited
3 George's Dock
International Financial Services Centre

EINLEITUNG

Gründung und handelsgerichtliche Eintragung

Die Gesellschaft ist eine offene Dachinvestmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds und nach irischem Recht als Public Limited Company gemäss dem Companies Acts strukturiert. Die Gesellschaft wird von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss den Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft wurde am 17. Oktober 2013 unter Eintragsnummer 534227 handelsgerichtlich eingetragen.

Die Lebensdauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Die Tätigkeiten der Gesellschaft werden durch ihre Satzung und diesen Verkaufsprospekt sowie den hierin enthaltenen Einzelheiten bezüglich der Gesellschaft geregelt.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilklassen anbieten kann, von denen jede Beteiligungen an einem Fonds darstellt, wobei jeder Fonds aus einem separaten und eigenständigen Anlagenportfolio besteht. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden im Namen jedes Fonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik jedes Fonds separat investiert. Nach Ablauf der ersten Angebotsfrist entspricht der Wert der Anteile jedes Teilfonds jederzeit seinem Nettoinventarwert. Die Basiswährung jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt und/oder Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben.

Die Bezeichnungen sämtlicher Fonds, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts zugelassen sind, sind in der «allgemeinen Ergänzung» aufgeführt.

Weitere Fonds können von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden.

Anteilklassen

Ein Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen. Ein separater Pool von Vermögenswerten wird nicht für jede Klasse innerhalb eines Fonds unterhalten. Die Anteilklassen werden ausführlicher im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» beschrieben. Der Verwaltungsrat muss der Zentralbank die Ausgabe weiterer Anteilklassen in einem Fonds mitteilen und im Voraus mit ihr klären.

Nicht gewinnberechtignte Anteile

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts beträgt das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft 500.000.000.000 nennwertlose Anteile und 300.002 rücknehmbare nicht gewinnberechtignte Anteile von je 1,00 EUR. Nicht gewinnberechtignte Anteile geben deren Inhabern keinen Anspruch auf eine Dividende. Bei Liquidation der Gesellschaft geben die nicht gewinnberechtignten Anteile deren Inhabern einen Anspruch auf Erhalt des darauf eingezahlten Betrages, geben ihnen aber ansonsten keinen Anspruch, an den Vermögenswerten der Gesellschaft zu partizipieren.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER FONDS

Die Gesellschaft beabsichtigt, Anlegern eine Auswahl von Fonds bereitzustellen, die eine Reihe von Anlagezielen anbieten. Jeder Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er Anlagerisiken durch Anlagen auf übertragbare Wertpapiere oder liquide Finanzanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen oder sonstige zulässige Anlagen im Einklang mit den Verordnungen verteilt. Die übertragbaren Wertpapiere und liquiden Finanzanlagen, in die ein Fonds im Allgemeinen investieren kann, müssen an einem regulierten Markt notiert sein und/oder gehandelt werden, ausser dass bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in übertragbare Wertpapiere und liquide Finanzanlagen investiert werden dürfen, die nicht dermassen börsennotiert bzw. gehandelt werden. Die regulierten Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds gehandelt werden, sind in Anhang I dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Fonds werden gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds, die im betreffenden Nachtrag beschrieben sind, separat angelegt.

Die Anlagerendite, die Anteilsinhaber aufgrund ihrer Anlage in einen bestimmten Fonds erhalten können, wird durch Bezugnahme auf den Nettoinventarwert dieses Fonds bestimmt, der wiederum hauptsächlich durch Bezugnahme auf die Wertentwicklung des Portfolios der von diesem Fonds gehaltenen Anlagen bestimmt wird.

Soweit in einem Nachtrag nicht anders angegeben, kann jeder Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts nach Massgabe der in Anhang II dargelegten Grenzen und den in Verordnung 68 der Verordnungen enthaltenen Einschränkungen in zugrunde liegende kollektive Kapitalanlagen anlegen. Eine solche Anlage in zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlagen schliesst die Anlage in andere Fonds ein. Ein Fonds darf jedoch nicht in einen anderen Fonds investieren, der selbst Anteile an anderen Fonds hält. Wenn ein Fonds in einen anderen Fonds investiert, darf der investierende Fonds keine jährliche Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühr bezüglich des Anteils seiner Vermögenswerte erheben, der in dem anderen Fonds investiert ist. Wenn ein Fonds in Einheiten oder Anteile einer zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlage investiert, die von dem Manager oder einer angeschlossenen oder verbundenen Gesellschaft des Managers (einschliesslich des Investment Managers) oder von der angeschlossenen oder verbundenen Gesellschaft verwaltet wird, muss dieser, soweit vorhanden, auf die zu zahlenden Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeaufschläge verzichten. Der Manager erhält keine Provision, wenn ein Fonds in eine derartige Kapitalanlage investiert. Falls der Manager allerdings irgendwelche Provisionen erhalten sollte, muss die Provision in das jeweilige Eigentum des Fonds eingezahlt werden.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder eines Angebots von Anteilen oder wenn Markt- oder andere Faktoren dies erfordern, kann ein Fonds, vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen, die nachstehend unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» erläutert werden, in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente und in kurzfristige Wertpapiere investieren, wie beispielsweise Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere, die von einem OECD-Mitgliedsland oder einer supranationalen Organisation emittiert werden, unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere an einem regulierten Markt in einem OECD-Mitgliedsland notiert bzw. gehandelt werden und von Moody's, S&P oder Fitch Ratings mit Investment Grade oder besser bewertet werden.

Jeder Fonds strebt an, in Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik umfassend investiert zu bleiben. Allerdings kann der Fonds bei dem Versuch, auf ungünstige Markt-, Konjunktur-, politische oder sonstige Bedingungen zu reagieren, eine

vorübergehende defensive Position einnehmen, indem er einige oder alle seiner Vermögenswerte in kurzfristigen Anlagen hält. Zu diesen Anlagen gehören Barmittel, Commercial Paper, ETFs, Geldmarktinstrumente, Rückkaufvereinbarungen und US-Staatspapiere. Ein Fonds kann diese Anlagearten ebenfalls halten, während er sich nach geeigneten Anlagemöglichkeiten umsieht oder um liquide zu bleiben. Das Einnehmen einer vorübergehenden defensiven Position könnte den Fonds beim Erreichen seines Anlageziels hindern.

Ein Fonds kann Wertpapiere verkaufen, wenn sie die Anlagekriterien des Fonds nicht länger erfüllen oder wegen einer Vielzahl anderer Gründe, wie unter anderem etwa zur Absicherung von Gewinnen, Begrenzung von Verlusten, Beibehaltung seiner Laufzeit, Umschichtung von Vermögenswerten in Gelegenheiten, die als vielversprechender gelten oder zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen. Ein Fonds muss keine Wertpapiere verkaufen, die nach ihrem Erwerb in ihrer Anlagebonität einer Änderung unterlagen; allerdings muss der Fonds in diesen Fällen die Situation überwachen, um zu entscheiden, ob es für den Fonds angebracht ist, die Wertpapiere weiter zu halten. Bei der Erwägung des Verkaufs von Wertpapieren beurteilt der Fonds u. U. Faktoren, die unter anderem die konjunkturelle Lage, Veränderungen bei der Wettbewerbsfähigkeit oder finanziellen Lage des Emittenten, Änderungen bei den Aussichten für die Branche des Emittenten, das Bewertungsziel des Fonds für das Wertpapier und die Laufzeit des Wertpapiers in Bezug auf die Gesamtdauer des Fonds beinhalten.

Jeder Fonds betätigt sich am aktiven und häufigen Handel seiner Portfolio-Wertpapiere.

Jegliche Änderung des Anlageziels oder wesentliche Änderungen in der Anlagepolitik eines Fonds unterliegen der vorherigen Zustimmung auf Basis einer Stimmenmehrheit, die bei einer Hauptversammlung durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber oder durch einen schriftlichen Beschluss aller Anteilhaber abgegeben wurde. Im Falle der Änderung von Anlagezielen und/oder wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds werden die Änderungen in einem Update zum betreffenden Nachtrag des Fonds bereitgestellt, und den Anteilhabern wird ein angemessener Mitteilungszeitraum eingeräumt, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung derartiger Änderungen zurückzugeben.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit unwesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds vornehmen, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des betreffenden Fonds liegt.

DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Effizientes Portfolio-Management

Die Gesellschaft kann, im Namen jedes Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen, Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken (um die nicht realisierten Gewinne des Fonds durch Absicherung gegenüber möglichen negativen Fluktuationen auf den Wertpapiermärkten oder Änderungen des Zinssatzes oder der Wechselkurse zu schützen, die u. U. den Marktwert des Anlageportfolios des Fonds reduzieren können) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Devisentermingeschäfte, Futures-Kontrakte, Optionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Aktienindexkontrakte und Swap-Kontrakte). Die Gesellschaft kann ebenfalls Pensions-/ umgekehrte Pensions- und Aktienleihgeschäfte für

die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente ebenfalls dazu einsetzen, um eine Verbesserung der Renditen, Spannen oder Gewinne des Fonds anzustreben oder überschüssige Geldmittel effizient zu investieren oder schnell eine Position im Markt aufzubauen. Ein Fonds kann solche Transaktionen an einer Börse oder auf dem OTC-Markt abschliessen.

Die Gesellschaft kann sich an derartigen Techniken und Instrumenten zur Verringerung von Risiken, Kosten oder der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Gewinns für jeden Fonds mit einem annehmbaren Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft gemäss der Beschreibung in diesem Verkaufsprospekt und den allgemeinen Vorschriften der Verordnungen beteiligen. Siehe Anhang IV: Effiziente Portfolioverwaltung – Techniken und Instrumente

Es wird nicht erwartet, dass der Gebrauch von Techniken für ein leistungsfähiges Portfolio-Management die Erhöhung des Risikoprofils eines Fonds oder die Erhöhung der Volatilität zur Folge hat.

Wie von Bestimmung 58(1)(c) der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank vorgeschrieben, werden in diesem Verkaufsprospekt alle Einnahmen aus effizienten Portfoliomanagementtechniken veröffentlicht, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, die an den betreffenden Fonds zurückverrechnet werden. Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die Folge von effizienten Portfoliomanagementtechniken sind (bei denen keine versteckten Erlöse enthalten sein dürfen), werden an die Wertpapierleihstelle oder den Kontrahenten des Pensionsgeschäfts gezahlt, der nicht mit der jeweiligen Gesellschaft, dem Manager, dem Investment Manager oder der Depotstelle verbunden sein darf.

Die Arten derivativer Finanzinstrumente, die ein Fonds einsetzen kann, bestehen hauptsächlich aus:

Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures

Ein Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, die den Kauf oder Verkauf eines Kontrakts beinhalten, abschliessen, um ein spezifiziertes Wertpapier, einen Index oder ein anderes Finanzinstrument zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt und Preis an einer Börse oder im OTC-Markt zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Fonds kann derartige Kontrakte als Ersatz für das Eingehen einer Position in einen zugrunde liegenden Vermögenswert oder zur Erhöhung der Renditen abschliessen.

Devisentermingeschäfte und Optionen

Ein Fonds kann Devisentermingeschäfte und Optionen einsetzen, um das Portfoliorisiko gegenüber Wechselkursbewegungen abzusichern. Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds einen beträchtlichen Teil oder den gesamten Wert seines Portfolios zum Abschluss von Termingeschäften einsetzen. Im Allgemeinen gestatten diese Instrumente einem Fonds, einen festgelegten Wechselkurs für einen bestimmten Zeitraum festzuschreiben. Devisentermingeschäfte können ebenfalls dazu verwendet werden, das Engagement eines Fonds gegenüber Währungen zu erhöhen, von denen der Fondsmanager der Meinung ist, dass sie u. U. im Wert relativ zum US-Dollar steigen können oder um das Engagement des Fonds gegenüber Währungsschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern.

Optionen

Ein Fonds kann im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und gedeckte Kauf- und Verkaufsoptionskontrakte schreiben (d. h. verkaufen). Eine «Kaufoption» ist ein Vertrag, der zu einem Preis verkauft wird, der seinem

Inhaber das Recht gibt, eine festgelegte Anzahl von Wertpapieren zu einem festgelegten Preis vor einem festgelegten Datum zu kaufen. Eine «gedeckte Kaufoption» ist eine Kaufoption, die für Wertpapiere ausgestellt wird, die sich bereits im Besitz des Stillhalters der Kaufoption befinden, um dem Käufer bei Ausübung der Option geliefert zu werden. Eine «Verkaufsoption» gibt dem Käufer der Option das Recht zum Verkauf und verpflichtet den Stillhalter zum Kauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu jeder Zeit während der Optionsfrist. Eine von einem Fonds verkaufte Verkaufsoption ist gedeckt, wenn ein Fonds, unter anderem, zulässige liquide Mittel absondert, die einen Wert besitzen, der gleich oder grösser dem Ausübungspreis der Option ist, um die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen oder mit dem die Transaktion anderweitig abgedeckt wird. Ein Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen mit Bezug auf bestimmte Wertpapiere (oder Gruppen bzw. «Körbe» bestimmter Wertpapiere) oder Wertpapierindizes, Währungen oder Futures kaufen und verkaufen. Ein Fonds kann ebenfalls OTC-Optionskontrakte abschliessen, die für eine grössere Auswahl von Wertpapieren und ein breiteres Spektrum an Fälligkeitsterminen und Ausübungspreisen erhältlich sind als börsengehandelte Optionen. Der erfolgreiche Einsatz von Optionen und Optionen auf Terminkontrakte ist von der Fähigkeit des Fondsmanagers abhängig, Kursbewegungen bei einzelnen Wertpapieren, dem betreffenden Wertpapiermarkt allgemein, Währungen oder Zinssätzen korrekt vorherzusagen.

Swap-Vereinbarungen

Ein Fonds kann Zins-, Aktienindex-, Kredit-, Währungs- und Total-Return-Swap-Verträge sowie Optionen auf ein Swap und ähnliche Transaktionen abschliessen. Ein Fonds kann diese Swap-Transaktionen zu Absicherungszwecken oder bei dem Versuch, eine bestimmte Rendite zu erzielen, abschliessen, wenn ein solches Vorgehen wünschenswert erscheint. Ein Swapgeschäft beinhaltet einen Vertrag zwischen zwei Parteien, wobei unterschiedliche Zahlungsströme auf Basis eines festgelegten oder «Nenn»-Betrages ausgetauscht werden. Die ausgetauschten Zahlungsströme bei einer spezifischen Transaktion können unter anderem Zahlungen sein, die Zinsen auf einen Kapitalbetrag entsprechen, Zahlungen, die den Käufer für Verluste für notleidende Wertpapiere bzw. einen Wertpapierkorb entschädigen, oder Zahlungen, die die Wertentwicklung einer oder mehrerer festgelegter Währungen, Wertpapiere oder Indizes widerspiegeln.

Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit denselben Eigenschaften investiert, kann der zugrunde liegende Vermögenswert oder Index aus Aktien oder Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten oder anderen geeigneten Anlagen bestehen, die mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, wie im Abschnitt «Anlagepolitik» des Nachtrags für den betreffenden Fonds erläutert wird. Die Kontrahenten bei derartigen Transaktionen sind typischerweise Banken, Wertpapierfirmen, Makler/Händler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Vermittler. Das Risiko, dass die Kontrahenten aus dem Total Return Swap ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und dessen Auswirkungen auf die Renditen der Anteilsinhaber werden im Abschnitt «ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN» unter der Überschrift «Finanzderivate-Risiko» beschrieben.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Kontrahenten bei Total Return Swaps, die mit einem Fonds abgeschlossen werden, Einsicht über die Zusammensetzung oder das Management des Anlageportfolios des Fonds bzw. über den Basiswert der Finanzderivate erhalten, oder dass die Zustimmung des Kontrahenten in Bezug auf Portfolio-Transaktionen des Fonds erforderlich ist.

Bei der Auswahl von Wertpapieren für einen Fonds verfolgt der Investment Manager einen wertorientierten Ansatz und versucht, Wertpapiere mit den besten Gewinnmöglichkeiten zu ermitteln. Der Investment Manager setzt Kredit-Research ein, um einzelne Wertpapiere mit starken Fundamentaldaten zu ermitteln, die im Markt unterbewertet sind.

Rückkauf/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen

Ein Fonds kann am Rückkauf/Reverse Repurchase zum Zweck des leistungsfähigen Portfolio-Managements, abhängig von den Bedingungen und den Begrenzungen, die in den OGAW-Regeln dargelegt werden, teilnehmen.

Eine Rückkaufvereinbarung oder Verkauf-und-Rückkauf-Vereinbarung, auch als Repo bekannt, ist der Verkauf von Wertpapieren zusammen mit einer Vereinbarung für den Verkäufer zum Rückkauf der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt. Bei einer Rückkaufvereinbarung verkauft ein Fonds Wertpapiere an einen Kontrahenten zusammen mit einer Vereinbarung mit dem entsprechenden Fonds, die Aktien zum gleichen Preis plus Zinsen zu einer spezifizierten Rate zurückzukaufen.

Eine Reverse-Repurchase-Vereinbarung, alias ein Rückrepo, ist der Erwerb von Wertpapieren von einer Gegenpartei zusammen mit einer Vereinbarung, dass der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt die Wertpapiere wieder an die Gegenpartei verkauft. Unter einer Reverse-Repurchase-Vereinbarung kauft ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten zusammen mit einer Vereinbarung von dem entsprechenden Fonds, die Wertpapiere zu dem gleichen Preis, plus Zinsen, zu einer spezifizierten Rate wieder zu verkaufen. Die Wertpapiere werden durch den entsprechenden Fonds als Nebenbürgschaft für die Rückkaufverpflichtung des Kontrahenten gehalten.

Für Rückkaufvereinbarungen stellt ein Fonds sicher, dass es jederzeit möglich ist, alle möglichen Aktien abhängig von der Vereinbarung zurückzurufen oder die Rückkaufvereinbarung zu beenden, an der dieser teilgenommen hat. In Bezug auf Reverse-Repurchase-Vereinbarungen sollte ein Fonds sichergehen, dass er jederzeit dazu in der Lage ist, den vollen Betrag an Bargeld zurückzufordern oder die Reverse-Repurchase-Vereinbarung entweder auf einer periodengerechten Basis oder durch einen Neubewertungsprozess zu beenden. Rückkauf- und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen mit fester Laufzeit, die nicht länger als sieben Tage dauern, werden als Vereinbarungen über die Bedingungen betrachtet, die es erlauben, dass die Werte jederzeit durch den entsprechenden Fonds zurückgerufen werden.

Termingeschäfte

Ein Termingeschäft beinhaltet die Verpflichtung einer Partei zum Kauf und einer anderen Partei zum Verkauf eines bestimmten Betrags einer Währung (oder eines Wertpapiers oder anderer Finanzinstrumente) an einem zukünftigen Datum zu einem im Vertrag festgelegten Preis.

Termingeschäfte können statt als physische Lieferung als Barausgleich strukturiert werden. Der Fonds kann nicht lieferbare Devisentermingeschäfte abschliessen, die eine Sonderform von Termingeschäften mit Barausgleich sind, die dazu benutzt werden können, um Zugang auf nicht konvertierbare oder relativ dünn gehandelte Währungen zu erhalten.

Im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Termingeschäfte, bei denen ein Barausgleich vertraglich vorgeschrieben ist, ist es für einen Fonds zulässig, liquide Mittel in Höhe eines Betrags bereitzustellen, der der täglichen Marktbewertung der Nettoverpflichtungen des Fonds (d. h. der täglichen Nettoverbindlichkeit des Fonds) aus den Kontrakten, soweit vorhanden, statt dem vollen Nominalwert der Kontrakte entspricht. Im Falle von Futures-Kontrakten oder Termingeschäften, bei denen ein Barausgleich nicht vertraglich vorgeschrieben ist, ist der Fonds verpflichtet, liquide Mittel bereitzustellen, die während des Zeitraums, in dem offene Positionen im Kontrakt bestehen, dem vollen Nominalwert der Kontrakte entsprechen (üblicherweise der gesamte numerische Wert des dem Future- oder Terminkontrakts zum Zeitpunkt der Bewertung zugrunde liegenden Basiswerts).

Risikomanagement

Der Investment Manager unterhält für die Fonds einen Risikomanagementprozess («Risk Management Process») in Bezug auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (FDIs), der es ihm gestattet, die vielfältigen mit Finanzderivaten und anderen Anlagen verbundenen Risiken genau zu bewerten, zu überwachen und zu managen und mit dem sichergestellt werden soll, dass die Fondsanlagen einschliesslich des Finanzderivate-Risikos innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen bleiben. Dieser Risikomanagementprozess berücksichtigt auch alle Risiken durch Finanzderivate, die in vom Fonds gehaltenen Anlagen eingebettet sind.

Der Risikomanagementprozess wird in einer Erklärung beschrieben, eine Ausfertigung dieser Erklärung wurde bei der Zentralbank eingereicht und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um alle zusätzlichen FDIs aufzunehmen, die der Investment Manager im Namen der Fonds einsetzen möchte. Bis der Risikomanagement-Prozess aktualisiert worden ist, verwendet der Fondsmanager kein Finanzderivat, das zu dem Zeitpunkt noch nicht im Risikomanagement-Prozess eingetragen worden ist.

Währungsabsicherung von Klassen

Die Gesellschaft kann ebenfalls (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) bestimmte währungsbezogene Geschäfte abschliessen, um für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds abzusichern, das einer bestimmten Klasse zurechenbar ist, die in der betreffenden Währung der Klasse als abgesicherte Klasse ausgewiesen wird. Obwohl es nicht beabsichtigt ist, können über- oder unterabgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren entstehen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen. Jeder Fonds kann derartige Techniken und Instrumente einsetzen, sofern die Höhe des abgesicherten Währungsrisikos 105 % des Nettoinventarwerts einer Klasse nicht übersteigt. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass überabgesicherte Positionen diese Höhe nicht übersteigen und dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts einer Klasse wesentlich übersteigen, nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden. Überabgesicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht übersteigen. Alle überabgesicherten Positionen werden in die Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank einbezogen. Unterabgesicherte Positionen dürfen 95 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht unterschreiten, und der Investment Manager überwacht alle unterabgesicherten Positionen, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Ansonsten wird ein Fonds keine Hebelwirkung aufgrund von zu Zwecken der Absicherung abgeschlossener Geschäfte einsetzen.

Obgleich die Gesellschaft versuchen kann, das Währungsrisiko auf Ebene der Anteilsklasse abzusichern, gibt es keine Garantie, dass der Wert einer Klasse nicht von Schwankungen im Wert der Basiswährung im Verhältnis zur Währung der Klasse beeinträchtigt wird (wenn sie verschieden sind). Alle mit derartigen Absicherungen verbundenen Kosten müssen von der betreffenden Klasse separat getragen werden. Alle Gewinne/Verluste, die von jeder Klasse in jedem Fonds infolge derartiger Absicherungsgeschäfte erzielt werden können, fliessen der betreffenden Anteilsklasse zu. Absicherungsgeschäfte müssen der betreffenden Anteilsklasse klar zurechenbar sein. Ein Währungsrisiko einer Klasse kann nicht mit dem Währungsrisiko einer anderen Klasse eines Fonds kombiniert oder mit ihm verrechnet werden. Das Währungsrisiko von Vermögenswerten, die einer Klasse zurechenbar sind, kann nicht auf andere Klassen verteilt werden. Der Einsatz von Absicherungsstrategien von Klassen kann die Anteilsinhaber in der betreffenden Klasse erheblich am Profitieren einschränken, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder

gegenüber der Währung fällt, in der die Vermögenswerte des betreffenden Fonds ausgewiesen werden.

Der Fonds kann Währungsabsicherungsstrategien implementieren, indem er Kassa- und Devisenterminkontrakte und Währungstermin-, Options- und Swapkontrakte verwendet.

Im Fall von Klassen, die als unabgesicherte Klassen ausgewiesen sind, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme und Umtausch sowie bei eventuellen Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den aktuellen Wechselkursen. Der Wert der Währung einer Klasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgewiesen wird, unterliegt in Bezug auf die Basiswährung einem Ausweisrisiko der Anteilswährung.

Die Verantwortung für alle solche Sicherungsmassnahmen kann durch den Investment Manager, soweit es ihm angebracht erscheint, delegiert werden

Währungsabsicherung der Fonds/Portfolios

Jeder Fonds verwaltet sein Anlageportfolio im Allgemeinen in USD. Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, ist dies die Basiswährung des Fonds. Solange ein Fonds Wertpapiere oder Währungen hält, die in einer anderen Währung denominated werden als die Denomination der Basiswährung eines Fonds, kann der Wert eines Fonds durch den Wert der lokalen Währung im Verhältnis zu der Währung, in der dieser Fonds denominated ist, beeinflusst werden. Die Gesellschaft kann Währungssicherungstechniken einsetzen, um das Währungsrisiko gegenüber der Basiswährung zu verringern, um das Währungsrisiko zwischen den Währungen des Anlageportfolios eines Fonds und der Basiswährung eines Fonds zu begrenzen; jedoch wird dies u. U. nicht in allen Fällen möglich oder praktikabel sein. Solange ein Fonds Wertpapiere hält, die in einer anderen Währung denominated werden als die Basiswährung des Fonds, kann der Nettoinventarwert des Fonds durch den Wert der lokalen Währung im Verhältnis zu der Basiswährung beeinflusst werden.

Benchmark-Verordnung

In Fällen, in denen die Fonds Benchmarks gemäss der Benchmark-Verordnung verwenden, ist die Gesellschaft verpflichtet, sicherzustellen, dass die Benchmark entweder von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA geführten Register enthalten ist, oder dass es sich um eine Benchmark handelt, die in dem von der ESMA geführten Register enthalten ist. Die Benchmark-Verordnung enthält Übergangsbestimmungen, die es bestehenden EU-Benchmark-Administratoren bis zum 1. Januar 2020 ermöglichen, eine Zulassung oder Registrierung gemäss der Benchmark-Verordnung zu beantragen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Alle Anlagen des Fonds werden auf von den Verordnungen zulässige Anlagen begrenzt, wie in Anhang II dargelegt. Wenn die Verordnungen im Verlauf der Lebensdauer der Gesellschaft geändert werden, können die Anlagebeschränkungen gegebenenfalls geändert werden, um derartige Änderungen zu berücksichtigen. Änderungen der Anlagebeschränkungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt und unterliegen u. U. der vorherigen Zustimmung und/oder Benachrichtigung der Anteilsinhaber. Darüber hinaus werden diese Änderungen in den nächsten nachfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgenommen.

BEFUGNISSE IN DER KREDITAUFNAHME UND KREDITVERGABE

Die Gesellschaft kann jederzeit bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds für Rechnung jedes Fonds als Kredit aufnehmen, und der Verwaltungsrat kann die Depotstelle anweisen, die Vermögenswerte eines derartigen Fonds als Sicherheit für derartige Kreditaufnahmen zu belasten, unter der Voraussetzung, dass derartige Kreditaufnahmen nur vorübergehenden Zwecken dienen. Guthabensalden (beispielsweise Bargeld) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kreditaufnahme nicht mit den Kreditaufnahmen verrechnet werden. Unbeschadet der Befugnisse der Gesellschaft, in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere, in Paragraph 1 von Anhang II genannte, Finanzinstrumente zu investieren, darf die Gesellschaft keine Mittel an Drittparteien ausleihen oder als Garantiegeber im Namen von Drittparteien handeln.

Die Gesellschaft kann Währungen durch Gegenkreditvereinbarung(en) erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Währungen werden für die Zwecke von Verordnung 103(1) der Verordnungen nicht als Kreditaufnahme eingestuft, vorausgesetzt, dass die Gegeneinlage dem Wert des ausstehenden Kredits entspricht oder diesen übersteigt.

ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN

Allgemein

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken sollten nicht als eine erschöpfende Liste von Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger erwägen sollten, bevor sie in einen Fonds investieren. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass eine Anlage in einem Fonds u. U. von Zeit zu Zeit anderen Risiken aussergewöhnlicher Art ausgesetzt sein kann. Es kann keine Zusicherung geben, dass ein Fonds seine Anlageziele erreicht, und für den Anleger besteht die Möglichkeit, einen Teil oder alle seine Anlagen in einem Fonds zu verlieren. Für unterschiedliche Fonds und/oder Klassen gelten möglicherweise unterschiedliche Risiken. Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und in vollem Umfang überprüfen. Für sich allein kann eine Anlage in einem Fonds als spekulativ angesehen werden und ist nicht als vollständiges Anlageprogramm vorgesehen. Eine Zeichnung von Anteilen sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die ihre Anlage in finanzieller Hinsicht aufrechterhalten können und die das mit der Anlage in einem Fonds verbundene Verlustrisiko verkraften können. Die Anleger sollten die bei dem betreffenden Fonds zum Einsatz kommenden Anlageziele und Anlagestrategien, wie hierin und in dem betreffenden Nachtrag beschrieben, eingehend überprüfen, um sich mit den in der Anlage in einen Fonds verbundenen Risiken vertraut zu machen und sich mit ihren professionellen Beratern besprechen, bevor sie eine Zeichnung von Anteilen vornehmen. Für den Anleger besteht die Möglichkeit, einen Teil oder alle seine Anlagen in dem Fonds zu verlieren.

Die Wertpapiere und Instrumente, in die jeder einzelne Fonds investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit dem Anlegen in derartigen Anlagen verbunden sind, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Wertsteigerung erfolgen wird.

Weiterhin wird die Gesellschaft oder der Manager den Anteilsinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen in Bezug auf die angewandten Risikomanagementmethoden übermitteln, einschliesslich der angewandten mengenmässigen Beschränkungen sowie der

neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditekennzahlen der Hauptanlagekategorien, die für den betreffenden Fonds massgeblich sind.

FÜR JEDEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die im Nachstehenden ausführlicher beschriebenen Anlagerisiken für eine Anlage in die Gesellschaft und jedem betreffenden Fonds potenziell wichtig sind. Risiken von besonderer und wesentlicher Bedeutung für einzelne Fonds werden in den wesentlichen Anlegerinformationen zu diesen Fonds hervorgehoben.

Begrenztes operatives Entwicklungsrisiko

Die vergangene Anlageperformance des Fondsmanagers kann nicht als Anhaltspunkt für die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einem Fonds und dessen Anteilen ausgelegt werden. Obwohl die am Management eines Fonds beteiligten Personen über eine langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Spezialgebieten verfügen, weist ein Fonds eventuell nur eine begrenzte oder gar keine vorherige Geschäfts- oder Wertentwicklung auf, mit der potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance des Fonds bewerten können. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit bei den Beteiligten am Anlagemanagement des Fonds nicht als Hinweis auf zukünftige Ergebnisse angesehen werden sollte.

Risiko der getrennten Haftung

Die Gesellschaft ist eine Dachgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds. Infolgedessen können, von irischen Rechts wegen, Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Fonds zurechenbar sind, nur aus den Vermögenswerten dieses Fonds bezahlt werden, und die Vermögenswerte anderer Fonds dürfen nicht dazu benutzt werden, die Verbindlichkeiten dieses Fonds zu befriedigen. Diese Vorschriften sind sowohl für die Gläubiger als auch im Insolvenzfall verbindlich, verhindern jedoch nicht die Anwendung einer Verfügung oder Rechtsvorschrift, die die Verwendung der Vermögenswerte eines Fonds zur Bezahlung einiger oder aller Verbindlichkeiten eines anderen Fonds beispielsweise aufgrund von Betrug oder falschen Angaben verlangen würde. Ausserdem, obwohl diese Vorschriften vor irischen Gerichten, dem primären Gerichtsstand für eine Klage zur Durchsetzung einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft verbindlich sind, sind diese Vorschriften in anderen Gerichtsbarkeiten unerprobt, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger die Pfändung oder Konfiszierung von Vermögenswerten eines Fonds zur Befriedigung von Verbindlichkeiten, die ihm in Bezug auf einen anderen Fonds geschuldet werden, in einer Gerichtsbarkeit beantragt, die den Grundsatz der Trennung der Haftung zwischen Teilfonds eines Umbrellafonds u. U. nicht anerkennt.

Depotstellenrisiko

Jeder Markt kann unterschiedliche Clearing- und Abwicklungsverfahren haben, was die Durchführung von Wertpapiergeschäften gegebenenfalls erschweren kann. Ein Fonds kann in bestimmten Märkten in verschiedenen Teilen der Welt investieren, in denen die Depotstelle, Depotbank- und/oder Abwicklungssysteme die in anderen Gerichtsbarkeiten etablierten Rechtsstrukturen nicht anerkennen und/oder derartige Systeme nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte eines Fonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotstellen anvertraut sind, bei denen der Einsatz derartiger Unterdepotstellen erforderlich ist, können unter Umständen Risiken ausgesetzt sein, bei der die Depotstelle möglicherweise keiner Haftung unterliegt, in welchem Falle der Fonds das Depotstellenrisiko trägt.

Haftungsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds aufgrund seiner Verträge mit Dienstleistern (z. B. dem Manager, dem Investment Manager, den Vertriebsstellen, der Depotstelle und der Verwaltungsstelle) erheblichen Entschädigungspflichten unterliegen. Die Gesellschaft wird keine Versicherung zur Deckung solcher potenzieller Verpflichtungen abschliessen (ausser in Bezug auf den Verwaltungsrat und seine leitenden Angestellten), und nach Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft ist keine der vorgenannten Parteien gegen Verluste versichert, für die der Fonds eine Entschädigung zugesagt hat. Alle Gelder, die von einem Fonds zur Erfüllung einer Entschädigung gezahlt werden, würden den Nettoinventarwert dieses Fonds und damit den Wert der Anteile verringern.

FATCA-Risiko

Gemäss FATCA muss die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) Berichterstattungs- und Einbehaltungsanforderungen einhalten, die dazu vorgesehen sind, das Finanzministerium der Vereinigten Staaten über ausländische Anlagekonten von US-Personen zu informieren. Die Nichteinhaltung (oder Nichterlangung des Deemed-Compliant-Status) dieser Anforderungen unterwerfen die Gesellschaft (bzw. jeden Fonds) der US-Quellensteuer für bestimmte aus den USA stammende Erträge. Gemäss einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den USA und Irland kann die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) als im Einklang mit den Anforderungen angesehen werden und entsprechend nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie Informationen über US-Kontoinhaber direkt der irischen Steuerbehörde gegenüber offenlegt und meldet. Anteilshaber können u. U. aufgefordert werden, der Gesellschaft weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Gesellschaft (bzw. jedem Fonds) zu ermöglichen, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Sollte ein Anteilshaber derartige Informationen nicht auf Anforderung vorlegen bzw. (sofern zutreffend) nicht seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommen, könnte er für die so anfallende US-Quellensteuer, die US-Steuerberichterstattung und/oder Zwangsrücknahme, Übertragung oder sonstige Beendigung seiner Beteiligung haftbar gemacht werden. Die Verwaltungskosten für die Einhaltung von FATCA kann eine Erhöhung des Betriebsaufwands der Gesellschaft (bzw. jedes Fonds) verursachen, und dadurch die Anlegerrenditen verringern. FATCA kann der Gesellschaft (bzw. jedem Fonds) ebenfalls vorschreiben, der irischen Steuerbehörde (für den Informationsaustausch mit der US-amerikanischen Bundessteuerbehörde IRS) private und vertrauliche Informationen in Bezug auf bestimmte Anleger zur Verfügung zu stellen. Siehe den Abschnitt mit der Überschrift «FATCA».

OECD CRS-Risiko

Die OECD entwickelte, indem sie sich weitgehend auf den zwischenstaatlichen Ansatz zur Implementierung von FATCA stützte, den CRS, um das Problem der Steuerhinterziehung an Offshore-Finanzplätzen auf globaler Ebene anzugehen. Indem die Maximierung der Effizienz und die Verringerung von Kosten für die Finanzinstitute angestrebt wird, stellt der CRS einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und den Informationsaustausch über Finanzkonten bereit. Gemäss dem CRS erhalten die teilnehmenden Gerichtsbarkeiten von den berichtenden Finanzinstituten Finanzinformationen in Bezug auf alle berichtspflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Basis einer gemeinsamen Due Diligence und Berichtsverfahren ermittelt werden, und tauschen diese jährlich mit anderen teilnehmenden Steuerbehörden der Rechtsgebiete aus, in denen die berichtspflichtigen Finanzinstitute steuerlich ansässig sind. Der erste Austausch von Informationen begann im Jahr 2017. Irland hat den CRS implementiert. Infolgedessen muss die Gesellschaft die Due Diligence- und Berichtsanforderungen des CRS befolgen, wie sie in Irland anzuwenden sind. Anleger können u. U. aufgefordert werden, der Gesellschaft weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Gesellschaft zu ermöglichen, ihren

Verpflichtungen gemäss dem CRS nachzukommen. Entsprechend besteht das Risiko, dass ein Anleger sich durch Nichtbereitstellung der angeforderten Informationen möglicherweise daraus ergebenden Strafzahlungen oder anderen Belastungen und/oder der zwangsweisen Kündigung seines Anteils an der Gesellschaft gegenüber sieht.

Risiko beim Sicherheitenmanagement

In dem Bestreben, das Kreditrisiko durch die Hinterlegung bzw. den Erhalt von Sicherheiten im Rahmen von OTC-Transaktionen sowie Rückkauf/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen zu senken, unterliegt das Management der hinterlegten/erhaltenden Sicherheiten den mit entsprechenden Sicherungsinstrumenten verbundenen Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken. Die Sicherheiten unterliegen zudem anderen Risikoarten, wie hier im Folgenden dargelegt:

Operative Risiken: einschliesslich dessen, dass die Bewertung des zugrundeliegenden Instruments, für das diese hinterlegt wurden, aufgrund des Versagens interner Verfahren, persönlicher Zuständigkeiten oder Systeme nicht korrekt ist, sodass der entsprechende Fonds ein falsches Level der hinterlegten oder erhaltenden Margen aufweist.

Rechtliche Risiken: einschliesslich der Risiken im Zusammenhang mit Verträgen bzw. veränderten Vorschriften in dem entsprechenden Rechtsgebiet usw., sowie des Risikos, dass die bei grenzüberschreitenden Transaktionen gegebene Sicherheit zu Normenkollisionen führen kann, die verhindern, dass der Fonds verlorene Sicherheiten wiedererlangen bzw. seine Rechte hinsichtlich der erhaltenden Sicherheiten durchsetzen kann.

Depotrisiken: die dem Fonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung übergebenen Sicherheiten werden gemäss den aufsichtsrechtlichen Regelungen von der Depotstelle oder der Depotstelle einer Drittpartei verwahrt und unterliegen den mit solchen Rechtspersonen verbundenen Depotrisiken. Durch den Fonds verpfändete Sicherheiten werden weiterhin durch die Depotstelle verwahrt.

Reinvestition von Barsicherheiten: reinvestierte Barsicherheiten können Verluste verursachen, die den Wert der Sicherheiten mindern und dazu führen, dass der betreffende Fonds bei Ausfall eines Kontrahenten weniger geschützt ist.

Wenn gleich wirtschaftlich angemessene Anstrengungen erfolgen, um die Effektivität des Sicherungsmanagements zu gewährleisten, lassen sich solche Risiken nicht vollständig beseitigen.

Risiko von Gesetzesänderungen

Die Gesellschaft muss die regulatorischen Beschränkungen einhalten, wie etwa sich auf die geltenden Anlagebeschränkungen auswirkende Gesetzesänderungen, was möglicherweise eine Änderung der von einem Fonds verfolgten Anlagepolitik und -ziele erforderlich machen würde.

Aussetzungsrisiko

Die Anleger werden daran erinnert, dass unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen ihr Recht zum Kauf und Verkauf von Anteilen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt «ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS: Vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Anteilen und der Verkäufe und Rücknahmen»).

Risiko des Vertrauens in die Geschäftsleitung

Die Anlageentscheidungen für jeden Fonds werden vom Fondsmanager getroffen. Der Erfolg eines Fonds hängt von der Fähigkeit des Fondsmanagers ab, geeignete Anlagen zu identifizieren und derartige Anlagen mit Gewinn zu veräußern. Die vom Fondsmanager eingesetzten Strategien und ausgewählten Anlagen generieren möglicherweise nicht das beabsichtigte Ergebnis, und ein Fonds kann u. U. sein Anlageziel nicht erreichen. Darüber hinaus können die für einen Fonds ausgewählten Anlagen u. U. nicht so gut abschneiden wie andere, nicht für den Fonds ausgewählte Anlagen. Infolgedessen kann ein Fonds im Vergleich zu anderen Fonds, die dieselben Anlageziele oder -strategien verfolgen, auch bei einem steigenden Markt Verluste erleiden oder eine unterdurchschnittliche Performance erzielen.

Es kann ebenfalls keine Zusicherung geben, dass alle Mitarbeiter des Fondsmanagers für beliebig lange Zeit mit dem Fondsmanager verbunden bleiben. Der Verlust der Dienste eines oder mehrerer Mitarbeiter des Fondsmanagers könnte nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Fonds haben, seine Anlageziele zu realisieren.

Risiko bei Rückkauf/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen

Rückkauf- und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen unterliegen dem Kontrahentenrisiko. Bei einer Rückkaufvereinbarung kann der Kontrahent möglicherweise nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere zurückzukaufen, sodass der entsprechende Fonds Verzögerungen erleidet und diesem Kosten bei der Ausübung seiner Rechte im Rahmen der Vereinbarung entstehen. Falls zudem die durch den Fonds (im Rahmen des Vertrags als Sicherheit) gehaltenen Wertpapiere an Kurswert verlieren, kann dies zu einem Verlust für den Fonds führen.

Bei einer Reverse-Repurchase-Vereinbarung kann der Kontrahent es versäumen, die durch den entsprechenden Fonds an den Kontrahenten verkauft wurden, zurückzugeben, sodass der Fonds Geld verlieren könnte, sollte er nicht in der Lage sein, die Wertpapiere und den Wert der gehaltenen Sicherheiten wiederzuerlangen (einschliesslich wenn der Wert der mit der Barsicherheit vorgenommenen Anlagen geringer als der Wert der Wertpapiere ist).

Steuerrisiko

Jeder Fonds kann in Wertpapiere investieren, die Einkommens- oder Kapitalgewinne erzeugen, die bezüglich der Erträge oder Gewinne, die sie aus Anlagen in den zugrunde liegenden Anlageländern beziehen, Quellen- bzw. sonstigen Steuern unterliegen. Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird angeraten, ihre professionellen Berater bezüglich einer möglichen Besteuerung bzw. sonstiger Folgen aus der Zeichnung, Beteiligung, des Verkaufs, dem Umtausch oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen am Fonds gemäss den Gesetzen der Gerichtsbarkeiten zu konsultieren, in denen sie möglicherweise steuerpflichtig sind. Besteuerungsrecht und -praxis und Besteuerungsniveau und -grundlage sowie die Steuervergünstigungen in Bezug auf die Fonds und seine Anleger können sich von Zeit zu Zeit ändern. Ausserdem verfügen Entwicklungs- oder Schwellenländer typischerweise über weniger klar definierte Steuergesetze und -verfahren, und derartige Gesetze lassen u. U. eine rückwirkende Besteuerung zu, so dass ein Fonds zukünftig der lokalen Steuerpflicht unterworfen sein könnte, was er bei Durchführung seiner Anlageaktivitäten oder der Bewertung seiner Anlagen bei vernünftiger Betrachtung nicht vorhersehen konnte. Eine Zusammenfassung über einige der auf die Fonds anwendbaren Folgen der irischen Steuer wird im Abschnitt «BESTEUERUNG» dargelegt. Anteilsinhaber und potenzielle Investoren sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die in jenem Abschnitt enthaltenen Informationen nicht den Anspruch erheben, alle steuerlichen Folgen zu behandeln, die auf die Fonds bzw. auf alle

Kategorien von Anlegern anwendbar sind, von denen einige Sonderregelungen unterliegen können.

OECD BEPS

Im Jahr 2013 veröffentlichte die OECD ihren Bericht über die Bekämpfung von Basiserosion und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, «BEPS») und ihren Aktionsplan zu BEPS. Ziel des Berichts und des Aktionsplans war es, die aggressive internationale Steuerplanung anzugehen und zu verringern. BEPS bleibt ein laufendes Projekt. Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD ihre Abschlussberichte, Analysen und Empfehlungen (Arbeitsergebnisse) im Hinblick auf die Umsetzung international vereinbarter und verbindlicher Regeln, die zu wesentlichen Änderungen der massgeblichen Steuergesetzgebung der teilnehmenden OECD-Länder führen könnten. Das endgültige Massnahmenpaket der Ergebnisse wurde anschliessend von den Finanzministern der G20 am 8. Oktober 2015 genehmigt. Am 24. November 2016 schlossen mehr als 100 Jurisdiktionen die Verhandlungen über ein multilaterales Instrument ab, das ihre jeweiligen Steuerabkommen (mehr als 2.000 Steuerabkommen weltweit) ändern wird, um die BEPS-Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Steuerabkommen umzusetzen. Das multilaterale Instrument wurde am 7. Juni 2017 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Das multilaterale Instrument wird dann zu bestimmten Zeiten für ein bestimmtes Steuerabkommen in Kraft treten, nachdem alle Vertragsparteien das multilaterale Instrument ratifiziert haben. Die endgültigen Massnahmen, die in der Steuergesetzgebung der Länder, in denen die Gesellschaft Anlagen tätigt, in den Ländern, in denen die Gesellschaft ihren Sitz oder Wohnsitz hat, oder Änderungen der von diesen Ländern ausgehandelten Steuerabkommen können sich nachteilig auf die Rendite der Gesellschaft auswirken.

Risiko der Währungsbezeichnung der Anteile

Anteilsklassen eines Fonds können in einer Währung ausgewiesen werden, die eine andere als die Basiswährung des Fonds ist. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der angegebenen Klassenwährung können zu einer Wertminderung dieser Anteile in der angegebenen Klassenwährung führen. Der Anleger trägt das Risiko einer derartigen Wertminderung.

Risiko festverzinslicher Anlagen

Ein Fonds kann gegebenenfalls den mit der Anlage in Schuldverschreibungen verbundenen allgemeinen Risiken und Überlegungen unterliegen, unter anderem dem Risiko, dass die Emittenten die Zahlung von Kapital und Zinsen nicht rechtzeitig leisten. Typischerweise sind kurzfristige Anleihen weniger volatil als längerfristige Anleihen; allerdings bieten längerfristige Anleihen typischerweise höhere Renditen und stabilere Zinserträge als kurzfristige Anleihen. Ausser den nachstehend beschriebenen Risiken beinhalten diese Risiken das Kündigungsrisiko (das Risiko, dass der Emittent eine Anleihe vor Fälligkeit kündigt oder zurücknimmt), das Verlängerungsrisiko (das Risiko, dass steigende Zinsen u. U. bewirken, dass Zahlungen mit einer langsameren als erwarteten Quote erfolgen, wodurch sich der Wert der Anleihe vermindert) und das Vorauszahlungsrisiko (das Risiko, dass sinkende Zinsen u. U. bewirken, dass die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden, was beim Fonds dazu führt, dass die vorzeitig zurückgezahlten Erlöse in Wertpapieren mit geringerer Rendite wieder angelegt werden). Diese Risiken treffen in unterschiedlichem Grad auf die spezifischen Arten festverzinslicher Anlagen zu, in die jeder Fonds u. U. investiert. Beispielsweise können hypothekenbesicherte und sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere u. U. sensibler gegenüber Kreditrisiken sein, inflationsindexierte Anlagen können u. U. sensibler gegenüber Zinsrisiken und wandelbare Wertpapiere sensibler gegenüber Liquiditätsrisiken sein.

Kreditrisiko

Der Wert von Schuldtiteln kann aufgrund von widrigen Umständen beim betreffenden Emittenten, wie etwa der Leistungsfähigkeit des Managements, finanziellen Schwierigkeiten oder einer verringerten Nachfrage nach den von dem betreffenden Emittenten bereitgestellten Waren und Dienstleistungen zurückgehen. Aufgrund dessen kann der Emittent eines Schuldtitels, der sich im Besitz eines Fonds befindet, u. U. die rechtzeitige Zahlung von Kapital oder Zinsen nicht rechtzeitig leisten bzw. u. U. derartigen Zahlungen nicht nachkommen. Wenn die Kreditwürdigkeit eines Emittenten abnimmt oder er als weniger kreditwürdig angesehen wird, kann der Wert eines Schuldtitels selbst bei fallenden Zinssätzen zurückgehen. Dieses Risiko ist bei Hochzinsanleihen am grössten, insbesondere bei Anleihen von Emittenten in Schwellenmärkten, die über eine geringere Bonität verfügen. Schuldverschreibungen von Emittenten in Schwellenmärkten unterliegen im Allgemeinen einem grösseren Kreditrisiko als Schuldverschreibungen von US-Emittenten.

Risiko von Finanzderivaten

Derivative Finanzinstrumente können die Volatilität eines Fonds erhöhen und/oder seine Erträge verringern. Die Gewinne oder Verluste, bei denen Finanzderivate eine Rolle spielen, können erheblich sein, weil eine verhältnismässig kleine Preisbewegung in dem/den zugrunde liegenden Wertpapier(en), im Instrument, in der Währung oder im Index einen erheblichen Gewinn oder einen Verlust ergeben kann. Finanzderivate erhöhen gewöhnlich die grundsätzlichen Risiken, denen ein Fonds anderweitig ausgesetzt ist. Ein Fonds kann in jede Art von derivativem Finanzinstrument investieren.

Die mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterscheiden sich u. U. von den Risiken einer Direktanlage in Wertpapiere und andere Anlagen und können grösser sein als diese. Derivative Finanzinstrumente unterliegen Risiken wie etwa dem Liquiditätsrisiko, Leverage-Risiko, Zinsänderungsrisiko, Marktrisiko, Kontrahentenrisiko, Abwicklungsrisiko, rechtlichem Risiko und Kreditrisiko. Derivative Finanzinstrumente beinhalten ebenfalls das Risiko von Fehl- oder unvorschriftsmässigen Bewertungen und das Risiko, dass Änderungen des Werts der Derivate nicht vollkommen mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, dem Kurs oder dem Index korrelieren. Ein Verlust ergibt sich möglicherweise aus ungünstigen Marktbewegungen, mangelnder Korrelation zwischen Wertänderungen dieser derivativen Finanzinstrumente und den abgesicherten Vermögenswerten eines Fonds, der potenziellen Illiquidität von Märkten für derivative Finanzinstrumente, dem Risiko, dass der Kontrahent eines OTC-Kontrakts, wie beispielsweise einem Terminkontrakt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder die Risiken, die sich aus Margenerfordernissen ergeben und mit derartigen Transaktionen verbundenen ähnlichen Hebelwirkungen hervorgehen. Da derivative Finanzinstrumente relativ zur Gesamtsumme der Transaktion u. U. einen kleinen Geldbetrag erfordern, ist die Höhe der Verluste aus derivativen Finanzinstrumenten u. U. grösser als der ursprünglich in einem Fonds investierte Betrag. Zusätzlich wird einem Fonds vorgeschrieben, zulässige liquide Mittel abzutrennen, um die Verpflichtungen eines Fonds aus diesen Geschäften abzudecken, und möglicherweise Positionen zu liquidieren, bevor es erstrebenswert wird, derart vorzugehen, um die Vorschriften zur Abtrennung zu erfüllen.

Das Kreditrisiko der Kontrahenten ist das Risiko, dass ein Kontrahent an dem derivativen Finanzinstrument in Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, Insolvenz anmeldet, liquidiert wird oder anderweitig aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, und ein Fonds u. U. seine Anlage nicht zurückerlangt oder diese nur eingeschränkt zurückerlangt, und dass sich die Zurückerlangung u. U. verzögert.

Es gibt keine Zusicherung, dass ein Fonds seine Finanzderivate-Strategie erfolgreich einsetzen kann. Ob der Einsatz derivativer Finanzinstrumente erfolgreich ist, ist unter

anderem von der Fähigkeit des Fondsmanagers abhängig, die Marktbewegungen, das Bewertungsniveau und die Trends der Gesellschaft und in der Branche, Änderungen der Wechselkurse und Zinssätze sowie sonstige Faktoren genau zu prognostizieren. Falls der Fondsmanager diese und andere Faktoren falsch prognostiziert, könnte die Fondsperformance darunter leiden. Obwohl Absicherungs- und andere Risikomanagementmassnahmen Verluste u. U. vermindern bzw. eliminieren können, können sie ebenfalls Gewinne vermindern bzw. eliminieren.

Risiko des hohen Portfolioumschlags

Ein hoher Portfolioumschlag kann u. U. erhöhte Maklergebühren oder sonstige Transaktionskosten zur Folge haben. Diese Kosten werden in den jährlichen betrieblichen Aufwendungen eines Fonds nicht widerspiegelt, sie können jedoch das Anlageergebnis eines Fonds verringern.

Liquiditätsrisiko

Für Wertpapiere können u. U. wenige verfügbare Käufer oder Verkäufer zur Verfügung stehen, was einen Fonds daran hindern kann, Geschäfte rechtzeitig oder zu einem gewinnbringenden Kurs durchzuführen, und so die Wertpapiere grösseren Kursschwankungen aussetzt. Diese Wertpapiere sind gegebenenfalls schwieriger zu verkaufen, besonders in Zeiten von Marktturbulenzen, und möglicherweise schwieriger zu bewerten. Wenn ein Fonds gezwungen ist, illiquide Wertpapiere zu verkaufen, um Rücknahmen oder sonstigen Barmittelbedarf zu finanzieren, ist der Fonds u. U. gezwungen, die Wertpapiere mit Verlust zu verkaufen. Ein Fonds kann in Zeiten von Marktturbulenzen u. U. eine verstärkte Rückgabe verzeichnen. Diese Risiken sind für die hochverzinslichen Anlagen eines Fonds grösser, da der Hochzinsmarkt generell weniger liquide ist als der Investment-Grade-Markt.

Wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds dargelegt, kann ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in Schuldtitel aus Schwellenländern und damit verbundene Finanzderivate (FDIs) anlegen. Diese Anlagen sind, zusammen mit anderen ausländischen Schuldverschreibungen und derivativen Finanzinstrumenten, in denen diese Fonds investieren, erheblich weniger liquide als vergleichbare Instrumente, die in US-Wertpapieren gehandelt werden, und derivative Finanzinstrumente mit geringerer Liquidität bringen ein grösseres Risiko mit sich als jene in liquideren Märkten. Derartige Instrumente sind möglicherweise ebenfalls schwieriger zu bewerten, und die Fonds können u. U. Schwierigkeiten haben, sie zu den gewünschten Preisen bzw. Zeiten zu verkaufen. Die Kurse ausländischer Schuldverschreibungen können ebenfalls von Ungleichgewichten von Angebot und Nachfrage negativ beeinflusst werden, die von Bedingungen in dem betreffenden Markt oder in anderen Märkten verursacht werden, die sich anderweitig auf den Wert dieser Wertpapiere auswirken. Die Häufigkeit und Grössenordnung derartiger Änderungen kann nicht vorhergesagt werden.

Zinsrisiko

Ein Anstieg bei den aktuellen Zinssätzen führt im Allgemeinen dazu, dass die Kurse festverzinslicher Schuldtitel fallen. Je länger üblicherweise die Laufzeit eines Wertpapiers oder die gewichtete durchschnittliche Laufzeit eines Fonds ist, umso sensibler ist sein Kurs bei einem Ansteigen der Zinssätze. Die Zinssätze für bestimmte Schuldverschreibungen, in die ein Fonds investiert, können sich in regelmässigen Abständen anpassen und korrelieren während der Zeitabschnitte zwischen den Zinsanpassungen u. U. nicht mit den aktuellen Zinssätzen.

Risiko vorrangiger Darlehen

Die Anlagen eines Fonds in vorrangigen Darlehen mit variabler Verzinsung unterliegen erhöhten Kredit- und Liquiditätsrisiken. Die Kurse vorrangiger Darlehen können ebenfalls durch Ungleichgewichte von Angebot und Nachfrage negativ beeinflusst werden, die von den Bedingungen im Markt für vorrangige Darlehen oder damit verbundenen Märkten verursacht werden. Vorrangige Darlehen unterhalb von Investment Grade, wie hochverzinsliche Schuldverschreibungen oder Junk Bonds, sind üblicherweise mehr kredit- als zinssensibel, obwohl der Wert dieser Instrumente u. U. von Zinsausschlägen im Gesamtmarkt für festverzinsliche Anlagen beeinflusst werden kann.

Marktrisiko

Die Anlagen eines Fonds in von Nicht-US-Regierungsstellen, Nicht-US-Unternehmenseinheiten und US-Unternehmen mit wirtschaftlichen Verbindungen zu Nicht-US-Märkten ausgegebenen oder garantierten Wertpapieren beinhalten im Allgemeinen besondere Risiken, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen können, dass ein Fonds Geld verliert. Beispielsweise können diese Organisationen, im Vergleich zu Emittenten oder Garantiegebern, die in den USA organisiert und betrieben werden, u. U. anfälliger gegenüber wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Volatilität sein und einer geringeren staatlichen Aufsicht, mangelnder Transparenz, unzureichenden regulatorischen und Rechnungslegungsstandards und Nicht-US-Steuern unterliegen. Zusätzlich können diese Wertpapiere unzureichenden devisa-rechtlichen Bestimmungen, höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, geringerer Liquidität und Verzögerungen bei der Abwicklung unterliegen, soweit sie an Nicht-US-Börsen oder -Märkten gehandelt werden. Nicht-US-Wertpapiere können ebenfalls u. U. dünnen Handelsvolumina und geringerer Liquidität unterliegen, was zu grösseren Kursschwankungen führen kann. Diese und andere Faktoren können sich erheblich negativ auf die Preise eines von einem Fonds gehaltenen Nicht-US-Wertpapiere auswirken, die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zum gewünschten Kurs oder Zeitpunkt zu kaufen oder sich anderweitig negativ auf den Betrieb eines Fonds auswirken. Wertpapiere in Schwellenmärkten sind allgemein volatil als andere Nicht-US-Wertpapiere, und unterliegen grösseren Liquiditäts-, regulatorischen und politischen Risiken.

Risiko von hochverzinslichen Schuldverschreibungen

Die hochverzinslichen Schuldverschreibungen, in die ein Fonds investieren kann, beinhalten u. U. grössere Risiken als Anleihen höherer Qualität, und werden bezüglich der anhaltenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, als spekulativ angesehen. Erstens besteht ein grösseres Risiko, dass der Anleiheemittent bei Fälligkeit keine Zins- oder Kapitalzahlungen leistet. Einige Emittenten oder Garantiegeber können u. U. ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Kapital und/oder Zinsen nicht einhalten, nachdem ein Fonds ihre Wertpapiere erwirbt. Zweitens ist der Markt für hochverzinsliche Schuldverschreibungen im Allgemeinen weniger liquide als der Markt für höher bewertete Wertpapiere. Drittens sind die Kurse von hochverzinslichen Schuldverschreibungen in Zeiten von Unsicherheit oder Marktturbulenzen generell rückläufig. Viele wandelbare Wertpapiere werden als hochverzinslich angesehen und unterliegen erhöhten Kredit- und Liquiditätsrisiken. Diese Risiken können bei einem Fonds u. U. zu Verlusten führen. Der Short Duration Income Fund investiert typischerweise einen grösseren Anteil seines Vermögens in hochverzinsliche Schuldverschreibungen und niedriger bewertete, durch gewerbliche Hypothekendarlehen gesicherte Wertpapiere als andere Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren. Insofern als der Short Duration Income Fund auf diese Art und Weise investiert, unterliegt er im Vergleich zu anderen kurzfristigen Anleihenfonds in grösserem Umfang Kreditrisiken, einschliesslich dem Ausfallrisiko.

Rückgaberrisiko

Ein Fonds muss möglicherweise seine Beteiligungen verkaufen, um Rücknahmeanträgen seiner Anteilsinhaber nachzukommen. Ein Fonds könnte beim Verkauf von Wertpapieren, um Rücknahmeanträgen zu entsprechen, Verluste erleiden, wenn die Rücknahmeanträge ungewöhnlich hoch oder häufig sind bzw. in Zeiten von Turbulenzen im Gesamtmarkt oder rückläufigen Kursen für die verkauften Wertpapiere erfolgen bzw. wenn die Wertpapiere, die der Fonds verkaufen möchte oder muss, illiquide sind.

Kredit- und Kontrahentenrisiko

Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass der Emittent oder Bürge eines festverzinslichen Wertpapiers, der Kontrahent eines OTC-Derivatekontraktes (siehe «Sicherheiten, Finanzderivate und weitere strategische Transaktionsrisiken»), ein Kontrahent für eine Rückkaufvereinbarung oder ein Entleiher von Wertpapieren des Fonds nicht in der Lage bzw. nicht willens ist, pünktliche Zahlungen in Bezug auf Grundkapital, Zinsen oder Abwicklung zu leisten bzw. seinen sonstigen Pflichten Genüge zu tun. Kreditrisiko im Zusammenhang mit Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren bezieht sich auf das Vermögen des Emittenten, fristgemässe Zahlung von Kapital und Zinsen für eine Anleihe leisten. Ein Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert, ist in schwankendem Masse dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittenten der Wertpapiere in ihren Bonitätsbewertungen herabgestuft werden oder in Zahlungsverzug geraten, wodurch die Kurse der Anteile des Fonds und der Umfang der Einnahmen reduziert würden. So gut wie alle festverzinslichen Wertpapiere unterliegen gewissen Kreditrisiken, die in Abhängigkeit davon schwanken können, ob die Emittenten der Wertpapiere Unternehmen, die US-amerikanische bzw. andere Regierungen, deren Unterabteilungen oder Einrichtungen sind. US-Staatspapiere unterliegen einem schwankenden Kreditrisiko, je nachdem, ob sie durch das volle Vertrauen und die Bonität der Vereinigten Staaten gestützt werden; durch die Möglichkeit, vom US-Finanzministerium zu borgen, unterstützt werden; nur durch die Bonität der emittierenden US-Regierungsbehörde, Einrichtung bzw. des Unternehmens gestützt werden; oder in anderer Weise durch die Vereinigten Staaten gestützt werden. So werden die Emittenten zahlreicher US-Staatspapiere (z. B., Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) und die Federal Home Loan Banks), obgleich sie durch den Kongress beauftragt oder gefördert werden, nicht durch Mittelzuweisungen des US-Kongresses finanziert, und ihre festverzinslichen Wertpapiere, einschliesslich der forderungsbesicherten und der hypothekenbesicherten Wertpapiere, werden durch die US-Regierung weder garantiert noch versichert. Eine der Behörden der US-Regierung hat Fannie Mae und Freddie Mac unter staatliche Obhut gestellt, ein gesetzliches Verfahren, dessen Ziel es ist, die Institutionen wieder in den normalen Geschäftsbetrieb zurückzuführen. Es ist nicht klar, welche Auswirkungen dieser Status auf die durch Fannie Mae oder Freddie Mac ausgegebenen oder garantierten Wertpapiere haben wird. Als Konsequenz unterliegen diese Wertpapiere einem grösseren Kreditrisiko als jene, die durch das volle Vertrauen und die Bonität der Vereinigten Staaten gestützt werden (z. B. US-Schatzanleihen). Wenn ein festverzinsliches Wertpapier nicht eingestuft wurde, muss der Fondsmanager möglicherweise das Risiko des Wertpapiers selber beurteilen. Forderungsbesicherte Wertpapiere, deren Kapital- und Zinszahlungen durch einen Pool anderer Vermögenswerte gestützt werden, wie beispielsweise Kreditkartenforderungen oder Autokredite, unterliegen wiederum weiteren Risiken, einschliesslich des Risikos, dass die Schuldner der zugrundeliegenden Vermögenswerte nicht in der Lage sind, die fälligen Zahlungen zu diesen Werten zu leisten.

Fonds, die in Schuldtitel unter Investment Grade investieren, auch Junk Bonds genannt (z. B., festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von Ba oder niedriger von Moody's oder BB oder niedriger von S&P oder Fitch Ratings) oder vom Investment Manager als von vergleichbarer Qualität mit Wertpapieren mit diesem Rating eingestuft werden, unterliegen

einem erhöhten Kreditrisiko. Die Staatsschulden vieler anderer Regierungen einschliesslich ihrer Untereinheiten und Einrichtungen fallen in diese Kategorie.

Wertpapiere mit einer Einstufung unterhalb von Investment Grade bieten das Potenzial für höhere Anlageerträge als besser bewertete Wertpapiere, bergen dabei jedoch höhere Risiken. Die anhaltende Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, wird als spekulativ angesehen, sie sind anfälliger im Falle realer oder als solche wahrgenommenen ungünstigen wirtschaftlichen und Wettbewerbsbedingungen und sie weisen eine geringere Liquidität als höher bewertete Wertpapiere auf.

Zudem ist ein Fonds in dem Masse Kreditrisiken ausgesetzt, in dem er von OTC-Derivaten (wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und/oder Swapkontrakte) Gebrauch macht und sofern er in einem erheblichen Umfang Fonds-Wertpapiere verleiht oder Rückkaufvereinbarungen verwendet. Transaktionen mit OTC-Derivaten können mit der anderen Partei der Transaktion zum Abschluss gebracht werden. Sollte der Kontrahent ausfallen, verfügt der Fonds über vertragliche Rechtsbehelfe, jedoch besteht keine Zusicherung, dass der Kontrahent in der Lage sein wird, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, bzw. dass der Fonds im Falle eines Ausfalls, diese erfolgreich durchsetzen kann. Ein Fonds geht daher von dem Risiko aus, dass er nicht in der Lage sein könnte, ihm im Rahmen des entsprechenden Vertrags geschuldete Zahlungen zu erhalten, bzw. dass diese Zahlungen möglicherweise verspätet erfolgen oder erst geleistet werden, nachdem dem Fonds Verfahrenskosten entstanden sind. Obgleich der Fondsmanager bestrebt ist, die Kreditwürdigkeit der Vertragsparteien zu überwachen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Kontrahent in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere dann, wenn ein ungewöhnlich ungünstiges Marktumfeld gegeben ist.

Sicherheiten, Finanzderivate und weitere strategische Transaktionsrisiken

Die Fähigkeit eines Fonds, Sicherheiten, Finanzderivate und weitere strategische Transaktionsrisiken erfolgreich einzusetzen, hängt zum Teil von der Fähigkeit des Investment Managers ab, Marktbewegungen und Marktrisiko, Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko, Zinsrisiko und weitere Risikofaktoren vorherzusagen, was in keinem Fall zugesichert werden kann. Diese für den erfolgreichen Einsatz der Sicherheiten und weiterer strategischer Transaktionen erforderlichen Fähigkeiten unterscheiden sich von jenen, die für die Auswahl von Fonds-Wertpapieren notwendig sind. Selbst wenn der Fondsmanager Sicherheiten und weitere strategische Transaktionen in einem Fonds vorrangig für Sicherungszwecke bzw. zum Zwecke des Engagements in einem bestimmten Wertpapiermarkt einsetzt, kann dies, sollte die Transaktion nicht erfolgreich sein, zu einem erheblichen Verlust für den Fonds führen. Die Höhe des Verlusts könnte dabei über dem investierten Nominalwert liegen. Diese Transaktionen können die Volatilität eines Fonds erhöhen und die Anlage eines im Vergleich zur Grössenordnung der eingegangenen Risiken kleinen Geldbetrags erfordern, wodurch sich die Auswirkungen erreichter Gewinne oder Verluste vergrössern. Beispielsweise kann der potenzielle Verlust aus dem Einsatz von Futures die ursprüngliche Anlage des Fonds in solche Kontrakte übersteigen. Zudem können diese Transaktionen zu einem Verlust für den Fonds führen, wenn der Kontrahent in der Transaktion nicht die versprochene Performance zeigt. Der Fondsmanager kann die Verantwortung für die Durchführung solcher Transaktionen gemäss den Vorschriften der Zentralbank delegieren.

Ein Finanzderivat kann in Finanzderivate investieren. Dabei handelt es sich um Finanzkontrakte mit einem Wert, der vom jeweiligen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, Referenzsätzen oder Indizes abhängt bzw. sich davon ableitet. Finanzderivate können sich auf Aktien, Anleihen, Zinsraten, Wechselkurse und verwandte Wechselkurse beziehen. Ein Fonds kann Derivate für zahlreiche Zwecke, einschliesslich als Sicherheit sowie als Ersatz für direkte Anlagen in Wertpapiere oder andere

Vermögenswerte, nutzen. Finanzderivate können eingesetzt werden, um damit das Engagement eines Fonds in verschiedene Wertpapiere, Märkte und Währungen effektiv anzupassen, ohne dass der Fonds tatsächlich bestehende Anlagen verkaufen oder neue Anlagen tätigen muss. Das erfolgt in der Regel dann, wenn von einer relativ vorübergehenden Anpassung ausgegangen wird, bzw. in Vorwegnahme der Durchführung des Verkaufs von Fonds-Vermögenswerten und der Vornahme neuer Anlagen im Laufe der Zeit. Weiterhin können, da zahlreiche Derivate eine Leverage-Komponente aufweisen, negative Veränderungen bei Wert oder Level der zugrundeliegenden Vermögenswerte, Referenzsätze oder Indizes zu einem erheblich grösseren Verlust als dem ursprünglich in das Finanzderivat investierten Betrag führen. Bestimmte Finanzderivate verfügen über das Potenzial unbegrenzter Verluste ungeachtet der Grösse der ursprünglichen Anlage. Wenn ein Fonds Finanzderivate zur Leverage einsetzt, weisen Anlagen in diesen Fonds eine höhere Volatilität und damit in der Konsequenz grössere Gewinne oder Verluste als Reaktion auf Marktveränderungen auf. Um das Leveragerisiko zu begrenzen kann ein Fonds Vermögenswerte abtrennen, die als liquide eingestuft werden, oder, soweit gemäss geltenden Verordnungen zulässig, gewisse Gegenpositionen eingehen, um seine Verpflichtungen im Rahmen der Finanzderivate zu erfüllen.

Der Einsatz von Finanzderivaten kann Risiken umfassen, die potenziell von den Risiken einer Direktanlage in Wertpapiere bzw. andere, traditionelle Anlagen unterscheiden und grösser als diese sein können. Insbesondere der Einsatz von OTC-Derivatinstrumenten, birgt für einen Fond das Risiko, dass der Kontrahent für ein OTC-Derivat nicht in der Lage bzw. nicht willens ist, pünktliche Zahlungen in Bezug auf Grundkapital, Zinsen oder Abwicklung zu leisten bzw. seinen sonstigen Pflichten Genüge zu tun. OTC-Derivate können in der Regel nur mit der anderen Partei für die Transaktion zum Abschluss gebracht werden, obwohl jede Partei ein Gegengeschäft durchführen kann, dass diese Partei wirtschaftlich gesehen in die gleiche Lage versetzt, als ob sie die Transaktion mit dem Kontrahenten zum Abschluss gebracht bzw. die Zustimmung der anderen Partei erhalten hätte, die Transaktion an eine Drittpartei zu übertragen. Sollte der Kontrahent ausfallen, verfügt der entsprechende Fonds über vertragliche Rechtsbehelfe, jedoch besteht keine Zusicherung, dass der Kontrahent seine vertraglichen Pflichten erfüllen wird, bzw. dass der entsprechende Fonds im Falle eines Ausfalls, diese erfolgreich durchsetzen kann. Beispielsweise, da der Kontrakt für jedes OTC-Derivategeschäft einzeln mit einem spezifischen Kontrahenten verhandelt werden muss, besteht für den Fonds das Risiko, dass ein Kontrahent die Vertragsbedingungen (z. B. die Definition eines Ausfalls) anders als ein Fonds interpretiert, wenn der Fonds die Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte anstrebt. Wenn das geschieht, können die Kosten und Unwägbarkeiten von Gerichtsverfahren, die zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte eines Fonds notwendig werden, diesen veranlassen, sich gegen die Geltendmachung seiner Ansprüche dem Kontrahenten gegenüber zu entscheiden. Ein Fonds geht daher von dem Risiko aus, dass er nicht in der Lage sein könnte, ihm im Rahmen der OTC-Derivatekontrakte geschuldete Zahlungen zu erhalten, bzw. dass diese Zahlungen möglicherweise verspätet erfolgen oder erst geleistet werden, nachdem dem entsprechenden Fonds Verfahrenskosten entstanden sind. Obgleich der Fondsmanager bestrebt ist, die Kreditwürdigkeit der Kontrahenten zu überwachen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere dann, wenn ungewöhnlich ungünstiges Marktumfeld gegeben ist. Soweit ein Fonds Verträge mit einer begrenzten Zahl an Kontrahenten abschliesst, konzentriert sich das Risiko des Fonds, und Ereignisse, die sich auf die Kreditwürdigkeit solcher Kontrahenten auswirken, zeitigen deutlichere Folgen für den entsprechenden Fonds. Finanzderivate unterliegen einer Reihe weiterer Risiken, einschliesslich des Marktrisikos und des Liquiditätsrisikos. Da der Wert von Finanzderivaten anhand des Werts anderer Vermögenswerte, Instrumente oder Referenzen berechnet bzw. aus diesen abgeleitet wurde, besteht das Risiko, dass diese aufgrund von Wertverschiebungen beim zugrundeliegenden Vermögenswert, der als Referenz für die Finanzderivate dient, unrichtig bewertet werden. Derivative Finanzinstrumente bergen

ebenfalls das Risiko, dass Änderungen des Werts der Derivate nicht vollkommen mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten, Kursen oder den Indizes korrelieren, die sie absichern bzw. so genau wie möglich nachbilden sollen. Geeignete Finanzderivatgeschäfte stehen möglicherweise nicht für alle Gelegenheiten zur Verfügung. Der entsprechende Fonds unterliegt dem Risiko, dass der Kontrahent die FDI-Geschäfte beim Eintreten bestimmter auslösender Ereignisse zum Abschluss bringt. Zudem kann der Fondsmanager festlegen, dass keine Derivate zur Sicherung eingesetzt werden, bzw. die Risikoexposition anderweitig reduzieren. Der Einsatz von FDI-Techniken kann nicht immer ein wirksames Mittel sein und könnte manchmal kontraproduktiv sein, um das Anlageziel eines Fonds zu erreichen und seine Anlagepolitik umzusetzen.

Das Folgende ist eine Liste bestimmter Finanzderivate und weiterer strategischer Transaktionen, für welche der Fonds mit einer möglichen Anlage rechnet, und die jeweils damit verbundenen Risiken:

Kreditausfall-Swaps. Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko (*d. h.* das Unvermögen, weitere Abschlusstransaktionen vorzunehmen), Zinsratenrisiko, Risiko von Ausfällen bei den zugrundeliegenden Referenzpositionen und das Risiko überproportionaler Verluste bilden die wichtigsten Risiken bei der Durchführung von Geschäften, die Kreditausfall-Swaps einschliessen.

Devisenterminkontrakte. Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko (*d. h.* das Unvermögen, weitere Abschlusstransaktionen vorzunehmen), Währungsrisiko und das Risiko überproportionaler Verluste bilden die wichtigsten Risiken bei der Durchführung von Geschäften, die Devisenterminkontrakte einschliessen.

Terminkontrakte. Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko (*d. h.* das Unvermögen, weitere Abschlusstransaktionen vorzunehmen) und das Risiko überproportionaler Verluste bilden die wichtigsten Risiken bei der Durchführung von Geschäften, die Terminkontrakte einschliessen.

Zinsswaps. Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko (*d. h.* das Unvermögen, weitere Abschlusstransaktion vorzunehmen), Zinsrisiko und das Risiko überproportionaler Verluste bilden die wichtigsten Risiken bei der Durchführung von Geschäften, die Zinsswaps einschliessen.

Optionen. Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko (*d. h.* das Unvermögen, weitere Abschlusstransaktionen vorzunehmen) und das Risiko überproportionaler Verluste bilden die wichtigsten Risiken bei der Durchführung von Geschäften, die Optionen einschliessen. Kontrahentenrisiko betrifft nicht börsengehandelte Optionen.

Swaps. Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko (*d. h.* das Unvermögen, weitere Abschlusstransaktionen vorzunehmen), Zinsratenrisiko, Erfüllungsrisiko, Risiko von Ausfällen bei den zugrundeliegenden Referenzpositionen und das Risiko überproportionaler Verluste bilden die wichtigsten Risiken bei der Durchführung von Geschäften, die Kreditausfall-Swaps einschliessen.

Optionsscheine und Rechte. Ein Fonds kann Optionsscheine und Rechte kaufen. Optionsscheine und Bezugsrechte sind im Hinblick auf die Wertpapiere, zu deren Erwerb sie den Inhaber berechtigen, weder zu Dividenden noch zum Stimmrecht berechtigt, und sie stellen keine Rechte auf die Vermögenswerte des Emittenten dar. Daher können Optionsscheine und Bezugsrechte als spekulativer als bestimmte andere Arten von aktienähnlichen Wertpapieren angesehen werden. Ausserdem ändern sich die Werte von Optionsscheinen und Bezugsrechten nicht zwangsläufig mit den Werten der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rohstoffe und diese Instrumente haben keinen Wert mehr, wenn sie nicht vor ihrem Fälligkeitsdatum ausgeübt werden.

Risiko Wandelbarer Wertpapiere

Der Marktwert eines wandelbaren Wertpapiers ist eine Funktion seines «Anlagewerts» und seines «Umwandlungswerts». Der «Anlagewert» eines Wertpapiers repräsentiert den Wert des Wertpapiers ohne dessen Umwandlungseigenschaft (*d. h.* ein nicht wandelbares festverzinsliches Wertpapier). Der Anlagewert kann unter Bezugnahme auf dessen Bonität und den aktuellen Wert seiner Rendite bis zur Fälligkeit oder dem wahrscheinlichen Abruftermin ermittelt werden. Zu jedem Zeitpunkt hängt der Anlagewert von solchen Faktoren, wie dem allgemeinen Niveau der Zinssätze, der Rendite ähnlicher nicht wandelbarer Wertpapiere, der Finanzkraft des Emittenten und der Seniorität des Wertpapiers in der Kapitalstruktur des Emittenten, ab. Der «Umwandlungswert» eines Wertpapiers wird durch die Multiplikation der Anzahl von Anteilen, auf deren Erhalt der Inhaber bei Umwandlung oder Umtausch ein Anrecht hat, mit dem aktuellen Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers bestimmt. Wenn der Umwandlungswert eines konvertierbaren Wertpapiers deutlich unter seinem Anlagewert liegt, wird das konvertierbare Wertpapier wie eine nicht wandelbare Verbindlichkeit oder Vorzugsaktie gehandelt und sein Marktwert wird nicht im grösseren Umfang durch Schwankungen des Marktpreises des zugrundeliegenden Wertpapiers beeinflusst. Unter diesen Umständen nimmt das wandelbare Wertpapier die Eigenschaften einer Anleihe an und sein Preis bewegt sich entgegengesetzt zu den Zinsraten. Umgekehrt wird, wenn der Umwandlungswert eines konvertierbaren Wertpapiers nahe bzw. über seinem Anlagewert liegt, der Marktwert des wandelbaren Wertpapiers stärker durch Schwankungen des Marktpreises des zugrundeliegenden Wertpapiers beeinflusst. In diesem Fall kann der Preis eines wandelbaren Wertpapiers genauso volatil wie der von Stammaktien sein. Weil sowohl Zinssätze als auch Marktbewegungen seinen Wert beeinflussen können, reagiert ein wandelbares Wertpapier in der Regel weniger empfindlich auf Zinssätze als ein vergleichbares festverzinsliches Wertpapier und auch weniger empfindlich auf Änderungen beim Anteilspreis als dessen zugrundeliegendes Wertpapier. Wandelbare Wertpapiere werden häufig auf eine Bonität unterhalb von Investment Grade oder überhaupt nicht eingestuft, und sie unterliegen im Allgemeinen einem hohen Mass an Kreditrisiken.

Obgleich alle Märkte im Verlauf der Zeit zu Änderungen neigen, kann die in der Regel hohe Rate, mit der wandelbare Wertpapiere zurückgezogen (durch obligatorische oder geplante Umwandlungen durch Emittenten bzw. durch freiwillige Rücknahmen durch Inhaber) und durch neu ausgestellte wandelbare Wertpapiere ersetzt werden, kann dazu führen, dass der Markt für wandelbare Wertpapiere sich schneller verändert als andere Märkte. Beispielsweise kann eine Konzentration verfügbarer wandelbarer Wertpapiere in einigen wenigen Wirtschaftssektoren die Empfindlichkeit des Markts für wandelbare Wertpapiere in die Volatilität der Aktienmärkte und in spezifische Risiken dieser Sektoren steigern. Weiterhin haben wandelbare Wertpapiere mit innovativen Strukturen, wie beispielsweise Wertpapiere mit Pflichtwandlung und Aktien gebundene Wertpapiere, die Empfindlichkeit des Markts für wandelbare Wertpapiere für die Volatilität der Aktienmärkte und die speziellen Risiken solcher Innovationen erhöht, was Risiken einschliesst, die sich von jenen unterscheiden bzw. jene übersteigen, die mit traditionellen wandelbaren Wertpapieren in Verbindung gebracht werden. Ein wandelbares Wertpapier kann Gegenstand der Rücknahme als Option des Emittenten zu einem Preis sein, der in dem Wert des Instruments festgelegt wurde, das das wandelbare Wertpapier beherrscht. Wenn ein im Besitz eines Fonds befindliches, wandelbares Wertpapier einer solchen Rücknahmeoption unterliegt und zur Rücknahme einberufen wird, muss der entsprechende Fonds dem Emittenten erlauben, das Wertpapier zurückzunehmen, es in die zugrundeliegende Aktie umzuwandeln oder das Wertpapier an eine dritte Partei zu verkaufen.

Im Ergebnis der Umwandlungseigenschaft bieten wandelbare Wertpapiere in der Regel geringere Zinsraten als dies bei nicht wandelbaren Wertpapieren der Fall wäre. In Phasen steigender Zinsraten ist es möglich, dass das Potenzial für Kapitalgewinne auf wandelbare

Wertpapiere geringer als bei einem Stammaktienäquivalent sein kann, wenn der Ertrag aus dem wandelbaren Wertpapier auf einem Niveau liegt, der dazu führen würde, dies mit einem Abschlag zu verkaufen.

Bei Fehlen adäquater Anti-Verwässerungsbestimmungen für ein wandelbares Wertpapier, kann Verwässerung im Wert einer Fonds-Beteiligung erfolgen, wenn die zugrundeliegende Aktie unterteilt, zusätzliche Aktien emittiert, eine Aktiendividende verkündet wird oder der Emittent weitere Geschäfte tätigt, durch die sich seine ausstehenden Wertpapiere erhöhen.

Der Wert eines synthetischen wandelbaren Instruments reagiert anders auf Marktschwankungen als eine traditionelle wandelbare Anleihe bzw. eine wandelbare Vorzugsaktie, weil ein synthetisches wandelbares Instrument sich aus zwei oder mehr separaten Wertpapieren zusammensetzt, die jeweils ihren eigenen Marktwert haben. Zudem kann, sollte der Wert der zugrundeliegenden Stammaktie bzw. des die wandelbare Komponente betreffenden Indexlevels unter den Ausübungspreis der Garantie bzw. Option fallen, die Garantie bzw. Option all ihren Wert verlieren. Diese Faktoren können bewirken, dass ein Fonds im Vergleich zu anderen Fonds, darunter jenen, die ausschliesslich in festverzinsliche Wertpapiere investieren, schlecht abschneidet.

Währungsrisiko

Wechselkurse können über kurze Zeiträume hinweg erheblich schwanken. Sie werden im Allgemeinen durch Angebot und Nachfrage an Devisenbörsen, und den relativen Vorteilen von Anlagen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder empfundenen Zinsänderungen und weiteren komplexen Faktoren bestimmt. Wechselkurse können ebenfalls unvorhersehbar durch Intervention (bzw. Nichtintervention) durch Regierungen bzw. Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen bzw. politische Entwicklungen beeinflusst werden. Der Einsatz von währungsbezogenen Transaktionen beinhaltet das Risiko, dass der Fondsmanager die Währungsbewegungen nicht genau vorhersagen kann und dass sich infolgedessen die Fondsrendite verringern könnte. Beispielsweise unterliegen Anlagen in anderen Währungen als dem US-Dollar dem Risiko, dass diese Währungen relativ zum US-Dollar an Wert verlieren bzw. im Falle von abgesicherten Positionen, dass der US-Dollar im Verhältnis zur abgesicherten Währung an Wert verliert. Falls der Anlageverwalter die Währungsbewegungen nicht korrekt vorhersagt, verliert ein Fonds Geld, zusätzlich zu den anfallenden Transaktionskosten. Es kann ebenfalls in vielen Entwicklungs- oder Schwellenländern schwierig oder impraktikabel sein, Währungsrisiken abzusichern. Die mit dem Engagement von Währungen in Schwellenmärkten verbundenen Risiken können im Vergleich mit den mit dem Engagement in Währungen von Industrieländern verbundenen höher sein. Die Wertentwicklung kann stark von Bewegungen der Wechselkurse beeinflusst werden, da von einem Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapieren entsprechen. Im Fall von nicht abgesicherten Währungen einer Klasse erfolgt für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und der Ausschüttung von Dividenden eine Währungsumrechnung zu den aktuellen Wechselkursen. Von daher unterliegt der in der Währung der Klasse ausgedrückte Aktienwert in Bezug auf die Basiswährung des betreffenden Fonds einem Wechselkursrisiko.

Risiken von wandelbaren und sonstigen eigenkapitalbezogenen Wertpapieren

Wandelbare Wertpapiere unterliegen den Risiken, denen sowohl Aktien als auch festverzinsliche Wertpapiere unterliegen. Dies schliesst Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken mit ein. Wandelbare Wertpapiere bieten normalerweise niedrigere Zinsen oder Dividendenrenditen als nicht wandelbare Schuldtitel (non-convertible debt securities) ähnlicher Qualität. Weiterhin bieten sie weniger Potential für Gewinne oder Kapitalwertsteigerung bei einer steigenden Börse, als eigenkapitalbezogene Wertpapiere. Sie neigen dazu, volatiliter als andere festverzinsliche Wertpapiere zu sein, und Märkte für

wandelbare Wertpapiere sind u. U. weniger liquide als Märkte für Stammaktien oder Anleihen. Viele wandelbare Wertpapiere haben eine Bonität unterhalb von Investment Grade und unterliegen erhöhten Kredit- und Liquiditätsrisiken. Synthetische wandelbare Wertpapiere und wandelbare strukturierte Titel können ein höheres Mass an Marktrisiko darstellen und volatiler, weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als weniger komplexe Wertpapiere. Diese Faktoren können bewirken, dass ein Fonds im Vergleich zu anderen Fonds, darunter jenen, die ausschliesslich in festverzinsliche Wertpapiere investieren, schlecht abschneidet.

Risiko von US-Staatspapieren

Ein Fonds kann in von der US-Regierung oder deren Behörden und Einrichtungen ausgegebenen oder garantierten Wertpapiere investieren (wie etwa Wertpapiere von Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac). Von Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac ausgegebene oder garantierte Wertpapiere werden nicht direkt von der US-Regierung ausgegeben. Ginnie Mae ist eine hundertprozentige Corporation nach US-Recht, die befugt ist, mit dem Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der US-Regierung, die pünktliche Rückzahlung von Kapital und Zinsen ihrer Wertpapiere zu garantieren. Dagegen sind Wertpapiere, die von der US-Regierung nahestehenden Organisationen wie etwa Fannie Mae und Freddie Mac ausgegeben oder garantiert werden, nicht von dem Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die US-Regierung ihren Behörden und Einrichtungen finanzielle Unterstützung bereitstellen würde, wenn es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dies zu tun.

Hypothekenabhängige und sonstige durch Vermögenswerte abgesicherte Wertpapierrisiken

Hypothekenabhängige Wertpapiere sind Anteile an Pools von privaten oder gewerblichen Hypothekendarlehen, einschliesslich von Spar- und Darlehensinstituten (Savings and Loans), Hypothekenbanken, Geschäftsbanken und anderen. Pools von Hypothekendarlehen werden von unterschiedlichen Regierungs-, regierungsnahen und privaten Organisationen als Wertpapiere zum Verkauf an Anleger zusammengestellt.

Hypothekenabhängige Wertpapiere können unter anderem folgende einschliessen:

- Mortgage «Pass Through»-Wertpapiere, bei denen die Zins- und Tilgungszahlungen, die der Darlehensnehmer auf die zugrundeliegenden Hypotheken leistet, an die Investoren weitergereicht werden;
- gesicherte Hypothekarschuldverschreibungen (Collateralised Mortgage Obligations – «CMOs»), bei denen es sich um durch Hypothekendarlehen für Wohn- und Gewerbeimmobilien bzw. durch private oder gewerbliche Mortgage «Pass Through»-Wertpapiere gesicherte Schuldverpflichtungen handelt. CMOs können durch gesamte Hypothekendarlehen oder private Mortgage Pass Through-Wertpapiere gesichert sein, werden aber typischerweise durch Portfolios von Ginnie Mae, Freddie Mac oder Fannie Mae garantierten Mortgage Pass Through-Wertpapieren gesichert;
- durch hypothekenbesicherte Wertpapiere für Wohnimmobilien (Residential Mortgage-Backed Securities – «RMBS») und durch hypothekenbesicherte Wertpapiere für Gewerbeimmobilien (Commercial Mortgage-Backed Securities – «CMBS») stellen Beteiligungen an Hypothekendarlehen für Immobilien dar und werden durch diese gesichert;
- Mortgage Dollar Rolls, bei denen es sich um Transaktionen handelt, bei denen ein Anleger Wertpapiere in einem Monat verkauft und gleichzeitig mit demselben

Kontrahenten vereinbart, ähnliche (gleicher Art, Zinssatz und Fälligkeit), aber nicht identische Wertpapiere in einem zukünftigen Monat zu kaufen;

- to be announced- oder «TBA»-Verkaufsverpflichtungen sind Vereinbarungen zum Verkauf von durch Hypotheken gesicherte Wertpapiere auf Grundlage der Lieferung zu einem späteren Termin;
- gestrippte, durch Hypotheken gesicherte Wertpapiere (Stripped Mortgage-Backed Securities – SMBS) sind durch Hypotheken gesicherte Wertpapiere vieler Klassen, die von Behörden oder Einrichtungen der US-Regierung oder durch Privatanbieter von oder von Investoren in Hypothekendarlehen ausgegeben werden, unter anderem Spar- und Darlehensinstitute (Savings and Loan Associations), Hypothekenbanken, Geschäftsbanken, Investmentbanken oder Zweckgesellschaften der vorstehend genannten Institute. SMBS sind gewöhnlich in zwei Klassen gegliedert, die unterschiedliche Anteile der Zins- und Kapitalausschüttungen aus einem Pool von Hypothekenzinspapieren erhalten und
- sonstige hypothekenabhängige Wertpapiere, darunter Wertpapiere ausser den oben beschriebenen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Hypothekendarlehen für Immobilien darstellen oder durch sie gesichert sind und daraus bezahlt werden.

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind Wertpapiere, deren Kapital- und Zinszahlungen durch Pools anderer Vermögenswerte gesichert werden, wie beispielsweise Kreditkartenforderungen oder Autokredite, Mietzahlungen, Ratenverträgen und persönlichem Eigentum. Zusätzlich zu Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiken stellen diese Wertpapiere Kreditrisiken dar, die hypothekenbezogene Wertpapiere nicht inhärent sind, weil forderungsbesicherte Wertpapiere in der Regel nicht über den Vorteil eines Sicherungsrechts bei Sicherheiten verfügen, die mit Hypothekenzinsen vergleichbar sind. Kreditkartenforderungen sind im Allgemeinen nicht besichert, und die Schuldner solcher Forderungen haben Anrecht auf Schutz durch eine Reihe von Verbraucherschutzgesetze auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene, welche diesen Schuldnern das Recht verleihen, bestimmte über die Kreditkarten geschuldete Verträge zu verrechnen und damit den geschuldeten Betrag zu reduzieren. Forderungen aus Autokrediten sind im Allgemeinen besichert, allerdings zumeist durch die Fahrzeuge statt durch Wohnimmobilieneigentum. Die meisten Emittenten von Forderungen aus Autokrediten erlauben den Kreditdienstleistern die Beibehaltung des Besitzes der zugrundeliegenden Verbindlichkeiten. Sollte der Dienstleister diese Verbindlichkeiten an eine andere Partei verkaufen, besteht das Risiko, dass der Käufer einen Anteil erwirbt, der dem der Inhaber der forderungsbesicherten Wertpapiere überlegen ist. Zudem hat aufgrund der grossen Zahl von einer typischen Emission betroffenen Fahrzeuge sowie aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in den Bundesstaaten, der Treuhänder für den Inhaber der Autokreditforderungen kein angemessenes Sicherungsrecht an den zugrundeliegenden Automobilen. Aus diesem Grunde. Wenn der Emittent eines forderungsbesicherten Wertpapiers in Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen gerät, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds in bestimmten Fällen nicht in den Besitz der zugrundeliegenden Sicherheiten gelangen und diese verkaufen kann und dass die Rückerlangung durch den Fonds von wieder in Besitz genommenen Sicherheiten nicht verfügbar ist, um Zahlungen auf diese Wertpapiere zu stützen.

Die durch Hypotheken und Vermögenswerte abgesicherten Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann, können besonders sensibel auf Änderungen der Wirtschaftsbedingungen reagieren, einschliesslich Fälle von Zahlungsverzug und/oder Zahlungsunfähigkeit, sowie Änderungen bei den aktuellen Zinssätzen. Wie andere Schuldverschreibungen geht der Wert von durch Hypotheken und anderen Vermögenswerten gesicherten Wertpapieren bei steigenden Zinssätzen im Allgemeinen zurück; jedoch steigt der Wert von

hypothekenabhängigen Wertpapieren, die mit einer vorzeitigen Tilgungsoption ausgestattet sind, bei rückläufigen Zinssätzen nicht so stark wie bei anderen festverzinslichen Wertpapieren. Alternativ können steigende Zinssätze bewirken, dass vorzeitige Rückzahlungen u. U. zu einer langsamer als erwarteten Quote erfolgen, was die Laufzeit der Wertpapiere verlängert und typischerweise ihren Wert verringert. Die vorzeitige Rückzahlung der Kapitalsumme für einige hypothekenabhängige Wertpapiere kann einem Fonds Ertragszahlungen entziehen, die über den aktuellen Marktsätzen liegen. Der Zinssatz der Zahlung wirkt sich entsprechend auf den Preis und die Volatilität von hypothekenabhängigen Wertpapieren aus. Der Wert mancher durch Hypotheken und andere Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere kann als Reaktion auf die Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittenten schwanken. Ausserdem, obwohl Hypotheken und hypothekenabhängige Wertpapiere üblicherweise in irgendeiner Form von staatlichen oder privaten Garantien und/oder Versicherungen begleitet werden, gibt es keine Gewähr, dass private Garantiegeber oder Versicherer ihren Verpflichtungen nachkommen.

CMBS-Risiko

Zu den CMBS gehören Wertpapiere, die einen Anteil an Hypothekendarlehen für gewerbliche Immobilien verkörpern und durch diese gesichert sind. Viele Risiken einer Anlage in CMBS spiegeln die Risiken einer Anlage in Immobilien wider, die die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen absichern, zu denen die Risiken gehören, die mit den Auswirkungen lokaler und anderer Wirtschaftsbedingungen auf die Immobilienmärkte, die Fähigkeit der Mieter, Darlehenszahlungen zu leisten und die Fähigkeit der Immobilien, Mieter anzuziehen und zu binden, verbunden sind. CMBS sind von Cashflows abhängig, die von den zugrunde liegenden gewerblichen Immobiliendarlehen, Forderungen und sonstigen Vermögenswerten generiert werden, und können von Änderungen der Markt- und wirtschaftlichen Bedingungen, der Verfügbarkeit von Informationen in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Strukturen sowie der Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer bzw. Mieter erheblich beeinflusst werden. CMBS können u. U. weniger liquide sein und eine grössere Preisvolatilität aufweisen als andere Arten von durch Hypotheken oder andere Vermögenswerte abgesicherten Wertpapieren. Von privaten Emittenten ausgegebene CMBS können u. U. höhere Renditen als von staatlichen Emittenten in den USA ausgegebenen CMBS bieten, können jedoch ebenfalls grösserer Volatilität unterliegen als von staatlichen Emittenten in den USA ausgegebene CMBS. Ausserdem hat der CMBS-Markt in den vergangenen Jahren wesentlich geringere Bewertungen und eine stark reduzierte Liquidität erlitten, und die aktuellen Wirtschafts- und Marktbedingungen deuten darauf hin, dass sich dieser Trend für CMBS u. U. fortsetzen wird.

Risiko von strukturierten Produkten

Strukturierte Produkte können zusätzliche Risiken darstellen, die sich u. U. von jenen Risiken unterscheiden, die mit einer Direktanlage in festverzinslichen bzw. Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren verbunden sind; sie können volatiler, weniger liquide, schwieriger korrekt zu bewerten und erhöhten Kreditrisiken unterworfen sein. Ein Fonds, der in strukturierte Produkte investiert, könnte mehr als den investierten Nominalwert verlieren. Im Vergleich zu anderen Arten von strukturierten Produkten sind CLOs erhöhten Kredit-, Liquiditäts- und Transparenzrisiken sowie zusätzlichen speziellen Risiken ausgesetzt, die grösstenteils von der Art der im CLO-Portfolio gehaltenen Sicherheiten und der Wertpapiertranche abhängig ist, in die der Fonds investiert. Derartige spezielle Risiken bestehen üblicherweise aus den wirtschaftlichen Risiken der zugrunde liegenden Darlehen zusammen mit den mit der CLO-Struktur verbundenen Risiken, die die Zahlungsrangfolge regeln. Diese Risiken sind besonders akut für die unteren Tranchen von CLOs.

Risiko inflationsindexierter Anlagen

Im Unterschied zu herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren werden die Kapital- und Zinszahlungen von inflationsindexierten Anlagen in regelmässigen Abständen auf Basis der Inflationsrate angepasst. Der Wert inflationsindexierter Anlagen eines Fonds kann u. U. gegenüber Änderungen der Inflations- bzw. Zinserwartungen anfällig sein, und es gibt keine Garantie, dass der Einsatz dieser Instrumente in einem Fonds erfolgreich ist.

Risiko von Schwellenmarktländern

Die Wertpapiermärkte von Schwellenmarktländern sind tendenziell weniger liquide, unterliegen insbesondere einer grösseren Preisvolatilität, haben eine kleinere Marktkapitalisierung und sind weniger staatlich reguliert und sind u. U. nicht so umfassenden und häufigen Rechnungslegungs-, Finanz- und sonstigen Berichterstattungspflichten unterworfen wie Wertpapiere, die in höher entwickelten Ländern begeben werden. Ausserdem können Anlagen in Wertpapiere, die von Regierungs- bzw. Unternehmensorganisationen in Schwellenmärkten ausgegeben werden, u. U. ein höheres Verlustrisiko, das sich aus Problemen bei der Wertpapierregistrierung und -verwahrung oder erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder politischen Störungen ergibt, darstellen. Des Weiteren können wichtige Informationen über Emittenten, Wertpapiere oder den Markt u. U. falsch oder nicht verfügbar sein. Die Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungsverfahren sowie die Handelspraktiken können unterschiedlich, die Transaktionskosten u. U. höher sein, und in Schwellenmärkten sind möglicherweise geringere Handelsvolumen und Liquidität vorhanden, was die in ihnen gehandelten Wertpapiere grösseren Preisschwankungen aussetzt. Anlagen in Schwellenmärkten können ebenfalls von Änderungen der Wechselkurse oder Devisenkontrollen beeinflusst werden. Im Hinblick auf bestimmte Länder besteht die Möglichkeit von Verstaatlichungen, Enteignungen oder konfiskatorischer Besteuerung, die Auferlegung von Quellen- oder sonstigen Steuern sowie politischer oder sozialer Instabilität, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten.

Russische Anlagerisiken

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa weisen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung und der sicheren Verwahrung von Wertpapieren auf. Diese Risiken rühren aus der Tatsache her, dass physische Wertpapiere in einigen Ländern (wie beispielsweise Russland) nicht existieren, so dass als Konsequenz das Eigentum an Wertpapieren nur das Anteilsinhaberverzeichnis des Emittenten nachgewiesen werden kann. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner eigenen Registerstelle zuständig. Im Falle von Russland führt dies zu einer breiten geografischen Streuung mehrerer tausend Registerstellen über ganz Russland. Die russische Föderale Kommission für den Wertpapiermarkt (die «Kommission») hat die Verantwortlichkeiten für die Tätigkeit der Registerstelle einschliesslich der Frage definiert, was einen Nachweis des Eigentums und der Übertragungsverfahren darstellt. Jedoch bedeuten die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Kommissionsvorschriften, dass das Potenzial für Verluste oder Fehler weiterhin hoch ist und dass keine Garantie besteht, dass die Registerstelle gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften handelt. Allgemein weithin akzeptierte Branchenpraktiken sind erst im Prozess der Herausbildung begriffen.

Wenn eine Registrierung erfolgt, legt die Registerstelle einen Auszug des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Verzeichnisses der Anteilsinhaber vor. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Unterlagen der Registerstelle, nicht jedoch durch den Besitz eines Auszugs des Verzeichnisses der Anteilsinhaber bestätigt. Der Auszug dient lediglich als Nachweis, dass die Registrierung stattgefunden hat. Dieser ist nicht begebbar und besitzt keinen intrinsischen Wert. Zudem wird eine Registerstelle in der Regel einen Auszug nicht als

Eigentumsnachweis für Anteile akzeptieren und ist nicht verpflichtet, die Depotstelle oder deren regionale Beauftragte in Russland zu benachrichtigen, wenn oder wann sie das Verzeichnis der Anteilsinhaber ändert. Als Konsequenz dessen befinden sich russische Wertpapiere nicht in einem physischen Depot in der Depotstelle bzw. bei deren regionalen Beauftragten in Russland. Daher kann weder für die Depotstelle noch für deren regionale Beauftragte in Russland davon ausgegangen werden, dass diese eine physische Aufbewahrungs- oder Verwahrungsfunktion im traditionellen Sinne wahrnehmen. Die Registerstellen sind weder den Beauftragten der Depotstelle noch gegenüber dieser bzw. deren regionalen Beauftragten in Russland verantwortlich. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland an der Börse notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Aktien, die auf Level 1 oder 2 der Moskauer Börse notiert bzw. gehandelt werden. Die Haftung der Depotstelle erstreckt sich auf die nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. auf die mangelhafte Erfüllung solcher Pflichten und erstreckt sich nicht auf Verluste aufgrund von Liquidation, Konkurs, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung. Im Falle solcher Verluste muss der entsprechende Fonds seine Rechte direkt gegenüber dem Emittenten und/oder der bestellten Registerstelle verfolgen. Die vorstehend genannten Risiken im Zusammenhang mit der sicheren Verwahrung von Wertpapieren in Russland können in ähnlicher Form in weiteren Ländern Mittel- und Osteuropas auftreten, in denen der Fonds möglicherweise Anlagen tätigt.

Risiko im Zusammenhang mit «Brexit»

Im Vereinigten Königreich fand am 23. Juni 2016 ein Referendum statt, in dessen Rahmen die Wahlberechtigten für den Austritt aus der EU stimmten. Die Premierministerin des Vereinigten Königreichs hat am 29. März 2017 Verhandlungen mit dem EU-Rat aufgenommen und sich auf Artikel 50 des Vertrags von Lissabon (den «**Treaty**») berufen. Der Vertrag sieht eine zweijährige Verhandlungsdauer vor, die im Einvernehmen der Parteien verkürzt oder verlängert werden kann. Während und möglicherweise nach dem Ende dieser Frist ist eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Stellung des Vereinigten Königreichs und der Vereinbarungen wahrscheinlich, die für dessen Beziehungen zur EU und weiteren Ländern nach dem Vollzug des Austritts gelten werden. Diese Unsicherheit kann sich auf andere Länder in- und ausserhalb der EU auswirken, wenn davon auszugehen ist, dass jene von diesen Ereignissen betroffen sein werden.

Die Gesellschaft und bestimmte Anlagen ihrer Fonds können sich an Börsen im Vereinigten Königreich oder in der EU befinden oder dort notiert sein, und sie können daher von den oben beschriebenen Ereignissen betroffen sein. Die Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Gesellschaft und ihre Fonds sind schwer vorherzusagen, doch es könnte nachteilige Auswirkungen auf den Wert bestimmter Anlagen der Fonds oder ihre Fähigkeit, Transaktionen einzugehen oder solche Investitionen zu bewerten oder zu realisieren, haben. Das kann u. a. aufgrund der folgenden Umstände der Fall sein: (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität auf den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und der EU; (ii) Schwankungen des Marktwerts des britischen Pfunds und der Vermögenswerte des Vereinigten Königreichs und der EU; (iii) Schwankungen der Wechselkurse zwischen Pfund, Euro und anderen Währungen; (iv) erhöhte Illiquidität von Anlagen, die sich im Vereinigten Königreich oder in der EU befinden oder notiert sind; und/oder (v) die Bereitschaft der finanziellen Kontrahenten, Geschäfte abzuschliessen, oder der Preis, zu dem sie bereit sind, in Bezug auf das Management der Anlage-, Währungs- und sonstigen Risiken der Gesellschaft zu handeln.

Sobald die Position des Vereinigten Königreichs und die Vereinbarungen, die für dessen Beziehungen zur EU und anderen Ländern gelten werden, festgelegt wurden oder wenn das Vereinigte Königreich aus der EU ausscheidet, ohne sich auf solche Vereinbarungen geeinigt zu haben oder bevor diese Vereinbarungen in Kraft treten, muss die Gesellschaft

möglicherweise umstrukturiert werden. Dies kann die Kosten erhöhen oder es der Gesellschaft erschweren, ihre Ziele zu verfolgen.

Aufsichtsrechtliche Risiken aufgrund von MiFID II

Die MiFID-Richtlinien setzen MiFID II in irisches Recht um. Die MiFID-Richtlinien und MiFID II traten am 3. Januar 2018 in Kraft. MiFID II ist ein weitreichendes Gesetz, das sich auf die Finanzmarktstruktur, Handels- und Abrechnungsverpflichtungen, die Produktkontrolle und den Anlegerschutz auswirkt. Während MiFIR und die Mehrheit der sogenannten «Level 2»-Massnahmen innerhalb der gesamten EU direkt als EU-Verordnung anwendbar sind, musste MiFID II von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht «umgesetzt» werden. Während des Umsetzungsprozesses haben einzelne Mitgliedstaaten und ihre NCAs möglicherweise Anforderungen eingeführt, die über die des europäischen Textes hinausgehen, und die MiFID-II-Bestimmungen auf Marktteilnehmer angewendet, die sonst nicht von der MiFID II erfasst würden. In einigen Gerichtsbarkeiten können die NCAs eine Reihe von regulatorischen Massnahmen und/oder regulatorischen Positionen vorschlagen, deren Reichweite und Anwendbarkeit (ohne Anleitung seitens ESMA) unklar sein könnten, was zu Verwirrung und Unsicherheit führt. Es ist unmöglich vorherzusagen, in welcher Weise diese aufsichtsrechtlichen Positionen oder zusätzlichen staatlichen Beschränkungen den Marktteilnehmern (einschliesslich des Fondsverwalters) auferlegt werden bzw. wie diese Beschränkungen sich auf die Fähigkeit des Fondsverwalters zur Umsetzung des Anlagezieles des Fonds auswirken. Es ist auch unmöglich die unbeabsichtigten Folgen von MiFID II auf die Tätigkeit und Wertentwicklung eines Fonds vorherzusagen, der mittelbar von Änderungen in der Marktstruktur bzw. der Rechtsauslegung betroffen sein kann.

Risiko der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Die DSGVO ist am 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft getreten und ersetzt frühere EU-Datenschutzgesetze. Obwohl eine Reihe bestehender Grundprinzipien unverändert bleiben, wurden mit der DSGVO neue Verpflichtungen für die Datenverantwortlichen und Rechte der Datensubjekte eingeführt, unter anderem:

- Haftung und Transparenzanforderungen, die von den Datenverantwortlichen verlangen, die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen und aufzuzeichnen und den Datensubjekten detailliertere Informationen über die Verarbeitung zur Verfügung zu stellen;
- erweiterte Anforderungen an die Dateneinwilligung, die eine «ausdrückliche» Zustimmung in Bezug auf die Verarbeitung sensibler Daten beinhalten;
- Verpflichtungen zur Berücksichtigung des Datenschutzes bei der Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen und zur Begrenzung der Menge der erhobenen, verarbeiteten, gespeicherten und zugänglichen Informationen;
- Einschränkungen bei der Verwendung von Daten zur Profilerstellung der Datensubjekte;
- auf Anfrage den Datensubjekten personenbezogene Daten in einem verwendbaren Format zur Verfügung zu stellen und unter bestimmten Umständen personenbezogene Daten zu löschen; und
- unverzügliche Meldung von Verstössen (soweit möglich innerhalb von 72 Stunden).

Die Umsetzung der DSGVO erfordert wesentliche Änderungen der Verfahren und Richtlinien der Gesellschaft. Die Änderungen könnten sich negativ auf das Geschäft des Unternehmens auswirken, da die Betriebs- und Compliance-Kosten steigen. Darüber hinaus besteht das

Risiko, dass die Massnahmen nicht korrekt umgesetzt werden oder dass Einzelpersonen innerhalb des Unternehmens nicht vollständig mit den neuen Verfahren konform sind. Bei Verstössen gegen diese Massnahmen könnte die Gesellschaft mit erheblichen administrativen und monetären Sanktionen sowie Reputationsschäden konfrontiert werden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Aussichten haben können.

Geografisches Risiko

Insofern als ein Fonds seine Anlagen in einem einzigen Land nur wenigen Ländern in einer bestimmten geografischen Region konzentriert, können wirtschaftliche, politische, regulatorische oder andere Bedingungen im Verhältnis zu einem geografisch breiter diversifizierten Fonds grössere Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben.

Leverage-Risiko

Bestimmte Transaktionen eines Fonds (darunter unter anderem Währungsterminkontrakte und andere derivative Finanzinstrumente, umgekehrte Pensionsgeschäfte und der Einsatz von Transaktionen «per Erscheinen», mit verzögerter Lieferung und Termingeschäfte) können u. U. zu Leverage-Risiken führen. Leverage, inklusive Fremdfinanzierung, kann die Volatilität in einem Fonds erhöhen, indem sie die Auswirkungen beim Wert der Beteiligungen eines Fonds vergrössert. Der Einsatz von Leverage kann bewirken, dass die Anleger in einem Fonds mehr Geld in einem ungünstigen Umfeld verlieren, als dies ohne Leverage der Fall gewesen wäre. Ein Fonds kann u. U. gezwungen sein, zulässige liquide Mittel abzutrennen, um seine Verpflichtungen aus diesen Geschäften abzudecken, und möglicherweise Positionen zu liquidieren, bevor es erstrebenswert wird, derart vorzugehen, um seine Abtrennungsvorschriften zu erfüllen. Indem ein Fonds Mittel bereitstellt, die lediglich seinen Nettoverpflichtungen unter bar abgerechneten Futures- und Forward-Kontrakten entsprechen, kann ein Fonds Leverage in grösserem Ausmass einsetzen, als wenn ein Fonds Mittel abtrennen müsste, die dem vollen Nominalwert der Kontrakte entsprechen. Es gibt keine Zusicherung, dass ein Fonds seine Leverage erfolgreich einsetzen kann.

Mit Staatsanleihen verbundenes Risiko

Von Regierungen bzw. Regierungsstellen ausgegebene oder garantierte Anleihen (üblicherweise als «Staatsanleihen» bezeichnet), stellen Risiken dar, die bei Anlagen in anderen Anleihetypen nicht auftreten. Staatsanleihen unterliegen dem Risiko, dass die betreffende souveräne Regierung oder Regierungsstelle die Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung des Kapitals auf ihre Schulden beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen, unzureichender Währungsreserven, politischer Erwägungen, der Höhe ihrer Schulden im Verhältnis zur Volkswirtschaft, der Nichteinführung der vom Internationalen Währungsfonds oder anderen multilateralen Organisationen vorgeschriebenen wirtschaftlichen Reformen u. U. verzögert oder verweigert. Wenn eine souveräne Regierung oder Regierungsstelle in Verzug gerät, kann sie gegebenenfalls um Laufzeitverlängerungen, Zinsermässigungen oder zusätzliche Kredite bitten. Es gibt weder rechtliche Verfahren zur Eintreibung nicht zurückgezahlter Staatsanleihen noch gibt es Insolvenzverfahren, durch die alle oder ein Teil der unbezahlten Staatsanleihen eingetrieben werden können. In der Vergangenheit haben sich souveräne Regierungen und Regierungsstellen von Schwellenmärkten geweigert, ihre Zahlungsverpflichtungen für emittierte oder garantierte Anleihen zu honorieren.

Cybersicherheitsrisiko

Zu vorsätzlichen Verstössen gegen die Cybersicherheit gehören: Der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie beispielsweise durch «Hacking»-Aktivitäten); die

Infektion durch Computerviren oder anderen Schadsoftware-Code; sowie Angriffe, die den Betrieb, die Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf die bzw. die Funktionalität der Website zum Stillstand bringen, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise stören würden. Ausserdem können sich unbeabsichtigte Zwischenfälle ereignen, wie etwa die versehentliche Freigabe von vertraulichen Informationen (was möglicherweise zu einem Verstoß gegen die geltenden Datenschutzgesetze führt).

Verstöße gegen die Cybersicherheit könnten den Verlust oder Diebstahl von Kundendaten oder Fonds, die Unmöglichkeit des Zugriffs auf elektronische Daten («Denial of Services»), den Verlust oder Diebstahl geschützter Informationen oder Daten der Gesellschaft, physische Schäden am Computer- oder Netzwerksystem oder mit den Systemreparaturen verbundene Kosten zur Folge haben. Derartige Zwischenfälle könnten bewirken, dass der Fonds, der Investmentmanager oder andere Dienstleistungsanbieter regulatorische Strafen, Rufschädigung, zusätzliche Compliance-Kosten oder finanzielle Verluste auf sich ziehen. Ausserdem könnten sich derartige Zwischenfälle auf Emittenten auswirken, in die der Fonds investiert, und dadurch verursachen, dass die Fondsanlagen an Wert verlieren.

Zusätzlich zu den Risiken für die Gesellschaft und die Fonds wird den Anlegern empfohlen, die Kommunikationslinien mit der Verwaltungsstelle, dem Manager, dem Investment-Manager, den Vertriebspartnern und jedem professionellen Berater so zu gestalten, dass betrügerische Änderungen von Daten oder betrügerische Rücknahmeanträge beispielsweise nicht über das E-Mail-Konto eines Anlegers übermittelt werden können.

Risiko hinsichtlich der Dividendenpapiere

Stammaktien und andere Beteiligungspapiere sowie aktienähnliche Wertpapiere, wie etwa Wandelanleihen, können eine erhebliche Volatilität verzeichnen. Derartige Wertpapiere können als Reaktion auf negative Ereignisse, die den gesamten Markt, eine bestimmte Branche bzw. einen Sektor oder die finanzielle Lage eines einzelnen Unternehmens betreffen, stark fallen.

Branchen- und Wirtschaftszweigrisiko

Obgleich ein Fonds sich nicht notwendigerweise auf eine Branche oder einen Wirtschaftszweig konzentriert, kann sein Engagement in bestimmten Branchen oder Wirtschaftszweigen sich von Zeit zu Zeit ausgehend von der Wahrnehmung von Anlagemöglichkeiten durch das Portfolio-Managementteam erhöhen. Sollte ein Fonds in seiner Gewichtung einer einzelnen Branche bzw. eines Wirtschaftszweigs die Obergrenzen hinsichtlich seines Benchmarkindex überschreiten, wird dieser Fonds einem erhöhten Risiko unterliegen, dass der Wert seines Portfolios sinken wird, sollten auftretende Ereignisse sich auf diese Branche bzw. diesen Wirtschaftszweig überproportional auswirken. Weiterhin können Anlagen in bestimmte Branchen oder Wirtschaftszweige volatiler als im weiteren Markt insgesamt sein.

Risiko bei wachstumsorientierten Anlagen

Ein wachstumsorientierter Anlagestil kann von Zeit zu Zeit weniger geschätzt werden bzw. über kurze oder längere Zeiträume hinweg nicht die besten Ergebnisse hervorbringen. Zudem tendieren Wachstumsaktien zu grösserer Volatilität als langsamer wachsende Aktien. Wachstumsaktien werden üblicherweise zu höheren Multiples aktueller Erträge gehandelt als andere Aktien. Wachstumsaktien reagieren häufig empfindlicher auf Marktschwankungen als andere Wertpapiere, da ihre Marktpreise äusserst empfindlich in Hinblick auf zukünftige Gewinnerwartungen reagieren. Bei solchen Gelegenheiten, da es den Anschein hat, dass diese Erwartungen möglicherweise nicht erfüllt werden, sinken üblicherweise die Kurse von Wachstumsaktien.

Risiko bei grossen Unternehmen

Verglichen mit kleineren erfolgreichen Unternehmen können grössere, stärker etablierte Unternehmen möglicherweise weniger rasch auf bestimmte Marktentwicklungen reagieren und weisen daher langsamere Wachstumsraten auf. Grosse Unternehmen können im Vergleich zu kleineren Unternehmen während bestimmter Marktzyklen an Beliebtheit verlieren, sodass ein Fonds, der sich auf solche Unternehmen konzentriert, Verluste erleidet bzw. keine befriedigende Performance verzeichnet.

Risiko bei mittelständischen und kleineren Unternehmen

Anlagen in mittelständische und kleinere Unternehmen können grössere Risiken mit sich bringen als Anlagen in grössere, besser etablierte Unternehmen. Verglichen mit grösseren Unternehmen verfügen mittelständische und kleinere Unternehmen über nur begrenzte Managementenerfahrungen und diesbezügliche Strukturen, ein beschränktes Vermögen, Kapital zu generieren bzw. aufzunehmen, und über eine beschränkte Palette an Produkten und Dienstleistungen, oder aber sie agieren in weniger etablierten Märkten. Dementsprechend reagieren Wertpapiere mittelständischer und kleinerer Unternehmen in der Tendenz empfindlicher auf ein verändertes, wirtschaftliches, Markt- bzw. Branchenumfeld und neigen insbesondere über kurzfristige Zeiträume hinweg zu höherer Volatilität und niedriger Liquidität als Dividendenpapiere grösserer Unternehmen. Mittelständische und kleinere Unternehmen können im Vergleich zu grösseren Unternehmen während bestimmter Marktzyklen an Beliebtheit verlieren, sodass ein Fonds, der sich auf solche Unternehmen konzentriert, Verluste erleidet bzw. sich unterdurchschnittlich entwickelt.

Risiko bei Unternehmen in ausländischen und Schwellenmärkten

Anlagen eines Fonds in Unternehmen (einschliesslich Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern) und in Unternehmen mit wirtschaftlichen Verbindungen zu Schwellenländern bergen in der Regel besondere Risiken, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen können, dass der Fonds Geld verliert. Beispielsweise können diese Gesellschaften u. U. anfälliger gegenüber wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Volatilität sein und einer geringeren staatlichen Aufsicht, mangelnder Transparenz, unzureichenden, regulatorischen und Rechnungslegungsstandards sowie ausländischen Steuerpflichten unterliegen. Zusätzlich können die Wertpapiere ausländischer Gesellschaften ebenfalls unzureichenden devisenrechtlichen Bestimmungen, der Verhängung von Wirtschaftssanktionen oder anderen staatlichen Beschränkungen, höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, geringerer Liquidität und Verzögerungen bei der Abwicklung unterliegen, soweit sie an Börsen oder Märkten gehandelt werden. Wertpapiere von Unternehmen schliessen auch American Depositary Receipts, Unsponsored Depositary Receipts und Global Depositary Receipts ein. Solche Wertpapiere sind möglicherweise weniger liquide als die ihnen zugrundeliegenden Anteile an ihrem Haupthandelsplatz. Wertpapiere in Schwellenmärkten sind allgemein volatiler als andere ausländische Wertpapiere, und unterliegen grösseren Liquiditäts-, regulatorischen und politischen Risiken. Anlagen in Schwellenmärkten können als spekulativ erachtet werden und sind im Allgemeinen riskanter als Anlagen in stärker entwickelte Märkte, weil erstere dazu neigen, sich ungleichmässig zu entwickeln bzw. möglicherweise niemals sich völlig entwickeln werden. Schwellenmärkte neigen mit grösserer Wahrscheinlichkeit zu Hyperinflation oder Währungsabwertungen. Wertpapiere von Gesellschaften mit Sitz in Schwellenmärkten sind möglicherweise weniger liquid und volatiler als Wertpapiere von Emittenten in entwickelten Aktienmärkten. Anlagen in Wertpapiere von Gesellschaften, deren wirtschaftliches Schicksal mit Schwellenmärkten verbunden ist, die jedoch an einer nicht zu den Schwellenmärkten gehörenden Börse gehandelt werden, erfüllen gegebenenfalls nicht die Definition des Fonds für einen Schwellenmarkt. Jedoch kann abhängig vom Umfang, in dem ein Fonds auf diese

Weise investiert, der prozentuale Anteil am Fonds-Portfolio, der den Schwellenmarktrisiken ausgesetzt ist, grösser als der prozentuale Anteil der Vermögenswerte des Fonds sein, der laut Definition Wertpapiere aus Schwellenmärkten repräsentiert.

Anlagerisiko in Festlandchina

Anlagen in die Wertpapiermärkte in Festlandchina unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern im Allgemeinen sowie den spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Festlandchina.

Die Anleger sollten beachten, dass sich das Rechtssystem und der Rechtsrahmen von Festlandchina noch in der Entwicklung befinden, was die Erlangung und/oder Vollstreckung von Urteilen erschwert und somit den Rechtsschutz für die Anleger einschränken könnte. Militärische Konflikte im Inland oder mit anderen Ländern stellen ebenfalls ein Risiko dar. Darüber hinaus hatten und können Währungsschwankungen, Währungskonvertibilität sowie Inflations- und Zinsschwankungen negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Wertpapiermärkte von Festlandchina haben. Das Wirtschaftswachstum von Festlandchina wurde in der Vergangenheit in hohem Masse von Exporten in die USA und andere wichtige Exportmärkte getragen. Daher kann eine Verlangsamung der Weltwirtschaft negative Auswirkungen auf das weitere Wachstum der chinesischen Wirtschaft haben.

Viele der jüngsten Wirtschaftsreformen in Festlandchina sind beispiellos und können Anpassungen und Änderungen unterliegen, die sich nicht immer positiv auf ausländische Anlagen in Aktiengesellschaften in Festlandchina oder in A-Aktien auswirken. Staatliche Eingriffe in die Finanzmärkte in Festlandchina haben in den letzten Jahren zugenommen, was zu erheblichen Preisschwankungen bei Finanzinstrumenten führen kann.

Angesichts der relativ geringen Anzahl von A-Aktienemissionen, die derzeit in Festlandchina verfügbar sind, ist die Auswahl an Anlagen, die einem Fonds zur Verfügung stehen, im Vergleich zu den Optionen auf anderen stärker entwickelten Märkten begrenzt, und der nationale regulatorische und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in Festlandchina ist nicht so gut entwickelt.

Es kann zu einer geringen Liquidität der A-Aktienmärkte in Festlandchina kommen, die sowohl hinsichtlich des gesamten Marktwerts als auch der Anzahl der für Anlagen verfügbaren A-Aktien relativ klein sind. Dies kann unter bestimmten Umständen zu starken Preisschwankungen führen.

Chinesische Unternehmen sind verpflichtet, die Rechnungslegungsstandards und -praktiken in Festlandchina zu befolgen, die bis zu einem gewissen Grad internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Es kann jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den von Buchhaltern nach den Buchhaltungsstandards und -praktiken von Festlandchina erstellten Abschlüssen und den Abschlüssen, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, geben.

Sowohl der Wertpapiermarkt in Shanghai als auch der in Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und im Wandel. Dies kann zu Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der massgeblichen Vorschriften führen.

Anlagen in Festlandchina dürften empfindlich auf jede wesentliche Veränderung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem chinesischen Festland reagieren. Die Wirtschaft von Festlandchina befindet sich in den letzten 40 Jahren in einem Übergangsstadium von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft, die sich von der Wirtschaft der entwickelten Länder in vielerlei Hinsicht unterscheidet, wie z. B. in der Höhe der staatlichen Beteiligung, der Devisenkontrolle und

der Ressourcenallokation. Die chinesische Regierung spielt eine wichtige Rolle bei den Wirtschaftsreformen und wird weiterhin eine massgebliche Kontrolle über die Wirtschaft von Festlandchina ausüben, möglicherweise auch durch die Annahme von Korrekturmassnahmen zur Kontrolle des Wirtschaftswachstums, die sich nachteilig auf die Wertpapiermärkte von Festlandchina und damit auf die Performance des Fonds auswirken können.

Die chinesische Regierung reguliert die Zahlung von Verpflichtungen in Fremdwährungen streng und legt die Geldpolitik fest. Im Rahmen ihrer Politik kann die Regierung bestimmten Branchen oder Unternehmen eine Vorzugsbehandlung gewähren. Die von der Regierung festgelegte Politik kann erhebliche Auswirkungen auf die chinesische Wirtschaft und die Anlagen eines Fonds haben. Politische Veränderungen, soziale Instabilität und nachteilige diplomatische Entwicklungen in Festlandchina könnten zusätzliche staatliche Beschränkungen nach sich ziehen, darunter die Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorische Besteuerung oder die Verstaatlichung einiger oder aller von den zugrunde liegenden Emittenten der Anteile gehaltenen Vermögenswerte. In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann der Kurs von Aktien chinesischer Unternehmen unter bestimmten Umständen deutlich sinken.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Alle Fonds, die in China investieren dürfen, können über die Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen «Stock Connect») in China A-Aktien investieren, sofern die geltenden gesetzlichen Beschränkungen eingehalten werden. Bei den Stock-Connect-Programmen handelt es sich um ein von den Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC»), der Shanghai Stock Exchange («SSE») und der Shenzhen Stock Exchange («SZSE») (soweit relevant) sowie der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickeltes Programm für den Wertpapierhandel und das Clearing mit dem Ziel, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu erreichen. Dieses Programm wird es ausländischen Anlegern ermöglichen, bestimmte an der SSE und der SZSE notierte China A-Aktien über ihre in Hongkong ansässigen Makler zu handeln. Weitere Einzelheiten zu Stock Connect sind in Anhang VI enthalten.

Die Fonds, die auf den inländischen Wertpapiermärkten der Volksrepublik China (VR China) investieren wollen, können Stock Connect nutzen und sind somit den folgenden zusätzlichen Risiken ausgesetzt:

Allgemeines Risiko: Die einschlägigen Vorschriften sind nicht erprobt und können sich ändern. Es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, was sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken könnte. Das Programm erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters einem operationellen Risiko unterliegen können. Wenn die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel in Hongkong sowie in Shanghai und/oder Shenzhen durch das Programm unterbrochen werden.

Quotenbegrenzungen: Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen. Insbesondere wenn der Restbetrag der betreffenden Quote auf Null sinkt oder die Tagesquote überschritten wird, werden Kaufaufträge abgelehnt (obwohl es den Anlegern erlaubt sein wird, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Quotensaldo zu verkaufen). Demzufolge können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des betreffenden Fonds einschränken, in China A-Aktien über Stock Connect zeitnah anzulegen, und der betreffende Fonds kann seine Anlagestrategie möglicherweise nicht effektiv verfolgen.

Besteuerungsrisiken: Die chinesischen Steuerbehörden gaben am 14. November 2014 bekannt, dass Gewinne ausländischer Anleger aus über den Stock Connect gehandelten China A-Aktien mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend von der chinesischen Besteuerung befreit werden. Diese befristete Ausnahme gilt für China A-Aktien im Allgemeinen, einschliesslich Aktien von chinesischen «landreichen» Unternehmen. Die befristete Ausnahme gilt jedoch nicht für chinesische Onshore-Bonds. Die Dauer des Zeitraums der vorübergehenden Freistellung wurde nicht angegeben und kann von den chinesischen Steuerbehörden mit oder ohne Vorankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend gekündigt werden. Darüber hinaus können die chinesischen Steuerbehörden andere Steuervorschriften mit rückwirkender Wirkung umsetzen, die sich nachteilig auf die Fonds auswirken können. Wenn die vorübergehende Befreiung aufgehoben wird, würde ein ausländischer Anleger in Bezug auf Gewinne auf China A-Aktien der chinesischen Besteuerung unterliegen, und die daraus resultierende Steuerschuld wäre vom betreffenden Teilfonds und somit von seinen Anlegern zu zahlen. Diese Steuerverbindlichkeit kann jedoch durch ein anwendbares Steuerabkommen gemindert werden, und wenn ja, werden diese Vorteile an die Anleger weitergegeben.

Rechtliches / Wirtschaftliches Eigentum: Bei grenzüberschreitender Verwahrung von Wertpapieren bestehen spezifische rechtliche und wirtschaftliche Eigentumsrisiken im Zusammenhang mit den obligatorischen Anforderungen der lokalen Zentralverwahrer HKSCC und ChinaClear. Wie in anderen aufstrebenden und weniger entwickelten Märkten beginnt der Rechtsrahmen gerade erst, das Konzept des rechtlichen/formalen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Beteiligung an Wertpapieren zu entwickeln. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee-Inhaber das Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren nicht und ist nicht verpflichtet, Eigentumsrechte oder andere mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Folglich können die Gerichte der Ansicht sein, dass jeder Nominee oder jede Verwahrstelle als eingetragener Inhaber der betreffenden Stock-Connect-Wertpapiere das uneingeschränkte Eigentum daran hätte und dass diese Stock-Connect-Wertpapiere Teil des Vermögenspools eines solchen Unternehmens wären, das zur Verteilung an die Gläubiger dieser Unternehmen zur Verfügung stünde, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte haben könnte. Folglich können die Gesellschaft und die Verwahrstelle nicht gewährleisten, dass das Eigentum der Gesellschaft an diesen Wertpapieren oder das Eigentum an diesen Wertpapieren gesichert ist. In dem Umfang, in dem HKSCC als Verwahrungsfunktion in Bezug auf die von ihr gehaltenen Vermögenswerte wahrgenommen wird, ist zu beachten, dass die Depotstelle und die Gesellschaft in keiner Rechtsbeziehung zu HKSCC stehen und keinen direkten Rechtsbehelf gegen HKSCC einlegen können, falls die Gesellschaft Verluste erleidet, die sich aus der Leistung oder Insolvenz von HKSCC ergeben. Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear sind die Verbindlichkeiten von HKSCC aus Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung von Clearing-Teilnehmern mit Forderungen beschränkt. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die Rückforderung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear zu beantragen. In diesem Fall kann es vorkommen, dass die Gesellschaft ihre Verluste oder ihre Stock-Connect-Wertpapiere nicht vollständig zurückerhält und sich der Prozess der Rückzahlung ebenfalls verzögern könnte.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links einrichten und jeder wird jeweils zum Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu ermöglichen. Für grenzübergreifende Handelsgeschäfte, die auf einem Markt initiiert worden sind, wird das Clearing-House dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und andererseits seinen Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearing-House des Kontrahenten nachkommen. Als nationaler, zentraler Kontrahent des chinesischen

Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Clearing- und Abwicklungsnetzwerk und unterhält eine Infrastruktur für den Aktienbesitz. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen und Massnahmen festgelegt, die von der China Securities Regulatory Commission (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear beschränken sich die Verbindlichkeiten von HKSCC in SSE-Aktien und SZSE-Aktien aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung von Clearing-Teilnehmern bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear. HKSCC sollte sich in gutem Glauben um die Wiederherstellung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder über den ggf. verfügbaren Liquidationsprozess von ChinaClear bemühen. In diesem Fall kann der betreffende Fonds beim Wiedererlangungsprozess eine Verzögerung erleiden oder seine Verluste durch ChinaClear möglicherweise nicht in vollem Umfang wiedergutmachen.

Aussetzungsrisiko: Es wird davon ausgegangen, dass sich sowohl die Börse von Hongkong («SEHK») als auch die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten würden, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich ist. Bevor eine Aussetzung ausgelöst wird, würde die Zustimmung der betreffenden Regulierungsbehörde eingeholt werden. Wenn eine Aussetzung erfolgt, hat das nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Fonds, auf den chinesischen Markt zuzugreifen.

Unterschiedliche Börsenhandelstage: Die Stock Connect wird nur an den Tagen betrieben, an denen sowohl der chinesische als auch der Hongkonger Markt für den Handel geöffnet sind, und Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann also durchaus vorkommen, dass es für den chinesischen Markt ein normaler Handelstag ist, die Fonds jedoch keine China A-Aktien über Stock Connect handeln können. Die Fonds können einem Risiko von Kursschwankungen der China A-Aktien während der Zeiten unterliegen, an denen kein Handel über Stock Connect erfolgt.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-end-Überwachung: Chinesische Vorschriften schreiben vor, dass ein Anleger ausreichend Aktien auf dem Konto haben muss, bevor ein Anleger Aktien verkauft. Andernfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE oder SZSE abgelehnt. SEHK wird die Orderprüfung vor Ausführung der Verkaufsauftrag seiner Teilnehmer (z. B. Aktienbroker) von China A-Aktien durchführen, um sicherzustellen, dass es sich nicht um Over-Selling handelt. Wenn ein Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China A-Aktien auf die jeweiligen Konten seines/seiner Broker vor Marktöffnung am Tag des Verkaufs übertragen („Börsenhandelstag“). Bei Nichteinhaltung dieser Frist, kann der Fonds diese Aktien nicht an diesem Börsenhandelstag verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung kann es vorkommen, dass ein Fonds seine China A-Aktien nicht rechtzeitig verkaufen kann.

Operatives Risiko: Die Stock Connect hat ihren Sitz an dem Ort, an dem die Betriebssysteme der betreffenden Marktteilnehmer arbeiten. Marktteilnehmer können an diesem Programm vorbehaltlich der Erfüllung einer bestimmten Leistungsfähigkeit der Informationstechnologie, des Risikomanagements und sonstiger Anforderungen, wie vom Exchange- und/oder Clearing-House dargelegt. Die Sicherheitsregime und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich voneinander und Marktteilnehmer müssen Probleme, die durch diese Unterschiede entstehen, laufend ansprechen. Es gibt keine Zusicherung, dass diese Systeme von der SSE, SZSE oder SEHK und den Marktteilnehmern ordnungsgemäss funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Im Falle, dass die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten durch das Programm unterbrochen werden. Die Fähigkeit des betreffenden Fonds, auf den China A-Aktienmarkt zuzugreifen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann nachteilig beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko: Stock Connect ist ein neues Konzept. Die aktuellen Vorschriften sind nicht erprobt und es gibt keine Gewissheit, wie diese angewandt werden. Darüber hinaus unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Es können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften von den Aufsichtsbehörden/Börsen in China und Hongkong in Verbindung mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzübergreifenden Trades mittels Stock Connect herausgegeben werden. Fonds können aufgrund dieser Änderungen nachteilig beeinflusst werden.

Rückruf von zugelassenen Aktien: Wenn eine Aktie aus dem Bereich der zulässigen Aktien für Handelszwecke über Stock Connect zurückgerufen wird, kann die Aktie ausschliesslich verkauft werden, während der Kauf eingeschränkt ist. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der betreffenden Fonds auswirken, wenn beispielsweise der Anlageberater eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bereich der zulässigen Aktien zurückgerufen wurde.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund: Anlagen in SSE- oder SZSE-Aktien über Stock Connect werden über Makler ausgeführt und unterliegen den Ausfallrisiken der Verpflichtungen dieser Makler. Anlagen von Fonds sind nicht durch den Hongkonger Investor Compensation Fund (Anlegerentschädigungsfonds) abgedeckt, der eingerichtet wurde, um Anlegern jeder Nationalität eine Entschädigung zu zahlen, die finanzielle Verluste aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf die börsengehandelten Produkte in Hongkong erleiden. Da Ausfälle hinsichtlich der SZSE-Aktien oder der SSE-Aktien über Stock Connect keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited kotiert sind oder gehandelt werden, werden diese nicht durch den Investor Compensation Fund abgedeckt. Demzufolge sind die Fonds dem Ausfallrisiko des Maklers/der Makler ausgesetzt, die sie für ihre Handelsgeschäfte mit China A-Aktien über Stock Connect einsetzen.

Risiken bei Anlagen über Bond Connect

Bestimmte Fonds, die in China Anlagen tätigen können, können im Rahmen der Bond Connect-Initiative in den CIBM investieren, sofern die geltenden regulatorischen Beschränkungen eingehalten werden. Die Bond Connect-Initiative wurde im Juli 2017 für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina ins Leben gerufen, der von CFETS, China Central Depository & Clearing Co. Ltd («CCDC»), Shanghai Clearing House («SCH») und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEX») und Central Moneymarkets Unit («CMU») eingerichtet wurde. Diese Initiative ermöglicht qualifizierten ausländischen Anlegern, in die im CIBM über den Northbound-Handel von Bond Connect («Northbound Trading Link») im Umlauf befindlichen Anleihen zu investieren. Weitere Einzelheiten zu Bond Connect sind in Anhang VI enthalten.

Die Fonds, die über Bond Connect in den CIBM investieren wollen, unterliegen den folgenden Risiken:

Regulatorisches Risiko: Bond Connect ist relativ neu. Gesetze, Regeln, Vorschriften, Richtlinien, Mitteilungen, Rundschreiben oder Leitlinien in Bezug auf Bond Connect (die «Geltenden Vorschriften von Bond Connect»), wie sie von einer der Bond Connect Authorities (wie unten definiert) veröffentlicht oder angewendet werden, sind nicht erprobt und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht eingeschränkt, ausgesetzt oder abgeschafft wird. Tritt ein solches Ereignis ein, wird die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect in den CIBM zu investieren, negativ beeinflusst, und wenn der Fonds nicht in der Lage ist, auf andere Weise angemessen auf den CIBM zuzugreifen, wird die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ

beeinflusst. «Bond Connect Authorities» bezieht sich auf die Börsen, Handelssysteme, Abrechnungssysteme, Regierungs-, Regulierungs- oder Steuerbehörden, die Dienstleistungen erbringen und/oder Bond Connect regulieren, und Aktivitäten im Zusammenhang mit Bond Connect, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das PBOC, das HKMA, den HKEx, die CEFTS, die CMU, das CSDCC und das SHCH sowie alle anderen Regulierungsbehörden, Agenturen oder Behörden, die für Bond Connect zuständig sind.

Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum: Die CMU (d. h. die HKMA) ist der «Nominee-Inhaber» der Anleihen, die von einem Fonds über Bond Connect erworben wurden. Während die Bond Connect Authorities ausdrücklich erklärt haben, dass die Anleger in den Genuss der Rechte und Interessen der über die Bond Connect erworbenen Anleihen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kommen werden, steht die Ausübung und Durchsetzung der wirtschaftlichen Eigentumsrechte an diesen Anleihen vor den Gerichten in China noch aus. Darüber hinaus können im Falle der Insolvenz des Nominee-Inhabers (d. h. der HKMA) solche Anleihen Teil des Vermögenspools des Nominee-Inhabers sein, der zur Verteilung an seine Gläubiger zur Verfügung steht, und der Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer hat möglicherweise keine diesbezügliche Rechte.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko: Marktvolatilität und ein möglicher Liquiditätsmangel aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel im CIBM können dazu führen, dass die Kurse bestimmter an diesen Märkten gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Der betreffende Fonds, der in einen solchen Markt investiert, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld- und Briefspannen der Preise dieser Wertpapiere können hoch sein, so dass dem betreffenden Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen und dieser beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste erleiden kann.

Ausfallrisiko von Agenten: Nach den geltenden Vorschriften für Bond Connect können qualifizierte ausländische Anleger, die sich an Bond Connect beteiligen möchten, dies über eine Offshore-Depotstelle, eine Registrierungsstelle oder andere Dritte (je nach Fall) tun, die für die Einreichung der entsprechenden Anträge und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich sind. Ein Fonds ist daher dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Agenten ausgesetzt.

Operatives Risiko: Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und operative Systeme. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäss funktionieren (insbesondere unter extremen Marktbedingungen) oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Im Falle, dass die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Wenn ein Fonds über Bond Connect in den CIBM investiert, kann er darüber hinaus dem Risiko von Verzögerungen ausgesetzt sein, die mit der Auftragserteilung und/oder Abwicklung verbunden sind.

Steuerisiko der Volksrepublik China

Nach den geltenden Vorschriften in der VR China können ausländische Anleger in A-Aktien investieren, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen kotiert sind, sowie in bestimmte andere Anlageprodukte in der VR China.

Nach dem geltenden Unternehmenssteuergesetz der VR China («EIT-Gesetz der VR China») und den Vorschriften würde jedes Unternehmen, das als in der VR China ansässiger Steuerpflichtiger gilt, der Körperschaftssteuer der VR China (Enterprise Income Tax, «EIT») in Höhe von 25 % auf sein weltweites steuerpflichtiges Einkommen unterliegen.

Wenn ein Unternehmen als gebietsfremdes Unternehmen mit einer «Betriebsstätte» in der VR China angesehen würde, würde es der EIT der VR China in Höhe von 25 % auf die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt zusammen mit dem Manager, in einer Weise zu handeln, die verhindert, dass sie als Steuerinländer der VR China behandelt werden und eine ständige Niederlassung in der VR China unterhalten, was jedoch nicht garantiert werden kann. Es ist jedoch möglich, dass die VR China mit einer solchen Einschätzung nicht einverstanden ist oder dass Änderungen des chinesischen Steuerrechts den Status der EIT der VR China beeinflussen könnten.

Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein steuerlich nicht in der VR China ansässiges Unternehmen ohne ständige Niederlassung in der VR China, unterliegen die von ihm erzielten Einkünfte (einschliesslich Bardividenden, Ausschüttungen, Zinsen und Kapitalgewinne) aus Anlagen in Wertpapieren der VR China einer Quellensteuer (Withholding Income Tax, «WHT») in Höhe von 10 %, sofern dies nicht nach dem EIT-Gesetz der VR China oder einem einschlägigen Steuerabkommen befreit oder ermässigt ist.

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise auch der Mehrwertsteuer in der VR China in Höhe von 6 % auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit A-Aktien. Darüber hinaus werden Städteunterhalts- und Bausteuer (derzeit mit Sätzen von 1 % bis 7 %), Bildungszuschlag (derzeit mit 3 %) und lokaler Bildungszuschlag (derzeit mit 2 %) (zusammen die «Zuschläge») auf der Grundlage von Mehrwertsteuerschulden erhoben.

Gemäss Caishui [2018] Nr. 108 («Notice 108») sind ausländische institutionelle Anleger vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 für Zinserträge aus Anleihen vom der EIT befreit. Eine solche EIT-Befreiung wäre nicht anwendbar, wenn die abgeleiteten Anleihezinsen mit der Niederlassung oder dem Standort des ausländischen institutionellen Anlegers in der VR China zusammenhängen. Für Zinserträge aus Anleihen ausländischer institutioneller Anleger ist die Mehrwertsteuer der VR China vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 gemäss Notice 108 von der Steuer befreit.

Gemäss Caishui [2014] Nr. 81 («Notice 81»), Notice 36 und Caishui [2016] Nr. 127 («Notice 127») wären ausländische Anleger, die in China A-Aktien investieren, die an der SSE über die Stock Connect kotiert sind, und solche, die an der SZSE über die Stock Connect kotiert sind, vorübergehend von der EIT der VR China (Körperschaftssteuer der VRC) und der Mehrwertsteuer auf die Gewinne aus dem Verkauf dieser A-Aktien befreit. Dividenden unterliegen einer Quellensteuer-EIT der VR China in Höhe von 10 %, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit China auf Antrag bei der zuständigen Steuerbehörde herabgesetzt.

Die Stempelsteuer nach den Gesetzen der VR China («Stempelsteuer») gilt im Allgemeinen für die Ausführung und den Erhalt von steuerpflichtigen Dokumenten, zu denen auch Verträge über den Verkauf von China A-Aktien gehören, die an chinesischen Börsen gehandelt werden. Im Falle dieser Verträge wird die Stempelsteuer der VR China derzeit dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer in Höhe von 0,1 % auferlegt. Der Verkauf oder die sonstige Übertragung von China A-Aktien durch den Fonds unterliegen dementsprechend der Stempelsteuer der VR China; jedoch unterliegen die Fonds nicht der Stempelsteuer der VR China, wenn sie China A-Aktien erwerben.

Abgesehen von den oben genannten allgemeinen Regeln und der Notice 108 haben die chinesischen Steuerbehörden nicht geklärt, ob Einkommenssteuer und andere Steuerkategorien auf Gewinne aus dem Handel mit Wertpapieren zu zahlen sind, die keine Aktien oder andere Kapitalanlagen, wie Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere, von Anlegern über Bond Connect darstellen. Es ist daher möglich, dass die zuständigen Steuerbehörden in Zukunft die Steuerposition klären und eine Einkommensteuer oder

Quellensteuer auf realisierte Gewinne aus dem Handel mit festverzinslichen Wertpapieren der VR China erheben.

Aktionäre sollten beachten, dass die vorstehende Offenlegung auf der Grundlage des Verständnisses der zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts geltenden Gesetze, Vorschriften und Praktiken in der VR China erstellt wurde.

Die Anteilsinhaber sollten sich hinsichtlich ihrer Anlage in den jeweiligen Fonds in Bezug auf ihre eigene steuerliche Position selbst beraten lassen.

Es ist möglich, dass sich die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China ändern, einschliesslich der Möglichkeit, Steuern rückwirkend anzuwenden, und dass solche Änderungen zu einer höheren Besteuerung von Investitionen in der VR China führen können, als derzeit angenommen wird.

RMB-Risiko

Die Fonds können in Vermögenswerte investieren, die auf den chinesischen Renminbi (RMB) lauten. Zusätzlich zu den oben genannten Währungsrisiken unterliegen Anlagen in auf RMB lautende Vermögenswerte den folgenden Risiken.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der RMB einem variablen Wechselkurs unterliegt, der auf dem Angebot und der Nachfrage des Marktes in Bezug auf einen Währungskorb basiert.

Derzeit wird der RMB in Festlandchina und auf Märkten ausserhalb von Festlandchina gehandelt. Der in Festlandchina, CNY, gehandelte RMB ist nicht frei konvertierbar und unterliegt den von den Behörden der VR China auferlegten Devisenkontrollrichtlinien und -beschränkungen. Andererseits ist der ausserhalb von Festlandchina (CNH) gehandelte RMB frei handelbar, unterliegt jedoch weiterhin Kontrollen, Beschränkungen und Verfügbarkeiten. Im Allgemeinen darf der jeweilige Tageskurs des RMB gegenüber anderen Währungen innerhalb einer Bandbreite über oder unter den von der People's Bank of China («PBOC») täglich veröffentlichten Leitparitäten schwanken. Sein Wechselkurs gegenüber anderen Währungen, einschliesslich z. B. USD oder HKD, ist daher anfällig für Veränderungen aufgrund externer Faktoren. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Wechselkurse nicht stark schwanken.

Obwohl CNY und CNH die gleiche Währung repräsentieren, werden sie an verschiedenen und getrennten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander operieren. Daher könnte sich der Wert von CNH möglicherweise erheblich von dem von CNY unterscheiden und der Wechselkurs von CNH und CNY kann sich aufgrund einer Reihe von Faktoren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Devisenkontrollpolitik und den von der Regierung der VR China von Zeit zu Zeit verfolgten Rückführungsbeschränkungen, sowie anderer externer Marktkräfte nicht in die gleiche Richtung bewegen. Jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich nachteilig auf die Anleger auswirken.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der RMB nicht einer Abwertung unterliegt, wodurch der Wert der Anlagen der Anleger in RMB-Anlagen negativ beeinflusst wird. Derzeit werden von der Regierung der VR China bestimmte Beschränkungen für die Rückführung von RMB aus der VR China auferlegt. Anleger sollten beachten, dass solche Beschränkungen die Tiefe des ausserhalb der VR China verfügbaren RMB-Marktes begrenzen und dadurch die Liquidität eines Fonds verringern können. Ein Fonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, vor der Anlage nicht über genügend RMB für die Währungsumrechnung zu verfügen.

Die Richtlinien der Regierung der VR China für Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen können sich ändern, und die Position des Fonds und seiner Anleger kann durch diese Änderung nachteilig beeinflusst werden.

Swing Pricing-Risiko

Anteilsinhaber sollten bedenken, dass die Anwendung der Swing Pricing-Politik bedeuten kann, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts eines Fonds möglicherweise nicht wahre Leistungsentwicklung der Performance des zugrundeliegenden Portfolios widerspiegelt. Typischerweise erhöht eine Anpassung aufgrund von Swing Pricing den Nettoinventarwert pro Anteil, wenn Nettozuflüsse in einen Fonds erfolgen, und verringert den Nettoinventarwert pro Anteil, wenn es zu Nettoabflüssen kommt. Da diese Anpassungen im Zusammenhang mit den Nettozuflüssen bzw. Nettoabflüssen in Bezug auf einen Fonds stehen, ist eine genaue Prognose, wann eine Anpassung bei Swing Pricing zu einem zukünftigen Zeitpunkt notwendig werden könnte bzw. wie häufig die Gesellschaft solche Anpassungen vornehmen muss, nicht möglich.

Risiko des Umbrella-Geldkontos

Zeichnungsbeträge, die vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Fonds eingegangen sind, werden auf dem Umbrella-Geldkontos im Namen der Gesellschaft gehalten und als Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt. Anleger sind unbesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den von der Gesellschaft gezeichneten und gehaltenen Betrag, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden. Daher profitieren die Anleger erst dann von einer Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder anderer Anteilsrechte (einschliesslich Dividendenberechtigung), wenn die Anteile an dem betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger ganz oder teilweise zu bezahlen. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden für einen bestimmten Fonds unterliegt dem Erhalt der Originalzeichnungsunterlagen durch den Verwalter und der Einhaltung aller Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche. Ungeachtet dessen sind die rückkaufenden Anteilsinhaber in Bezug auf die zurückgekauften Anteile keine Anteilsinhaber mehr und sind ab dem jeweiligen Handelstag unbesicherte Gläubiger des jeweiligen Fonds. Ausstehende Rücknahmen und Ausschüttungen (einschliesslich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen) werden bis zur Auszahlung an den jeweiligen Aktionär auf dem Umbrella-Geldkonto im Namen der Gesellschaft geführt. Rücknehmende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die zu solchen Ausschüttungen berechtigt sind, sind ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds (in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile) und profitieren nicht von einer Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder anderer Aktionärsrechte (einschliesslich weiterer Dividendenberechtigung) in Bezug auf die Rücknahme oder Pfändung auf dem Umbrella-Kassenkonto im Namen der Gesellschaft. Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger ganz oder teilweise zu bezahlen. Einlösende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten sicherstellen, dass sämtliche ausstehenden Dokumentationen und Informationen umgehend dem Verwalter vorgelegt werden. Eine Nichterfüllung erfolgt auf eigenes Risiko des Anteilsinhabers. Im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft (der «Insolvenzfonds») unterliegt die Rückforderung aller Beträge, die auf dem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, auf das ein anderer Fonds Anspruch hat (der «Berechtigte Fonds»), die aber aufgrund der Funktionsweise des Umbrella-Geldkontos auf den Insolvenzfonds übergegangen sein können, den Grundsätzen des irischen Insolvenzrechts und den Bedingungen der Betriebsverfahren für das Umbrella-Geldkonto. Es kann Streitigkeiten über die Einziehung

von Forderungen und auch Verzögerungen bei der Einziehung dieser Forderungen geben, und der Insolvenzfonds kann über unzureichende Mittel verfügen, um die dem Anspruchsberechtigten Fonds zustehenden Beträge zurückzuzahlen.

Risikofaktoren nicht vollständig

Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass Anlagen in der Gesellschaft oder einem Fonds von Zeit zu Zeit Risiken aussergewöhnlicher Art ausgesetzt sein können.

Weiterhin wird die Gesellschaft den Anteilshabern auf Anfrage ergänzende Informationen in Bezug auf die angewandten Risikomanagementmethoden übermitteln, einschliesslich der angewandten mengenmässigen Beschränkungen sowie der neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditekennzahlen der Hauptanlagekategorien, die für den betreffenden Fonds massgeblich sind.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft werden nachstehend beschrieben.

Adrian Waters (Vorsitzender, in Irland ansässig)

Adrian Waters (Vorsitzender), ist Mitglied des The Institute of Chartered Accountants in Irland sowie des The Institute of Directors. Er ist ein Chartered Director (UK Institute of Directors) und auf Risikomanagement und Governance spezialisiert. Er verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Von 1993 bis 2001 bekleidete er verschiedene Führungspositionen innerhalb der BISYS Group, Inc. (jetzt Teil der Citi Group), einschliesslich Chief Executive Officer von BISYS Fund Services (Irland) Limited und schliesslich Senior Vice President – Europe für BISYS Investment Services in London. Von 1989 bis 1993 war er für die Investment Services Group von Pricewaterhouse Coopers in New York tätig, und zuvor war er bei Oliver Freaney and Company, Chartered Accountants, in Dublin tätig. Herr Waters hat einen Abschluss als Bachelor of Commerce und ein Post Graduate Diploma in Corporate Governance, die er 1985 bzw. 2005 vom University College Dublin erhielt. Weiterhin erlangte er 2013 den akademischen Grad eines Management of Science der Stern Business School an der New York University im Fach Risikomanagement.

David Conway (in Irland ansässig)

David Conway ist ein erfahrener Fachmann für Anlagemanagement mit Expertise in der Privatkunden- und Vermögensverwaltung sowie in der Fondsverwaltung. Herr Conway verliess Ulster Bank (eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Scotland) Ende 2010, um ein professionelles unabhängiges Verwaltungsratsmitglied eines Investmentfonds zu werden. Er arbeitete seit über 25 Jahren in verschiedenen Positionen bei der Ulster Bank in Irland. Von 2000 an bis zu seinem Ausscheiden war er Direktor der Sparten Privatkunden und Vermögensverwaltung bei der Bank. Ende der 1990er Jahre spielte Herr Conway eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung der Ulster Bank zu einem bedeutenden Marktteilnehmer in der internationalen Fondsverwaltungsbranche. Als Direktor der Ulster Bank Investment Services war er Gründungsmitglied der Dublin Funds Industry Association (neuerdings IFIA) und ein regelmässiger Referent und Teilnehmer bei Branchenseminaren und -konferenzen. Davor war er Mitglied der oberen Geschäftsleitung der Ulster Bank Investment Managers, wo er Direktor für festverzinsliche Anlagen und Mitglied im für die Anlagepolitik verantwortlichen Ausschuss war. Herr Conway besitzt einen Abschluss mit Auszeichnung in Wirtschaftswissenschaften vom Trinity College Dublin und ist ein zertifizierter Geschäftsführer für Anlagefonds.

Douglas B. Sieg (in den USA ansässig)

Douglas B. Sieg ist geschäftsführender Partner des Investment Managers sowie vom President und Chief Executive Officer des Lord Abbett Family of Funds. Als geschäftsführender Partner ist er verantwortlich für die strategische Ausrichtung und das Management der täglichen Geschäftsaktivitäten des Investment Managers, einschliesslich Investments, Client Services (US Retail, US Institutional und International) und Core Services (Operations, Finance, Legal & Compliance, Technology und Human Resources).

Während seiner Tätigkeit beim Investment Manager war Douglas B. Sieg in verschiedenen Führungsfunktionen im Vertrieb, Relationship Management, der Produktentwicklung und im Marketing tätig. Er spielte dabei eine wichtige Rolle bei allen Geschäftsaktivitäten sowie der

Unternehmensentwicklung und war neben seinen Verantwortlichkeiten im Client Service zudem in einer die strategische Planung betreffenden Funktion tätig.

Douglas B. Sieg kam 1994 als Regional Manager zum Investment Manager und war später als Western Division Sales Manager mit Sitz in San Francisco tätig. 2000 wurde er zum Direktor für Marketing und Relationship Management befördert und 2001 zum Partner des Investment Managers ernannt. 2005 wurde Herr Sieg die anspruchsvolle Aufgabe übertragen, eine unternehmensweite Marketingorganisation aufzubauen, in der Unternehmenskommunikation, Markenmanagement und Competitive Intelligence zusammengefasst sind. 2007 wurde er gebeten, ein Produktmanagement- und Entwicklungsteam aufzustellen, das auf die Positionierung der Produkte des Investment Managers im Markt ausgerichtet ist. Herr Sieg wurde 2013 zum Leiter des Client Services berufen. Er ist seit 1992 in der Finanzdienstleistungsbranche tätig.

Herr Sieg sitzt im Board der Kent Place School in Summit, New Jersey, die seit mehr als 100 Jahren jungen Frauen unterschiedlichster Herkunft eine akademische Ausbildung ermöglicht.

Herr Sieg erwarb einen BS-Abschluss in Business an der Pennsylvania State University.

Andrew D. D'Souza (Wohnsitz in den USA)

Andrew D. D'Souza ist Partner des Investment Managers und verantwortlich für die strategische Ausrichtung des internationalen Geschäfts des Investment Managers, einschliesslich Vertrieb und Kundenservice. In dieser Funktion leitet Andrew D'Souza das engagierte International Investor Services Team des Investment Managers, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der Offshore- und der internationalen Kunden des Investment Managers erfüllt. Andrew D'Souza ist Mitglied des Verwaltungsrats der Lord Abbett Floating Rate Fund Ltd., einem von den Kaimaninseln freigestellten Unternehmen. Andrew D'Souza ist auch Verwaltungsratsmitglied bei Lord Abbett (UK) Ltd., einer benannten Marketing- und Vertriebsgesellschaft der Fonds.

Andrew D'Souza kam 2004 als Regional Manager zum Investment Manager und wurde im Jahr 2015 zum Partner ernannt. Vor seiner jetzigen Position leitete er gemeinsam mit dem Investment Manager das Institutional Consultant Relations Team, das den Bedürfnissen der institutionellen Berater und Research-Analysten entsprach. Zu den bisherigen Erfahrungen von Andrew D'Souza gehören auch die Tätigkeit als Bereichsleiter an der Westküste der Vereinigten Staaten, die Leitung eines Teams von Regional Managern sowie die direkte Zusammenarbeit mit den Kunden des Investment Managers. Vor seinem Wechsel zum Investment Manager war Andrew D'Souza Regional Vice President bei Evergreen Investments. Seine Karriere in der Finanzdienstleistungsbranche begann er 1998.

Herr D'Souza erwarb einen BA in Biologie am Boston College.

Jennifer Karam (in den USA ansässig)

Jennifer Karam ist Partnerin und Senior Deputy General Counsel des Investment Managers. Jennifer Karam ist für die rechtliche Unterstützung der institutionellen und internationalen Bemühungen des Investment Managers verantwortlich. Jennifer Karam arbeitet auch in rechtlichen Fragen und Anforderungen eng mit dem Investment Team zusammen. Jennifer Karam kam 2012 zum Investment Manager und wurde 2016 zur Partnerin ernannt. Zuvor war sie Verwaltungsratsmitglied und Senior Counsel und Co-Leiterin der Rechtsabteilung Global Institutional and Private Client bei der Deutschen Asset Management, Vice President der Rechtsabteilung bei Morgan Stanley Investment Management, Associate bei Schulte

Roth & Zabel und Associate bei Faith Colish, PC. Ihre Karriere in der Finanzdienstleistungsbranche begann 1996.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) weist eine verbüsste Verurteilung wegen strafbarer Handlungen auf; oder
- (ii) war Verwaltungsratsmitglied einer Unternehmung bzw. Partner einer Gesellschaft, die, während seiner/ihrer Zeit als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion oder Partner oder innerhalb von 12 Monaten zuvor den Konkurs angemeldet hat, unter Zwangsverwaltung gestellt wurde, liquidiert wurde, Insolvenz angemeldet hat oder einen freiwilligen Vergleich getroffen hat; oder
- (iii) war einer offiziellen öffentlichen Straftat und/oder Sanktion durch gesetzliche oder behördliche Behörden (einschliesslich benannter Berufsverbände) ausgesetzt; oder
- (iv) wurde durch ein Gericht von der Tätigkeit als ein Verwaltungsratsmitglied eines Unternehmens oder von der Tätigkeit in der Geschäftsleitung oder der Durchführung von Angelegenheiten eines Unternehmens ausgeschlossen.

Die Adresse des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Leitung des Unternehmens – Allgemeines

Die Gesellschaft delegiert die Funktionen der OGAW-Verwaltungsgesellschaft an den Manager. Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank beziehen sich auf die «verantwortliche Person», die für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Zentralbank im Namen eines von Irland zugelassenen OGAW verantwortlich ist. Der Manager übernimmt die Rolle des Verantwortlichen für das Unternehmen.

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und hat bestimmte Aufgaben an den Manager delegiert, der wiederum bestimmte Aufgaben an die Verwaltungsstelle, den Investment Manager und die Vertriebsstellen delegiert hat. Die Depotstelle wurde von der Gesellschaft als Depotstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nicht geschäftsführend (non-executive).

Der Anlageverwaltungsgesellschaft:

Die Gesellschaft hat den Manager als Manager für die Gesellschaft und jeden Fonds ernannt, der befugt ist, eine oder mehrere seiner Funktionen unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle der Gesellschaft zu delegieren. Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde am 12. Juni 2017 unter der Registrierungsnummer 605807 in Irland gegründet und befindet sich zu 100 % im Eigentum des Investment Managers. Der Manager wurde von der Zentralbank ermächtigt, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu fungieren und die Tätigkeit der Erbringung von Verwaltungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsdienstleistungen für kollektive OGAW-Kapitalanlagen fortzusetzen.

Der Manager ist verantwortlich für die allgemeine Verwaltung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank, einschliesslich der Anlage und Wiederanlage des Vermögens jedes Fonds unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Richtlinien jedes Fonds. Gemäss dem Verwaltungsvertrag hat der Manager einige seiner Verwaltungs- und Transferstellenfunktionen in Bezug auf jeden Fonds an die Verwaltungsstelle übertragen. Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag hat der Manager bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf jeden Fonds an den Anlageverwalter delegiert.

Gemäss den Vertriebsverträgen hat der Manager bestimmte Vertriebsfunktionen für jeden Fonds an die Vertriebsstellen delegiert.

Die Direktoren des Managers sind:

Adrian Waters (Vorsitzender, in Irland ansässig)

Siehe Biographie für Herrn Waters oben.

David Conway (in Irland ansässig)

Siehe Biographie für Herrn Conway oben.

Douglas B. Sieg (in den USA ansässig)

Siehe Biographie für Herrn Sieg oben.

Andrew D. D'Souza (Wohnsitz in den USA)

Siehe Biographie von Andrew D'Souza oben.

Jennifer Karam (in den USA ansässig)

Siehe Biographie von Jennifer Karam oben.

Kieran Walsh (Wohnsitz in Irland)

Kieran Walsh ist der Regulatory Compliance and Risk Officer des Managers. Vor seinem Wechsel zum Manager war Kieran Walsh Vice President of Operations bei Lazard Fund Managers (Ireland) Limited, wo er für eine Reihe von operativen und finanzbezogenen Funktionen der irischen OGAW-Fonds verantwortlich war. Zuvor war er für das Projects & Oversight-Team bei Carne Global Financial Services Limited in Dublin verantwortlich, wo er als designierte Person für eine Reihe von irischen selbstverwalteten Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften, sowohl für OGAW als auch für AIFMD, tätig war. Zu Beginn seiner Karriere arbeitete Kieran Walsh in der Asset Management Abteilung von PricewaterhouseCoopers in Dublin und New York. Er ist seit 2003 in der Finanzdienstleistungsbranche tätig. Kieran Walsh hat einen Bachelor of Commerce und einen Master of Accounting der National University of Ireland in Galway, die er in den Jahren 2002 bzw. 2003 erworben hat. Er ist ausserdem Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

Vergütungspolitik des Managers

Der Manager unterliegt den Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (zusammen die «Vergütungsrichtlinie»). Die Vergütungsrichtlinie entspricht den Vorschriften zur Vergütung und soll sicherstellen, dass die Vergütungspraktiken des Managers für diese Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Vorschriften: (i) mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement übereinstimmen und dieses fördern; (ii) die Risikobereitschaft nicht fördern und mit den Risikoprofilen, diesem Verkaufsprospekt oder der Verfassung übereinstimmen; (iii) die Erfüllung der Verpflichtung des Managers, im besten Interesse der Fonds zu handeln, nicht beeinträchtigen; und (iv) feste Vergütungskomponenten beinhalten. Bei der Anwendung der Vergütungsrichtlinie wird der Manager die Vorschriften in einer Weise und in einem Umfang einhalten, die der Grösse, der internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Managers angemessen ist.

Wenn der Manager bestimmte Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementfunktionen für einen Fonds an den Investment Manager delegiert, kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, inwieweit er die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement delegiert, und dementsprechend kann den einzelnen Delegierten ein unterschiedliches Mass an Verantwortung und Vergütung eingeräumt werden.

Die Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie (einschliesslich der Berechnung der Vergütung und der Leistungen sowie der Identität der für die Gewährung der Vergütung und der Leistungen verantwortlichen Personen) sind unter www.passportportfolios.com verfügbar und werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Investment Manager

Der Manager hat den Investment Manager als diskretionären Anlageverwalter für alle Fonds gemäss einem Anlageverwaltungsvertrag ernannt (dessen weitere Einzelheiten im Abschnitt «GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: Wesentliche Verträge» dargelegt werden). Der Fondsmanager wurde nach dem Recht des Staates Delaware als Limited Liability Company gegründet und wird in den USA von der SEC und der CFTC reguliert.

Der Investment Manager verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Vermögensverwaltung für institutionelle und private Anleger in den USA.

Der Anlageverwalter ist für die Handhabung der alltäglichen Unternehmungen des Fonds zuständig, und ist ebenfalls dafür verantwortlich, Anlageentscheidungen im Namen der Fonds zu treffen.

Die Verwaltungsstelle

Der Manager hat die Verwaltungsstelle gemäss dem Verwaltungsvertrag zum Verwalter der Gesellschaft ernannt (weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt «GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: Wesentliche Verträge» dargelegt).

Die Verwaltungsstelle unterliegt den Geschäftsbedingungen des Verwaltungsvertrags und der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat, ist für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil sowie der Erstellung der Abschlüsse der Gesellschaft, und ist ebenso für die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und Transferanweisungen, die bei der Gesellschaft bezüglich der Anteile eingehen, verantwortlich und fungiert bezüglich der Anteile als Register- und Transferstelle und erstellt und verteilt die Jahresberichte an die Anteilsinhaber.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Limited Liability Company handelsgerichtlich eingetragen und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. Die Verwaltungsstelle verfügt über ein ausgegebenes und voll einbezahltes Aktienkapital von USD 700.000. Die Verwaltungsstelle wird von der Zentralbank sowohl zugelassen als auch reguliert.

Die Depotstelle

Die Depotstelle wurde von der Gesellschaft ernannt, um als Depotstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft zu fungieren, die der Oberaufsicht der Verwaltungsratsmitglieder und den Bedingungen des Depotstellenvertrages unterliegen (weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt «GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: Wesentliche Verträge» dargelegt).

Die Depotstelle ist eine Limited Liability Company, die am 29. März 1995 in Irland handelsgerichtlich eingetragen wurde. Die Depotstelle ist eine Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. und verfügt über ein Anteilskapital von über USD 1.500.000.

Die Haupttätigkeit der Depotstelle besteht darin, als Depotstelle und Treuhänder für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren.

Die Depotstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft und des Managers ausführen, sofern sie den Verordnungen oder der Satzung nicht entgegenstehen. Die Depotstelle muss ebenfalls in jedem Geschäftsjahr das Verhalten der Gesellschaft untersuchen und den Anteilhabern darüber berichten.

Die Depotstelle ist für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich. Zu den Hauptaufgaben der Depotstelle gehört die Durchführung der in Verordnungen und Delegierte Verordnungen aufgeführten Depotstellenaufgaben im Namen der Gesellschaft, zu denen im Wesentlichen Folgende zählen:

- (a) Überwachung und Verifizierung des Cashflows der Gesellschaft;
- (b) sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschliesslich u. a. Nachweis des Eigentums;
- (c) Sicherstellen, dass die Ausgabe, Rücknahme, Kündigung und Bewertung von Aktien gemäss der Satzung sowie geltendem Recht und Verordnungen durchgeführt werden;
- (d) Sicherzustellen, dass alle Entgelte im Rahmen von Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, innerhalb der marktüblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen werden;
- (e) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss der Satzung sowie geltendem Recht und Verordnungen angewendet werden; und
- (f) Ausführen der Anweisungen des Fondsmanagers, sofern sie nicht im Widerspruch zur Satzung bzw. geltendem Recht, Vorschriften und Verordnungen stehen.

Die Depotstelle kann allerdings eine Person oder Personen als Unterdepotstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellen. Die Depotstelle hat ihre Verwahrfunktion in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente an Brown Brothers Harriman & Co. («BBH & Co.»), ihre globale Unterdepotstellen, delegiert, über die sie Zugang zum weltweiten Netzwerk an Unterdepotstellen von BBH & Co. besitzt. Die Unternehmen, an die die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds von BBH & Co. zum Datum dieses Verkaufsprospekts weiterdelegiert wurde, sind in Anhang V aufgeführt. Die Haftung der Depotstelle wird nicht durch den Umstand beeinflusst, dass sie einer Drittpartei einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung anvertraut. Die Zentralbank ist der Auffassung, dass die Depotstelle zu Folgendem verpflichtet ist, um ihrer Verantwortung nachzukommen: (1) bei der Auswahl und Einsetzung eines Dritten als Unterdepotbank mit der gebotenen Fertigkeit, Umsicht und Sorgfalt vorgehen, damit sichergestellt ist, dass die Unterdepotbank über die erforderliche Sachkenntnis, Fachkompetenz und das nötige Ansehen verfügt, um die entsprechenden Verantwortlichkeiten wahrzunehmen; (2) bei der Überprüfung und Beaufsichtigung der Unterdepotbank mit der gebotenen Fertigkeit, Umsicht und Sorgfalt vorgehen; (3) von Zeit zu Zeit geeignete Anfragen vornehmen, um festzustellen, ob die Verpflichtungen der Unterdepotbank weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden; und (4) auf Anfrage Einzelheiten zu den bei der Auswahl der Unterdepotbanken verwendeten Kriterien sowie zu den für die Überwachung ihrer Tätigkeiten ergriffenen Massnahmen bereitstellen.

Die Informationen in diesem Abschnitt werden regelmässig aktualisiert und den Anteilssinhavern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Vertriebsgesellschaften

Der Manager hat Lord Abbett Distributor LLC und Lord Abbett (UK) Ltd. als Marketing- und Vertriebsgesellschaften gemäss den Vertriebsvereinbarungen ernannt (weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt «GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: Wesentliche Verträge» dargelegt).

Lord Abbett Distributor LLC ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Fondsmanagers. Lord Abbett Distributor LLC wurde nach dem Recht von New York als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und wird in den USA durch SEC und FINRA reguliert. Die Vertriebsgesellschaft ist ein Broker-Dealer mit begrenztem Zweck, der ausschliesslich zu dem Zweck gebildet wurde, als Vertriebsgesellschaft und Hauptzeichner für vom Fondsmanager gesponserte US-Investmentfonds und als Platzierungsstelle für vom Fondsmanager gesponserte gemischte Fonds, die privat angeboten werden, zu dienen.

Lord Abbett (UK) Ltd. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäss den britischen Gesetzen eingetragen wurde, und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Fondsmanagers. Lord Abbett (UK) Ltd. wurde von Duff & Phelps Securities Ltd., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäss den britischen Gesetzen eingetragen wurde, zum Zwecke der Regeln der Financial Conduct Authority zu deren bestelltem und gebundenem Vertreter ernannt.

Die Vertriebsstellen sind für die Durchführung bestimmter Vertriebs- und Marketingaktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft verantwortlich. Die Vertriebsgesellschaften können ausserdem Vertriebsagenten ernennen. Die Gebühren und Ausgaben von Vertriebsstellen werden von den Vertriebspartnern oder dem Investmentmanager aus ihren Gebühren abgeführt.

Zahlstellen und lokale Vertreter

Der Manager oder dessen ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter können derartige Zahlstellen und lokale Vertreter ernennen, wie sie u. U. erforderlich sind, um die Zulassung oder Registrierung der Gesellschaft, eines Fonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten zu erleichtern. Wenn sich der Anleger entscheidet oder gemäss den lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, Zeichnungen / Rücknahmen über eine intermediäre Stelle statt direkt bei der Verwaltungsstelle vorzunehmen, trägt der Anleger gegenüber der intermediären Stelle ein Kreditrisiko in Bezug auf (i) die Zahlungen für Zeichnungen vor Übermittlung einer derartigen Zahlung an die Depotstelle für Rechnung des Fonds und (ii) Zahlungen für Rücknahmen, die von einer solchen zwischengeschalteten Stelle an den Anteilssinhaber zahlbar sind. Lokale Bestimmungen in EWR-Ländern können u. U. die Ernennung von Zahlstellen und die Führung von Konten bei derartigen Stellen erfordern, durch die gegebenenfalls Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Die Kosten derartiger Zahlstellen und lokalen Vertreter werden von der Gesellschaft getragen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gründungskosten

Die bei der Errichtung der Gesellschaft und der Fonds angefallenen Gründungskosten in Höhe von ca. 300.000 € werden aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt und auf einer Basis, wie sie vom Verwaltungsrat als recht und billig erachtet wird, über die ersten fünf Geschäftsjahre des Betriebs der Gesellschaft abgeschrieben sowie unter den Fonds abgeschrieben und zugeteilt. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen, nach Absprache mit der Depotstelle, den Zeitraum verkürzen, über den die genannten Kosten abgeschrieben werden.

Die bei der Gründung jedes neuen Fonds oder jeder neuen Klasse anfallenden Gründungskosten werden dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt.

Diese Praxis steht nicht im Einklang mit den International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards) und könnte, obwohl dies vom Verwaltungsrat nicht erwartet wird, zu einer Abweichung zwischen dem veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss diesem Verkaufsprospekt berechnet wird, und dem in den Finanzausweisen enthaltenen Nettoinventarwert je Anteil führen, der gemäss den International Financial Reporting Standards berechnet wird.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Satzung bestimmt, dass die Verwaltungsratsmitglieder als Vergütung für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar zu einem Satz haben, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Allerdings haben Verwaltungsratsmitglieder, die dem Anlageverwalter angehören, keinen Anspruch auf ein Honorar. Der Gesamtbetrag für die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern in einem beliebigen Jahr darf ohne die Genehmigung des Verwaltungsrats 100.000 € nicht übersteigen. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung der Kosten seitens der Gesellschaft, die ihnen in Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft oder in Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter

Die Einzelheiten zu den Gebühren und Auslagen des Deposits, der Verwaltungsstelle, des Managers, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen sind im Anhang des jeweiligen Fonds aufgeführt.

Verkaufsgebühren und Rücknahmeabschlag

Einzelheiten zu etwaigen Verkaufsgebühren oder Rücknahmeabschlag müssen im Nachtrag für den betreffenden Fonds und im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» angegeben werden. «ANTEILSKLASSEN».

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt alle in Zusammenhang mit ihrem laufenden Geschäftsbetrieb anfallenden Kosten und Aufwendungen, einschliesslich, ohne Einschränkung, aller ihrer Betriebskosten, Aufwendungen oder der beim Investmentmanager, der Verwaltungsstelle, dem Company Secretary und der Depotstelle in Zusammenhang mit dem laufenden Management, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft anfallenden sowie anderer Kosten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- (a) von dem Investmentmanager, der Depotbank, dem Company Secretary und der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft

- getragene Auslagen, auf einer von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils festlegen Basis;
- (b) alle Büroaufwendungen und Stempelsteuern (ausser jenen, die von Antragstellern auf Zeichnung von Anteilen oder Anteilsinhabern zu zahlen sind) oder andere Steuern oder Abgaben, die von Zeit zu Zeit bei der Gesellschaft, einem Fonds oder einer Anteilsklasse, oder bei der Schaffung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Anteilsklassen erhoben oder in Bezug auf diese zahlbar werden können oder die unter anderen Umständen entstehen;
 - (c) alle Makler-, Stempel-, Fiskal- und Kauf- oder Fiskal- und Verkaufsgebühren und -aufwendungen, die beim Erwerb oder der Veräusserung von Anlagen entstehen;
 - (d) alle in Verbindung mit der Registrierung einer Investition bei der Gesellschaft und einer Übertragung einer Investition von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft, eines Fonds oder der Depotstelle oder jedem Untervermögensverwalter oder deren Vertreter oder mit dem Halten einer Anlage oder der Verwahrung von Investitionen und/oder jeglicher diesbezüglicher Dokumente oder Titel (einschliesslich Bankgebühren, Versicherung der Besitzdokumente gegen Verlust bei Versand, Transit oder anderweitig) und von der Registrierstelle oder dem Vertreter der Depotbank oder einem Untervermögensverwalter für die Annahme von Dokumenten in sichere Verwahrung, Aufbewahrung und/oder Zustellung erhobenen Gebühren, entstanden sind;
 - (e) alle beim Einzug von Erträgen und der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen;
 - (f) alle Kosten und Aufwendungen für Versammlungen der Anteilhaber und die Vorbereitung von Beschlüssen der Anteilhaber;
 - (g) alle zu zahlenden Steuern bezüglich der Beteiligung an oder Geschäften mit oder Erträgen aus dem Eigentum der Gesellschaft und bezüglich der Zuweisung und Verteilung von Gewinnen an die Anteilhaber, mit Ausnahme der Steuern von Anteilhabern oder einbehaltenen Steuern aufgrund der Steuerpflicht der Anteilhaber;
 - (h) alle Provisionen, Gebühren, Stempelsteuern, Mehrwertsteuern und sonstigen Kosten und Ausgaben für oder in indirektem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Beteiligung, Realisierung oder beim sonstigen Umgang mit Anlagen welcher Art auch immer und einschliesslich etwaiger Nicht-US-Devisenoptionen, Finanzterminkontrakten oder irgendwelchen anderen derivativen Finanzinstrumenten oder der Bereitstellung einer Deckung oder der Marge dafür oder in dieser Hinsicht oder in Zusammenhang damit;
 - (i) alle Kosten für Büromaterial, Telefon, Fax, Drucken, Übersetzung und Porto in Zusammenhang mit der Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts je Anteil, von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen, Auszügen, Konten und Berichten, die erstellt, ausgegeben oder versandt wurden;
 - (j) alle bei der Gesellschaft angefallenen Rechts- und sonstigen Gebühren für professionelle Beratung, unter anderem, aber nicht beschränkt auf, die Gebühren und Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft und den Company Secretary sowie Gebühren für professionelle Beratung;

- (k) alle zahlbaren gesetzlichen Gebühren, einschliesslich alle an das Gesellschaftsregister, die Zentralbank oder eine andere Aufsichts- oder Steuerbehörde eines Landes bzw. Territoriums zahlbaren Gebühren, die Kosten und Aufwendungen (einschliesslich rechtlicher, Wirtschaftsprüfungs- und sonstiger professioneller Gebühren und Druckkosten) die bei Treffen regelmässig anfallen, die Benachrichtigung, Registrierung, Steuerberichterstattung und Kosten des Anspruchs auf Steuervergünstigungen in den Gerichtsbarkeiten, in denen die Anteile vermarktet werden und sonstige Anforderungen jeder derartigen Aufsichts- oder Steuerbehörde, und Gebühren und Aufwendungen von Vertretern oder Fazilitätsstellen in einem anderen Land oder Territorium;
- (l) alle Gebühren und Kosten in Bezug auf Pläne zur Rekonstruktion und Zusammenlegung (sofern nicht vereinbart wurde, dass derartige Aufwendungen von anderen Parteien getragen werden sollten);
- (m) jegliche Zinsen für Kredite der Gesellschaft;
- (n) alle Aufwendungen und Gebühren in Zusammenhang mit periodischen Aktualisierungen des Verkaufsprospekts oder irgendwelcher anderer Dokumentation in Bezug auf die Gesellschaft;
- (o) Aufwendungen und Gebühren in Bezug auf spezialisierte Risikomanagement- oder Researchdienstleistungen oder vom Fondsmanager benutzter Software bei der Verwaltung der Vermögenswerte für die Gesellschaft;
- (p) alle Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder und eventueller Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder;
- (q) die Kosten für die Liquidation der Gesellschaft, eines Fonds oder die Schliessung einer Klasse; und
- (r) alle bei der Gesellschaft und irgendwelchen ihrer Beauftragten anfallenden Kosten und Aufwendungen, die gemäss Satzung zulässig sind (einschliesslich des gesamten Gründungsaufwands).

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Manager und/oder der Investment Manager in seinem Ermessen bestimmte Aufwendungen im Namen der Gesellschaft bezahlen.

ANTEILSKLASSEN

Im Folgenden werden die angebotenen Anteilsklassen beschrieben. Eine ausführlichere Beschreibung der für jeden Fonds angebotenen Anteilsklassen wird im jeweiligen Fondsnachtrag beschrieben.

Die Anteile werden entweder als ausschüttende oder thesaurierende Anteile bezeichnet. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, den gesamten auf die ausschüttenden Anteile entfallenden Bilanzgewinn auszuschütten. Für thesaurierende Anteile erfolgt keine Dividendenausschüttung; die diesen Anteilen zurechenbaren Erträge spiegeln sich im erhöhten Wert der Anteile wider.

Die Erlöse aus den Käufen der verschiedenen Anteilsklassen eines Fonds werden in einen gemeinsamen Basis-Anlagepool investiert, aber der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse ist infolge der Differenzen beim Ausgabepreis, der Gebührenstruktur, der eventuell vorgenommenen Währungsabsicherung und der Ausschüttungspolitik unterschiedlich.

In Bezug auf Währungsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse in der Währung der Klasse berechnet und veröffentlicht, und die Zeichnungserlöse für derartige Klassen müssen von den Anteilseignern (und die Rückgabeerlöse müssen den sie zurückgebenden Anteilsinhabern) in der derartigen Währung der Klasse gezahlt werden.

Die Währungen der Klasse werden entweder als abgesicherte Klassen ausgewiesen oder werden nicht abgesichert; Einzelheiten zur Behandlung sowohl der abgesicherten wie nicht abgesicherten Klassen sind im Abschnitt «Währungsabsicherung von Klassen» aufgeführt.

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A werden ausgewählten Vertriebsstellen angeboten, die vom Fondsmanager bestellt wurden und Anteile der Klasse A im Namen von Privatkunden erwerben.

Anteile der Klasse A stehen in der EU zum Vertrieb zu Verfügung, dürfen jedoch nicht an (i) Unternehmen, die unabhängige Beratung (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfoliomanagementdienste anbieten bzw. (ii) die Kunden, in deren Namen solche Unternehmen handeln, vertrieben werden.

Anteile der Klasse A unterliegen einem Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags. Aus dieser Gebühr behalten die Vertriebsstellen im eigenen Ermessen einen Teil des Ausgabeaufschlags ein. Die Vertriebsgesellschaft (oder eine Vertriebsstelle) kann die Verkaufsgebühr entweder für einzelne Anteilsinhaber oder eine Gruppe von Anteilsinhabern erlassen. Das Restguthaben des Zeichnungsbetrags nach Abzug einer etwaigen Verkaufsgebühr wird anschliessend zum Kauf von Anteilen in dem betreffenden Fonds verwendet. Käufe von Anteilen der Klasse A unterliegen keinem Rücknahmeabschlag. Ein Teil der Gebühren, die für Anteile der Klasse A erhoben werden, kann an Vertriebsstellen und/oder Plattformen gezahlt werden, um bestimmte administrative Anteilinhaberdienste für die Kunden und/oder Wartungsgebühren zu begleichen (soweit rechtlich zulässig).

Wenn in einem Land, in dem Anteile angeboten werden, die lokalen Gesetze bzw. die Praxis eine niedrigere Verkaufsgebühr erfordern als die oben für einzelne Kaufaufträge angegebene Gebühr, kann die Vertriebsgesellschaft Anteile der Klasse A in einem derartigen Land zu einer niedrigeren Verkaufsgebühr verkaufen, und dies anderweitig den Vertriebsstellen, sofern vorhanden, gestatten, vorausgesetzt, dass dies im Rahmen der von den Gesetzen oder Praxis eines derartigen Landes zulässigen Beträge erfolgt.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können im Ermessen der Vertriebsgesellschaft durch bestimmte Vertriebsstellen zum Vertrieb angeboten werden.

Käufe von Anteilen der Klasse C unterliegen bei Erwerb von Anteilen der Klasse C keinem Ausgabeaufschlag. Allerdings unterliegen Anteile der Klasse einem Rücknahmeabschlag von 1 %, wenn ein Anleger die Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Kauf verkauft. Die Art und Weise der Berechnung des Rücknahmeabschlags wird ausführlicher im Abschnitt «Berechnung des Rücknahmeabschlags» beschrieben. Anteile der Klasse C wurden eingestellt und stehen nicht mehr zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile der Klasse IF

Anteile der Klasse IF dürfen institutionellen Anlegern nur unter bestimmten Umständen und in bestimmten begrenzten Gerichtsbarkeiten nach Ermessen der Vertriebsstelle angeboten werden.

Anteile der Klasse IF sind nur so lange verfügbar, bis der gesamte Nettoinventarwert aller verfügbaren Klassen innerhalb eines Fonds 150.000.000 USD oder einen anderen, vom Manager ausdrücklich festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der gesamte Nettoinventarwert der in einem Teilfonds verfügbaren Klassen 150.000.000 USD oder einen anderen vom Manager festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die Anteile der Klasse IF für neue Anleger geschlossen.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen: (i) die Anteile der Klasse IF ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber wieder öffnen; und/oder (ii) Anteile der Klasse IF dauerhaft oder vorübergehend für alle Zeichnungen schliessen.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I dürfen institutionellen Anlegern im Ermessen der Vertriebsgesellschaft lediglich unter eng begrenzten Voraussetzungen angeboten werden. Käufe von Anteilen der Klasse I unterliegen keinem Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag oder Servicegebühren.

Ein Teil der Gebühren, die für Anteile der Klasse I erhoben werden, kann an Vertriebsstellen und/oder Plattformen gezahlt werden, um bestimmte administrative Anteilinhaberdienste für die Kunden und/oder Wartungsgebühren zu begleichen (soweit rechtlich zulässig).

Anteile der Klasse J

Anteile der Klasse J werden nur in begrenzten Fällen angeboten, mittels Einladung an ausgewählte Vertriebsmittler, die für die Verteilung der Anteile in ein Vertragsverhältnis eingetreten sind und minimale Qualifikationsanforderungen erfüllen sowie sämtliche anderen Kriterien, wie sie von Zeit zu Zeit vom Vermögensverwalter erstellt werden. Käufe von Anteilen der Klasse J unterliegen keinem Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag oder irgendwelchen Servicegebühren.

Kein Teil der für die Anteile der Klasse J erhobenen Gebühren werden an Händler oder Vertriebsmittler bezahlt.

Anteile der Klasse N

Anteile der Klasse N können im Ermessen der Vertriebsgesellschaft in bestimmten Ländern und/oder durch bestimmte Vertriebsstellen zum Vertrieb angeboten werden.

Anteile der Klasse N können einem Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrags unterliegen. Aus dieser Gebühr behalten die Vertriebsstellen im eigenen Ermessen einen Teil des Ausgabeaufschlags ein. Die Vertriebsgesellschaft (oder eine Vertriebsstelle) kann die Verkaufsgebühr entweder für einzelne Anteilsinhaber oder eine Gruppe von Anteilsinhabern erlassen. Das Restguthaben des Zeichnungsbetrags nach Abzug einer etwaigen Verkaufsgebühr wird anschliessend zum Kauf von Anteilen in dem betreffenden Fonds verwendet. Käufe von Anteilen der Klasse N unterliegen keinem

Rücknahmeabschlag. Ein Teil der Gebühren, die für Anteile der Klasse N erhoben werden, kann an Vertriebsstellen und/oder Plattformen gezahlt werden, um bestimmte administrative Dienste für die Kunden und/oder Wartungsgebühren zu begleichen (soweit rechtlich zulässig).

Anteile der Klasse Z

Anteile der Klasse Z können unter eng begrenzten Voraussetzungen durch bestimmte Vertriebsstellen, die gesonderte Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden haben, und, im Ermessen der Vertriebsgesellschaft, bestimmten professionellen Anlegern angeboten werden. Käufe von Anteilen der Klasse Z unterliegen keinem Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag oder Servicegebühren.

Anteile der Klasse Z können über Vertriebsstellen angeboten werden, die: (i) in der EU gegründet wurden und gesonderte Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Bereitstellung von diskretionären Portfoliomanagementdiensten haben; oder (ii) in der EU gegründet wurden und gesonderte Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Bereitstellung von unabhängigen Beratungsdiensten haben; oder (iii) Finanzvermittler sind, die nicht unabhängige Anlageberatung leisten und ansonsten keine Provisionen unter gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden annehmen oder einbehalten dürfen; oder (iv) anderweitig ausserhalb der EU gegründet und vom Investment Manager genehmigt wurden. Beim Kauf von Anteilen der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag und keine Vertriebsgebühr erhoben. Kein Teil der Gebühren, die für Anteile der Klasse Z erhoben werden, wird an Händler oder Vertriebsagenten gezahlt, die in der EU organisiert sind oder denen es anderweitig untersagt ist, Provisionen anzunehmen oder zurückzuhalten, mit Ausnahme bestimmter Verwaltungsdienstleistungen, Plattform- und/oder Wartungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig).

Berechnung des Rücknahmeabschlags

Der Rücknahmeabschlag für Anteile der Klasse C basiert entweder auf dem Nettoinventarwert der verkauften Anteile oder dem Nettoinventarwert dieser Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Berechnung wird in der jeweiligen Währung der Klasse vorgenommen. Um den Rücknahmeabschlag jeweils, wenn ein Auftrag zum Verkauf von Anteilen erteilt wird, so gering wie möglich zu halten, werden die Anteile im Bestand des Anlegers, die keinem Rücknahmeabschlag unterliegen, zuerst verkauft. Wenn nicht genügend Anteile vorhanden sind, die dieser Anforderung entsprechen, werden weitere Anteile in der Reihenfolge verkauft, in der sie gekauft wurden. Der Betrag der bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der verkauften Anteile oder der Nettoinventarwert zum Zeitpunkt des Kaufs (je nachdem, welcher Betrag anwendbar ist) mit dem Rücknahmeabschlag für Anteile der Klasse C (d. h. 1 %) multipliziert wird.

Die Haltefrist für die Zwecke der Anwendung eines Rücknahmeabschlags auf die Anteile eines bestimmten Fonds, der durch Umwandlung von Anteilen in einem anderen Fonds erworben wurde, wird von dem Datum an bemessen, an dem derartige Anteile in dem anderen Fonds ursprünglich erworben wurden. Die als Rücknahmeabschlag abgerufenen Beträge werden an die Vertriebsgesellschaft gezahlt. Der Rücknahmeabschlag kann von der Vertriebsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen für individuelle Anleger oder für bestimmte Anlegergruppen im Ganzen oder zum Teil erlassen werden. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, der Vertriebsgesellschaft den Rücknahmeabschlag zu den in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Sätzen abzüglich jeglicher Steuern zu zahlen. Für den Fall, dass Steuern auf festgelegte Beträge zahlbar werden, wird der Betrag des Rücknahmeabschlags so erhöht, damit sichergestellt wird, dass der Vertriebsgesellschaft

die vereinbarten Beträge netto ausgezahlt werden können. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinen Grund zur Annahme, dass Steuern auf die CDSC fällig oder erhoben werden.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Das Folgende ist eine Beschreibung des Zeichnungs- und Rücknahmeverfahrens in Bezug auf die angebotenen Anteilsklassen.

Qualifizierte Anteilsinhaber

Anteile an einigen der Teilfonds können von Vorsorgeplan-Anlegern (Benefit Plan Investors) und/oder einer begrenzten Kategorie von US-Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zum Kauf angeboten werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Informationen im Nachtrag des jeweiligen Fonds.

Wie Anteile gekauft werden

Die für die Zeichnung von Anteilen geltenden Bedingungen und Bestimmungen, einschliesslich dem anfänglichen Angebotszeitraum, dem anfänglichen Angebotspreis, dem aktuellen Angebotspreis, den Mindestbeteiligungs- und den Mindestanlagebeträgen werden im Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt.

Zeichnungen im Anschluss an den anfänglichen Angebotszeitraum

Nach Schliessung des anfänglichen Angebotszeitraums können Anleger die Zeichnung von Anteilen für jeden Handelstag zum Zeichnungspreis für die betreffende Klasse beantragen, der für den betreffenden Handelstag ab dem Bewertungszeitpunkt berechnet wird.

Der Zeichnungspreis für die betreffende Klasse wird gemäss den Verfahren berechnet, auf die im Abschnitt «ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS: Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen» verwiesen wird. Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen

Nachfolgende Zeichnungsanträge können per Fax oder auf anderem elektronischem Weg (einschliesslich Anträge, die über ein Clearingsystem gestellt werden), die vom Verwaltungsrat und/oder dem Manager und der Verwaltungsstelle genehmigt sind, bearbeitet werden, ohne dass die Übermittlung der originalen Zeichnungsdokumentation erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die frei verfügbaren Mittel für die Zeichnung bei der Verwaltungsstelle nicht später als drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder an einem solchen früheren Tag und/oder solcher entsprechenden Zeit bei ihr eingeht, wie es der Verwaltungsrat und/oder der Manager (nur unter aussergewöhnlichen Umständen) in Bezug auf spezifische Anträge (das «Abwicklungsdatum») festlegen kann, vorausgesetzt dass der Antrag vor dem ersten Bewertungszeitpunkt eingeht.

Falls die Zahlung für die Zeichnungsaufträge nicht bis zum massgeblichen Abwicklungsdatum eingegangen ist, kann die Zeichnung storniert bzw. können dem Anleger Zinsen auf die ausstehenden Zeichnungsgelder zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden. In einem solchen Fall kann der Einzelanleger u. U. für etwaige Verluste bei einem Fonds haftbar gemacht werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager behält sich das Ermessen vor, Abrechnungsbelege für Zeichnungsgelder für den Handelstag anzufordern, an dem die Anteile ausgegeben werden, und der Verwaltungsrat und/oder der Manager kann dieses Ermessen beispielsweise in Bezug auf neue Anleger in einem Fonds ausüben. Bei der Ausübung dieses Ermessens wird der Verwaltungsrat und/oder der Manager rechtliche, zeitliche und andere Erwägungen in Betracht ziehen. Die Anleger werden im

Voraus benachrichtigt, falls der Verwaltungsrat und/oder der Manager dieses Ermessen ausüben sollte.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungen für Anteile eines Fonds oder einer Klasse, in seinem Ermessen, dauerhaft oder vorübergehend, einschränken oder schliessen.

Die Gesellschaft kann Bruchteile von Aktien die auf drei Dezimalstellen gerundet sind ausgeben. Bruchteile von Aktien sind nicht mit Stimmrechten versehen.

Zeichnungsverfahren

Die Beantragung der Zeichnung von Anteilen jeder Klasse sollte durch schriftlichen Antrag unter Verwendung des bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Antragsformulars oder auf anderem elektronischem Weg (einschliesslich Anträge, die über ein Clearingsystem gestellt werden), die vom Verwaltungsrat und/oder dem Manager und der Verwaltungsstelle genehmigt sind, erfolgen. Wenn die Beantragung der Zeichnung von Anteilen durch schriftlichen Antrag erfolgt, sollten die Antragsteller die Anteile gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen zeichnen. Die unterschriebenen Antragsformulare sollten, ordnungsgemäss ausgefüllt, gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle versandt werden.

Der Anleger bzw. sein Vertreter sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Antragsformulare korrekt ausgefüllt und die Gelder gemäss den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts übermittelt werden. Anträge, die nicht den Bedingungen des Verkaufsprospekts entsprechen, können ohne Benachrichtigung abgelehnt werden. Änderungen an den eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen von Anteilsinhabern werden nur nach dem Erhalt der originalen schriftlichen Anweisungen vorgenommen oder, unter Umständen, bei denen der Antrag des Anteilseigners über ein von der Verwaltungsstelle genehmigtes Clearingsystem übermittelt wurde, auf anderem elektronischen Weg. Anträge sind unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat und/oder der Manager nicht etwas anderes vereinbart. Alle nachfolgenden Anträge können per Fax oder auf anderem elektronischen Weg geschickt werden. Anträge per Fax werden als definitive Aufträge behandelt; kein Antrag kann zurückgezogen werden, nachdem er von der Verwaltungsstelle angenommen wurde.

Zahlung für Anteile

In Übereinstimmung mit der Satzung hat die Gesellschaft im Namen der Gesellschaft ein Umbrella-Geldkonto etabliert, über das die Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse für die Fonds geleitet werden. Der Manager wird gewährleisten, dass die Unterlagen zu diesem Konto jederzeit die Barbeträge als zu den einzelnen Fonds der Gesellschaft zugehörig ausweisen. Die Gesellschaft hat die Haftung zwischen ihren Fonds getrennt und dementsprechend sind im Falle der Insolvenz eines Fonds nur Anleger betroffen, die Anteile an diesem bestimmten Fonds gezeichnet haben.

Wenn Zahlungen in einer anderen Währung als der betreffenden Währung der Klasse akzeptiert werden, findet am Zeichnungstermin eine Währungsumrechnung zu den aktuellen Wechselkursen statt, und nur die Nettoerlöse (nach Abzug der Umrechnungskosten) werden zum Kauf von Anteilen verwendet. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Antragsbearbeitung führen. Der in der Währung der Klasse ausgedrückte Wert der Anteile unterliegt in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko.

Die Gesellschaft hat ständige Einrichtungen zur Zahlung von Zeichnungsgeldern durch telegrafische Überweisung aufgebaut, wie im bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Antragsformular angegeben.

Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen an einen Antragsteller zu berücksichtigen, es sei denn, sie hat im Falle von schriftlichen Anträgen die entsprechende Zeichnungsdokumentation einschliesslich des ausgefüllten Original-Antragsformulars für Erstanträge und frei verfügbare Mittel bis spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder an einem vom Verwaltungsrat bestimmten früheren oder späteren Tag (nur unter aussergewöhnlichen Umständen) mit Bezug auf spezifische Anträge erhalten, vorausgesetzt, dass der Antrag vor dem ersten Bewertungszeitpunkt eingeht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jede Zuweisung von Anteilen rückgängig zu machen, sollte der Anteilsinhaber es versäumen, die Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitsdatum zu entrichten. Unter solchen Umständen wird die Gesellschaft alle emittierten Anteile zwangsweise zurückzunehmen. Dabei haftet der Anteilsinhaber für alle der Gesellschaft entstandenen Verluste, für den Fall, dass die Rücknahmeerlöse geringer als der ursprüngliche Zeichnungsbetrag ausfallen. Zur Ausschliessung von Zweifeln gilt, dass der betroffene Anteilsinhaber keinerlei Anrecht auf jegliche Gewinne aus solch einer Rücknahme der Anteile hat, falls die Rücknahmeerlöse mehr wert sind als der ursprüngliche Zeichnungsbetrag.

Recht auf Ablehnung von Anträgen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen, in welchem Falle die Antragsgelder oder eventuelle Restsalden auf Gefahr des Antragstellers innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Schliessung des anfänglichen Angebotszeitraums oder, bei darauffolgenden Anträgen, am betreffenden Handelstag zinslos an diesen zurückerstattet werden. Wenn Anträge akzeptiert werden, wird die Mitteilung über die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen an den betreffenden Klassen so schnell wie möglich nach Schliessung des anfänglichen Angebotszeitraums, und für darauffolgende Ausgaben nach Fertigstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts nach dem betreffenden Handelstag versandt.

Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche

Überprüfung der Identität

Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können einem Antragsteller vorschreiben, der Verwaltungsstelle eine Überprüfung der Identität zu liefern. Die Verwaltungsstelle, die mit dem ernannten Geldwäschebeauftragten der Gesellschaft zusammenarbeitet, benachrichtigt die Antragsteller, falls ein zusätzlicher Identitätsnachweis erforderlich ist. Eine Person kann beispielsweise aufgefordert werden, eine original beglaubigte Kopie ihres Passes oder Ausweises zusammen mit einem Wohnsitznachweis des Antragstellers vorzulegen, wie z. B. eine Gas-, Wasser- oder Stromrechnung oder einen Kontoauszug. Im Falle, dass der Antragsteller ein Unternehmen ist, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Gründungszertifikats (und einer etwaigen Umfirmierung), der Statuten, der Gründungsurkunde und der Satzung (oder deren Äquivalent) sowie der Namen und Anschriften aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Für bestehende Anteilseigner kann von Zeit zu Zeit, gemäss den fortlaufenden Erfordernissen angemessener Sorgfaltspflicht der Gesellschaft für Kunden mit Bezug auf die Geldwäsche-Gesetzgebung, die Bereitstellung zusätzlicher oder aktualisierter Ausweisdokumente erforderlich werden.

Recht auf Ablehnung von Anträgen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche

Im Falle einer Verzögerung oder Nichtvorlage von zu Überprüfungszwecken vorgeschriebenen Informationen durch einen Anleger oder Antragsteller können die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft sowie der Verwaltungsrat die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen und alle Zeichnungsgelder zurückerstatten oder Anteile derartiger Anteilsinhaber zwangsweise zurücknehmen und/oder die Zahlung der Rücknahme kann verzögert werden (es werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt, wenn der Anteilsinhaber derartige Informationen nicht vorlegt). Niemand von der Gesellschaft, den Verwaltungsratsmitgliedern, dem Investmentmanager oder der Verwaltungsstelle haftet gegenüber dem Zeichner oder Anteilseigner, wenn unter derartigen Umständen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht bearbeitet oder die Anteile zwangsweise zurückgenommen oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögert wird. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, erstattet die Verwaltungsstelle die Zeichnungsgelder oder den verbleibenden Saldo durch telegrafische Überweisung gemäss den geltenden Gesetzen an das Konto zurück, von dem es auf Kosten und Gefahr des Antragstellers bezahlt wurde. Die Verwaltungsstelle ist dazu verpflichtet, die Zahlung abzulehnen oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse zu verzögern, wenn die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen vom Anteilsinhaber nicht vorgelegt wurden.

Recht auf Kündigung von Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche

Im Falle einer Nichtvorlage durch einen Anleger oder Antragsteller von zum Abschluss der Überprüfung vorgeschriebenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist können sowohl Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft als auch der Verwaltungsrat die Geschäftsbeziehung mit solch einem Anteilsinhaber kündigen und dem Anteilsinhaber Zeichnungsgelder zurückerstatten. Sollte eine solche Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen mit dem Verdacht auf Geldwäsche einhergehen, dürfen weder die Verwaltungsstelle noch der Verwaltungsrat besagte Gelder an den entsprechenden vormaligen Anteilsinhaber zurückgeben, bis die Befürchtungen hinsichtlich des Vorliegens von Geldwäsche geklärt worden sind.

Wirtschaftliches Eigentum

Antragsteller und Anleger sollten beachten, dass Anleger gemäss EU-Verordnungen (Anti-Money Laundering: Beneficial Ownership of Corporate Entities) aus dem Jahr 2016 (jeweils in ihrer gültigen Fassung) verpflichtet werden können, ihre Beteiligungsrechte hinsichtlich der Anteile an jedem Fonds offenzulegen, und wenn ein solcher Anleger mehr als 25 % der Anteile an einer Gesellschaft hält, muss sein Name in das von der entsprechenden Gesellschaft oder ihren Vertretern geführte Register mit wirtschaftlichen Eigentümern eingetragen werden.

Schriftliche Eigentumsbestätigungen

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung des Verzeichnisses der Anteilsinhaber der Gesellschaft verantwortlich, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen aufgezeichnet werden. In Bezug auf die Anteile werden schriftliche Eigentumsbestätigungen ausgestellt. Bei den Anteilen handelt es sich um Namensaktien. Die Verwaltungsstelle stellt für Anteile keinen Anteilsschein aus. Anteile können für einen einzigen Namen oder für bis zu vier gemeinsame Namen registriert werden. Das Verzeichnis der Anteilsinhaber gilt als schlüssiger Nachweis des Eigentums und liegt, nach angemessener Ankündigung, zur Einsichtnahme durch die Anteilsinhaber während den normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft vor. Ein Anteilsinhaber kann lediglich seinen Eintrag im Verzeichnis einsehen.

Zeichnungen in bar oder in Sachleistungen

Der Verwaltungsrat behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, Zeichnungen zu akzeptieren oder abzulehnen, die durch die Übertragung von Vermögenswerten in bar oder in Sachleistungen erfüllt werden, deren Art im Rahmen der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds liegt.

Alle Zeichnungen in bar oder in Sachleistungen, die die Anlagekriterien erfüllen, werden vom Verwaltungsrat gemäss den in dem Abschnitt «ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS» dargelegten Bewertungsverfahren bewertet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Eintragung von potenziellen Anlegern im Verzeichnis der Anteilsinhaber abzulehnen, bis der Zeichner das Eigentumsrecht an den betreffenden Vermögenswerten nachweisen und eine rechtsgültige Übertragung dieser Vermögenswerte vornehmen kann. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders bestimmt, erfolgt jeder Transfer in bar oder in Sachleistungen auf Risiko des Anlegers, und die Kosten jedes derartigen Transfers werden vom Anleger getragen. Anteile werden nicht eher ausgegeben, bis die Anlagen an die Depotstelle oder deren Unterdepotstellen übertragen oder entsprechende Vorkehrungen zur Zufriedenheit der Depotstelle getroffen wurden, und die Anzahl der auszugebenden Anteile darf die Menge nicht übersteigen, die ausgestellt würde, wenn der Bargegenwert der Anlagen investiert worden wäre und die Depotstelle überzeugt ist, dass die Bedingungen eines derartigen Umtauschs derart sind, dass sie wahrscheinlich zu keinen ins Gewicht fallenden Nachteilen der derzeitigen Anteilsinhaber führen.

Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sollten an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle adressiert werden, damit ein originaler Rückkaufsantrag (der schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Weg gemäss den Anforderungen der Zentralbank erfolgen kann) bei der Verwaltungsstelle nicht später als bis zum Handelsschluss eingeht. Diese Mitteilungsfrist kann vom Verwaltungsrat und/oder dem Manager unter aussergewöhnlichen Umständen erlassen werden, vorausgesetzt, dass der Antrag vor dem ersten Bewertungszeitpunkt eingeht.

Anträge auf Rücknahme per Fax können nur bearbeitet werden, wenn die Zahlung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto geleistet wird.

Ausser im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, oder wenn vom Verwaltungsrat und/oder dem Manager anderweitig beschlossen, können Anträge auf Rücknahme, nachdem sie vorgenommen wurden, nicht zurückgezogen werden.

Rücknahmeanträge müssen nicht angenommen oder Zahlungen für sie geleistet werden, sofern bei der Verwaltungsstelle bis spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag keine frei verfügbaren Mittel eingehen, und die ausgefüllten Dokumente (einschliesslich im Falle von schriftlichen Rücknahmeanträgen das Original-Antragsformular und die Dokumentation in Bezug auf Prüfungen zur Geldwäschebekämpfung) vorliegen. Im Hinblick auf Verzögerungen bei der Zahlung derartiger Gelder sind keine Zinsen an die Anteilsinhaber zahlbar.

In Fällen von ausstehenden, einen Anteilsinhaber betreffenden Dokumenten wird die Verwaltungsstelle alle Ersuchen um Rücknahme bearbeiten. Da jedoch bei einer Rücknahme der Anleger nicht länger Inhaber der Anteile am Fonds ist, werden die Erlöse der Rücknahme als ein im Namen des entsprechenden Fonds gehaltener Vermögenswert einbehalten und der Anleger fungiert als ein allgemeiner Gläubiger des Fonds, bis die Verwaltungsstelle sich davon überzeugen konnte, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von

Geldwäsche in Gänze eingehalten wurden, und die Rücknahmeerlöse im Anschluss freigegeben werden. Um Zahlungsverzögerungen bei den Rücknahmeerlösen zu vermeiden, sind Probleme im Zusammenhang mit ausstehenden Unterlagen unverzüglich auszuräumen.

Der an einen Anteilsinhaber bei einer Rücknahme zu zahlende Betrag wird im Allgemeinen innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem massgeblichen Handelstag, und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen ab Handelsschluss in der betreffenden Währung der Klasse, bezahlt. Bei Rücknahme findet eine Währungsumrechnung zu den aktuellen Wechselkursen statt, und der in der Währung der Klasse ausgedrückte Wert der Anteile unterliegt in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko.

Die Gesellschaft wird, wenn es die Gesetze der massgeblichen Gerichtsbarkeit vorschreiben, einen Einbehalt von den Rücknahmeerlösen vornehmen, die an die zurückgebenden Anteilsinhaber zahlbar sind.

Teilrücknahmen von Anteilen können davon betroffen sein. Die Gesellschaft hat das Recht, Anteilsbeteiligungen zwangsweise zurückzunehmen, wenn der Nettoinventarwert dieser Beteiligung weniger als die Mindestbeteiligung beträgt, die für die betreffende Klasse (soweit vorhanden) anwendbar ist.

Verzögerung von Rücknahmeanträgen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft abzulehnen, wenn die erfolgten und beantragten Rücknahmen für einen Handelstag ansonsten 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds an einem derartigen Handelstag übersteigen würden. Wenn er aus diesem Grund ablehnt, müssen alle Anträge auf Rücknahme an einem derartigen Handelstag anteilsweise verringert werden, und die Anteile, die sich auf jeden Antrag beziehen, die nicht wegen einer derartigen Ablehnung zurückgenommen wurden, müssen behandelt werden, als ob ein Antrag auf Rücknahme für jeden darauffolgenden Handelstag erfolgt wäre, bis alle Anteile, auf die sich der Originalantrag bezieht, zurückgenommen wurden.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat gegebenenfalls niedrigere Grenzen für die Anzahl der Anteile, zu deren Rücknahme die Gesellschaft verpflichtet ist, festlegen kann, als das oben gemäss den Anforderungen der Zentralbank von Zeit zu Zeit beschriebene Niveau. Diese Vollmacht kann vom Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen und indem er im besten Interesse der Anteilsinhaber handelt, mit Zustimmung der Depotstelle, ausgeübt werden.

Rücknahmen in bar oder in Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann, mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilsinhabers, jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen im Ganzen oder zum Teil durch Übertragung von Vermögenswerten in bar oder in Sachleistungen an den Anteilsinhaber befriedigen, die einen Wert haben, der dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, als ob die Rücknahmeerlöse in bar abzüglich etwaiger Übertragungskosten bezahlt worden wären. Wenn ein Antrag auf Rücknahme 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts der Gesellschaft repräsentiert, kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen vereinbaren, die Rücknahme im Ganzen oder zum Teil in bar oder in Sachleistungen durch die Übertragung von Anteilen, Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten aus dem Portfolio der Gesellschaft zu befriedigen, die einen Wert haben, der dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, als ob die Rücknahmeerlöse in bar bezahlt worden wären. In diesem Falle wird die Gesellschaft, wenn gewünscht, die Vermögenswerte im Namen des Anteilsinhabers verkaufen. Die Kosten für die Durchführung einer derartigen Übertragung bzw. eines Verkaufs werden von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Im Fall

einer Rücknahme in bar oder in Sachleistungen unterliegt die Vermögensaufteilung der vorherigen Genehmigung der Depotstelle gemäss den Vorschriften der Zentralbank.

Zwangsrücknahme oder -übertragung

Die Gesellschaft kann zwangsweise alle Anteile der Gesellschaft zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft weniger als 20.000.000 USD beträgt, oder zwangsweise alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert dieses Fonds weniger als 10.000.000 USD beträgt.

Die Gesellschaft hat das Recht, jederzeit zwangsweise Anteile zurückzunehmen oder zu übertragen, wenn nach begründeter Meinung des Verwaltungsrats derartige Anteile von folgenden Personen erworben oder direkt oder als wirtschaftliche Eigentümer gehalten werden: (i) alle Personen, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen haben, aufgrund deren derartige Personen nicht zum Halten von Anteilen berechtigt sind, wobei dies, ohne darauf beschränkt zu sein, auch devisa-rechtliche Vorschriften beinhaltet; (ii) alle Personen, die weniger als die Mindestbeteiligung für die betreffende Klasse halten (soweit vorhanden) oder die keine Informationen oder Erklärungen bereitstellen, die gemäss Satzung oder Antragsformular vorgeschrieben sind; (iii) wenn der fortgesetzte Besitz derartiger Anteile durch den Anteilssinhaber als schädlich oder abträglich für das Geschäft oder den Ruf der Gesellschaft oder eines Fonds ist; oder (iv) von einer Person bzw. Personen in Umständen (ob diese sich direkt oder indirekt auf die Person bzw. Personen auswirken, und ob für sich genommen oder gemeinsam mit anderen Personen, im Verbund oder nicht, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat relevant zu sein scheinen), die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder dem Fonds oder den Anteilssinhabern insgesamt oder einem Fonds bzw. einer Klasse eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie rechtliche, pekuniäre, regulatorische oder materielle Nachteile erleiden, die der Gesellschaft oder dem Fonds oder den Anteilssinhabern insgesamt oder einer Klasse ansonsten nicht entstanden wären bzw. die sie nicht erlitten hätten.

Jede derartige zwangsweise Rücknahme oder zwangsweise Übertragung muss, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, wobei den Interessen der restlichen Anteilssinhaber eines Fonds oder einer Klasse gebührend Rechnung zu tragen ist, zu einem Preis erfolgen, der dem Rücknahmepreis abzüglich aufgelaufener Zinsen oder Kosten oder Strafen, soweit vorhanden, entspricht.

Die Gesellschaft kann die Erlöse derartiger zwangsweiser Rücknahmen oder Übertragungen zur Abgeltung von Steuern oder Quellensteuern, die sich aufgrund des Anteilsbesitzes oder des wirtschaftlichen Eigentums des Anteilssinhabers ergeben, einschliesslich darauf zahlbarer Zinsen oder Strafen. Jeder Anteilssinhaber muss die Gesellschaft für den Verlust der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass die Gesellschaft durch das Vorkommen eines Ereignisses, das Anlass zu einer Besteuerung gibt, steuerpflichtig wird, schadlos halten und dies auch zukünftig tun.

Übertragung von Anteilen

Alle Anteilsübertragungen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder geläufigen Form bewirkt, und bei jeder Form der Übertragung sind der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Erwerbers anzugeben. Die Urkunde zur Übertragung von Anteilen muss von dem Übertragenden und dem Erwerber oder in dessen Namen unterzeichnet sein, und das Formular muss der Verwaltungsstelle schriftlich oder per Fax übermittelt werden. Der Übertragende ist als Inhaber der Anteile anzusehen, bis der Name des Erwerbers in das betreffende Anteilsverzeichnis eingetragen ist. Wenn der Erwerber kein derzeitiger Anteilssinhaber in einem Fonds ist, muss der Erwerber ein

Antragsformular ausfüllen und die relevanten Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche einhalten.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn der Übertragende oder der Erwerber infolge einer derartigen Übertragung weniger als die Mindestbeteiligung für den betreffenden Fonds (soweit vorhanden) halten würde oder anderweitig gegen die oben beschriebenen Einschränkungen für den Anteilsbesitz verstossen oder anderweitig mit den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts in Widerspruch stehen würde. Übertragungen von Anteilen sind in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person im Allgemeinen nicht zulässig, es sei denn, sie sind gemäss einer Ausnahmeregelung nach dem Gesetz von 1933 zulässig. Die Eintragung von Übertragungen kann zu denjenigen Zeitpunkten und für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, wie sie vom Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegt werden können, immer vorausgesetzt, dass eine solche Eintragung nicht mehr als dreissig Tage in einem Jahr ausgesetzt wird. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, sofern die Übertragungsurkunde zusammen mit weiteren Beweisen, die der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung aufzuzeigen, nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort hinterlegt wird, den der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen vorschreiben kann.

Einbehaltungen und Abzüge

Die Gesellschaft ist u. U. dazu verpflichtet, Steuern für den Wert der zurückgenommenen oder übertragenen Anteile zum geltenden Satz auszuweisen, sofern sie nicht vom Übertragenden eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten hat, in der bestätigt wird, dass der Anteilsinhaber kein irischer Gebietsansässiger ist oder sofern die Gesellschaft keine gleichwertigen Massnahmen implementiert hat, die von den irischen Steuerbehörden akzeptiert wurden, und die den Verkauf von Anteilen an in Irland ansässige Anleger verbieten, für die es erforderlich ist, Steuern abzuziehen (siehe den nachstehenden Abschnitt «BESTEUERUNG» für weitere Einzelheiten). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine solche Anzahl der von dem Übertragenden gehaltenen Anteile einzuziehen, wie sie gegebenenfalls zur Abgeltung der sich daraus ergebenden Steuerschuld erforderlich ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, bis sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder des Status des Erwerbers in der von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Umtausch von Anteilen

Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Anteilsinhaber Anteile eines Fonds oder einer Klasse eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse (soweit verfügbar) an jedem Bewertungstag umtauschen, indem er die Verwaltungsstelle in solcher Form benachrichtigt, wie sie von der Gesellschaft oder ihrer Vertreterin gefordert werden kann, vorbehaltlich folgender Einschränkungen:

- die Anteile der Klassen C, I, N, und Z können nicht in Anteile der Klasse A umgetauscht werden;
- die Anteile der Klasse N können nur in Anteile der Klasse N anderer Fonds umgetauscht werden und
- die Anteile der Klasse A können nur dann in Anteile der Klasse I umgetauscht werden, sofern der Anteilsinhaber ein institutioneller Anteilsinhaber ist und die Zustimmung des Verwaltungsrats erhält.

Der Umtausch ist nicht dazu vorgesehen, kurzfristigen oder übermässigen Handel zu erleichtern. Der Umtausch wird durchgeführt, indem die Rücknahme von Anteilen eines Fonds und mit den Erlösen die Zeichnung für die Anteile des anderen Fonds veranlasst wird.

Der Umtausch erfolgt gemäss der folgenden Formel:

$$NS = \frac{[(A \times B) - C]}{D}$$

wobei:

NS = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile in dem neuen Fonds (Number of Shares in the new fund; NS);

A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Fonds;

B = der Rücknahmepreis für die Anteile im ursprünglichen Fonds, die am betreffenden Handelstag umgetauscht werden;

C = der vom Verwaltungsrat festgelegte Währungsumrechnungsfaktor (soweit vorhanden), der den effektiven Wechselkurs am betreffenden Geschäftstag zwischen der Basiswährung des ursprünglichen Fonds oder der Währung der Klasse und dem neuen Fonds darstellt (wenn die Basiswährungen oder Währungen der Klasse unterschiedlich sind);

D = der Zeichnungspreis pro Anteil an dem neuen Fonds, der auf Zeichnungsanträge angewandt wird, die an dem betreffenden Handelstag eingehen.

Wenn NS keine ganze Zahl an Anteilen ist, behält sich der Verwaltungsrat vor, Anteilsbruchteile an dem neuen Fonds bzw. der neuen Klasse auszugeben oder den entstehenden Überschuss an den Anteilsinhaber, der den Umtausch der Anteile anstrebt, zurückzuzahlen.

Die Zeitdauer für den Abschluss eines Umtauschs sowie die Zeit, wann der Umtausch eingeleitet wird, ist je nach dem betroffenen Fonds unterschiedlich. Im Allgemeinen hängt die Zeitdauer zum Abschluss eines Umtauschs von der Zeit ab, die erforderlich ist, die Zahlung der Rücknahmeerlöse aus dem Fonds zu erhalten, dessen Anteile erworben werden. Da ein Umtausch von Anteilen die Zustimmung des Verwaltungsrats erfordert, nachdem der Antrag gestellt wurde, kann die Erfordernis für eine derartige Zustimmung dazu führen, dass die Anteile an einem Handelstag umgetauscht werden, der dem anfänglich für den Umtausch der Anteile gewünschten Handelstag folgt. Jeder Umtausch erfolgt zu den aktuellen Wechselkursen zu dem in der Währung der Klasse ausgedrückten Wert der Anteile, in die der Anteilsinhaber die Anteile umzutauschen wünscht, und er unterliegt in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko.

Übermässiger Handel

Anlagen in den Fonds sind nur für mittel- bis langfristige Zwecke vorgesehen. Die Gesellschaft wird angemessene Massnahmen ergreifen, um übermässigen kurzfristigen Handel zu verhindern. Übermässiger kurzfristiger Handel (oder Market Timing) in und aus einem Fonds oder andere missbräuchliche Handelspraktiken können die Portfolio-Anlagestrategien stören und die Aufwendungen erhöhen sowie sich für alle Anteilsinhaber negativ auf die Anlagerenditen auswirken, einschliesslich der langfristigen Anteilsinhaber, die diese Kosten nicht verursachen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag zur Zeichnung von Anteilen (einschliesslich von Umtausch- oder

Übertragungsanträgen) durch einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern aus irgendeinem Grund ohne vorherige Mitteilung abzulehnen, insbesondere, wenn er der Meinung ist, dass die Handelsaktivitäten für einen Fonds störend sein würden. Die Gesellschaft kann beispielsweise einen Zeichnungsauftrag (oder die Ausführung eines Übertragungsantrags) ablehnen, wenn der Fondsmanager der Meinung ist, dass er das Geld nicht effektiv gemäss der Anlagepolitik eines Fonds anlegen kann oder dass ein Fonds aufgrund der Grösse der Transaktion, der Handelshäufigkeit oder sonstiger veränderter Faktoren anderweitig negativ beeinflusst würde.

Die vorherigen Handelsaktivitäten von Konten mit gemeinsamer Inhaberschaft oder Kontrolle können bei der Durchsetzung dieser Richtlinien in Betracht gezogen werden. Transaktionen, die vom selben Finanzvermittler auf Sammelbasis platziert werden, können für Zwecke dieser Richtlinie als Teil einer Gruppe angesehen und von einem Fonds im Ganzen oder zum Teil abgelehnt werden.

Von einem Finanzvermittler akzeptierte Transaktionen, die gegen die Richtlinie der Gesellschaft zu übermässigem Handel verstossen, werden nicht als von der Gesellschaft akzeptiert erachtet und können am nächsten Geschäftstag nach Erhalt von der Gesellschaft storniert oder widerrufen werden.

Anlegern sollte bewusst sein, dass praktische Einschränkungen bestehen, sowohl bei der Festlegung der Richtlinie, die das Interesse der langfristigen Anleger vertritt, als auch bei der Anwendung und Durchführung einer derartigen Richtlinie. Z. B. ist die Fähigkeit, verborgene Praktiken zu kennzeichnen, zu verhindern oder kurzfristiges Trading, wo Investoren durch fungierte Gemeinschaftskonten handeln, limitiert. Ebenfalls ändern Anleger wie etwa Dachfonds (Fund of Funds) und Asset Allocation-Fonds den Anteil ihrer in einen Fonds investierten Vermögenswerte gemäss ihrem eigenen Anlagemandat bzw. ihren eigenen Anlagestrategien. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Interessen derartiger Anleger auf eine Weise zu balancieren, die mit den Interessen der langfristigen Anleger vereinbar ist, aber es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft dabei unter allen Umständen erfolgreich ist. Beispielsweise ist es nicht immer möglich, übermässigen Handel zu erkennen oder angemessen nachzuweisen, der von Finanzvermittlern erleichtert oder deren Erkennen durch die Nutzung von Sammelkonten seitens jener Finanzvermittler erschwert wird.

Die Gesellschaft (wo dies aus den von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten Berichten zur Unterstützung bei der Analyse möglich ist), bemüht sich, sogenannte «Round Trips» zu überwachen. Ein «Round Trip» ist eine Rücknahme oder eine Umwandlung aus einem Fonds heraus (mit irgendwelchen Mitteln) gefolgt von einem Erwerb oder eine Umwandlung zurück in denselben Fonds (mit irgendwelchen Mitteln). Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips begrenzen, die von einem Anteilsinhaber durchgeführt werden.

Datenschutzinformationen

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung darstellen können.

Wenn die Daten eines Anlegers der Gesellschaft als Folge seiner Investition in die Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, kann die Gesellschaft als Datenverantwortlicher selbst (oder durch einen ihrer Delegierten) die personenbezogenen Daten dieses Anlegers oder die seiner Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter und/oder wirtschaftlichen Eigentümer verarbeiten. Die Verwaltungsstelle wird auch als Datenverantwortlicher für die personenbezogenen Daten eines Anlegers im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen als Verwalter der Gesellschaft fungieren.

Verarbeitungszwecke und rechtliche Grundlagen für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten können von der Gesellschaft (und/oder einem ihrer Vertreter) für die folgenden Zwecke und Rechtsgrundlagen verarbeitet werden:

- für den Betrieb der Fonds, einschliesslich des Managements und der Verwaltung der Beteiligung eines Anlegers an dem betreffenden Fonds und aller damit verbundenen Konten auf laufender Basis (d. h. zur Erfüllung des Vertrags der Gesellschaft mit dem Anleger);
- zur Erfüllung aller anwendbaren rechtlichen, steuerlichen oder regulatorischen Verpflichtungen, einschliesslich der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsrecht, den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und den Vorschriften für Finanzdienstleistungen;
- für andere berechnigte Geschäftsinteressen der Gesellschaft oder eines Dritten, an den die Daten weitergegeben werden, wenn diese Interessen nicht durch die Interessen eines Datensubjekts überschrieben werden, einschliesslich für statistische Analysen und Marktforschungszwecke; oder
- für alle anderen besonderen Zwecke, zu denen die Anleger ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, haben die Anleger jederzeit das Recht auf Widerruf.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der laufenden Überwachung kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit automatisierte Entscheidungen in Bezug auf Investoren treffen, einschliesslich der Erstellung von Investorenprofilen, was dazu führen kann, dass ein Investor den irischen Steuerbehörden und Strafverfolgungsbehörden gegenüber identifiziert wird und die Gesellschaft ihre Beziehung zu diesem Investor beendet.

Empfänger von Daten

Die Gesellschaft kann die personenbezogenen Daten eines Anlegers zur Verarbeitung gemäss den oben genannten Zwecken an ihre Dienstleister, einschliesslich der Verwaltungsstelle und ihrer verbundenen Unternehmen, und andere Dienstleister weitergeben, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Aufsicht, Verwahrung, Verteilung oder dem Betrieb der Gesellschaft beauftragt werden. Darüber hinaus kann das Unternehmen personenbezogene Daten an zuständige Behörden (einschliesslich Steuerbehörden), Gerichte und Gremien weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder für interne Untersuchungen und Berichte erforderlich ist, oder an verbundene Unternehmen.

Internationale Datenübermittlung

Die Gesellschaft wird die personenbezogenen Daten eines Anlegers nicht in ein Land ausserhalb des EWR übermitteln, es sei denn, dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau oder es bestehen angemessene Garantien. Derzeit übermittelt die Gesellschaft personenbezogene Daten an bestimmte Dienstleister in den Vereinigten Staaten.

Gemäss Artikel 46 der DSGVO und in Situationen, in denen ein Land ausserhalb des EWR kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, hat die Gesellschaft Standardvertragsklauseln abgeschlossen, die von der Europäischen Kommission mit diesen Dienstleistern genehmigt wurden, um sicherzustellen, dass alle personenbezogenen Daten eines Anlegers, die ausserhalb des EWR übermittelt werden, angemessen geschützt sind. Eine Kopie dieser Standardvertragsklauseln kann bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle angefordert werden.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Verwaltungsstelle bevollmächtigt, die als Vertreter für die Gesellschaft handelt, um Standardvertragsklauseln einzugehen, die es ihr ermöglichen, Daten ausserhalb des EWR zu übertragen, falls erforderlich.

Aufbewahrungsfrist

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle speichern die personenbezogenen Daten eines Anlegers für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Datum, an dem dieser Anleger alle seine Anteile zurücknimmt. Unter bestimmten Umständen ist es notwendig, die Daten eines Anlegers länger aufzubewahren, damit die Gesellschaft oder der Verwalter die Dienstleistungen erbringen kann oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, einschliesslich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung oder Steuergesetzgebung. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um die Daten aus ihren Systemen zu vernichten oder zu löschen, für die es nicht mehr erforderlich ist.

Rechte von Datensubjekten

Gemäss dem Datenschutzgesetz haben Anleger das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft zu widersprechen, zusätzlich zu den folgenden Rechten:

- Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten.
- Recht auf Einschränkung der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten.
- Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten.
- Recht auf Datenübertragbarkeit (unter bestimmten besonderen Umständen).

Wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle verlangt, dass die personenbezogenen Daten eines Anlegers AML oder andere gesetzliche Anforderungen erfüllen, diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden oder nachträgliche Einwände gegen die Verarbeitung bestehen, kann die Gesellschaft den Anleger möglicherweise nicht akzeptieren oder den Anleger als Investor in der Gesellschaft halten, und die Gesellschaft kann vom

Anleger verlangen, dass er seine Anteile zurücknimmt. Die Gesellschaft wird den Anleger informieren, wenn sie die Informationen des Anlegers anfordert, ob es sich um eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung handelt, der Gesellschaft die Informationen und die Folgen einer Nichtbereitstellung der Informationen mitzuteilen.

Die Anleger haben das Recht, beim Büro des irischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzureichen, wenn sie mit der Art und Weise, wie mit ihren personenbezogenen Daten umgegangen wird, unzufrieden sind. Die aktuelle Datenschutzerklärung des Unternehmens ist unter www.passportportfolios.com verfügbar.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Satzungsgemäss ist der Verwaltungsrat berechtigt, derartige Dividenden für jede Anteilsklasse zu einem Zeitpunkt zu zahlen, den er für geeignet hält, und wie er nach den Gewinnen des entsprechenden Fonds gerechtfertigt erscheint. Der für Ausschüttungen verfügbare Betrag hinsichtlich des Abrechnungszeitraums bzw. eines Teils davon ist der Nettogewinn des betreffenden Fonds (ob in Form von Dividenden, Zinsen oder auf andere Weise) und/oder die realisierten (Kapital-) Gewinne (netto) (d. h. realisierte Gewinne abzüglich realisierter oder nicht realisierter Verluste) oder die realisierten und unrealisierten (Kapital-) Gewinne (d. h. realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter oder nicht realisierter Verluste) während des Abrechnungszeitraums, vorbehaltlich derartiger Anpassungen, wie sie von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen werden können, um gemäss der Satzung in Einklang zu stehen.

Vorbehaltlich der Bedingungen des Nachtrags für jeden Fonds, sieht der Verwaltungsrat für alle thesaurierenden Klassen, alle Gewinne, Dividenden und anderen Ausschüttungen jeglicher Art gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds zugunsten der Anteilsinhaber der betreffenden Fonds zu thesaurieren und automatisch zu reinvestieren.

Vorbehaltlich der Bedingungen des Nachtrags für jeden Fonds, sieht der Verwaltungsrat für alle ausschüttenden Klassen vor, die Dividenden monatlich zu beschliessen und zu zahlen.

Die Gesellschaft führt ein Ausgleichskonto in der Absicht sicherzustellen, dass die Höhe der auf die Anteile zahlbaren Dividenden während eines Bilanzierungszeitraums nicht von der Ausgabe und Rücknahme derartiger Anteile beeinträchtigt wird. Der Zeichnungspreis solcher Anteile beinhaltet daher eine Ausgleichszahlung, die anhand der aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Ausschüttungen in Bezug auf Anteile beinhalten eine Auszahlung von Kapital, das normalerweise dem Betrag einer solchen Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis für jeden Anteil beinhaltet ebenfalls eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die aufgelaufenen Erträge der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Rücknahme.

Über jede Änderung an der Ausschüttungspolitik eines Fonds werden die Anteilseigner im Voraus informiert und sie wird in einem Anhang oder einer Revision des Verkaufsprospekts oder des Nachtrags für diesen Fonds vermerkt.

Anteilsinhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die in eine Klasse investiert haben, die den Status eines berichtenden Fonds (Reporting Fund Status) besitzt, sollten sich darüber bewusst sein, dass sie für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich behandelt werden können, als hätten sie steuerpflichtige Erträge erhalten, selbst wenn die Summen tatsächlich nicht an sie ausgeschüttet werden. Anteilseigner im VK werden auf den Abschnitt «BESTEUERUNG» verwiesen: Besteuerung im Vereinigten Königreich.»

Jedes Versäumnis der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsstelle, die von diesen zur Bekämpfung der Geldwäsche angeforderten Unterlagen bereitzustellen, kann zu Verzögerungen bei der Abwicklung etwaiger Dividendenzahlungen führen. Unter solchen Umständen werden die in Form von Dividenden zahlbaren Beträge als ein im Namen des entsprechenden Fonds gehaltener Vermögenswert einbehalten, bis die Verwaltungsstelle sich davon überzeugen konnte, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche in Gänze eingehalten wurden, und die Dividenden im Anschluss ausgezahlt werden.

Alle zahlbaren Dividenden (die nicht zum Kauf weiterer Anteile der betreffenden Klasse verwendet werden) werden auf Risiko des Anteilsinhabers per elektronischer Überweisung gezahlt, deren Kosten normalerweise an den Anteilsinhaber weitergegeben werden, obwohl es im Ermessen des Verwaltungsrats steht, zu beschliessen, dass diese Gebühren vom betreffenden Fonds getragen werden sollten. Die Zahlung der Dividende kann, ohne Zahlung von Zinsen, zurückgehalten werden, wenn die Identität des Empfängers für Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche nicht hinreichend festgestellt werden kann, gemäss den im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT; Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche» dargelegten Verfahren.

Keine Dividenden, Kapitalrückzahlungen oder andere an jegliche Anteilseigner zu zahlenden Beträge tragen Zinsen gegen die Gesellschaft.

Alle nicht eingeforderten Beträge, die von der Gesellschaft wie vorstehend im Namen des jeweiligen Fonds zahlbar sind, können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zum Nutzen des betreffenden Fonds verwendet werden. Die Zahlung von nicht eingeforderten, in Bezug auf Anteile zahlbaren Beträge durch die Gesellschaft auf ein separates Konto macht die Gesellschaft in dieser Hinsicht nicht zu einer Treuhänderin. Alle nach 6 Jahren ab dem Datum, an dem sie zuerst zahlbar wurden, nicht eingeforderten Dividenden oder Kapitalrenditen verfallen automatisch und fallen an den betreffenden Fonds zurück, ohne dass seitens der Gesellschaft eine Erklärung oder sonstige Massnahme notwendig ist.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Berechnung des Nettoinventarwerts

Ausser wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts unter den im nachstehenden Abschnitt «Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und von Verkäufen und Rücknahmen» beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft für jeden Handelstag, oder häufiger, wenn es der Verwaltungsrat vorschreibt, zum Bewertungszeitpunkt berechnet und die daraus resultierende Gesamtsumme auf zwei Dezimalstellen (oder jede andere Anzahl von Dezimalstellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und dem Investment Manager festgelegt werden kann) gerundet.

Der Nettoinventarwert eines Fonds ist der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Gesamtverbindlichkeiten dieses Fonds. Zu diesen Vermögenswerten gehören die Summe aller Barmittel, aufgelaufene Zinsen und der Wert aller von diesem bestimmten Fonds gehaltenen Anlagen, die in jedem Fall zurechenbar sind. Zu den Gesamtverbindlichkeiten gehören Kreditverbindlichkeiten und Abschreibungen, alle abgegrenzten Aufwendungen und alle (einschliesslich steuerlichen) Rückstellungen, für die Reserven als erforderlich beschlossen werden und in jedem Fall zurechenbar sind.

Die Methode zur Berechnung des Wertes von Vermögenswerten eines Fonds erfolgt folgendermassen:-

- (a) der Wert von börsennotierten oder üblicherweise an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen ist der letzte gehandelte Kurs (oder wenn kein letzter gehandelter Kurs verfügbar ist, der aktuellste Marktmittelkurs) an einem derart geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt, vorausgesetzt dass:
 - (i) wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt an der Börse geführt, notiert oder gehandelt wird, der Verwaltungsrat, in seinem alleinigen Ermessen, einen der derartigen Märkte für die vorstehenden Zwecke auswählen kann (vorausgesetzt, dass vom Verwaltungsrat bestimmt wurde, dass ein derartiger Markt der Hauptmarkt für eine derartige Anlage ist oder die fairsten Bewertungskriterien für derartige Wertpapiere darstellt) und, nachdem der Markt ausgewählt wurde, für zukünftige Berechnungen des Nettoinventarwerts in Bezug auf diese Anlage benutzt wird, sofern der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Depotbank) nichts anderes beschliesst;
 - (ii) bei börsennotierten oder üblicherweise an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen, für die jedoch aus irgendeinem Grund zum betreffenden Zeitpunkt keine Kurse an diesem Markt verfügbar sind, oder die nach Meinung des Verwaltungsrats u. U. nicht repräsentativ sind, ist deren Wert der wahrscheinliche Veräusserungswert, der mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Vereinigung (einschliesslich des Fondsmanagers) geschätzt wird und
 - (iii) bei börsennotierten oder üblicherweise an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen, die jedoch zu einem Auf- oder Abschlag ausserhalb des massgeblichen Marktes oder im Freiverkehr erworben wurden, bei der Bewertung einer derartigen Anlage zum Bewertungszeitpunkt u. U. die Höhe des Auf- oder Abschlags in Betracht gezogen werden kann, vorausgesetzt, dass die Depotbank zusichert, dass die Einführung eines derartigen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswertes gerechtfertigt ist.
- (b) der Wert von Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt börsennotiert sind oder üblicherweise gehandelt werden, ist

der wahrscheinliche Realisierungswert, der mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Vereinigung (einschliesslich des Investmentmanagers) geschätzt wird;

- (c) der Wert von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend angefordert oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe eingerechnet, sofern der Verwaltungsrat nicht der Meinung ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese Beträge bezahlt oder in voller Höhe eingehen werden, wobei der Wert in diesem Fall nach Ansetzung eines derartigen Abschlags erlangt wurde, der vom Verwaltungsrat in einem derartigen Fall als angemessen angesehen wurde, um deren wahren Wert widerzuspiegeln;
- (d) der Wert der Barmittel (als Kassenbestand oder als Einlage) wird zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Datum bewertet, an dem diese erworben wurden bzw. erfolgt sind;
- (e) der Wert von Einheiten oder Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen (ausser jenen, die gemäss Abschnitt (a) oben bewertet werden) müssen zum aktuellsten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht wurde, oder (falls Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden) dem aktuellsten veröffentlichten Geldkurs bewertet werden;
- (f) der Wert von börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten basiert auf dem Abrechnungspreis zum Bewertungszeitpunkt, wie er vom betreffenden Markt festgestellt wird, vorausgesetzt, dass, wenn es für den betreffenden Markt nicht gängige Praxis ist, einen Abrechnungspreis zu stellen, oder wenn ein derartiger Abrechnungspreis zum Bewertungszeitpunkt aus einem bestimmten Grund nicht verfügbar ist, deren derartiger Wert der wahrscheinliche Veräusserungswert ist, der mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Vereinigung (einschliesslich des Investmentmanagers) geschätzt wird;
- (g) der Wert von an einem geregelten Markt gehandelten Nicht-US-Devisenterminkontrakten wird unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktkurse berechnet, zu dem ein neuer Terminkontrakt derselben Höhe, Währung und Fälligkeit am Bewertungszeitpunkt abgeschlossen werden könnte, unter der Voraussetzung, dass ein derartiger Wert, wenn ein derartiger Marktkurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, auf die gleiche Weise wie die in Abschnitt (h) unten beschriebenen ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumente berechnet werden;

- (h) der Wert von ausserbörslich gehandelten («OTC») FDI setzt sich wie folgt zusammen:
- (i) die Bewertung seitens des Kontrahenten, vorausgesetzt, dass eine derartige Bewertung täglich bereitgestellt und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Person verifiziert wird, die zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigt wurde oder
 - (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine Bewertung, die von einer vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Vereinigung (einschliesslich des Fondsmanagers) bereitgestellt wurde, müssen sich die eingesetzten Bewertungsgrundsätze an die von Einrichtungen wie beispielsweise IOSCO (International Organisation for Securities Commission) und AIMA (die Alternative Investment Management Association) aufgestellte beste internationale Praxis halten. Jede derartige Bewertung muss monatlich mit der des Kontrahenten abgestimmt werden, und falls erhebliche Differenzen auftreten, muss die Gesellschaft eine unverzügliche Untersuchung für diese veranlassen und von den betroffenen Parteien eine Erklärung anfordern.
- (i) der Wert von Nicht-US-Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakten wird gemäss Abschnitt (h) oben oder, alternativ, unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktkurse bewertet;
- (j) der Wert von Einlagenzertifikaten, wenn sie nicht unter (a) oben fallen, wird, falls es der Verwaltungsrat für erforderlich hält, unter Bezugnahme auf den aktuellsten verfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko zum Bewertungszeitpunkt, oder, falls ein derartiger Preis nicht verfügbar ist, zum aktuellsten Geldkurs oder, falls ein derartiger Kurs nicht verfügbar oder nach Meinung des Verwaltungsrats für den Wert derartiger Einlagenzertifikate nicht repräsentativ ist, zum wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Vereinigung (einschliesslich des Investment Managers) geschätzt;
- (k) die Bewertung von kurzfristigen Geldmarktfonds, unter Verwendung der Kostenamortisationsmethode (Amortised-Cost method), kann nur in Verbindung mit Fonds angewendet werden, die den Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds entsprechen, und wo eine Gegenprüfung der

Kostenamortisationsmethode mit der Marktbewertung gemäss den Leitlinien der Zentralbank durchgeführt wird;

- (l) die Bewertung von Geldmarktinstrumenten eines Fonds, der kein Geldmarktfonds ist, (Non-Money Market Fund) wird auf amortisierter Basis gemäss den Anforderungen der Zentralbank bewertet und
- (m) der Verwaltungsrat kann, mit Zustimmung der Depotbank, den Wert jeder Anlage anpassen, wenn er, unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktgängigkeit, des anzuwendenden Zinssatzes, des erwarteten Dividendensatzes, der Fälligkeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen, der Ansicht ist, dass eine derartige Anpassung erforderlich ist, um deren beizulegenden Zeitwert zu reflektieren.

Falls es unmöglich oder unzulässig ist, die Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes gemäss den in den obigen Abschnitten (a) bis (m) dargelegten Bewertungsregeln durchzuführen, oder falls eine derartige Bewertung für den angemessenen Marktpreis eines Vermögenswertes nicht repräsentativ ist, ist der Verwaltungsrat (oder dessen Vertreter) dazu befugt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zu verwenden, um zu einer ordnungsgemässen Bewertung dieses bestimmten Vermögenswertes zu gelangen, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat es für erforderlich hält, und die alternative Bewertungsmethode von der Depotstelle genehmigt wird.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung angegeben. Der Wert von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, der in von der Basiswährung abweichenden Währungen angegeben ist, wird zu den von der Verwaltungsstelle festgelegten aktuellen Marktkursen in die Basiswährung des betreffenden Fonds umgerechnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder der Investmentmanager sind in keiner Weise haftbar in dem Fall, dass ein in Bezug auf die obigen Verfahren in gutem Glauben verwendeter Preis oder eine Bewertung sich als falsche oder ungenaue Schätzung oder Festlegung des Preises oder Wertes irgendeines Teils des Eigentums der Gesellschaft herausstellt.

Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert eines Fonds, der wie oben angegeben berechnet wird, wird gemäss den entsprechenden Werten in der Basiswährung auf jede Klasse aufgeteilt, die von Zeit zu Zeit erhaltene oder erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen jeder Klasse repräsentiert und um eventuell ausgeschüttete Dividenden bereinigt werden.

Wenn im Hinblick auf verschiedene Klassen unterschiedliche Ansprüche, Kosten oder Verpflichtungen gelten, werden diese für den Zweck der anfänglichen Berechnung des Nettoinventarwerts ausgeschlossen und separat auf den jeder Klasse zugewiesenen Nettoinventarwert angewandt. Der jeder Klasse zurechenbare Anteil des Nettoinventarwerts wird anschliessend zum von der Verwaltungsstelle angewandten aktuellen Wechselkurs in die jeweilige Währung der Klasse (wenn sie verschieden sind) umgerechnet und durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt geteilt, um den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zu berechnen.

Veröffentlichung der Anteilspreise

Der aktuellste Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds und die Bloomberg Ticker Codes stehen an jedem Handelstag auf der Website der Gesellschaft unter www.passportportfolios.com zur Verfügung. Ausserdem ist der aktuellste Nettoinventarwert je Anteil für jeden Fonds auf Anfrage während normaler Geschäftszeiten bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Swing Pricing-Anpassung

Ein Fonds kann Reduzierungen des Nettoinventarwert pro Anteil erleiden, wenn Anleger die Käufe, Verkäufe, Klassenwechsel hinsichtlich eines Fonds zu einem Preis tätigen, der nicht die mit Handel der zugrundeliegenden Vermögenswerte des Fonds verbundenen Handelskosten widerspiegelt, welche notwendig sind, um die damit verbundenen Geld zu- und -abflüsse zu bewältigen.

Um dieser Verwässerung entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, wurde ein Swing Pricing-Mechanismus durch die Gesellschaft als Teil ihrer Bewertungspolitik eingeführt, um den Auswirkungen eines solchen Handels entgegenzuwirken.

Dementsprechend wird, sollte der Gesamtwert der Nettoanlegergeschäfte für die Anteile eines Fonds an einem beliebigen Bewertungstag einen vorab für solch einen Fondsmanager festgelegten Schwellenwert überschreiten (als ein prozentualer Anteil der Nettovermögenswerte des Fonds von Zeit zu Zeit durch den Fondsmanager festgelegt), der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben bzw. unten hin angepasst, um die solchen Nettozuflüssen bzw. -abflüssen zuzuordnenden Kosten entsprechend widerzuspiegeln. Der entsprechende Schwellenwert für Swing Pricing wird auf Grundlage objektiver Kriterien berechnet und kann von Zeit zu Zeit angepasst werden. Der Verwaltungsrat und der Manager haben die Zuständigkeit für die Festlegung solcher Schwellenwerte und Kriterien an den Anlageverwalter delegiert.

Die Swing Pricing-Politik schreibt vor, dass jede Festlegung hinsichtlich der Anwendung von Swing Pricing auf den neusten verfügbaren Informationen bezüglich des Gesamtumfangs der entsprechenden Transaktionen zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts zu beruhen hat.

der Swing Pricing-Mechanismus kann für alle Fonds Anwendung finden. Der Umfang der Preisanpassung wird durch den Anlageverwalter auf periodischer Grundlage überprüft, um eine Angleichung an die gegenwärtigen Handels- und weiteren Kosten sowie die Marktpreisspannen widerzuspiegeln. Solche Anpassungen können von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein und dürfen 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts pro Anteil nicht überschreiten. Der Nettoinventarwert pro Anteil für jede Anteilsklasse in einem Fonds wird separat berechnet, jedoch wird jede Anpassung des Nettoinventarwert pro Anteil sich für jede Anteilsklasse in einem Fonds in prozentual gleicher Höhe auswirken.

Einzelheiten für solche Preisanpassungen sind auf Anfrage bei der Gesellschaft an deren eingetragenem Sitz verfügbar.

Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen

Zeichnungspreise

Der Preis, zu dem Anteile für jede Klasse an einem Handelstag gezeichnet werden können, ist der zum Bewertungszeitpunkt berechnete Zeichnungspreis je Anteil für die betreffende Klasse am Handelstag der Zeichnung.

Der Zeichnungspreis pro Anteil für jede Klasse wird wie folgt festgestellt:-

- (a) Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag;
- (b) Anwendung aller entsprechenden Anpassungen gemäss der Swing Pricing-Politik, die für den entsprechenden Handelstag gilt;
- (c) zuzüglich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren, wenn dies vom Verwaltungsrat entsprechend beschlossen wird;
- (d) gegebenenfalls eine Rückstellung für Ausgleichszahlungen im Hinblick auf aufgelaufene Erträge und
- (e) in dem Fall, dass die Zeichnungsanträge die Rücknahmeanträge an einem Handelstag übersteigen, und wenn es der Verwaltungsrat entsprechend beschliesst, Hinzufügen einer Rückstellung, die eine Anti-Verwässerungsabgabe darstellt, um Vorsorge für Handelskosten zu treffen und den Wert der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erhalten, wie vom Verwaltungsrat u. U. festgelegt werden kann.

Rücknahmepreise

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgekauft werden können, ist der Rücknahmepreis je Anteil der betreffenden Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den betreffenden Handelstag berechnet wird.

Der Rücknahmepreis je Anteil der betreffenden Klasse wird wie folgt berechnet:-

- (a) Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag;
- (b) Anwendung aller entsprechenden Anpassungen gemäss der Swing Pricing-Politik, die für den entsprechenden Handelstag gilt;
- (c) davon Abzug einer Rückstellung für Steuern und Gebühren, wenn dies vom Verwaltungsrat so beschlossen wird;
- (d) gegebenenfalls eine Rückstellung für Ausgleichszahlungen im Hinblick auf aufgelaufene Erträge und
- (e) falls die Rücknahmeanträge die Zeichnungsanträge für die betreffende Gesellschaft an einem Handelstag übersteigen und wenn der Verwaltungsrat dies entsprechend beschliesst, wird hiervon eine Rückstellung für eine Verwässerungsgebühr abgezogen, um Handelskosten Rechnung zu tragen und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erhalten, wie dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis von Anteilen einer Klasse werden von der Verwaltungsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Temporäre Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Verkäufe und Rückkäufe

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwerts und den Verkauf und die Rücknahme der Anteile an einem Fonds vorübergehend aussetzen, während:

- (a) jedes Zeitraums (mit Ausnahme eines gewöhnlichen Feiertags oder Wochenenden), in dem ein Markt oder regulierter Markt geschlossen ist, welcher der Hauptmarkt eines wesentlichen Teils der Anlagen des Fonds ist, oder wenn der Handel darauf beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) jedes Zeitraums, in dem die Veräusserung oder Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Fonds darstellen, nicht praktisch durchführbar ist oder, wenn durchführbar, nur zu für die Anteilsinhaber erheblich nachteiligen Bedingungen möglich wäre;
- (c) jedes Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Preise einer der Anlagen eines Fonds aus irgendeinem Grund von der Verwaltungsstelle nicht angemessen, zeitnah oder genau bestimmt werden können;
- (d) jedes Zeitraums, in dem die Anweisung von Geldern, die in die Durchführung von oder in die Zahlung für Anlagen eines Fonds involviert sind oder sein können, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (e) jedes Zeitraums, in dem die Anzahl der Anträge auf Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag nach Ansicht des Verwaltungsrats die Veräusserung eines wesentlichen Teils des liquiden Vermögens im Portfolio des Fonds zum Nachteil der übrigen Anteilsinhaber gehen würde;
- (f) jedes Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats der letzte, der Mitteilung über die Aussetzung vorausgehende Nettoinventarwert als nicht zuverlässig eingestuft wurde;
- (g) jedes Zeitraums, in dem Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto des Fonds eingezahlt oder von dem Konto des Fonds abgehoben werden können;
- (h) jedes Zeitraums, in dem den Anteilsinhabern eine Mitteilung zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft oder die Schliessung eines Fonds zugestellt wird;
- (i) in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Depotbank zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder
- (j) wenn es aus irgendeinem anderen Grund nicht möglich oder nicht praktikabel ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Mitteilung über eine solche Aussetzung und die Mitteilung über eine Beendigung einer solchen Aussetzung müssen von der Gesellschaft in einer solchen Weise veröffentlicht werden, wie es der Verwaltungsrat zur Benachrichtigung der wahrscheinlich davon betroffenen Personen als angemessen ansehen kann, und sie muss unverzüglich und in jedem Fall am selben Geschäftstag an die Zentralbank gesendet werden. Es werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzungsperiode so schnell wie möglich zu beenden.

INTERESSENKONFLIKTE

Der Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und die Depotstelle, jede ihrer jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder, Führungskräfte, Angestellten, Agenten und Partner sowie die Verwaltungsratsmitglieder und jede Person oder jede Gesellschaft, mit der sie verbunden sind, oder von der sie beschäftigt werden (jede eine «interessierte Partei»), können in andere finanzielle, Anlage- oder andere professionelle Tätigkeiten eingebunden sein, die zu Interessenkonflikten mit der Gesellschaft führen können. Insbesondere können interessierte Parteien ähnliche oder identische Dienstleistungen, wie die von der Gesellschaft für andere Körperschaften erbrachten, anbieten und sind in Bezug auf die aus solchen Geschäften erwirtschafteten Erlöse nicht zur Rechenschaft verpflichtet. Der Verwaltungsrat muss nach Möglichkeit sicherstellen, dass diese Parteien ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft jederzeit ordnungsgemäss berücksichtigen. Wenn eine interessierte Partei zum Beispiel Anlagen erwirbt, in die ein Fonds im Namen anderer Mandanten und der interessierten Partei investieren kann. Wenn der Fondsmanager jedoch (i) eine Anlage an zwei oder mehr von ihm verwalteten Fonds oder Konten (einschliesslich eines Fonds) zuweisen kann oder (ii) Anlagen, die von zwei oder mehr solcher Geldanlagen oder Konten gehalten werden, abgibt, wird er diese Zuweisung oder Veräusserung gerecht zwischen den betreffenden Geldanlagen oder Konten aufteilen und dabei unter anderem Faktoren wie die Verfügbarkeit von Barmitteln und die Ausgeglichenheit des Portfolios berücksichtigen. Zudem können andere Mandantenkonten oder interessierte Parteien abweichende oder gegensätzliche Transaktionen für Konten vornehmen.

Ein Fonds kann Wertpapiere von einer interessierten Partei oder jedem Investmentfonds oder einem von einer solchen Person beratenen oder verwalteten Konto erwerben oder an diese veräussern.

Eine interessierte Partei kann professionelle Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen (vorausgesetzt, dass keine interessierte Partei als Abschlussprüfer der Gesellschaft tätig wird) oder Anteile halten und kaufen, Anlagen auf eigene Rechnung halten oder damit handeln, unbeschadet dessen, dass ein Fonds ähnliche Anlagen halten kann. Eine interessierte Partei kann mit einem Anteilinhaber oder einer juristischen Person einen Vertrag schliessen, eine finanzielle oder andere Transaktion eingehen, deren Wertpapiere von oder auf Rechnung eines Fonds gehalten werden, oder an einem solchen Vertrag oder Transaktion beteiligt werden. Zudem kann eine interessierte Partei Provisionen erhalten, zu deren Erhalt sie in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen eines davon betroffenen Fonds oder auf Rechnung eines Fonds vertraglich berechtigt ist, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in allen Fällen nicht weniger vorteilhaft für den Fonds sind, als bei einer Transaktion mit einer nicht interessierten Partei und alle Provisionen sollen der Marktpraxis entsprechen.

Wenn es sich bei der «fachkundigen Person», die nicht börsennotierte Wertpapiere bewertet, um eine mit der Gesellschaft verbundene Partei handelt, können potenziell auftretende Interessenkonflikte den Umstand beinhalten, dass eine von dieser Einheit bereitgestellte Bewertung u. U. dazu führen kann, ein höheres Honorar zu erhalten, wenn ihr

Honorar auf einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts der Gesellschaft basiert. Wenn es sich um eine mit dem OTC-Kontrahenten verbundene Partei handelt (die gemäss den Vorschriften der Zentralbank eine unabhängige Einheit innerhalb der Gruppe des Kontrahenten bildet, und die sich nicht auf dieselben wie die vom Kontrahenten eingesetzten Preismodelle stützt), können potenziell auftretende Interessenkonflikte den Umstand beinhalten, dass eine von dieser Einheit bereitgestellte Bewertung zu einem höheren oder niedrigeren Engagement für den Kontrahenten führt, einschliesslich damit verbundener Margenerfordernisse. Bei diesen Szenarien werden monatliche Abgleiche vorgenommen, und wesentliche, sich ergebende Unterschiede müssen sofort untersucht und zu diesem Zeitpunkt dargelegt werden, aber dementsprechend besteht ein Risiko von Differenzen, die sich zwischenzeitlich ergeben und fort dauern und zu den oben aufgezeigten Risiken führen.

Transaktionen, einschliesslich, aber ohne Beschränkung auf Halten, Veräusserung und anderweitigen Handel mit Anteilen, die von der Gesellschaft ausgegeben oder besessen werden, sind nicht untersagt und keine Partei ist verpflichtet, der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft über die Gewinne und Verluste, die aus oder in Verbindung mit einer solchen Transaktion entstanden sind, abzulegen, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen im Einklang mit dem besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber eines Fonds stehen, Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden und unterliegen:

- (a) einer zertifizierten Bewertung einer Person, die von der Depotstelle (oder, im Falle einer von der Depotstelle eingegangenen Transaktion, vom Verwaltungsrat) als unabhängig und kompetent genehmigt wurde oder
- (b) Ausführung zu besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse nach deren Regeln; oder
- (c) wenn (a) und (b) nicht praktikabel sind, die Ausführung zu Bedingungen, mit denen die Depotstelle (oder, falls eine Transaktion von der Depotstelle eingegangen wird, der Verwaltungsrat) zufrieden ist, gemäss dem Grundsatz, dass diese Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Aktionäre ausgehandelt würden.

Die Depotstelle oder die Gesellschaft muss im Falle von Transaktionen, an denen die Depotstelle beteiligt ist, dokumentieren, wie sie die Absätze (a), (b) oder (c) eingehalten hat. Werden Transaktionen gemäss Absatz (c) durchgeführt, müssen die Depotstelle oder die Gesellschaft im Falle von Transaktionen, an denen die Depotstelle beteiligt ist, ihre Gründe dafür nachweisen, dass die Transaktion den hier dargelegten Grundsätzen entspricht.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, werden die Verwaltungsratsmitglieder alle Anstrengungen unternehmen, um ihn fair zu lösen. Ausser den in diesem Dokument offengelegten sind keine anderen Vereinbarungen vorhanden, die vorsehen, dass die Verwaltungsratsmitglieder für sich selbst handeln.

Der Investmentmanager kann im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder dem Manager haben. Der Investmentmanager wird jedoch in diesem Fall seine Verpflichtungen aus seiner Investmentmanagementvereinbarung mit dem Manager und insbesondere seine Verpflichtungen, im besten Interesse der Gesellschaft und/oder des Managers zu handeln, soweit dies durchführbar ist, unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden, bei der Durchführung von Investitionen, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, berücksichtigen und wird sich nach besten Kräften bemühen, diese Konflikte fair zu lösen.

Der Fondsmanager hat eine Richtlinie beschlossen, die den persönlichen Handel aller Mitarbeiter des Fondsmanagers beschränkt und kontrolliert, um sicherzustellen, dass es nicht zu Konflikten zwischen derart handelnden Mitarbeitern und den Interessen des von dem Fondsmanager verwalteten Investmentfonds und den anderen Kunden des Fondsmanagers kommt.

Der Fondsmanager kann Vermittlungsvereinbarungen abschliessen, mittels derer er für die Vermittlung eines Kunden an den Fondsmanager oder an den Fonds eine Gebühr zahlt. Derartige Zahlungen werden nicht eher geleistet, bis die vermittelten Anleger über die Vereinbarung informiert und alle anwendbaren Wertpapiergesetze eingehalten wurden.

Von Zeit zu Zeit können Konflikte zwischen der Depotstelle und den Vertretern auftreten, beispielsweise, wenn ein ernannter Vertreter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine weitere Depotleistung, die sie für die Gesellschaft erbringt, erhält. Im Falle etwaiger potenzieller Interessenskonflikte, die im normalen Geschäftsablauf auftreten können, hat die Depotstelle die geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

VERRECHUNGSPROVISIONEN (SOFT COMMISSIONS)

Es ist die Politik des Managers und des Investment Managers, die bestmögliche Ausführung aller Kundentransaktionen anzustreben, bei denen der Investment Manager Ermessensspielraum ausübt. Allerdings können der Manager und der Investment Manager unter bestimmten Umständen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen, Broker-Dealer auswählen, die dem Manager und dem Investment Manager im Zusammenhang mit Provisionen, die für Transaktionen gezahlt werden, die für Kundenkonten (einschliesslich für die Fonds) platziert werden, firmeneigene und externe Maklergeschäfte und Forschungsdienste bereitstellen. Der Manager und der Investment Manager haben mit einer Reihe von Broker-Dealern, die von ihnen ausgewählt werden, um von Zeit zu Zeit Kundentransaktionen auszuführen, Provisionsvereinbarungen für Kunden abgeschlossen. Diese Provisionsvereinbarungen für Kunden sehen für die Broker-Dealer vor, dass sie einen Teil der von für Wertpapiergeschäfte berechtigten Kundenkonten bezahlten Provisionen an Anbieter von bestimmten, vom Fondsmanager beauftragten Forschungsdienst zahlen. Soft-Commission-Vereinbarungen ereignen sich, wenn die Broker der Bereitstellung anderer Dienstleistungen (in Zusammenhang mit Forschung und Handelsausführung) ohne Kosten für den Fondsmanager im Austausch für Maklergeschäfte aus den vom Fondsmanager gemanagten Konten und Anlagefonds zugestimmt haben. Obwohl die Broker-Dealer, die an diesen Soft-Commission-Vereinbarungen beteiligt sind, nicht notwendigerweise die niedrigsten Maklerprovisionen in Rechnung stellen, wird der Fondsmanager dennoch derartige Vereinbarungen abschliessen, wenn die Broker-Dealer zugestimmt haben, die beste Ausführung bereitzustellen und/oder wenn der Wert der Recherchedienste und anderen Dienstleistungen die höheren Provisionskosten übersteigt. Einzelheiten zu solchen Soft-Commission-Vereinbarungen werden in den regelmässig wiederkehrenden Berichten des jeweiligen Fonds ausgewiesen.

Der Manager und der Investment Manager streben möglicherweise an, solche Soft-Commission-Vereinbarungen gemäss allen geltenden Gesetzen und den Branchenstandards abzuschliessen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Vereinbarungen die Qualität der Bereitstellung der Anlagedienste für die Gesellschaft verbessern. Obwohl diese Vereinbarungen Vorteile für seine Kunden sichern sollen, werden nicht alle Soft-Commission-Vereinbarungen für alle Kunden jederzeit von Vorteil sein.

Bei der Auswahl der Broker oder Dealer zur Ausführung von Transaktionen und dem Aushandeln ihrer Provisionssätze wird erwartet, dass der Fonds einen oder mehrere solcher

Faktoren wie Preis, Ausführungskapazitäten, Ruf, Zuverlässigkeit, finanzielle Ressourcen, die Qualität der Forschungsprodukte und -dienste und den Wert sowie den zu erwarteten Beitrag solcher Dienstleistungen für die Performance des Fonds in Betracht zieht. Es kann nicht immer möglich sein, von Brokern und Dealern erhaltenen Informationen und Diensten einen Wert in Dollar beizumessen, da sie die Forschungsbemühungen des Fonds lediglich ergänzen. Wenn der Fonds in gutem Glauben befindet, dass die Höhe der von einem Broker oder Dealer in Bezug auf den Wert der von einem derartigen Broker oder Dealer bereitgestellten Forschungsprodukte oder Dienstleistungen in Rechnung gestellten Provisionen angemessen ist, kann der Fonds einem derartigen Broker oder Dealer Provisionen zahlen, deren Betrag höher ist als der Betrag, den andere Broker oder Dealer u. U. berechnen würden.

BESTEuerung

Das Folgende ist allgemeiner Natur und erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Folgen zu behandeln, die auf die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern anwendbar sind, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen können. Anteilshaber und potenzielle Anleger sollten in Bezug auf eine mögliche Besteuerung oder andere Folgen des Kaufs, der Beteiligung, des Verkaufs, der Umwandlung oder anderweitigen Veräusserung von Anteilen nach dem Recht ihres Sitz-, Gründungs-, Heimat-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes und im Hinblick auf ihre speziellen Umstände ihre professionellen Berater konsultieren.

Ausschüttungen und Zinseingänge für Wertpapiere, die in anderen Ländern als Irland begeben wurden, können Steuern, einschliesslich der von solchen Ländern erhobenen Quellensteuern, unterliegen. Die Gesellschaft kann möglicherweise nicht von einer Reduktion des Quellensteuersatzes nach jeglichen zwischen Irland und anderen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen profitieren. Wenn sich diese Position zukünftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu festgelegt und der Nutzen wird unter den zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Anteilshabern anteilmässig verteilt.

Die nachstehenden allgemeinen Erklärungen zur Besteuerung stützen sich auf die Beratung, die der Verwaltungsrat bezüglich der Gesetze und Praktiken, die in Irland, den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind, erhalten hat. Wie es bei allen Anlagen der Fall ist, gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuersituation oder angenommene Steuersituation, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts massgeblich ist, zu einem anderen Zeitpunkt gültig ist.

BESTEuerung IN IRLAND

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist. Aufgrund dessen, dass die Gesellschaft für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, ist die Gesellschaft als «Investmentunternehmen», wie in Section 739B(1) der Taxes Acts definiert, qualifiziert und demzufolge von der irischen Steuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit. Handelt es sich bei der Gesellschaft um einen OGAW, unterliegt sie nicht Abschnitt 27 von Kapitel 1B des Steuergesetzes (Taxes Acts), das sich mit irischen Immobilienfonds befasst.

Jedoch können bei Eintritt eines «steuerpflichtigen Ereignisses» in der Gesellschaft Steuern anfallen. Zu den steuerpflichtigen Ereignissen gehören sämtliche Ausschüttungszahlungen an Anteilhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen oder die Übertragung von Anteilen. Zu den «steuerpflichtigen Ereignissen» gehört ebenfalls die Verwendung oder Stornierung von Anteilen eines Anteilhabers seitens der Gesellschaft für die Zwecke der Begleichung des Betrags einer Steuerschuld, die sich aus dem Wertzuwachs aus der Übertragung eines Anspruchs auf Anteile ergibt. Sie umfassen ebenfalls «angenommene Veräusserungen», wie nachstehend erläutert, unabhängig davon, ob die Anteile eingelöst, zurückgekauft, storniert oder übertragen wurden.

Für die Gesellschaft fallen in Bezug auf steuerpflichtige Ereignisse im Hinblick auf Anteilhaber, die zur Zeit des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig, noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, keine Steuern an, vorausgesetzt, dass eine relevante Erklärung (Relevant Declaration) vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die bei vernünftiger Betrachtung darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Informationen nicht bzw. nicht mehr sachlich richtig sind oder unter der Voraussetzung, dass der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der irischen Steuerbehörden, der besagt, dass eine relevante Erklärung als vorhanden angesehen wird, vorliegt und nicht zurückgezogen wurde (ein «nicht-irischer Anteilhaber»). In Ermangelung einer relevanten Erklärung oder eines Genehmigungsbescheids seitens der irischen Steuerbehörden wird angenommen, dass der Anteilhaber ein Einwohner Irlands oder ein gewöhnlich in Irland Ansässiger ist und als ein irischer steuerpflichtiger Anteilhaber (wie nachstehend erläutert) behandelt wird.

Steuerpflichtige Ereignisse erstrecken sich nicht auf:

- Umtausch von Anteilen der Gesellschaft durch einen Anteilhaber gegen andere Anteile an der Gesellschaft im Rahmen eines marktüblichen Geschäfts, bei dem keine Zahlung an den Anteilhaber erfolgt;
- Transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem von den irischen Steuerbehörden durch Verfügung anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- Übertragung eines Anspruchs auf Anteile durch einen Anteilhaber, wobei die Übertragung zwischen aktuellen oder ehemaligen Ehepartnern bzw. Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft anlässlich einer Trennung, Auflösung und/oder Scheidung stattfindet;
- einen Umtausch von Anteilen aufgrund einer qualifizierenden Verschmelzung oder Restrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen Investmentunternehmen (im Sinne von Section 739H oder 739 HA des Taxes Act);
- einen Umtausch von Anteilen aufgrund eines Verschmelzungs- oder Restrukturierungsplans (im Sinne von Section 739D (8C) des Taxes Act), vorbehaltlich bestimmter Bedingungen;
- einen Umtausch von Anteilen aufgrund eines Migrations- oder Verschmelzungsplans (im Sinne von Section 739D (8C) des Taxes Act), vorbehaltlich bestimmter Bedingungen oder
- Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf entsprechende Anteile an einem Investmentunternehmen, die ausschliesslich aufgrund eines Wechsels des gerichtlichen Fondsverwalters («Court Funds Manager») für dieses Unternehmen erfolgen.

Wenn die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses für Steuern aufkommen muss, ist die Gesellschaft verpflichtet, von der aus diesem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Zahlung einen Betrag abzuziehen, der der betreffenden Steuer entspricht und/oder, gegebenenfalls, eine solche Anzahl der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile einzuziehen oder zu stornieren, die erforderlich ist, um den Steuerbetrag zu entrichten. Der betreffende Anteilsinhaber muss die Gesellschaft für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund der ihr aus dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstandenen Steuerpflicht der Gesellschaft entstehen, entschädigen und wird die Gesellschaft auch künftig entschädigen, falls kein derartiger Abzug, Einzug oder keine derartige Stornierung vorgenommen wurde.

Angenommene Veräusserungen, wie nachstehend beschrieben, stellen ebenfalls ein steuerpflichtiges Ereignis dar. Insofern aus einem derartigen steuerpflichtigen Ereignis eine Steuer fällig werden sollte, wird eine derartige Steuer bei Einzug, Verkauf, Stornierung oder Übertragung der betreffenden Anteile im Anschluss als Guthaben gegenüber der Steuerschuld angerechnet. In Bezug auf andere irische Anteilsinhaber (wie nachstehend beschrieben) hat die Gesellschaft die Wahlmöglichkeit, die Anteile an zwei halbjährlichen Terminen (das heisst zum 30. Juni bzw. 31. Dezember) zu bewerten, statt zum eigentlichen Datum der angenommenen Veräusserung. Entsprechend kann die Gesellschaft eine unwiderrufliche Entscheidung treffen, wonach es zulässig ist, die Anteile bei der Ermittlung des Gewinns für die angenommene Veräusserung für in Irland steuerpflichtige Anteilsinhaber (Einwohner Irlands oder gewöhnlich in Irland ansässige Anteilsinhaber, die in Irland nicht gemäss nachstehender Erläuterung steuerbefreit sind) zum späteren Zeitpunkt des 30. Juni oder des 31. Dezember vor dem Datum der angenommenen Veräusserung statt zum eigentlichen Datum der angenommenen Veräusserung zu bewerten.

Wenn weniger als 10 % des Nettoinventarwerts von Anteilen an der Gesellschaft oder einem jeweiligen Fonds von irischen steuerpflichtigen Anteilsinhabern gehalten werden, kann die Gesellschaft beschliessen, keine Steuern von Gewinnen abzuziehen, die sich aus einer Veräusserung von Anteilen an der Gesellschaft ergeben, vorausgesetzt, sie hat die irischen Steuerbehörden über diese Wahl informiert und den irischen Steuerbehörden die relevanten Einzelheiten in Bezug auf die in Irland ansässigen Anteilsinhaber an die irischen Steuerbehörden gemäss den gesetzlichen Anforderungen mitgeteilt. Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, diese Entscheidung vorzunehmen, muss sie alle irischen Anteilsinhaber benachrichtigen, die dann auf Basis einer Selbstveranlagung für die sich ergebende Steuerschuld Rechenschaft ablegen müssen.

Wenn weniger als 15 % des Nettoinventarwertes der Anteile an der Gesellschaft oder einem jeweiligen Fonds von in Irland steuerpflichtigen Anteilsinhabern gehalten werden, kann sich die Gesellschaft dafür entscheiden, den Anteilsinhabern die zu viel gezahlten Steuern nicht zurückzuerstatten (falls sich aus der Rücknahme von Anteilen infolge der im Rahmen eines früheren steuerpflichtigen Ereignisses bezahlten Steuerschuld eine überschüssige Steuerzahlung ergeben sollte), und die Anteilsinhaber müssen die Rückerstattung von zu viel gezahlten Steuern somit bei den irischen Steuerbehörden beantragen. Die Anteilsinhaber sollten die Gesellschaft/Verwaltungsstelle ansprechen, um sich zu vergewissern, ob die Gesellschaft eine derartige Entscheidung getroffen hat, um festzustellen, ob sie die Rückerstattung von zu viel gezahlten Steuern direkt bei den irischen Steuerbehörden beantragen müssen.

Siehe den nachfolgenden Abschnitt «Anteilsinhaber», in dem die steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und die Anteilsinhaber bei steuerlichen Ereignissen behandelt werden in Bezug auf:-

- Nicht-irische Anteilsinhaber;

- Steuerbefreite irische Anteilsinhaber und
- Irische steuerpflichtige Anteilsinhaber.

Von der Gesellschaft aus der Anlage in irische Aktien erhaltene Dividenden können gegebenenfalls der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum Standardsatz der Einkommensteuer unterliegen (derzeit 20 %). Die Gesellschaft kann dem Zahlungspflichtigen jedoch eine Erklärung ausstellen, dass es sich bei ihm um ein Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B des Taxes Act handelt, das einen wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat, wodurch die Gesellschaft berechtigt wird, derartige Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

Gemäss Abschnitt 891C des Taxes Act und den Verordnungen 2013 Return of Values (Investment Undertakings), ist das Unternehmen verpflichtet, der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) bestimmte Einzelheiten im Zusammenhang mit den durch die Anteilsinhaber gehaltenen Anteile jährlich zu melden. Zu diesen Angaben gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum, sofern in den Unterlagen vermerkt, und die den durch einen Anteilsinhaber gehaltenen Anteilen zugeordnete Anlagenummer sowie deren Wert. In Hinblick auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, gehören zu den meldepflichtigen Angaben zudem die Steuernummer des Anteilsinhabers (dabei kann es sich um eine irische Steuernummer oder eine Umsatzsteuernummer bzw. im Falle einer natürlichen Person um die PPS-Nummer dieser Person (Persönliche Nummer für Öffentlichen Service) handeln) oder, sollte keine Steuernummer vorhanden sein, eine Markierung, dass diese nicht angegeben wurde. Diese Bestimmungen verlangen keine Meldung solcher Angaben in Bezug auf Anteilsinhaber, die nicht-irische Anteilsinhaber, steuerbefreite irische Anteilsinhaber oder Anteilsinhaber sind, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Für diesen Abschnitt definierte und relevante Begriffe werden nachstehend unter «Bedeutung von Begriffen und Definitionen» erläutert.

Besteuerung von nicht irischen Anteilseignern

Wenn ein Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig (oder nicht gewöhnlich dort ansässig) ist, wird die Gesellschaft beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses (siehe oben) in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers keine irischen Steuern abziehen, sofern das Formular mit der relevanten Erklärung (Relevant Declaration), mit dem der Status des Anteilsinhabers als nicht ansässig nachgewiesen wird, vor dem betreffenden steuerpflichtigen Ereignis bei der Gesellschaft eingegangen ist bzw. sofern der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der irischen Steuerbehörde vorliegt, der besagt, dass eine relevante Erklärung als vorhanden gilt und nicht zurückgezogen wurde.

Falls diese relevante Erklärung nicht vor dem betreffenden steuerpflichtigen Ereignis bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft die irischen Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers abziehen, als ob der Anteilsinhaber ein steuerpflichtiger, irischer Anteilsinhaber wäre (siehe unten). Die Gesellschaft wird ebenfalls irische Steuern abziehen, wenn der Gesellschaft Informationen vorliegen, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtung schliessen lässt, dass die Erklärung des Aktionärs nicht korrekt ist. Ein Anteilseigner hat im Allgemeinen keine Berechtigung auf Rückerstattung einer solchen irischen Steuer, ausser wenn es sich bei dem Anteilseigner um ein Unternehmen handelt und die Anteile durch eine irische Filiale gehalten werden, sowie unter bestimmten anderen begrenzten Umständen. Die Gesellschaft muss informiert werden, wenn ein vormals nicht-irischer Anteilsinhaber ein irischer Steuerinländer wird.

Im Allgemeinen müssen nicht-irische Anteilsinhaber in Bezug auf ihre Anteile keine weiteren irischen Steuern entrichten. Wenn jedoch ein Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, das seine

Anteile durch eine irische Filiale oder Agentur hält, unterliegt der Anteilshaber im Hinblick auf die Gewinne und Erträge, die sich durch seine Anteile ergeben (auf Basis einer Selbstveranlagung), u. U. der irischen Körperschaftssteuer.

Insofern ein Anteilshaber als Intermediär im Namen von nicht in Irland ansässigen oder nicht gewöhnlich in Irland ansässigen Personen handelt, muss bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses von der Gesellschaft keine Steuer abgezogen werden, vorausgesetzt, dass der Intermediär eine relevante Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen solcher Personen handelt und die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtung schliessen lässt, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr richtig sind, oder die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Genehmigungsmittelung der irischen Steuerbehörden ist, die besagt, dass eine relevante Erklärung als vorhanden angesehen wird und nicht zurückgezogen wurde.

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilseignern

Wenn ein Anteilshaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig (oder gewöhnlich dort ansässig) ist und in eine der in Section 739D(6) des Taxes Act aufgeführten Kategorien fällt, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers keine irischen Steuern abziehen, sobald das Formular «Relevante Erklärung» vor dem betreffenden steuerpflichtigen Ereignis bei der Gesellschaft eingegangen ist, in dem der Status der steuerlichen Befreiung des Anteilshabers (ein steuerbefreiter irischer Anteilshaber) nachgewiesen wird. Ein Intermediär kann ebenfalls als steuerbefreiter irischer Anteilshaber betrachtet werden.

Falls diese relevante Erklärung in Bezug auf einen Anteilshaber nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft die irischen Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers abziehen, als ob der Anteilshaber ein steuerpflichtiger irischer Anteilshaber wäre (siehe unten). Anteilshaber haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Rückerstattung einer solchen irischen Steuer, es sei denn, dass die Anteilshaber Unternehmen sind, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegen sowie unter bestimmten anderen begrenzten Umständen.

Die in Section 739D(6) des Taxes Act aufgeführten Kategorien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Pensionspläne, bei denen es sich um anerkannte steuerbefreite Pläne (im Sinne von Abs. 774, Abs. 784 oder Abs. 785 des Taxes Act) handelt, oder Rentenversicherungsverträge oder Fondspläne (Trust Scheme), für die Abs. 784 oder Abs. 785 des Taxes Act gilt.
2. Unternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben (im Sinne von Abs. 706 des Taxes Act).
3. Investmentunternehmen (im Sinne von Abs. 739B des Taxes Act).
4. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von Abs. 739J des Taxes Act).
5. Spezielle Anlagepläne (im Sinne von Abs. 737 des Taxes Act).
6. Nicht genehmigte Investmentfonds-Pläne (für die Abs. 731(5)(a) des Taxes Act gilt).
7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Abs. 739D(6)(f)(i) des Taxes Act).

8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften oder spezifizierte Unternehmen (im Sinne von Abs. 739B(1) des Taxes Act).
9. Personen, die einen Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalertragssteuer gemäss Abs. 784A(2) des Taxes Act haben, wenn die gehaltenen Anteile Vermögen aus einem genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
10. Verwalter von persönlichen Spar- und Vorsorgekonten (Personal Retirement Savings Account – PRSA) (im Sinne von Abs, 739D(6)(i) des Taxes Act).
11. National Pensions Reserve Fund Commission (Behörde des nationalen Pensionsreservefonds) oder eines der Anlageinstrumente der Behörde.
12. Irische Kreditgenossenschaften (Credit Unions) (im Sinne von Abs. 2 des Credit Union Act von 1997).
13. In Irland ansässige Unternehmen (das heisst Unternehmen im Sinne von Abs. 739D(6)(k)(l) des Taxes Act), die in Geldmarktfonds investieren.
14. The National Asset Management Agency (Die Nationale Vermögensverwaltungsbehörde).
15. National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlageinstrument (im Sinne von Abs. 739(6)(kb) des Taxes Act).
16. Qualifizierte Unternehmen (die gemäss Abs. 110(2) des Taxes Act körperschaftssteuerpflichtig sind).
17. Alle anderen in Irland ansässigen (oder gewöhnlich dort ansässigen) Personen mit entsprechender, periodisch erteilter Genehmigung des Verwaltungsrats, sofern das Anteilseigentum dieser Personen nicht im Rahmen von Abschnitt 27 des Kapitels 1A des Taxes Act zu einer potenziellen Steuerschuld für die Gesellschaft führt.

Besteuerung von irischen steuerpflichtigen Anteilshabern

Insofern Anteile zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht in einem anerkannten Abrechnungssystem gehalten werden, ergeben sich in Bezug auf Anteile, die von in Irland steuerpflichtigen Anteilshabern gehalten werden, die in Irland nicht steuerbefreit sind, folgende steuerliche Konsequenzen.

Für irische steuerpflichtige Anteilshaber wird die Gesellschaft für Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie zusätzlich für «angenommene Veräusserungen», wie nachstehend beschrieben, irische Steuern abziehen.

Ausschüttungen der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft Ausschüttungen an irische steuerpflichtige Anteilshaber vornimmt, wird die Gesellschaft von dieser Ausschüttung irische Steuern abziehen. Der abgezogene Betrag der irischen Steuern beläuft sich auf:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an Anteilshaber ausgezahlt werden, die Unternehmen sind, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft vom körperschaftlichen Anteilshaber vor Auszahlung der Ausschüttung eine Bescheinigung über dessen Körperschaftssteuer-Referenznummer erhalten hat; und
2. 41 % der Ausschüttung für alle anderen irischen steuerpflichtigen Anteilshaber.

Die Gesellschaft bezahlt diese abgezogenen Steuern an die irischen Steuerbehörden. Im Allgemeinen hat ein Anteilsinhaber in Bezug auf die Ausschüttung keine weiteren irischen Steuerschulden.

Wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, für das die Ausschüttung einen Handelsbeleg darstellt, bildet die Bruttoausschüttung (einschliesslich der abgezogenen irischen Steuer) einen Teil seiner steuerpflichtigen Erträge zum Zwecke der Selbstveranlagung (gemäss der irischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 12,5 %), und der Anteilsinhaber kann die abgezogene Steuer gegen seine Körperschaftsteuerschuld aufrechnen.

Rücknahme von Anteilen

Wenn die Gesellschaft Anteile zurücknimmt, die von einem irischen steuerpflichtigen Anteilsinhaber gehalten werden, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der an den Anteilsinhaber geleisteten Rücknahmezahlung ab. Der Betrag der abgezogenen irischen Steuer wird anhand des Gewinns (soweit vorhanden) berechnet, der für den Anteilseigner für die zurückgekauften Anteile aufgelaufen ist und dem Folgenden entspricht:

1. 25 % eines derartigen Gewinns, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft vom körperschaftlichen Anleger vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse eine Bescheinigung über dessen irische Körperschaftssteuer-Referenznummer erhalten hat; und
2. 41 % des Gewinns für alle anderen Anteilsinhaber.

Die Gesellschaft bezahlt diese abgezogenen Steuern an die irischen Steuerbehörden. Im Allgemeinen hat ein Anteilsinhaber keine weiteren irischen Steuerschulden in Bezug auf die Rücknahmezahlung.

Wenn der Anteilseigner ein Unternehmen ist, für das die Rücknahmezahlung einen Handelsbeleg darstellt, bildet die Bruttoauszahlung (inklusive der abgezogenen irischen Steuer) abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile einen Teil seiner steuerpflichtigen Erträge zum Zwecke der Selbstveranlagung (gemäss der irischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 12,5 %), und der Anteilsinhaber kann die abgezogene Steuer gegen seine Körperschaftsteuerschuld aufrechnen.

Wenn die Anteile nicht auf Euro lauten, kann ein irischer steuerpflichtiger Anteilsinhaber (auf Basis einer Selbstveranlagung) für alle Währungsgewinne der irischen Kapitalertragssteuer unterliegen, die sich derzeit für die Rücknahme von Anteilen auf einen Satz von 33 % beläuft.

Übertragung von Anteilen

Wenn ein irischer steuerpflichtiger Anteilsinhaber einen Anspruch auf Anteile an der Gesellschaft (durch Verkauf oder anderweitig) überträgt, was einen steuerpflichtigen Vorgang darstellt, ist die Gesellschaft in Bezug auf diese Übertragung für die irischen Steuern verantwortlich. Der Betrag der abgezogenen irischen Steuer wird anhand des Gewinns (soweit vorhanden) berechnet, der für den Anteilseigner für die übertragenen Anteile aufgelaufen ist und dem Folgenden entspricht:

1. 25 % eines derartigen Gewinns, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft vom körperschaftlichen Anteilsinhaber vor Auszahlung der Übertragungserlöse eine Bescheinigung über die Auszahlung der Übertragungserlöse erhalten hat; und
2. 41 % des Gewinns für alle anderen Anteilsinhaber.

Die Gesellschaft bezahlt diese abgezogenen Steuern an die irischen Steuerbehörden. Zur Finanzierung dieser Steuerpflicht in Irland kann die Gesellschaft andere, vom Anteilshaber gehaltene Anteile einziehen oder stornieren. Dies kann zu weiteren fälligen irischen Steuern führen. Im Allgemeinen besteht für Anteilshaber keine weitere Steuerpflicht in Irland in Bezug auf im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen erhaltenen Zahlungen.

Wenn der Anteilshaber ein Unternehmen ist, für das die Zahlung einen Handelsbeleg darstellt, bildet die Auszahlung (abzüglich der für Abrechnungszwecke anerkannten Kosten für den Erwerb der Anteile) einen Teil seiner steuerpflichtigen Erträge zum Zwecke der Selbstveranlagung (gemäß der irischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 12,5 %), und der Anteilshaber kann die abgezogene Steuer gegen seine Körperschaftsteuerschuld aufrechnen.

Wenn die Anteile nicht in Euro ausgewiesen sind, kann ein Anteilshaber (auf Basis einer Selbstveranlagung) für Währungsgewinne der irischen Kapitalertragsteuer unterliegen, die sich derzeit für die Übertragung von Anteilen auf einen Satz von 33 % beläuft.

Fiktive Verfügungen

Wenn ein irischer steuerpflichtiger Anteilshaber die Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach deren Erwerb veräußert, wird unterstellt, dass der Anteilshaber die Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs (und an jedem darauffolgenden achten Jahrestag) veräußert hat. Auf eine als solche angenommene Veräußerung ist die Gesellschaft bezüglich der Wertsteigerung (sofern zutreffend) dieser Anteile zur Zahlung von irischen Steuern über diesen Achtjahreszeitraum verpflichtet. Die Höhe der geschuldeten irischen Steuer entspricht dem Folgenden:

1. 25 % einer derartigen Wertsteigerung, wenn der Anteilshaber ein Unternehmen ist, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft vom körperschaftlichen Anteilshaber vor Bezahlung der Ausschüttung eine Bescheinigung über dessen Körperschaftssteuer-Referenznummer erhalten hat; und
2. 41 % der Wertsteigerung für alle anderen Anteilshaber.

Die Gesellschaft bezahlt diese Steuer an die irischen Steuerbehörden. Zur Finanzierung der Steuerpflicht in Irland kann die Gesellschaft vom Anteilshaber gehaltene Anteile einziehen oder stornieren. Dies kann zu weiteren fälligen irischen Steuern führen.

Wie oben erwähnt, kann die Gesellschaft, wenn weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) der Gesellschaft am betreffenden Fonds von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilshabern gehalten werden, beschliessen, auf diese als solche angenommene Veräußerung keine irischen Steuern abzuführen. Um diese Entscheidung geltend machen zu können, muss die Gesellschaft:

1. den irischen Steuerbehörden jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Vorschrift erfüllt ist und den irischen Steuerbehörden die Daten der irischen steuerpflichtigen Anteilshaber (einschliesslich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steueridentifikationsnummern) zur Verfügung stellen und
2. alle irischen steuerpflichtigen Anteilshaber benachrichtigen, dass die Gesellschaft sich für diesen Freistellungsanspruch entschieden hat.

Wenn die Freistellung von der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, müssen alle irischen steuerpflichtigen Anteilshaber die irischen Steuern auf Basis einer Selbstveranlagung an die irischen Steuerbehörden zahlen, die die Gesellschaft andernfalls

zur angenommenen Veräusserung (und an jedem darauffolgenden achten Jahrestag einer angenommenen Veräusserung) hätte entrichten müssen.

Irische Steuern, die in Bezug auf die Wertsteigerung von Anteilen über den Achtjahreszeitraum bezahlt werden, können anteilig gegen zukünftige irische Steuern, die anderweitig in Bezug auf jene Anteile zur Zahlung fällig wären, aufgerechnet werden, und ein möglicher Überschuss kann bei einer endgültigen Veräusserung der Anteile zurückgefordert werden.

Persönliche Portfolio-Investitionsprojekte (Personal Portfolio Investment Undertakings)

Ein Investmentunternehmen gilt als Personal Portfolio Investment Undertaking («PPIU») im Zusammenhang mit einem bestimmten irischen steuerpflichtigen Anteilshaber, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, wenn dieser Anteilshaber die Auswahl einiger oder aller der von dem Investmentunternehmen gehaltenen Anlagen beeinflussen kann. Abhängig von den Umständen jeder Einzelperson kann ein Investmentunternehmen in Bezug auf einige, keine oder alle einzelnen irischen steuerpflichtigen Anteilshaber als PPIU angesehen werden, d. h. es ist lediglich ein PPIU in Bezug auf jene Einzelpersonen, die die Auswahl «beeinflussen» können. Die auf Ausschüttungen, Rücknahmen, Übertragungen und angenommene Veräusserungen gemäss obiger Beschreibung anfallenden irischen Steuern werden auf 60 % erhöht (80 %, wenn Einzelheiten zu der Zahlung/Veräusserung nicht ordnungsgemäss in der Einkommensteuererklärung ausgewiesen wurden). Eine spezifische Befreiung von der PPIU-Regelung gilt, wenn das investierte Vermögen breit vermarktet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Daher ist es unwahrscheinlich, dass die PPIU-Bestimmungen bezüglich der Anteile gelten. Anteilshaber sollten, wenn sie irgendwelche Bedenken haben, ihre professionellen Berater konsultieren.

Stempelsteuer

Für die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an, vorausgesetzt dass kein Antrag zur Zeichnung von Anteilen bzw. auf Rücknahme oder Übertragung von Anteilen in Form von Sachleistungen von in Irland gelegenen Eigentum abgegolten wird.

Wenn ein Anteilshaber eine Ausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft in Form von Sachleistungen erhält, kann möglicherweise die irische Stempelsteuer anfallen. Wenn die Gesellschaft im Zuge einer Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen Aktien oder marktfähige Wertpapiere eines nicht in Irland registrierten Unternehmens erwirbt oder überträgt, fällt keine irische Stempelsteuer für die Gesellschaft an, sofern die Übermittlung oder Übertragung sich nicht auf in Irland gelegenes unbewegliches Eigentum, auf ein Recht oder eine Beteiligung an derartigem Eigentum oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere eines in Irland registrierten Unternehmens bezieht (mit Ausnahme eines Unternehmens, das ein Investmentunternehmen im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act ist).

Kapitalerwerbssteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (gegenwärtig mit einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von sich in Irland befindlichem Vermögen anfallen, oder wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder die Erbschaft vorgenommen wird, in Irland wohnhaft, ansässig oder gewöhnlich dort ansässig ist, oder die Person, die die Schenkung oder die Erbschaft annimmt, in Irland wohnhaft, ansässig oder gewöhnlich dort ansässig ist.

Die Anteile können als sich in Irland befindliches Vermögen behandelt werden, da die Anteile von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Jedoch werden Schenkungen

oder Erbschaften von Anteilen von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft als auch am Bewertungsdatum (wie für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbssteuer definiert) in der Schenkung bzw. Erbschaft enthalten waren;
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft vorgenommen wird, zum Zeitpunkt der Veräusserung weder in Irland wohnhaft noch normal dort ansässig ist und
3. die Person, die die Schenkung bzw. Erbschaft annimmt, zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft weder in Irland wohnhaft noch normal dort ansässig ist.

Automatischer Austausch von Informationen

In Irland berichtspflichtige Finanzinstitute, zu denen auch die Gesellschaft gehören könnte, unterliegen Meldepflichten hinsichtlich bestimmter Anleger aufgrund der Umsetzung des FATCA im Sinne des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Irland und den USA und/oder des Common Reporting Standard der OECD (siehe unten).

«FATCA»

Die Gesellschaft ist möglicherweise verpflichtet, der irischen Steuerbehörde Informationen hinsichtlich US-amerikanischer Anleger zu melden, die diese Informationen im Anschluss an die US-amerikanischen Steuerbehörden weiterleiten werden. Die Foreign-Account-Tax-Compliance-Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 sehen eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte «quellensteuerpflichtige Zahlungen» vor, die ab dem 1. Juli 2014 gemacht werden, sofern der Zahlungsempfänger keine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Bundessteuerbehörde IRS eingeht, wonach er der IRS materielle Informationen bezüglich direkter und indirekter Eigentümer und Kontoinhaber zukommen lässt.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichnete Irland ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, «IGA») mit den USA zwecks Verbesserung der Einhaltung internationaler Steuervorschriften sowie zwecks Umsetzung des FATCA. Im Rahmen des IGA erklärte sich Irland bereit zur Einführung von Gesetzen zur Erhebung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit dem FATCA, und die irischen und US-amerikanischen Steuerbehörden haben sich für einen automatischen Austausch dieser Informationen ausgesprochen. Das IGA sieht einen jährlichen automatischen Austausch von Informationen in Bezug auf Konten und Anlagen bestimmter US-amerikanischer Anleger bei einer breiten Auswahl an irischen Finanzinstituten und umgekehrt vor.

Gemäss IGA und den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations von 2014 (in ihrer gültigen Fassung) (kurz als «irische Verordnungen» bezeichnet), durch welche die Offenlegungsverpflichtungen umgesetzt werden, müssen irische Finanzinstitute, zu denen auch die Gesellschaft gehören könnte, der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen in Bezug auf US-amerikanische Kontoinhaber melden. Die irische Steuerbehörde leitet diese Informationen jährlich automatisch an die IRS weiter. Die Gesellschaft muss von Anlegern die notwendigen Informationen einholen, um den Meldepflichten gemäss IGA, irischen Bestimmungen oder sonstigen geltenden Gesetzen im Zusammenhang mit dem FATCA zu genügen, und derartige Informationen werden im Rahmen des Antragsverfahrens beim Erwerb von Anteilen am jeweiligen Fonds der Gesellschaft angefragt. Beachtet werden sollte, dass die irischen Bestimmungen das Einholen von Informationen und das Einreichen einer Erklärung bei der irischen

Steuerbehörde unabhängig davon verlangen, ob die Gesellschaft US-amerikanische Vermögenswerte hält oder US-amerikanische Anleger hat.

Wenn ein Anteilhaber die Gesellschaft dazu veranlasst, einen Einbehalt für oder aufgrund von FATCA («FATCA-Abzug») oder eine andere Geldstrafe, Kosten, Ausgaben oder Haftung zu erleiden, kann die Gesellschaft zwangsweise Anteile dieses Anteilhabers zurücknehmen und/oder alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser FATCA-Abzug oder eine andere Geldstrafe, Kosten, Ausgaben oder Haftung wirtschaftlich von diesem Anteilhaber getragen wird. Obwohl das IGA und die irischen Bestimmungen dazu dienen sollten, die Einhaltung des FATCA zu erleichtern und das Risiko eines FATCA-Abzugs auf Zahlungen an die Gesellschaft im Hinblick auf ihre Vermögenswerte entsprechend zu reduzieren, kann diesbezüglich keine Zusicherung abgegeben werden. Daher sollten sich Anteilhaber bei einem unabhängigen Steuerberater nach den potenziellen Auswirkungen des FATCA erkundigen, bevor sie eine Investition tätigen.

CRS

Das CRS-Rahmenwerk wurde von der OECD erstmals im Februar 2014 vorgestellt. Bis heute haben sich mehr als 90 Rechtssysteme öffentlich für dessen Umsetzung ausgesprochen, wobei Irland wie viele weitere Länder zu den ersten Anwendern zählt. Am 21. Juli 2014 wurde der offiziell als «Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters» bezeichnete Standard veröffentlicht, der den Einsatz zweier Hauptelemente beinhaltet, nämlich das Competent Authority Agreement (kurz «CAA») und den CRS.

Das Ziel des Standards besteht darin, den jährlichen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen einzelnen Staaten zu ermöglichen, denen von lokalen Finanzinstituten Meldung über in anderen teilnehmenden Ländern steuerpflichtige Kontoinhaber erstattet wurde, um die effiziente Erhebung von Steuern zu unterstützen. Die OECD hat bei der Ausarbeitung von CAA und CRS die Konzepte des FATCA herangezogen, sodass der Standard in weiten Zügen ähnlich wie die FATCA-Anforderungen ist, jedoch auch zahlreiche Änderungen aufweist. Dies wird aufgrund der zahlreicheren Fälle mit möglicherweise unter die Vorschriften fallenden Konten und der Aufnahme mehrerer Rechtssysteme, an die diese Konten gemeldet werden müssen, zu einer erheblich grösseren Anzahl an meldepflichtigen Personen führen.

Irland ist ein Unterzeichnerstaat eines sogenannten Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Bezug auf den CRS, und Abschnitte 891F und 891G des Taxes Act enthalten die nötigen Massnahmen zur Umsetzung des CRS auf internationaler Ebene und innerhalb der EU. Die sogenannten «Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations» von 2015 (kurz die «CRS-Bestimmungen»), durch die der CRS ab dem 1. Januar 2016 umgesetzt wird, traten am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Die Richtlinie 2014/107/EU zur behördlichen Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung («DAC II») setzt den CRS europaweit um und verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten zum jährlichen Austausch von Informationen über Finanzkonten von Einwohnern anderer EU-Mitgliedstaaten. Abschnitt 891G des Taxes Act enthielt die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von DAC II. Die sogenannten «Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations» von 2015 (gemeinsam mit den CRS-Verordnungen als «Verordnungen von 2015» bezeichnet), durch die DAC II ab dem 1. Januar 2016 umgesetzt wird, traten am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Gemäss den Bestimmungen aus dem Jahr 2015 müssen Finanzinstitute, zu denen auch die Gesellschaft zählen könnte, gewisse Informationen von Kontoinhabern und, falls es sich

beim Kontoinhaber um eine juristische Person handelt, von mit Controlling-Funktionen beauftragten Personen gemäss Definition für Zwecke des CRS erfassen (z. B. Name, Adresse, Gerichtsstand am Wohnsitz, TIN, Geburtsort und -datum, Kontonummer und Saldo bzw. Wert zum Ende jedes Kalenderjahres), damit die Konten identifiziert werden können, die der irischen Steuerbehörde gemeldet werden müssen. Die irische Steuerbehörde leitet diese Informationen ihrerseits an ihr Gegenstück in den betreffenden teilnehmenden Rechtssystemen weiter. Weitere Informationen in Bezug auf CRS und DAC II finden sich auf der Webseite zum automatischen Austausch von Informationen («Automatic Exchange of Information») unter www.revenue.ie.

Bedeutung der Begriffe und Definitionen

Die Bedeutung von «Sitz» für Unternehmen

Vor dem Finance Act von 2014 wurde der Firmensitz anhand der bewährten Bestimmungen des Wohnheitsrechts aufgrund der zentralen Unternehmensführung und -lenkung festgelegt. Diese Bestimmungen wurden im Finance Act von 2014 wesentlich überarbeitet, sodass ein in Irland eingetragenes Unternehmen nun seinen steuerlichen Firmensitz in Irland hat, sofern nicht bereits ein Firmensitz in einem Land angegeben wurde, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Obwohl das Wohnheitsrecht aufgrund der zentralen Unternehmensführung und -lenkung weiterhin besteht, wird es durch die gesetzliche Regelung zur Festlegung des Firmensitzes aufgrund einer Eintragung in Irland übertrumpft, die in dem überarbeiteten Section 23A des TCA von 1997 erwähnt wird.

Die neue Bestimmung zur Festlegung des Steuersitzes einer in Irland eingetragenen Firma wird für ab dem 1. Januar 2015 gegründete/eingetragene Firmen angewendet. Für Firmen, die vor diesem Zeitpunkt in Irland eingetragen wurden, kommt eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 zum Zug.

Wir empfehlen allen in Irland eingetragenen Firmen, die sich nicht als in Irland steuerpflichtig betrachten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, bevor sie dies in einer gegenüber der Gesellschaft abgegebenen Steuererklärung geltend machen.

Die Bedeutung von «Wohnsitz» für Einzelpersonen

Einzelpersonen werden in Irland für ein Kalenderjahr als steuerlich in Irland ansässig angesehen, wenn die Einzelpersonen:

1. In diesem Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland verbringen oder
2. sich zusammengerechnet 280 Tage in Irland aufgehalten haben, wenn man die Anzahl der in diesem Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit der Anzahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage in Betracht zieht. Die Anwesenheit einer Einzelperson in Irland in einem Kalenderjahr von nicht mehr als 30 Tagen kann für die Zwecke der Anwendung dieses «Zweijahres»-Tests nicht angerechnet werden.

Eine Einzelperson wird als an einem Tag in Irland anwesend behandelt, wenn diese Einzelperson an diesem Tag jederzeit persönlich in Irland anwesend war.

Bedeutung von «Gewöhnlicher Wohnsitz» für Einzelpersonen

Der Ausdruck «gewöhnlich ansässig» (im Unterschied zu «Wohnsitz») bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet den Wohnsitz an einem Ort mit einem bestimmten Grad an Kontinuität. Einzelpersonen, die für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in Irland ansässig waren, werden ab Beginn des vierten Steuerjahres

gewöhnlich ansässig. Einzelpersonen, die gewöhnlich in Irland ansässig waren, geben mit Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem die Einzelpersonen nicht mehr in Irland ansässig sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz auf. Beispielsweise bleibt eine Einzelperson, die 2019 in Irland ansässig ist und gewöhnlich dort ansässig ist und in diesem Jahr Irland verlässt, noch bis zum Ende des Steuerjahres 2021 als gewöhnlich in Irland ansässig.

Bedeutung von <Intermediär>

Ein <Intermediär> bedeutet eine Person, die:

- (a) Geschäfte betreibt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen Investmentunternehmen im Auftrag bzw. im Namen anderer Personen bestehen oder diese miteinschliessen oder
- (b) Einheiten oder Anteile an einem Investmentunternehmen im Auftrag und im Namen von anderen Personen hält.

Bedeutung von <Irland>

Irland bedeutet die Republik Irland.

Bedeutung von <Taxes Act>

Der Taxes Consolidation Act 1997 (konsolidiertes Steuergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

Bedeutung von «Relevante Erklärung» («Relevant Declaration»)

Eine ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung in einem von den irischen Steuerbehörden vorgegebenen Formular gemäss Anhang 2B des Steuergesetzes (Taxes Act). Eine Erklärung eines nicht-irischen Anteilsinhabers oder Intermediärs ist nur dann eine relevante Erklärung, wenn die Gesellschaft keinen Grund zu der Annahme hat, dass diese Erklärung falsch sein könnte.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft versuchen, die Anforderung zu vermeiden, dass für nicht in Irland ansässige Anteilsinhaber eine Erklärung in vorgegebener Form vorliegen muss, und kann bei der irischen Steuerbehörde eine schriftliche Genehmigungsmittelung in dem Sinne beantragen, dass eine relevante Erklärung für alle derartigen Anteilsinhaber als vorhanden angesehen wird. Diese kann u. U. angewandt werden, wenn die Gesellschaft bestimmte «gleichwertige Massnahmen» implementiert hat, die für die irischen Steuerbehörden akzeptabel sind und den Verkauf von Anteilen an in Irland ansässige Anleger verbieten, bei denen es, zusammen mit der Erfüllung anderer Anforderungen, erforderlich ist, Steuern abzuziehen.

BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die Gesellschaft

Als OGAW wird die Gesellschaft nicht als im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich behandelt.

Entsprechend, und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keine Geschäfte durch eine feste Geschäftseinrichtung oder darin befindliche Vertreter tätigt, die für britische Besteuerungszwecke eine «dauerhafte Niederlassung» begründen, und dass alle Handelsgeschäfte von einem Broker oder Anlageverwalter

ausgeführt werden, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als unabhängige Vertreter fungieren, unterliegt die Gesellschaft für ihre Gewinne nicht der Körperschafts- oder Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise zu führen, dass keine derartige dauerhafte Niederlassung, Filiale oder Vertretung entsteht, soweit dies seiner Kontrolle unterliegt, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bedingungen, die erforderlich sind, um das Entstehen einer derartigen dauerhaften Niederlassung, Filiale oder Vertretung zu unterbinden, zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden können.

Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge sowie Kapitalgewinne der Gesellschaft können u. U. der Quellensteuer oder vergleichbaren Steuern unterliegen, die von dem Land auferlegt werden, in dem derartige Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge bzw. Kapitalgewinne entstanden sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Klassen, die unter www.passportportfolios.com als berichtende Fonds angegeben werden, für den am 31. Januar 2015 beginnenden Bilanzierungszeitraum und die darauffolgenden Bilanzierungszeiträume den Regelungen für berichtende Fonds beizutreten und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in Bezug auf jede Klasse den Status eines berichtenden Fonds anzustreben. Potenzielle Anleger werden zur Bestätigung der Klassen, für die der Status eines berichtenden Fonds angestrebt wird, an den betreffenden Nachtrag verwiesen.

Die berichtspflichtigen jährlichen Erträge werden jedem Anteilsinhaber für jeden Berichtszeitraum unter www.passportportfolios.com bereitgestellt.

Nicht als Handelsgeschäfte behandelte Transaktionen

Teil 3 Kapitel 6 der Offshore Funds (Besteuerung) Regelungen 2009 («die Offshore Funds Regulations») schreiben vor, dass Geschäfte, die von der Gesellschaft im Rahmen einer «weissen Liste» festgelegter Transaktionen getätigt werden, für die Zwecke der Offshore Funds-Regulierungen nicht als Handelsgeschäfte behandelt werden, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft die «Gleichwertigkeitsbedingung» und die «Bedingung einer echten Diversität der Inhaberschaft» (Genuine Diversity of Ownership – «GDO-Bedingung») erfüllt. Die Gesellschaft erfüllt die Gleichwertigkeitsbedingung, da sie ein OGAW-Fonds ist.

Die GDO-Bedingung wird ebenfalls erfüllt sein, wenn die Gesellschaft bestimmten Anforderungen in Bezug auf seine Anteilsinhaber und der Art der Vermarktung der Gesellschaft entspricht.

Mit der Absicht, diese Bedingungen zu erfüllen, bestätigt der Verwaltungsrat, dass zu den angestrebten Kategorien von Anteilsinhabern alle potenziellen Anleger gehören, die berechnete Anleger sind (vorbehaltlich von Bedingungen wie etwa der Mindestzeichnung). Anteile der Gesellschaft sind für diese Kategorie von Anteilsinhabern weithin verfügbar. Weiterhin werden die Anteile der Gesellschaft vermarktet und weithin ausreichend verfügbar sein, um diese Kategorie von Anteilsinhabern zu erreichen und diese Anleger in angemessener Weise zu gewinnen, und interessierte Anteilsinhaber können, auf Anfrage an die Verwaltungsstelle, Informationen über die Gesellschaft erhalten und Anteile daran erwerben.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilshaber

Das Nachstehende ist allgemeiner Natur und stellt keine Steuerberatung dar. Anteilshaber sollten sich ihre eigene professionelle Beratung suchen. Die nachstehende Analyse gilt nur für Anteilshaber, die Anteile an der Gesellschaft als Anlage halten.

Allgemeines – ausgeschüttete Erträge

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen Anteilshaber, die für Besteuerungszwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, bei von der Gesellschaft angekündigten Dividenden oder anderen Ausschüttungen mit Ertragscharakter der britischen Einkommensteuer (unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen oder Dividenden in weitere Anteile reinvestiert werden oder nicht).

Die Gesellschaft schüttet gewöhnlich keine Dividende an Anteilshaber aus, kann dies jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrats tun. Allerdings sollten die Anteilshaber zur Kenntnis nehmen, dass, soweit Dividenden ausgeschüttet werden, die Gesellschaft die Durchführung eines Dividendenausgleichs anstrebt. Anteilshaber sollten in Bezug auf die steuerliche Behandlung derartiger Ausgleichsbeträge auf Basis ihrer spezifischen Sachverhalte und Umstände unabhängigen professionellen Rat einholen.

Es sollte ebenfalls zur Kenntnis genommen werden, dass, insofern als in Bezug auf alle Erträge von Anteilen einer berichtenden Klasse die jeweilige Dividende für einen Zeitraum nicht angekündigt wird, die überschüssigen berichtspflichtigen Erträge nach den britischen Regeln für berichtende Fonds nur jenen Anteilshabern zugeordnet werden, die am Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums weiterhin Anteilshaber bleiben. Die Steuervorschriften ermöglichen einem berichtenden Fonds (verpflichten ihn jedoch nicht dazu), zu bestimmen, dass ein vollständiger Ausgleich durchgeführt wird oder Ertragsanpassungen vorgenommen werden, die diesen Effekt minimieren sollten. Der Verwaltungsrat rechnet damit, eine derartige Bestimmung in Bezug auf alle Fonds oder Klassen mit dem Status eines berichtenden Fonds vorzunehmen.

Allgemeines – realisierte Gewinne

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen Anteilshaber, die für Besteuerungszwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, in Bezug auf realisierte Gewinne von in dem Fonds gehaltenen Anteilen der britischen Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer oder Körperschaftssteuer. Die jeweils fällige Steuer hängt vom Steuerprofil des Anlegers (ob Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerzahler) und dem Status des Fonds oder der Anteilsklasse innerhalb des Fonds ab.

Jeder Fonds oder jede Anteilsklasse innerhalb eines Fonds wird als «Offshore-Fonds» im Sinne des Taxation (International and Other Pensions) Act von 2010 («TIOPA») angesehen. Unter dieser Gesetzgebung werden alle Gewinne aus Verkäufen, Veräusserungen oder Rücknahmen von Anteilen an einem Offshore-Fonds, die von Personen gehalten werden, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt derartiger Verkäufe, Veräusserungen oder Rücknahmen als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn versteuert.

Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Klasse oder ein Fonds während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuer- und Zollbehörde als «berichtender Fonds» akzeptiert wird. Anteilshaber, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind und in Klassen investieren, die keinen Status als berichtender Fonds haben, können in Bezug auf die realisierten Erträge aus der Veräusserung oder der Rücknahme derartiger Anteile u. U. der britischen Einkommensteuer unterliegen.

Jeder derartige Gewinn kann somit steuerpflichtig bleiben, unbeschadet jeglicher allgemeinen oder spezifischen Befreiung von der britischen Kapitalertragsteuer oder einem für einen Anteilsinhaber benutzbaren Freibetrag, und das kann dazu führen, dass bei bestimmten Anlegern eine proportional höhere britische Steuerbelastung anfällt. Eventuelle Verluste aus der Veräußerung von Anteilen durch im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber in Klassen, die keinen Status als berichtende Fonds haben, sind bei Kapitalgewinnen zum Verlustausgleich berechtigt.

Die Auswirkung des Status als berichtender Fonds, wenn er aufrechterhalten bleibt, besteht darin, dass die Anteilsinhaber sowohl für ausgezahlte Dividenden als auch den Anteilsinhabern zurechenbare berichtete überschüssige Erträge, die über die tatsächlich ausgeschütteten Beträge hinausgehen, einkommenssteuerpflichtig sind. Alle die bei einem Anteilsinhaber beim Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung ihres Anteils an einem berichtenden Fonds anfallenden Gewinne müssen in der Folge als Kapitalgewinn versteuert werden, wobei alle nicht ausgeschütteten Erträge, die als ausgewiesene Erträge steuerpflichtig waren, als Anlagen behandelt werden, um den Betrag des anrechenbaren Gewinns zu berechnen.

Einzelne Anteilsinhaber – Spezifische Anmerkungen zur Besteuerung

Erhaltene Ausschüttungen

Je nach ihren persönlichen Umständen unterliegen einzelne, zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber im Allgemeinen der Einkommensteuer zum jeweiligen Satz für Dividendeneinkommen, sowohl für erhaltene Ausschüttungen als auch den Anlegern zurechenbare berichtete Erträge, die über die tatsächlich ausgeschütteten Beträge hinausgehen, unabhängig davon, ob die Ausschüttungen reinvestiert werden, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft den Test einer qualifizierten Anlage besteht (siehe Abschnitt <Test qualifizierter Anlagen> – Qualifying Investment Test).

Die derzeitigen Sätze, in Abhängigkeit von der Bandbreite des jährlichen Gesamteinkommens und der Dividendenzuteilung des einzelnen Anteilsinhabers, belaufen sich auf 7,5 %, 32,5 % oder 38,1 %.

Einzelne Anteilsinhaber sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass infolge bestimmter Gesetze (s378A, Income Tax (Trading and Other Income [Einkommenssteuer – Handels- und sonstiges Einkommen]) Act 2005) Anleger in einer Fondsklasse, in der der Marktwert der Anlagen der Klasse in Schuldverschreibungen, Wertpapiere und bestimmten anderen Offshore-Fonds, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, 60 % des Marktwerts aller Vermögenswerte der Klasse zum jeweiligen Zeitpunkt überschreitet, als Erhalt einer Zahlung angesehen wird, die wirtschaftlich mit einer jährlichen Verzinsung vergleichbar ist. Wenn dies der Fall ist, werden Anteilsinhaber behandelt, als ob sie zu Einkommensteuerzwecken eine Zinszahlung erhalten würden.

Behandlung von Gewinnen bei Ausstieg aus einer Beteiligung

Nach derzeitigem Recht und vorbehaltlich des Status des britischen Berichtsfonds sollte eine Veräußerung von Anteilen (die Rücknahmen einschließt) durch einzelne Anteilsinhaber, die für Besteuerungszwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, mit dem gegenwärtigen Kapitalertragsteuersatz von entweder 18 % oder 28 % besteuert werden, je nach den persönlichen Umständen des Anteilsinhabers.

Die Hauptfaktoren, um zu bestimmen, inwieweit derartige Kapitalgewinne der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind die Höhe des jährlichen Freibetrags für steuerfreie Gewinne in dem Jahr, in dem die Veräußerung stattfindet, inwieweit der Anteilsinhaber

andere Kapitalgewinne in diesem Jahr realisiert und inwieweit der Anteilsinhaber in diesem oder einem früheren Steuerjahr Kapitalverluste erlitten hat.

Zu beachtende Vorschriften zur Vermeidung von Steuerumgehung

Die im Vereinigten Königreich ansässigen einzelnen Anteilsinhaber werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 (Einkommenssteuergesetz) verwiesen, worunter bei der Gesellschaft anfallende Erträge derartigen Anteilsinhabern zugeordnet werden können und diese u. U. in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können. Diese Gesetzgebung findet jedoch keine Anwendung, wenn ein derartiger Anteilsinhaber der britischen Steuer- und Zollbehörde glaubhaft nachweisen kann, dass es:

1. nicht angemessen wäre, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Vermeidung einer Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke war, zu dem die betreffende Transaktion oder irgendeine davon durchgeführt wurde;
2. dass es sich bei allen betreffenden Transaktionen um echte gewerbliche Transaktionen handelt und es nicht angemessen wäre, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Schlussfolgerung zu ziehen, dass irgendeine oder mehrere der Transaktionen mehr als zufällig zum Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht bestimmt waren;
3. alle relevanten Transaktionen waren echte Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen, und wenn der Aktionär für solche Geschäfte gemäss Chapter 2 von Part 13 steuerpflichtig wäre, würde diese Haftung eine ungerechtfertigte und unverhältnismässige Beschränkung einer durch Title II oder IV von Part Three des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Part II oder III des EWR-Abkommens geschützten Freiheit darstellen.

Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilsinhaber, der nach erfolgter Zeichnung Anteile einer Klasse oder eines Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds gemäss dem im obigen Abschnitt «Umtausch von Anteilen» beschriebenen Verfahren umtauschen möchte, muss beachten, dass ein derartiger Umtausch zu einer Veräusserung führen könnte, die, wenn die ursprüngliche Klasse ein nicht berichtender Fonds ist, eine potenzielle Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuerschuld oder, wenn die ursprüngliche Klasse ein berichtender Fonds ist (siehe weiter unten), eine Kapitalertrags- bzw. Körperschaftssteuerschuld erzeugt, die vom Wert der Beteiligung am Umtauschdatum abhängig ist.

Anteilsinhaber, die für Besteuerungszwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden insbesondere auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 (Besteuerung von anrechenbaren Gewinnen) («Section 13») verwiesen. Abschnitt 13 gilt für Besteuerungszwecke im Vereinigten Königreich für «Teilhaber» (Participant) (dieser Begriff umfasst auch Anteilsinhaber), wenn der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, an dem bei ihr ein Gewinn anfällt, der für diese Zwecke gleichzeitig einen versteuerbaren Gewinn darstellt, die Gesellschaft selbst von einer hinreichend geringen Anzahl an Personen kontrolliert wird, um die Gesellschaft zu einer Körperschaft zu machen, die, wenn sie für Besteuerungszwecke im Vereinigten Königreich ansässig wäre, für jene Zwecke als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl («Close Company») gelten würde.

Die Bestimmungen von Abschnitt 13 können, sofern sie angewandt werden, dazu führen, dass derartige Personen, die für Zwecke der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen im Vereinigten Königreich als «Participant» an der Gesellschaft behandelt werden, als wenn ein Teil jedes bei der Gesellschaft anfallenden Gewinns bei diesen Personen direkt

angefallen wäre, wobei dieser Teil dem Anteil am Gewinn entspricht, der auf einer gerechten und angemessenen Basis dem verhältnismässigen Anteil an der Gesellschaft als «Participator» entspricht. Für derartige Personen entsteht jedoch keine Steuerschuld nach Abschnitt 13, wenn ein derartiger Anteil ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Im Falle von im Vereinigten Königreich ansässigen Einzelpersonen, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs domiziliert sind, findet Abschnitt 13 nur auf Gewinne Anwendung, die sich auf im Vereinigten Königreich befindliche Vermögenswerte der Gesellschaft und auf Gewinne auf sich nicht im Vereinigten Königreich befindliche Vermögenswerte, wenn derartige Gewinne in das Vereinigte Königreich überwiesen werden, beziehen.

Für im Vereinigten Königreich ansässige einzelne Anteilsinhaber, die nicht im Vereinigten Königreich domiziliert sind, gelten spezielle Vorschriften und andere Steuersätze. Anteilsinhaber, die für Besteuerungszwecke nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten im Allgemeinen für aus Verkäufen, Rücknahmen oder sonstigen Veräusserungen realisierten Gewinnen ihrer Anteilsklasse im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein, ausser wenn ihre Anteilsbeteiligung mit einer Filiale oder Vertretung verbunden ist, über die der betreffende Anteilsinhaber sein Geschäft, seinen Beruf oder Lehrberuf im Vereinigten Königreich ausübt.

Anteilsinhaber, bei denen es sich um Einzelpersonen handelt, die über einen Zeitraum von weniger als fünf Veranlagungsjahren zu Steuerzwecken nicht mehr im Vereinigten Königreich ansässig sind und in diesem Zeitraum ihre Anteilsklasse veräussern, können bei ihrer Rückkehr in das Vereinigte Königreich der Steuerpflicht für Offshore-Ertragsgewinne unterliegen.

Anteilsinhaber, die Unternehmen sind

Erhaltene Ausschüttungen

Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, sollten im Allgemeinen von der Besteuerung im Vereinigten Königreich in Bezug auf Dividenden der relevanten Anteilsklassen befreit sein, unter der Annahme, dass die Dividendenerträge in eine der Kategorien steuerbefreiter Dividenden gemäss Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 (Körperschaftssteuergesetz) fallen, vorbehaltlich des nachstehend erläuterten «Non-Qualifying Investments Test» (Test nicht qualifizierter Anlagen) und vorausgesetzt, dass die Dividendenerträge nicht als Handelsertrag behandelt werden.

Überschüssige berichtspflichtige Erträge aus den relevanten Anteilsklassen in den Händen von Anteilsinhabern, die Unternehmen sind, werden von der Körperschaftssteuer freigestellt, wenn eine Ausschüttung aus dem Fonds ebenso freigestellt wäre.

Bitte beachten Sie nachstehend die Folgen einer Nichterfüllung des «Qualifying Investments Test».

Behandlung von Gewinnen bei Ausstieg aus einer Beteiligung

Im Allgemeinen werden Anteilsinhaber, bei denen es sich um im Vereinigten Königreich ansässige Körperschaften handelt, zu Besteuerungszwecken für Gewinne, die sich aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräusserung ihrer Anteile an einer berichtenden Fondsklasse von Anteilen ergeben, mit dem geltenden Körperschaftssteuersatz (derzeit 19 %, wird voraussichtlich ab dem 1. April 2020 auf 17 % sinken) besteuert, können u. U. jedoch von dem Indexierungsfreibetrag profitieren, der allgemein gesprochen die Kapitalkostenbasis eines Vermögenswerts entsprechend dem Anstieg des Preishandelsindex erhöht.

Im Vereinigten Königreich gelten spezielle Regeln für Versicherungsgesellschaften, Investmenttrusts, zugelassene Unit Trusts und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital. Derartige Anleger sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage bei der Gesellschaft ihre eigene professionelle Beratung suchen.

Zu beachtende Vorschriften zur Vermeidung von Steuerumgehung

Regeln für beherrschte ausländische Unternehmen

Im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen sollten sich darüber bewusst sein, dass sie u. U. den britischen Vorschriften über beherrschte ausländische Unternehmen (Controlled Foreign Company) unterliegen, wenn sie in die Gesellschaft investieren. Part 9A von TIOPA unterwirft im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Besteuerung der Gewinne von Unternehmen, die nicht so ansässig sind (wie die Gesellschaft), an denen sie eine Beteiligung haben.

Die Vorschriften betreffen, allgemein, im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die allein oder zusammen mit bestimmten anderen verbundenen Personen Anteile halten, die ihnen ein Recht auf mindestens 25 % der Gewinne einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft (oder, im Falle eines Umbrella-Fonds, eines Teilfonds davon) einräumen, wobei diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft (eine «25 %-Beteiligung») von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und im Land ihrer Ansässigkeit einer niedrigeren Besteuerung unterliegt.

Die Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen gerichtet. Darüber hinaus gelten diese Bestimmungen nicht, wenn der Anteilsinhaber Grund zu der Annahme hat, dass er während des relevanten Zeitraums hindurch keine 25 %-Beteiligung an der Gesellschaft (oder dem Teilfonds) hält.

Test qualifizierter Anlagen (Qualifying Investment Test)

Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtige Unternehmen sind, sollten sich darüber bewusst sein, dass, bei einer Beteiligung derartiger Anleger an einem Offshore-Fonds, und wenn es einen Zeitabschnitt im Bilanzierungszeitraum des Anteilsinhabers, der ein Unternehmen ist, gibt, wenn dieser Fonds dem «Qualifying Investment Test» nicht genügt, die betreffende Beteiligung für diesen Bilanzierungszeitraum so behandelt wird, als ob sie für steuerrechtliche Zwecke in Bezug auf die Besteuerung der meisten Unternehmensverbindlichkeiten, wie in Teil 6 des United Kingdom Corporation Tax Act von 2009 (Körperschaftsteuergesetz des Vereinigten Königreichs) (Regelwerk für Kreditbeziehungen) Rechte gemäss einer Kreditbeziehung beinhaltet.

Ein Fonds genügt dem «Qualifying Investments Test» nicht, wenn er, nach Marktwert, zu irgendeinem Zeitpunkt über 60 % aus Regierungs- und/oder Unternehmensanleihen oder Sichteinlagen oder bestimmten Derivatekontrakten oder Beteiligungen an anderen kollektiven Kapitalanlagen besteht, die selbst zu irgendeinem Zeitpunkt im massgeblichen Bilanzierungszeitraum dem «Qualifying Investment Test» nicht genügen. Alle Renditen für diese Beteiligung in Bezug auf den Bilanzierungszeitraum derartiger Personen (einschliesslich Gewinne und Verluste) müssen versteuert oder als Soll- bzw. Habenposten einer Kreditbeziehung auf Basis der «Zeitwertbilanzierung» abgebaut werden.

Stempelsteuer

Bei Ausgabe der Anteile wird keine britische Stempelsteuer oder Stamp Duty Reserve Tax fällig. Bei der Übertragung von Anteilen wird keine britische Stempelsteuer fällig, vorausgesetzt dass die Übertragungsurkunde nicht im Vereinigten Königreich unterzeichnet

wird und sich nicht auf im Vereinigten Königreich befindliches Eigentum oder auf Angelegenheiten bzw. Dinge bezieht, die dort abgewickelt wurden oder werden.

Erbschaftssteuer

Einzelne Anteilsinhaber, die für Erbschaftssteuerzwecke im Vereinigten Königreich wohnhaft sind oder als dort wohnhaft angesehen werden, können u. U. im Todesfalle oder bei der Vornahme bestimmter Kategorien von Übertragungen zu Lebzeiten in Bezug auf ihre Anteile der Erbschaftssteuer unterliegen.

BESTEuerung IN DEN USA

Wie bei jeder möglichen Investition können die Steuerkonsequenzen einer Investition in Aktien bei einer Analyse der Investition in einen Fonds wesentlich sein. US-Steuerzahler, die in einen Fonds investieren, sollten die Steuerkonsequenzen einer solchen Investition berücksichtigen, bevor sie Anteile kaufen. Dieser Verkaufsprospekt bespricht bestimmte Konsequenzen der US-Bundeseinkommensteuer lediglich allgemein und hat nicht zum Inhalt, alle Konsequenzen der US-Bundeseinkommensteuer zu behandeln, die für die Gesellschaft oder alle Anlegerkategorien gelten, von denen einige speziellen Regeln unterliegen können. Bei dieser Betrachtung wird davon ausgegangen, dass kein US-Steuerzahler direkt oder indirekt Eigentümer ist oder sein wird oder aufgrund bestimmter steuerrechtlicher Regeln des konstruktiven Eigentums 10 % oder mehr der gesamten kombinierten Stimmrechte oder des Wertes aller Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds besitzen wird. Die Gesellschaft garantiert jedoch nicht, dass dies immer der Fall sein wird. Weiterhin wird bei der Betrachtung davon ausgegangen, dass die Gesellschaft keine Beteiligungen (ausser denen als Gläubiger) an irgendwelchen «United States Real Property Holding Corporations» (US-Grundbesitz haltende Kapitalgesellschaften) hält, wie im United States Internal Revenue Code of 1986 (der «Code») definiert. Jedem potenziellen Anleger wird eindringlich nahegelegt, seinen unabhängigen Steuerberater in Bezug auf die spezifischen Konsequenzen einer Anlage in einem Fonds gemäss US-Bundes-, Einzelstaats-, Lokal- oder ausländischer Einkommensteuergesetze sowie in Bezug auf spezifische Schenkungs-, Grundbesitz- und Erbschaftssteuerfragen zu konsultieren.

Bei der folgenden Betrachtung wird der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass die Gesellschaft, einschliesslich jeder ihrer Fonds, für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eine einzige Einheit behandelt wird. Die Rechtslage in diesem Bereich ist unklar. Daher ist es möglich, dass die Gesellschaft u. U. einen alternativen Ansatz wählt und jeden Fonds der Gesellschaft für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als gesonderte Einheit behandelt. Es kann keine Zusicherung geben, dass der U.S. Internal Revenue Service (US-Bundessteuerbehörde) der von der Gesellschaft erarbeiteten Position zustimmen wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte in einer Weise zu führen, dass sie nicht als im Handel oder in Geschäften in den Vereinigten Staaten tätig angesehen wird und deswegen keine ihrer Erträge als «effektiv» mit einer Handels- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten «verbunden» behandelt werden. Wenn keine Erträge der Gesellschaft effektiv mit einer Handels- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verbunden sind, unterliegen bestimmte Kategorien von Erträgen (unter anderem Dividenden [und bestimmte andere dividendenähnliche Zahlungen] und bestimmte Arten von Zinserträgen), die die Gesellschaft aus US-Quellen bezieht, einer US-Steuer in Höhe von 30 %, wobei die Steuer auf derartige Erträge im Allgemeinen einbehalten wird. Bestimmte andere Kategorien von Erträgen, die gewöhnlich Kapitalgewinne einschliessen (einschliesslich aus Optionsgeschäften bezogene Gewinne) sowie Zinsen auf bestimmte Schuldverschreibungen

im Portfolio (die u. U. US-Staatspapiere einschliessen können), Obligationen mit Ausgaberrabatt mit einer Ursprungslaufzeit von 183 Tagen oder weniger und Einlagenzertifikate unterliegen nicht dieser 30%-igen Steuer. Wenn die Gesellschaft Erträge bezieht, die effektiv mit einer Handels- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen derartige Erträge der US-Bundeseinkommensteuer zu den für US-amerikanische Gesellschaften geltenden Sätzen, und die Gesellschaft unterliegt u. U. ebenfalls einer Steuer auf Filialgewinne.

Gemäss FATCA unterliegt die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) der US-Bundesquellensteuer (zu einem Satz von 30 %) für Zahlungen bestimmter Beträge, die an derartige Einheiten vorgenommen werden («quellensteuerpflichtige Zahlungen»), ausser wenn sie die umfangreichen Berichts- und Quellensteueranforderungen erfüllt (oder diese als im Einklang mit den Anforderungen angesehen werden). Quellensteuerpflichtige Zahlungen beinhalten üblicherweise Zinsen (einschliesslich Ausgaberrabatte), Dividenden, Mieten, Renten und andere festgelegte oder bestimmbare jährliche oder periodische Gewinne oder Erträge, wenn derartige Zahlungen aus US-Quellen bezogen werden. Erträge, die effektiv mit der Durchführung von Handel oder Geschäften in den USA verbunden sind, sind in dieser Definition nicht enthalten. Zur Vermeidung der Quellensteuer, sofern sie nicht als im Einklang mit den Anforderungen angesehen wird, muss die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten abschliessen, um identifizierende und Finanzinformationen über jeden US-Steuerzahler (bzw. jede ausländische Organisation mit wesentlicher US-Beteiligung) zu identifizieren und offenzulegen, die in eine derartige Organisation investieren, und um Steuern für quellensteuerpflichtige Zahlungen und damit verbundene Zahlungen einzubehalten (30 %), die an Anleger geleistet wurden, die ihrerseits die von einer derartigen Organisation zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss der Vereinbarung angeforderten Informationen nicht vorgelegt haben. Gemäss einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Irland kann die Gesellschaft (und jeder Fonds) als im Einklang mit den Anforderungen angesehen werden, und entsprechend nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie Informationen über US-Beteiligungen direkt an die irische Regierung bekanntgibt und berichtet. Bestimmte Kategorien von US-Anlegern, üblicherweise einschliesslich, aber nicht beschränkt auf steuerbefreite Anleger, börsengehandelte Gesellschaften, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Real Estate Investment Trusts, herkömmliche Trustfonds, Makler, Händler und Zwischenhändler sowie einzel- und bundesstaatliche Regierungsstellen, sind von einer derartigen Berichterstattung freigestellt. Detaillierte Leitlinien bezüglich Funktionsweise und Geltungsbereich dieses Berichterstattungs- und Einbehaltungssystems werden weiter entwickelt. Es kann keine Zusicherung bezüglich des Zeitpunkts oder der Auswirkung derartiger Leitlinien auf zukünftige Operationen der Gesellschaft gegeben werden.

Anteilsinhaber müssen geeignete Unterlagen vorlegen, die ihren US- oder nicht US-Steuerstatus bestätigen, zusammen mit solchen zusätzlichen Steuerinformationen, die von der Gesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit angefordert werden können. Sollte ein Anteilsinhaber derartige Informationen nicht auf Anforderung vorlegen bzw. (sofern zutreffend) nicht seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommen, könnte er für die so anfallende US-Quellensteuer, die US-Steuerberichterstattung und/oder Zwangsrücknahme, Übertragung oder sonstige Beendigung seiner Anlage in der Gesellschaft haftbar gemacht werden.

Besteuerung von Anteilsinhabern

Die steuerlichen Konsequenzen in den USA für Anteilsinhaber bei Ausschüttungen der Gesellschaft und der Veräusserung von Anteilen hängt hauptsächlich von den besonderen Umständen des jeweiligen Anteilsinhabers ab, unter anderem ob der Anteilsinhaber Handel oder Geschäfte in den USA tätig oder anderweitig als US-Steuerzahler steuerpflichtig ist.

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz der Gesellschaft, Anteilskapital und Konten

- (a) Die Gesellschaft wurde am 17. Oktober 2013 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 534227 in Irland amtlich eingetragen.
- (b) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist im Verzeichnis zu Beginn dieses Verkaufsprospekts angegeben.
- (c) Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt 500.000.000.000 rücknehmbare nennwertlose Anteile und 300.002 rücknehmbare, nicht gewinnberechtigende nennwertlose Anteile, die zu je EUR 1 ausgegeben werden. Nicht gewinnberechtigende Anteile geben deren Inhabern keinen Dividendenanspruch, und deren Inhaber haben bei Auflösung der Gesellschaft Anspruch auf den darin eingezahlten Betrag, anderweitig allerdings keinen Anspruch, am Vermögen der Gesellschaft teilzuhaben. Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteile am Kapital der Gesellschaft zu derartigen Bedingungen und in einer von ihm für angemessen gehaltenen Art und Weise zuzuteilen. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Gesellschaft nicht gewinnberechtigende Anteile im Wert von EUR 300.002 ausgegeben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einige oder alle nicht teilnehmenden Anteile zurückzukaufen.
- (d) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist in jedem Jahr der 31. Januar. Der Geschäftsbericht und die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss jedes Bilanzstichtags veröffentlicht. Die Gesellschaft erstellt ebenfalls einen Halbjahresbericht und nicht geprüfte Abschlüsse, die innerhalb von zwei Monaten nach dem am 31. Juli jeden Jahres zu Ende gehenden Sechsmonatszeitraum veröffentlicht werden. Der Geschäftsbericht und Halbjahresbericht werden auf Anfrage den Zeichnern und Anteilsinhabern kostenlos in der Niederlassung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann bestimmte zusätzliche Berichte (inklusive betreffend bestimmter Leistungs- und Risikomassnahmen oder Portfolioinformationen) und/oder Buchhaltungsunterlagen an jeden aktuellen oder zukünftigen Anteilsinhaber auf dessen Verlangen hinzukommen lassen und, falls durch die Gesellschaft als notwendig angesehen, aufgrund einer Erstellung eines Geheimhaltungsabkommens und/oder eines Nichtoffenlegungsabkommens.
- (e) Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verfügt die Gesellschaft über kein offenes oder geschaffenes, aber nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschliesslich befristeter Darlehen) und keine offenen hypothekarischen Belastungen oder andere Darlehensverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten in der Art von Darlehensverbindlichkeiten, einschliesslich Bank-Kontokorrente und Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Finanzierungsleasingverträgen, Mietkaufverpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf irgendeinen der Fonds.

2. Veränderung von Anteilsrechten und Vorkaufsrechten

- (a) Die mit den Anteilen in einem Fonds oder einer Klasse verbundenen Rechte können, unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieses Fonds oder der Klasse bzw. mit Genehmigung eines Sonderbeschlusses, der bei einer Hauptversammlung der Anteilhaber dieses Fonds oder dieser Klasse verabschiedet wird, geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern und Inhabern nicht gewinnberechtigter Anteile, die bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zur Teilnahme und Abstimmung über einen solchen Beschluss berechtigt sind, unterzeichnet wird, ist für alle Zwecke genauso gültig und wirksam, als ob dieser Beschluss bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft verabschiedet worden wäre, und wenn er als Sonderbeschluss beschrieben wird, als Sonderbeschluss angesehen werden sollte.
- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte werden durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit den sich bereits in Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangig sind, als nicht geändert angesehen.
- (d) Es gibt keine Vorkaufsrechte bei der Ausgabe von Anteilen.

3. Stimmrechte

Die den Anteilhabern aufgrund ihres Anteilsbesitzes übertragenen Rechte werden durch die Satzung, allgemeines irisches Recht und den Act geregelt.

Die folgenden, sich auf Stimmrechte beziehenden Regeln gelten wie folgt:

- (a) Bruchteile von Anteilen sind nicht mit Stimmrechten verbunden.
- (b) Jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilhaber oder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile, der per Abstimmung durch Handzeichen abstimmt, hat bei Abstimmungen eine Stimme, ausser in Bezug auf Anteile, die als nicht stimmberechtigte Anteile ausgewiesen sind.
- (c) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung einer Klasse oder ein Anteilhaber einer Klasse, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, kann eine Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung der Gesellschaft oder ein oder mehrere bei einer derartigen Versammlung persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen, stimmberechtigten Anteilhaber bzw. ein Anteilhaber, der mindestens ein Zehntel der in Umlauf befindlichen Anteile vertritt, können eine Abstimmung beantragen.
- (d) Bei einer Abstimmung hat ein persönlich oder durch einen Stellvertreter vertretener Anteilhaber, bezüglich jedes von ihm gehaltenen Anteils eine Stimme und jeder Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen das Recht, eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile abzugeben. Ein Anteilhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, braucht nicht alle Stimmen abzugeben oder alle Stimmen auf dieselbe Weise abzugeben.

- (e) Eine Person (gleich, ob Mitglied oder nicht) kann ernannt werden, um als Bevollmächtigter zu handeln. Ein Mitglied kann mehr als einen Bevollmächtigten zur Teilnahme an derselben Veranstaltung ernennen.
- (f) Jedes Instrument zur Ernennung eines Stellvertreters muss in der eingetragenen Niederlassung der Gesellschaft spätestens 48 Stunden vor einer Versammlung oder an jedem anderen Ort und zur Frist, wie in der Einladung zur Versammlung angegeben, hinterlegt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können zu Lasten der Gesellschaft Instrumente zur Ernennung eines Stellvertreters an die Anteilsinhaber versenden (mit oder ohne frankiertem Rückumschlag) und können die Ernennung eines Stellvertreters entweder offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder jede andere Person zum Stellvertreter ernennen.
- (g) Ein ordentlicher Beschluss der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer entsprechenden Klasse erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilsinhaber, die bei der Versammlung, bei der der Beschluss vorgeschlagen wurde, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Ein Sonderbeschluss der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer entsprechenden Klasse erfordert eine Mehrheit von mindestens 75 % der bei einer Hauptversammlung stimmberechtigten und persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilsinhaber, um einen Sonderbeschluss, einschliesslich eines Sonderbeschlusses zur Änderung der Satzung zu verabschieden.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann, gemäss dem Act, jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen. Der Verwaltungsrat beruft eine Hauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Abrechnungszeitraums ein.
- (b) Den Anteilsinhabern muss eine Frist von nicht weniger als 21 Tagen für jede Hauptversammlung und jede Versammlung, die zur Verabschiedung von Sonderbeschlüssen einberufen wird, sowie eine Frist von 14 Tagen für jede andere Hauptversammlung eingeräumt werden.
- (c) Zwei Mitglieder, die entweder persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, bilden die beschlussfähige Anzahl einer Hauptversammlung, vorausgesetzt, dass das Quorum für eine Hauptversammlung, die zur Abstimmung über Änderungen der Anteilsrechte eines Fonds oder einer Klasse einberufen wird, aus zwei Anteilsinhabern besteht, die entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse halten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach der für eine Versammlung angesetzten Uhrzeit keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden konnte, wird die Versammlung auf Antrag von oder durch die Anteilsinhaber aufgelöst. In allen anderen Fällen wird sie auf denselben Tag der folgenden Woche, zu derselben Uhrzeit und an demselben Ort oder auf einen anderen Tag oder andere Uhrzeit und Ort, wie dies vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, vertagt, und, wenn bei einer vertagten Versammlung nicht innerhalb von einer halben Stunde ab der für den Beginn der Versammlung festgesetzten Uhrzeit keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden kann, bilden die anwesenden

Mitglieder die beschlussfähige Anzahl für eine Versammlung. Sofern die Versammlung durch einen Fonds oder eine Klasse einberufen wurde, mit dem Zweck, die Änderung der Anteilsrechte dieses Fonds oder dieser Klasse zu erwägen, besteht das Quorum aus einem Anteilsinhaber oder seinem Bevollmächtigten, welcher in diesem Fonds oder dieser Klasse Anteile hält. Alle Hauptversammlungen müssen in Irland abgehalten werden.

- (d) Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen sind, ausgenommen soweit anderweitig in Bezug auf die Versammlungen der Fonds oder Klassen angegeben und gemäss dem Act für die separaten Versammlungen eines jeden Fonds oder einer jeden Klasse wirksam, bei denen ein Beschluss, durch den die Rechte der Anteilsinhaber einer solchen Klasse verändert werden, eingebracht wird.

5. Übertragung von Anteilen

Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung und Unterzeichnung durch oder im Namen des Zedenten in einer üblichen oder geläufigen Form bewirkt, und bei jeder Form der Übertragung sind der vollständige Name und die Anschrift des Zedenten und des Erwerbers anzugeben.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eine Eintrittsgebühr für die Eintragung von Übertragungsinstrumenten festlegen, vorausgesetzt, dass die Höchstgebühr des Nettoinventarwerts der zu übertragenden Anteile zum Bewertungszeitpunkt des dem Übertragungsdatum unmittelbar vorausgehenden Handelstages 5 % nicht übersteigt.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:

- (a) infolge einer solchen Übertragung (i) der Übertragende oder der Erwerber eine Zahl von Anteilen hält, die unter der Mindestbeteiligung des betreffenden Fonds liegen (sofern zutreffend), oder (ii) der Erwerber (der ein Erstanleger in dem Fonds ist) weniger als den Mindestzeichnungsbetrag halten würde;
- (b) wenn nicht alle geltenden Steuern und/oder Stempelsteuern bezüglich des Übertragungsinstruments bezahlt wurden;
- (c) das Übertragungsinstrument nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort, wie ihn der Verwaltungsrat in zumutbarer Weise verlangen kann, hinterlegt ist, einhergehend mit (i) dem Zertifikat für die Anteile, auf das es sich bezieht (soweit vorhanden); (ii) derartigen Nachweisen, wie sie der Verwaltungsrat in zumutbarer Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung zu bekunden, (iii) derartigen relevanten Informationen und Erklärungen, wie sie der Verwaltungsrat in zumutbarer Weise verlangen kann, einschliesslich, jedoch nicht darauf beschränkt, das ordnungsgemäss ausgefüllte Zeichnungsformular des vorgeschlagenen Erwerbers, Informationen und Erklärungen in der Art, die von einem Antragsteller auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft verlangt werden können, und (iv) mit einer derartigen Gebühr, wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit zur Eintragung eines Übertragungsinstruments festgelegt werden kann;
- (d) ihnen bekannt ist oder sie begründet annehmen, dass die Übertragung zu wirtschaftlichem Eigentum an derartigen Anteilen in Widerspruch zu den vom Verwaltungsrat auferlegten Eigentumsbeschränkungen oder zu rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen oder wesentlichen administrativen

Nachteilen für die Gesellschaft, eines Fonds, einer Klasse oder der Anteilshaber der Gesellschaft insgesamt oder eines Fonds oder einer Klasse führen würde;

wenn er vom Verwaltungsrat dazu aufgefordert wird, muss der Erwerber der Gesellschaft derartige Zertifikate, Gutachten, Erklärungen bzw. sonstige vom Verwaltungsrat geforderte Nachweise zu allen der vorgenannten Zwecke vorlegen.

Die Eintragung von Übertragungen kann für solche Zeiträume ausgesetzt werden, wie sie vom Verwaltungsrat bestimmt werden können, immer vorausgesetzt, dass jede Eintragung nicht mehr als dreissig Tage ausgesetzt werden kann.

6. Kommunikationen und Mitteilungen an die Anteilshaber

Kommunikationen und Mitteilungen an Anteilshaber oder den Erstgenannten einer Personengemeinschaft werden wie folgt als ordnungsgemäss zugestellt betrachtet:

VERSANDART	GELTEN ALS ERHALTEN
Persönliche Zustellung:	Der Tag der Zustellung oder der nächste, darauffolgende Werktag, wenn die Zustellung ausserhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgt.
Post:	48 Stunden nach der Postaufgabe.
Fax:	Der Tag, an dem eine positive Übertragungsbestätigung empfangen wird.
Elektronisch:	Der Tag, an dem die elektronische Übertragung an das von einem Anteilshaber angegebene elektronische Informationssystem versandt wurde.
Veröffentlichung bzw. öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung:	Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die im Land oder in den Ländern zirkuliert, in dem/denen die Anteile vermarktet werden.

7. Der Verwaltungsrat

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Satzung in Bezug auf die Verwaltungsratsmitglieder:-

- (a) sofern ein ordentlicher Beschluss der Gesellschaft bei einer Hauptversammlung nichts anderes bestimmt, darf die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht weniger als zwei oder mehr als neun betragen;
- (b) ein Verwaltungsratsmitglied braucht kein Anteilshaber zu sein;
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern vorschreiben, bei Erreichen eines bestimmten Alters oder durch Rotation zurückzutreten;
- (d) ein Verwaltungsratsmitglied ist stimmberechtigt und seine Stimme wird bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit für die Versammlung oder die

Festlegung oder Abänderung der Ernennungsbestimmungen für ein Verwaltungsratsmitglied für ein Amt oder ein Beschäftigungsverhältnis bei der Gesellschaft oder jeder anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, mitgezählt, ein Verwaltungsratsmitglied ist jedoch bei der Abstimmung über seine Ernennung nicht stimmberechtigt und seine Stimme wird nicht zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit herangezogen;

- (e) die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind zurzeit befugt, eine solche Vergütung, wie sie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und im von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft herausgegebenen Verkaufsprospekt offengelegt wird, zu erhalten und ihnen werden alle angemessenen Reise-, Hotel- und anderen Auslagen, die ihnen in Verbindung mit dem Geschäft der Gesellschaft oder der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind, erstattet, zudem erhalten sie eine zusätzliche Vergütung, wenn sie von der Gesellschaft mit der Erbringung von Sonder- oder Zusatzaufgaben betraut werden;
- (f) ein Verwaltungsratsmitglied kann jedes Amt oder jede andere bezahlte Stelle in der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied, mit Ausnahme der Position des Abschlussprüfers, zu den vom Verwaltungsratsmitglied festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Amtszeit und wie ansonsten von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, einnehmen;
- (g) kein Verwaltungsratsmitglied darf aufgrund seines Amtes vom Abschluss von Verträgen als Verkäufer oder Käufer oder anderweitig mit der Gesellschaft ausgeschlossen werden, noch darf ein Vertrag oder eine Vereinbarung, die durch oder im Namen der Gesellschaft geschlossen wurde, und an der die Verwaltungsratsmitglieder in irgendeiner Weise beteiligt sind, vermieden werden, noch ist ein Verwaltungsratsmitglied, das so beteiligt oder so einen Vertrag oder eine Vereinbarung abschliesst, gegenüber der Gesellschaft zur Rechenschaft über irgendeinen Gewinn, den dieses Verwaltungsratsmitglied, das das Amt oder das hierdurch aufgebaute Treuhandverhältnis innehat, verpflichtet, jedoch muss es die Art seiner Beteiligung während der Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder, bei der das Angebot zum Abschluss des Vertrages oder der Vereinbarung erstmalig berücksichtigt wird, oder, wenn die Verwaltungsratsmitglieder zum Zeitpunkt der Versammlung nicht beteiligt waren, während der ersten Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder, die nach seiner Beteiligung abgehalten wird, offenlegen. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung, die dem Verwaltungsratsmitglied von einem anderen Verwaltungsratsmitglied übergeben wird und nach der er ein Mitglied einer spezifizierten Gesellschaft oder Firma ist und er als ein Beteiligter an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die später mit dieser Gesellschaft oder Firma abgeschlossen wird, ist, wird als ausreichende Erklärung seiner Beteiligung in Beziehung auf einen so eingegangenen Vertrag oder eine so eingegangene Vereinbarung betrachtet und
- (h) ein Verwaltungsratsmitglied darf bei keinem Beschluss und keiner Abstimmung über einen Vertrag, ein Angebot oder eine Vereinbarung, gleich welcher Art, an dem er erheblich beteiligt ist oder woraus er eine Verpflichtung hat, die mit den Interessen der Gesellschaft im Widerspruch steht, seine Stimme abgeben, und die Stimme eines solchen Verwaltungsratsmitglieds wird nicht zur beschlussfähigen Mehrheit einer Versammlung in Verbindung mit einem Beschluss, bei dem er nicht

abstimmen darf, gerechnet, sofern die Verwaltungsratsmitglieder keine andere Lösung finden. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedoch abstimmen und seine Stimme kann der beschlussfähigen Mehrheit in Bezug auf jedes Angebot, das eine andere Gesellschaft als die, an der er mittelbar oder unmittelbar als Führungskraft, Anteilinhaber, Mitglied, Partner, Mitarbeiter, Agent oder anderweitig beteiligt ist, zugeschlagen werden. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch in Bezug auf ein Angebot abstimmen und seine Stimme darf der beschlussfähigen Mehrheit zugeschlagen werden, das ein Angebot von Gesellschaftsanteilen betrifft, an dem es als Beteiligter an einer Emissions- oder Unter-Emissionsvereinbarung interessiert ist, und darf auch in Bezug auf die Gewährung einer Sicherheit, einer Garantie oder einer Haftungsfreistellung in Bezug auf Gelder abstimmen, die von dem Verwaltungsratsmitglied an die Gesellschaft verliehen wurden, oder in Bezug auf die Gewährung einer Sicherheit, einer Garantie oder einer Haftungsfreistellung an einen Dritten in Bezug auf eine Fremdkapitalverbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied die Verantwortlichkeit vollständig oder teilweise für den Erwerb der Haftpflichtversicherung des Verwaltungsrats oder der Führungskräfte übernommen hat.

- (i) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds muss in den folgenden Fällen niedergelegt werden:-
- i. wenn es sein Amt schriftlich mit einem von ihm unterzeichneten Schriftstück gemäss den Vorgaben der Zentralbank niederlegt und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegt;
 - ii. wenn es in Konkurs geht oder eine Vereinbarung oder eine einvernehmliche Regelung mit seinen Gläubigern eingeht;
 - iii. wenn es nach Ansicht der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben als Verwaltungsratsmitglied wahrzunehmen;
 - iv. wenn es sechs Monate nacheinander bei Sitzungen des Verwaltungsrats ohne durch einen vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss unentschuldigt abwesend war und die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, sein Amt freizugeben;
 - v. wenn es aufgrund einer Anordnung oder eines Erlasses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes sein Amt als Verwaltungsratsmitglied aufgibt, ihm dessen Ausübung untersagt oder beschränkt wird;
 - vi. wenn es durch die Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder (die nicht weniger als zwei betragen darf) zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert wird oder
 - vii. wenn es durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft aus dem Amt entlassen wird.

8. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Management, der Administration, der Promotion und dem Marketing der Gesellschaft und der Fonds verbunden sind, werden nachfolgend beschrieben.

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschaften, für die sie als Führungskräfte oder Mitarbeiter arbeiten, einschliesslich des Investmentmanagers, des Managers und der Vertriebsstellen, können Anteile eines Fonds zeichnen. Ihre Anträge für Anteile sind allen anderen Anträgen gleichgestellt.
- (b) Kein Verwaltungsratsmitglied hält eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Förderung von oder an Vermögenswerten, die vom Fonds erworben, veräussert oder von ihm geleast werden können, und kein Verwaltungsratsmitglied hält eine wesentliche Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die von dem Fonds eingegangen wurde und in ihrer Art oder nach ihren Bedingungen oder ihrer Bedeutung für die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ungewöhnlich ist oder erheblich in Bezug auf das Geschäft oder den Fonds ist, noch hält ein Verwaltungsratsmitglied eine solche Beteiligung seit Gründung des Fonds, mit Ausnahme von:
 - i. Douglas B. Sieg, der ein Mitglied des Investmentmanagers ist, der mit Bezug auf seine Dienste für die Gesellschaft Gebühren erhält, und
 - ii. Andrew D. D'Souza, der ein Mitglied des Investment Managers ist, der mit Bezug auf seine Dienste für die Gesellschaft Gebühren erhält; und
 - iii. Jennifer Karam, die Mitglied des Investment Managers ist, der Gebühren für seine Dienste für die Gesellschaft erhält.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder noch irgendwelche mit ihnen in Verbindung stehenden Personen besitzen eine direkte oder indirekte Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf derartiges Kapital.

9. Auflösung

- (a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
 - i. Innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Depotstelle die Gesellschaft über ihren Wunsch, gemäss den Bedingungen des Depotvertrags auszuscheiden, informiert und ihre Mitteilung über die Absicht ihres Ausscheidens nicht zurückgezogen hat; (b) die Ernennung der Depotstelle von der Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Depotvertrags gekündigt wird oder (c) wenn die Zentralbank der Depotstelle nicht mehr genehmigt, als Depotstelle zu fungieren, und keine neue Depotstelle (die Ernennung der Ersatzdepotstelle und die Ersatzdepotstelle unterliegen der vorherigen Genehmigung der Zentralbank) mit Genehmigung der Zentralbank ernannt wurde, muss der Verwaltungsrat den Company Secretary anweisen, unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, bei der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Satzung eingebracht werden muss. Ungeachtet des Vorgenannten kann die Ernennung der Depotbank nur bei Aufhebung der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank gekündigt werden;
 - ii. die Anteilshaber durch Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.
- (b) Im Falle einer Auflösung muss der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft auf der Basis verwenden, dass alle bei einem Fonds

angefallenen bzw. diesem zurechenbaren Verbindlichkeiten ausschliesslich aus den Mitteln dieses Fonds abgegolten werden können.

- (c) Die zur Verteilung an die Anteilsinhaber verfügbaren Vermögenswerte müssen mit folgender Priorität verwendet werden:-
- i. erstens, zur Zahlung eines Betrags an die Anteilsinhaber einer jeden Anteilsklasse eines jeden Fonds in der Basiswährung (oder in jeder anderen ausgewählten Währung und zu dem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs), der so nah wie möglich dem Nettoinventarwert der von derartigen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse entspricht, die am Datum zu Beginn der Auflösung gehalten werden;
 - ii. zweitens, zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen bis zum darauf eingezahlten Nominalbetrag aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht im Anlageportfolio eines Fonds enthalten sind, vorausgesetzt, dass, wenn die Vermögenswerte des Fonds nicht ausreichen, um eine derartige Zahlung vollständig vorzunehmen, kein Rückgriff auf die in einem derartigen Fonds enthaltenen Vermögenswerte erfolgen kann;
 - iii. drittens, zur Zahlung eines in der Gesellschaft verbleibenden Saldos an die Anteilsinhaber jedes Fonds bzw. jeder Klasse im Verhältnis zu der in dem betreffenden Fonds bzw. Klasse gehaltenen Anzahl der Anteile und
 - iv. viertens, jeder verbleibende und keiner Klasse zurechenbare Saldo muss unter den Fonds bzw. Klassen anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds bzw. jeder Klasse oder dem jeder Klasse unmittelbar vor einer Verteilung an die Anteilsinhaber zurechenbaren Nettoinventarwert aufgeteilt werden, und die entsprechend aufgeteilten Beträge müssen den Aktionären anteilig gemäss der von ihnen in der betreffenden Klasse gehaltenen Anteile ausgezahlt werden.
- (d) Der Liquidator kann, bevollmächtigt durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Sachleistungen unter den Anteilsinhabern (anteilig gemäss dem Wert ihres jeweiligen Anteilsbesitzes an der Gesellschaft) aufteilen, und ungeachtet dessen, ob es sich bei den Vermögenswerten der Gesellschaft um Eigentum einer einzigen Art handelt, vorausgesetzt, dass jeder Anteilsinhaber dazu berechtigt ist, den Verkauf dieses Vermögenswerts oder dieser Vermögenswerte, die zur Verteilung vorgeschlagen wurden, und die Verteilung der Barerlöse an derartige Anteilsinhaber aus einem solchen Verkauf zu beantragen. Die Kosten eines solchen Verkaufs müssen vom betreffenden Anteilsinhaber getragen werden. Der Liquidator kann, im Rahmen derselben Vollmacht, jeden Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder solcher Trusts zugunsten der Anteilsinhaber übertragen, die der Liquidator als geeignet betrachtet, und die Liquidierung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, vorausgesetzt, dass kein Anteilsinhaber gezwungen wird, einen Vermögenswert zu akzeptieren, auf dem eine Verbindlichkeit lastet. Weiterhin kann der Liquidator unter derselben Vollmacht die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Gänze oder in Teilen einer Gesellschaft oder einer kollektiven Kapitalanlage (die

«Erwerbengesellschaft») zu Bedingungen übertragen, wonach die Anteilhaber der Gesellschaft von der Erwerbengesellschaft Anteile oder Einheiten an der Erwerbengesellschaft erhalten, deren Wert dem ihrer Anteile an der Gesellschaft entspricht.

- (e) Die Anteilhaber eines Fonds können durch Sonderbeschluss und vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank die Verschmelzung/Fusion des Fonds mit einem anderen Fonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Organismen genehmigen, deren Verschmelzung/Fusion u. U. die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds und im Falle einer Verschmelzung/Fusion mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen, der kein Fonds ist, die Übertragung der gesamten oder Teile der Vermögenswerte des Fonds an die Depotstelle/den Treuhänder (die u. U. von der Zentralbank reguliert werden können oder nicht) bzw. des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen beinhalten kann, genehmigen.
- (f) Unbeschadet jeder anderen in der Satzung enthaltenen Bestimmung, muss der Secretary, wenn der Verwaltungsrat zu irgendeiner Zeit und in seinem uneingeschränkten Ermessen beschliesst, dass es im besten Interesse der Anteilhaber wäre, die Gesellschaft aufzulösen, auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, bei der ein Vorschlag vorgelegt werden muss, einen Liquidator zur Auflösung der Gesellschaft zu ernennen, und wenn er entsprechend ernannt wurde, muss der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss der Satzung verteilen.

10. Auflösung der Gesellschaft, Fonds oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse die Gesellschaft, einen Fonds oder eine Klasse auflösen:-

- (a) wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt einen derartigen Betrag unterschreitet, wie er vom Verwaltungsrat in Bezug auf diesen Fonds oder diese Klasse festgelegt, und wie er im Verkaufsprospekt offengelegt wird;
- (b) wenn die Gesellschaft, ein Fonds oder eine Klasse nicht länger zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist;
- (c) wenn es Änderungen bei den geltenden Gesetzen oder Verordnungen gibt, die es illegal oder nach Meinung des Verwaltungsrats unpraktikabel oder unratsam machen, die Gesellschaft, einen Fonds oder eine Klasse weiterzuführen;
- (d) wenn Änderungen bei wesentlichen Aspekten des Geschäfts, in der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf die Gesellschaft, einen Fonds oder eine Klasse eintreten, die der Verwaltungsrat als wesentliche nachteilige Folgen für die Anlagen der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse ansehen würde;
- (e) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass es für die Gesellschaft, einen Fonds oder eine Klasse unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und besten Interessen der Anteilhaber unpraktikabel oder unratsam ist, den Betrieb weiterzuführen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist bei allen oben genannten Ereignissen endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend, aber der Verwaltungsrat trägt wegen einer Nichtauflösung des betreffenden Fonds gemäss diesem Paragraphen oder anderweitig keinerlei Haftung.

11. Haftungsfreistellung und Versicherung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich der Vertreter), der Company Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft, sowie deren frühere Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte werden von der Gesellschaft von allen Verlusten und Kosten, für die derartige Personen aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages oder von derartigen Führungskräften in Ausübung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen oder Dingen u. U. haftbar werden können, freigestellt (ausser im Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung). Die durch den Verwaltungsrat handelnde Gesellschaft ist gemäss Satzung ermächtigt, eine Versicherung zugunsten der Personen, die zu irgendeiner Zeit Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft waren oder sind, für gegen derartige Personen in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung bei der Ausführung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihrer Befugnisse geltend gemachte Haftungsansprüche, abzuschliessen und aufrechtzuerhalten.

12. Zuweisungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds werden in der folgenden Art und Weise zugeteilt:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile, die einen Fonds bilden, werden in den Büchern der Gesellschaft des Fonds zugewiesen und die diesen zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden einem derartigen Fonds gemäss den Bestimmungen der Satzung zugewiesen;
- (b) wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, wird ein derartiger derivativer Finanzinstrument-(FDI)-Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugewiesen wie die aus ihm abgeleiteten Vermögenswerte, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder -minderung dem betreffenden Fonds zugewiesen;
- (c) wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds vorgenommene Handlung bezieht, wird diese Verbindlichkeit gegebenenfalls dem relevanten Fonds zugeteilt und
- (d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Fonds zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung der Depotstelle allen Fonds anteilig zu dem Nettoinventarwert eines jeden Fonds zugeteilt.

Im Namen eines Fonds eingegangene oder einem Fonds zurechenbare Verbindlichkeiten werden allein aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, ein Insolvenzverwalter, ein Prüfer, ein Liquidator, ein vorläufiger Liquidator oder eine andere Person werden die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit

einsetzen, oder verpflichtet sein, dies zu tun, die im Namen eines anderen Fonds eingegangen wurde oder einem anderen Fonds zurechenbar ist.

Ein von der Gesellschaft wiedererlangter Vermögenswert oder Betrag muss nach Abzug oder Zahlung von Wiederbeschaffungskosten auf eine Art zugewiesen werden, um den betreffenden Fonds zu entschädigen.

Im Falle, dass Vermögenswerte, die einem Fonds zurechenbar sind, zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die diesem Fonds nicht zurechenbar ist, und insoweit, als diese Vermögenswerte oder die diese betreffende Entschädigung dem betroffenen Fonds nicht auf andere Weise ersetzt werden kann, muss der Verwaltungsrat, mit Zustimmung der Depotstelle, den Wert der Vermögenswerte, die für den betroffenen Fonds verloren sind, bestätigen oder die Bestätigung veranlassen, und aus den Vermögenswerten des Fonds oder der Fonds, dem/denen die Verbindlichkeit zurechenbar war/waren, im Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen einen derartigen Fonds oder Fonds, Vermögenswerte oder Beträge übertragen oder zahlen, die für die Ersetzung des Werts der von dem betroffenen Fonds verlorenen Vermögenswerte oder Beträge ausreichend sind.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, aber die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden, und kann gegebenenfalls dieselben Aufrechnungsrechte zwischen ihren Fonds ausüben, die gesetzlich in Bezug auf Gesellschaften anwendbar sind, und das Vermögen eines Fonds unterliegt den Anordnungen des Gerichts, wie dies der Fall wäre, wenn ein derartiger Fonds eine gesonderte juristische Person wäre.

In Bezug auf jeden Fonds müssen gesonderte Aufzeichnungen geführt werden.

13. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden abgeschlossen und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

(a) Managementvertrag

- i. Der Managementvertrag ernennt den Manager zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, die der Oberaufsicht durch den Verwaltungsrat unterliegt.
- ii. Einzelheiten zu den an den Manager zahlbaren Gebühren werden im Abschnitt «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN» aufgeführt: Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter»;
- iii. Der Managementvertrag sieht vor, dass die Beauftragung des Managers fortgesetzt wird, es sei denn, sie wird von der Gesellschaft oder dem Manager mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt, obwohl der Managementvertrag unter bestimmten Umständen von beiden Parteien sofort gekündigt werden kann; und
- iv. Der Managementvertrag enthält Freistellungen zugunsten des Managers und jedes seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Bediensteten, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten von und gegen alle Ansprüche, die gegen den Manager bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder Pflichten gemäss den Bedingungen des Managementvertrags erhoben oder geltend gemacht werden können oder direkt oder indirekt erlitten oder

entstanden sind, einschliesslich aller Rechts-, Berufs- und sonstigen Kosten, es sei denn, diese Ansprüche sind auf vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder fahrlässiges Versäumnis bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Managers oder der von ihm benannten Personen gemäss den Bedingungen des Managementvertrags zurückzuführen.

(b) Anlageverwaltungsvertrag

- i. Der Investmentmanager hat sich bereit erklärt, als Investmentmanager der Gesellschaft im Rahmen der Investmentmanagementvereinbarung zu fungieren;
- ii. Einzelheiten zu den an den Fondsmanager zahlbaren Gebühren werden im Abschnitt «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter»;
- iii. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von allen Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen unverzüglich von jeder der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere gekündigt werden;
- iv. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält eine Entschädigung zugunsten des Investment Managers und jedes seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter gegen alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Ausgaben, die dem Investment Manager aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder Funktionen gemäss den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags auferlegt, erlitten oder entstanden sein können, einschliesslich aller Rechts-, Berufs- und sonstigen Kosten, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus vorsätzlichem Fehlverhalten, Arglist, Fahrlässigkeit, Betrug oder rücksichtsloser Missachtung durch den Investment Manager bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und Funktionen gemäss den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags ergeben.

(c) Verwaltungsvertrag

- i. Die Verwaltungsstelle wird gemäss dem Verwaltungsvertrag als Verwaltungsstelle und Registrar für die Gesellschaft tätig.
- ii. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle werden im Abschnitt «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN aufgeführt: Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter».
- iii. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Ausserdem kann der Verwaltungsvertrag fristlos gekündigt werden: (i) wenn eine der Parteien gegen die Bestimmungen des Verwaltungsvertrags verstösst und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer von der anderen Partei zugestellten Mitteilung, in der sie aufgefordert wird, dies zu tun, nicht behebt (vorausgesetzt, dass der Verstoß behoben werden kann); (ii) wenn die weitere Durchführung des Verwaltungsvertrags aus einem bestimmten Grund nicht mehr

legal ist oder (iii) im Falle der Auflösung (mit Ausnahme der freiwilligen Liquidierung für die Zwecke einer Restrukturierung oder Verschmelzung zu vorher von den vertragstreuen Vertragsparteien schriftlich genehmigten Bedingungen) von, oder der Bestellung eines Prüfers oder Insolvenzverwalters für die jeweils andere Partei, oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses, ob nach Ermessen einer zuständigen Regulierungsbehörde oder dem zuständigen Gericht oder anderweitig oder (iv) wenn die Depotstelle ihre Tätigkeit als Depotstelle der Gesellschaft einstellt.

- iv. Der Verwaltungsvertrag enthält eine Freistellung zugunsten der Verwaltungsstelle von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten oder Kosten (einschliesslich angemessener Anwaltshonorare und -kosten), die sich auf Handlungen, Unterlassungen, Fehler oder Verzögerungen oder Ansprüche, Forderungen, Massnahmen oder Klagen in Bezug auf den sich aus der Erbringung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Verwaltungsvertrag ergeben. Diese Freistellung gilt nicht für derartige Verluste, Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten oder Kosten, die auf vorsätzlichem Vergehen, Betrug, Leichtfertigkeit, Arglist oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle zurückzuführen sind.

(d) «Depotvertrag»

- i. Der Verwahrer wurde gemäss dem Verwahrungsvertrag als Verwahrer der Gesellschaft bestellt.
- ii. Einzelheiten zu den an den Verwahrer zu zahlenden Gebühren sind im Abschnitt «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN» aufgeführt: Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter»;
- iii. Der Depotvertrag kann durch beide Parteien mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, sofern die Bestellung der Depotstelle solange in Kraft bleibt, bis eine durch die Zentralbank genehmigte Ersatzdepotstelle bestellt wurde. Ausserdem kann der Depotvertrag in folgenden Fällen fristlos gekündigt werden: (i) wenn eine der Parteien gegen die Bestimmungen des Depotbank-Vertrags verstösst und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer von der anderen Partei zugestellten Mitteilung mit entsprechender Aufforderung wieder behebt (vorausgesetzt, dass der Verstoß behoben werden kann), (ii) im Falle der Bestellung eines Prüfers oder Insolvenzverwalters für die jeweils andere Partei oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses, ob nach Ermessen einer zuständigen Regulierungsbehörde, des zuständigen Gerichts oder anderweitig, oder (iii) wenn der Depotbank nach irischem Recht die Tätigkeit als Depotbank für Organismen für gemeinsame Anlagen von der Zentralbank nicht mehr gestattet wird.
- iv. Der Depotvertrag enthält eine Freistellung der Depotstelle von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüchen oder Ausgaben, die daraus entstehen, die gegen die Depotstelle erhoben werden können, welche diese u. U. erleidet bzw. bei der Ausübung ihrer Pflichten als Depotstelle gemäss den Bestimmungen des Depotvertrags zuzieht (mit Ausnahme von Schäden, für die die Depotstelle fahrlässig gehandelt hat oder die

diese vorsätzlich nicht erfüllt hat). Die Freistellung kann auf Dritte einschliesslich von Unterdepotstellen ausgeweitet werden.

(e) Vertriebsverträge

Lord Abbett Distributor LLC

- i. Lord Abbett Distributor LLC, gemäss dem LLC Distribution Agreement (Vertriebsvertrag), fungiert als Vertriebsstelle für das Unternehmen.
- ii. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle werden im Abschnitt «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN: Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter» aufgeführt. Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter».
- iii. Der LLC Vertriebsvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 60 Tagen schriftlich gekündigt werden. Ausserdem kann der LLC Vertriebsvertrag mit der Depotbank fristlos gekündigt werden: (i) im Falle der Auflösung oder der Bestellung eines Prüfers oder Konkursverwalters für die andere Partei oder bei Eintreten eines ähnlichen Ereignisses auf Anweisung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder dem zuständigen Gericht; (ii) wenn einer der Parteien die Durchführung ihrer Verpflichtungen gemäss geltenden Gesetzen oder Regulierungen nicht mehr gestattet wird; (iii) wenn eine der Parteien einen wesentlichen Verstoss gegen den LLC Vertriebsvertrag (wenn er behoben werden kann) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer von der anderen Partei zugestellten Mitteilung, in der sie aufgefordert wird dies zu tun, nicht behebt oder (iv) nachdem der Vertriebsgesellschaft gemäss geltendem Gesetz die Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft nicht mehr gestattet wird oder wenn sie sich anderweitig nicht mehr in der Lage sieht, ihre Aufgaben durchzuführen.
- iv. Der LLC Vertriebsvertrag enthält eine Freistellung zugunsten der Vertriebsgesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen und allen in ihrem Namen handelnden Personen, jedoch nur soweit Vermögenswerte in der Gesellschaft zur Verfügung stehen, von allen Kosten (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren), Verlusten, Ansprüchen, Schäden oder Verbindlichkeiten (oder diesbezügliche Massnahmen), einzeln oder kollektiv (die «abgedeckten Ansprüche»), denen die Vertriebsgesellschaft u. U. unterliegen kann, insoweit wie derartige abgedeckte Ansprüche aus der (i) Nichteinhaltung der Bestimmungen des LLC Vertriebsvertrags, des Verkaufsprospekts oder geltenden Gesetzen und Regulierungen seitens der Gesellschaft oder (ii) aufgrund einer unrichtigen Erklärung oder behaupteten unrichtigen Erklärung einer im Verkaufsprospekt enthaltenen wesentlichen Tatsache entstehen, oder aus der Auslassung oder behaupteten Auslassung, eine wesentliche Tatsache darin anzugeben, deren Angabe darin erforderlich ist oder deren Angabe darin, angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt ist, nötig ist, damit die Angabe nicht irreführend ist.

Lord Abbett (UK) Ltd.

- i. Lord Abbett (UK) Ltd. handelt gemäss dem Marketing- und Verkaufsvertrag als Marketing- und Verkaufsgesellschaft für die Gesellschaft.
- ii. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle werden im Abschnitt «GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN: Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter» aufgeführt. Gebühren und Aufwendungen der Dienstleistungsanbieter».
- iii. Der Marketing- und Verkaufsvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 60 Tagen schriftlich gekündigt werden. Ausserdem kann der Marketing- und Verkaufsvertrag mit der Depotbank fristlos gekündigt werden: (i) im Falle der Auflösung oder der Bestellung eines Prüfers oder Konkursverwalters für die andere Partei oder bei Eintreten eines ähnlichen Ereignisses auf Anweisung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder dem zuständigen Gericht; (ii) wenn einer der Parteien die Durchführung ihrer Verpflichtungen gemäss geltenden Gesetzen oder Regulierungen nicht mehr gestattet wird; (iii) wenn eine der Parteien einen wesentlichen Verstoß gegen den Marketing- und Verkaufsvertrag (wenn er behoben werden kann) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer von der anderen Partei zugestellten Mitteilung, in der sie aufgefordert wird dies zu tun, nicht behebt oder (iv) nachdem der Vertriebsgesellschaft gemäss geltendem Gesetz die Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft nicht mehr gestattet wird oder wenn sie sich anderweitig nicht mehr in der Lage sieht, ihre Aufgaben durchzuführen.
- iv. Der Marketing- und Verkaufsvertrag enthält eine Freistellung zugunsten der Vertriebsgesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen und allen in ihrem Namen handelnden Personen, jedoch nur soweit Vermögenswerte in der Gesellschaft zur Verfügung stehen, von allen Kosten (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren), Verlusten, Ansprüchen, Schäden oder Verbindlichkeiten (oder diesbezügliche Massnahmen), einzeln oder kollektiv (die «abgedeckten Ansprüche»), denen die Vertriebsgesellschaft u. U. unterliegen kann, insoweit wie derartige abgedeckte Ansprüche aus der (i) Nichteinhaltung der Bestimmungen des Marketing- und Verkaufsvertrages, des Verkaufsprospekts oder geltenden Gesetzen und Regulierungen seitens der Gesellschaft oder (ii) aufgrund einer unrichtigen Erklärung oder behaupteten unrichtigen Erklärung einer im Verkaufsprospekt enthaltenen wesentlichen Tatsache entstehen, oder aus der Auslassung oder behaupteten Auslassung, eine wesentliche Tatsache darin anzugeben, deren Angabe darin erforderlich ist oder deren Angabe darin, angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt ist, nötig ist, damit die Angabe nicht irreführend ist.

14. Bereitstellung und Prüfung von Dokumenten

Die nachstehenden Dokumente stehen an Werktagen (ausgenommen öffentliche Feiertage) während normaler Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung:

- (a) das Gründungszertifikat und die Satzung der Gesellschaft;

- (b) der Verkaufsprospekt (mit Änderungen und Ergänzungen);
- (c) die wesentlichen Anlegerinformationen;
- (d) die Jahres- und Halbjahresberichte bezüglich der Gesellschaft, sofern vorhanden;
- (e) die oben genannten wesentlichen Verträge;
- (f) die Verordnungen und die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank;
- (g) eine Liste der früheren und aktuellen Verwaltungsratsstellen und Partnerschaften, die von jedem Verwaltungsratsmitglied in den vergangenen fünf Jahren gehalten wurden.

Kopien der Satzung (in der jeweils gültigen Fassung gemäss den Vorschriften der Zentralbank) und die aktuellsten Finanzberichte der Gesellschaft können auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft unentgeltlich bezogen werden.

Die Gesellschaft kann jedem bestehenden oder künftigen Anteilsinhaber bestimmte zusätzliche Berichte (einschliesslich in Bezug auf bestimmte Leistungs- und Risikomassnahmen oder allgemeine Portfolioinformationen) und/oder Buchhaltungsunterlagen auf Anfrage bereitstellen, und - falls die Gesellschaft dies als notwendig erachtet - bei Ausführung der Vertraulichkeitsvereinbarung und/oder der Nicht-Nutzungsvereinbarung.

SCHEDULE I

GEREGELTE MÄRKTE

Das Nachstehende ist eine Liste der geregelten Börsen und Märkte, an denen die Vermögenswerte jedes Fonds von Zeit zu Zeit investiert werden können, die gemäss den Vorschriften der Zentralbank angeordnet sind. **Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und offenen Organismen für gemeinsame Anlagen ist die Anlage auf die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.** Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Börsen oder Märkte heraus.

(i) Ohne Einschränkung an jeder Börse, die:

- sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindetet;
- sich in einem EWR-Mitgliedsstaat befindetet; oder
- sich in einem der folgenden Länder befindetet:

Australien
Kanada
Japan
Neuseeland
Hongkong
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) ohne Einschränkung in jedem der Folgenden:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Börse Bahrain
Bangladesch	Börse Dhaka
Botswana	Börse Botswana
Brasilien	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electronica De Chile
China, Volksrepublik	Wertpapierbörse Shanghai
China, Volksrepublik	Börse Shenzhen
China, Volksrepublik	Shanghai-Hong Kong Stock Connect
China, Volksrepublik	Shenzhen-Hong Kong Stock Connect
China, Volksrepublik	China Interbank Bond Market über Bond Connect
Kolumbien	Bolsa de Valores De Colombia
Kroatien	Zagreber Börse
Ägypten	Börsen von Kairo und Alexandria
Ghana	Börse Ghana
Indien	Börse Bangalore
Indien	Börse Calcutta
Indien	Börse Delhi
Indien	Die Börse von Mumbai
Indien	Nationale Börse von Indien
Indonesien	Börse Jakarta

Israel	Börse Tel-Aviv
Jordanien	Börse Amman
Kasachstan (Republik)	Kasachische Börse
Kenia	Börse Nairobi
Korea	Börse Korea
Korea	KOSDAQ
Kuwait	Börse Kuwait
Libanon	Börse Beirut
Malaysia	Bursa Malaysia
Mauritius	Börse von Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Börse Casablanca
Namibia	Börse Namibia
Nigeria	Börse von Nigeria
Oman	Wertpapierbörse von Muscat
Pakistan	Börse Islamabad
Pakistan	Börse von Karachi
Pakistan	Börse von Lahore
Palästina	Palästinensische Börse
Peru	Bolsa de Valores De Lima
Philippinen	Börse der Philippinen
Katar	Wertpapierbörse von Doha
Russische Föderation	Moskauer Börse
Saudi-Arabien	Saudische Börse
Serbien	Belgrader Börse
Singapur	Börse von Singapur
Südafrika	Wertpapierbörse von Johannesburg
Sri Lanka	Börse von Colombo
Taiwan (Republik China)	Börse von Taiwan
Taiwan (Republik China)	Wertpapierbörse von Gre Tai
Thailand	Börse von Thailand
Trinidad und Tobago	Börse von Trinidad und Tobago
Tunesien	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	Börse von Istanbul
Ukraine	Börse der Ukraine
Vereinigte Arabische Emirate	Börse von Abu Dhabi
VAE	Dubai International Financial Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	Elektronische Börse von Venezuela
Venezuela	Börse von Caracas
Venezuela	Börse von Maracaibo
Vietnam	Wertpapierhandelsplatz von Ho-Chi-Minh Stadt
Sambia	Börse von Lusaka

(iii) zum Zwecke der Anlage in Russland und den Staaten der Russischen Föderation darf ein Fonds ausschliesslich in Aktien investieren, die auf Level 1 oder 2 der Moskauer Börse gehandelt werden;

(iv) ohne Einschränkung in jedem der Folgenden:

dem von der International Capital Market Association organisierten Markt;

der von den «Listed Money Market Institutions» geführte Markt, wie in der Publikation «The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling,

Non-U.S. Exchange and Bullion» der Bank of England vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben;

AIM – dem Alternative Investment Market i Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse (London Stock Exchange) reguliert und betrieben wird;

den französischen Märkten für Titres de Créances Négotiables (die nicht börsengehandelten Märkte für begebare Schuldtitel);

der von der Financial Industry Regulatory Authority regulierte OTC-Markt (ausserbörslicher Handel) in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

dem von der Securities Dealers Association of Japan regulierten OTC-Markt (ausserbörslicher Handel) in Japan;

dem Markt für US-Staatspapiere, der von den von der Federal Reserve Bank of New York regulierten Primärhändlern geführt wird; und

dem von der Investment Dealers Association of Canada regulierten OTC-Markt (ausserbörslicher Handel) für kanadische Staatsanleihen.

- (v) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Märkten, an denen derivative Finanzinstrumente gehandelt werden, an folgenden regulierten Märkten für Derivate:

Alle Derivatibörsen, an denen derivative Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden können:

- In einem Mitgliedsstaat;
- in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in Asien an der

- Bursa Malaysia Derivatives Berhad
- Hong Kong Exchanges & Clearing;
- China Interbank Bond Market über Bond Connect;
- Terminbörse in Jakarta;
- Terminbörse von Korea;
- Börse von Korea;
- Terminbörse von Finanzderivaten von Kuala Lumpur;
- Nationale Börse von Indien;
- Osaka Mercantile Exchange;
- Wertpapierbörse von Osaka;
- Terminbörse von Shanghai (SHFE);
- Warenbörse von Singapore;
- Börse Singapur;
- Börse von Thailand;
- Terminbörse von Taiwan;
- Börse von Taiwan;
- Die Börse von Mumbai;
- Internationale Terminbörse von Tokio;
- Börse von Tokio;

in Australien an der

- Australische Börse;
- Terminbörse von Sydney;
- in Brasilien an der Bolsa de Mercadorias e Futuros (BM&F);

in Israel an der Börse von Tel-Aviv;

in Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange (MEXDER)

in Südafrika an der Terminbörse von Südafrika (Safex);

In der Schweiz an der Eurex (Zürich)

in der Türkei an der Turkish Derivatives Exchange

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der

- American Stock Exchange;
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- International Securities Exchange;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;
- Pacific Stock Exchange;
- Philadelphia Stock Exchange;

in Kanada auf der

- Bourse de Montreal;
- Winnipeg Commodity Exchange (WCE).

- (vi) nur zu Zwecken der Bewertung des Wertes der Vermögenswerte eines Fonds wird davon ausgegangen, dass der Begriff «anerkannte Börse», in Bezug auf alle Termin- und Optionskontrakte, alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen derartige Termin- oder Optionskontrakte regelmässig gehandelt werden, umfasst.

SCHEDULE II

FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1 Zulässige Anlagen

1.1 Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem Markt gehandelt werden, der reguliert ist, ordnungsgemäss funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.

1.2 Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.

1.3 Geldmarktinstrumente, ausser denjenigen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.

1.4 OGAW-Anteile.

1.5 Anteile von AIFs.

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.

1.7 Finanzderivate.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, anlegen.

2.2 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in Wertpapiere der Art anlegen, für die die Verordnung 68 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnungen gilt. Diese Einschränkung gilt nicht in Bezug auf eine Anlage der Gesellschaft in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt dass:

- die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der US-Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und
- es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können von der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs beziehungsweise ungefähr zu dem Kurs realisiert werden, mit dem sie von der Gesellschaft bewertet werden.

2.3 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Körperschaft ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der von ihm an diesen emittierenden Körperschaften gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in die er jeweils über 5 % investiert, weniger als 40 % beträgt.

- 2.4 Die Grenze von 10 % (im Absatz 2.3) im Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedsstaat befindet und das gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anleiheinhabern unterliegt, wird auf 25 % erhöht. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten ausgegebenen Anleihen an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten. Die Gesellschaft darf diese Bestimmung in Bezug auf die Fonds nicht ohne vorherige Zustimmung der Zentralbank in Anspruch nehmen.
- 2.5 Die Beschränkung von 10 % (in Absatz 2.3) wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder dessen Behörden oder einem Nicht-Mitgliedsstaat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, an der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten beteiligt sind.
- 2.6 Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die unter 2.4. und 2.5 Bezug genommen wird, dürfen nicht zum Zwecke der Anwendung der unter 2.3 bezeichneten Grenze von 40 % berücksichtigt werden.
- 2.7 Die auf Konten verbuchten und als Nebenliquidität gehaltenen Barmittel dürfen nicht überschritten werden:
- (a) 10% des Nettoinventarwertes des Fonds; oder
 - (b) wenn die Barmittel auf einem Konto bei der Depotstelle gebucht werden, 20 % des Nettovermögens des Fonds.
- 2.8 Das Risiko eines Fonds in Bezug auf einen Kontrahenten für ein OTC-Derivat darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Obergrenze wird auf 10 % angehoben, wenn es sich um ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) des Basler Kapitalkonvergenzvertrags vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut oder ein in einem Drittland zugelassenes Kreditinstitut handelt, das gemäss Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.
- 2.9 Unabhängig von den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Posten, die von derselben Körperschaft ausgegeben, gemacht oder unternommen werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
- (i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - (ii) Einlagen und/oder
 - (iii) aus OTC-Derivatgeschäften entstehende Kontrahenten-Ausfallrisiken.
- 2.10 Die oben unter 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, damit das Engagement in einer einzelnen Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht übersteigt.
- 2.11 Konzernunternehmen werden für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent angesehen. Jedoch kann ein Limit von 20 % des Nettovermögens

auf Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe angewendet werden.

- 2.12 Ein Fonds darf bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedsstaat, dessen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedsstaaten oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, an der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten beteiligt sind.

Die einzelnen Emittenten für diese Zwecke können der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Regierungen (sofern die relevanten Themen Investment-Grade sind), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (sofern die Themen Investment-Grade sind), Regierung Indiens (sofern die Themen Investment-Grade sind), Regierung Singapurs, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC und die folgenden supranationalen Organisationen:

Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanzkorporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Export-Importbank und Europäische Union.

Der Fonds muss Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere jeder einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 Anlage in kollektive Kapitalanlagen («OGA»)

- 3.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in einen OGA anlegen.
- 3.2 Die Anlage in AIF darf insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Es ist den OGA untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
- 3.4 Wenn ein Fonds in Anteilen anderer OGA anlegt, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsames Management oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. das andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Wandlungs- oder Rücknahmegebühren auf Rechnung der Anlage des Fonds in den Anteilen dieses anderen OGA berechnen.
- 3.5 Wenn aufgrund der Anlage in die Einheiten eines anderen Investmentfonds eine verantwortliche Person, ein Fondsmanager oder ein Anlageberater im Namen des Fonds eine Provision (einschliesslich einer Rückvergütung) erhält, muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die relevante Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt wird.

4 Index Tracking OGAW

- 4.1 Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in von ein und demselben Emittenten ausgegebene Anteile und/oder Schuldverschreibungen investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die Grenze unter 4.1 kann auf 35 % erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Zusammenhang mit allen OGA handelt, die sie verwaltet, darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf das Management der emittierenden Körperschaft auszuüben.
- 5.2 Ein Fonds darf nicht mehr als:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien einer einzelnen emittierenden Körperschaft;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel einer einzelnen emittierenden Körperschaft;
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
 - (iv) 10 % Prozent der Geldmarktinstrumente einer einzelnen emittierenden Körperschaft erwerben.

ANMERKUNG: Die oben unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Limits können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- 5.3 5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf:
- (i) von einem Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Behörden ausgegebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - (ii) von einem Nicht-Mitgliedsstaat ausgegebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören;
 - (iv) Aktien, die von einem Fonds am Kapital eines Unternehmens gehalten werden, das in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde, das seine Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren registrierten Sitz in diesem Staat haben, wobei gemäss den Rechtsvorschriften dieses Staates eine derartige Beteiligung den einzigen Weg darstellt, in dem der Fonds in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmegenehmigung findet nur dann Anwendung, wenn das Unternehmen des Nicht-Mitgliedstaates in seiner

Anlagepolitik die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Anlagebegrenzungen einhält und vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen diese Grenzen überschritten werden, die nachstehenden Abschnitte 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

- (v) Von einer Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften oder einem irischen Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle – «ICAV») bzw. ICAVs gehaltene Aktien am Eigenkapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf Ersuchen der Anteilhaber ausschliesslich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen durchführen.
- 5.4 OGAW müssen die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn sie Zeichnungsrechte ausüben, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Teil ihres Vermögens bilden.
- 5.5 Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für sechs Monate nach dem Datum ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie das Prinzip der Risikostreuung beachten.
- 5.6 Wenn die hierin festgelegten Limits aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss sich der Fonds als vorrangiges Ziel für seine Verkaufstransaktionen die gebührende Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zur Behebung dieser Situation zu Eigen machen.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder Treuhänder, die im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines allgemeinen Vertragsfonds handeln, können ungedeckte Verkäufe von:
- (i) übertragbaren Wertpapieren;
 - (ii) Geldmarktinstrumenten;
 - (iii) Anteilen von OGA; oder
 - (iv) derivative Finanzinstrumente.
- 5.8 Ein Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.

*Jegliche Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind untersagt.

6 Derivative Finanzinstrumente («FDIs»)

- 6.1 Das Gesamtengagement des Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
- 6.2 Das Risiko von Einzelpositionen gegenüber den zugrundeliegenden Werten der Finanzderivate, einschliesslich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete Finanzderivaten, darf die in den OGAW-Verordnungen dargelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen kombiniert werden, die aus direkten Anlagen entstehen. (Diese Vorschrift gilt nicht im Falle indexbasierter Finanzderivate,

vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)

6.3 Ein Fonds darf in ausserbörslich (OTC) gehandelte Finanzderivate investieren, vorausgesetzt:

- Die OTC-Kontrahenten sind Institutionen, die einer besonderen Aufsicht unterstehen und gehören zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien.

6.4 Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den durch die Zentralbank festgesetzten Bedingungen und Grenzen.

SCHEDULE III

US-DEFINITIONEN

“US-Person”

Eine «US-Person» im Sinne dieses Verkaufsprospekts ist eine Person, die: (a) eine Person ist, die in die Definition von «US-Person» gemäss Rule 902 der Regulation S gemäss dem Gesetz von 1933 einbezogen ist, oder (b) eine Person ist, die von der Definition von «Nicht-Vereinigte Staaten» gemäss CFTC-Rule 4.7 ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Zweifeln wird eine Person nur dann von dieser Definition der US-Person ausgeschlossen, wenn sie oder er keine der Definitionen der «US-Person» in Rule 902 erfüllt und gemäss CFTC-Rule 4.7 als «Nicht-US-Person» gilt.

«US-Person» gemäss Rule 902 der Regulation S des Gesetzes von 1933 beinhaltet Folgendes:

- (a) Jede, in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige natürliche Person;
- (b) jede Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet und organisiert ist;
- (c) jedes Nachlassvermögen, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) jede in den USA angesiedelte Agentur oder Niederlassung eines Nicht-US-Unternehmens;
- (f) jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (ausser eines Nachlassvermögens oder einem Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (g) jedes Konto mit Verwaltungsauftrag oder ähnliches Konto (ausser eines Nachlassvermögens oder einem Trust), das von einem Händler oder anderem Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet, organisiert oder (wenn es sich um eine Einzelperson handelt) in den USA ansässig ist und
- (h) jede Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft, wenn:
 - (i) sie nach den Gesetzen eines nicht-amerikanischen Rechtssystems organisiert und gegründet wurde und
 - (ii) von einem US-Bürger hauptsächlich zum Zweck der Investition in Wertpapiere, die nicht gemäss dem Act von 1933 registriert sind, aufgebaut wurde, ausser, wenn sie von akkreditierten Investoren (wie in Rule 501(a) von Regulation D des Act von 1933 definiert), die keine natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder gegründet wurden und sich in deren Besitz befinden.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes beinhaltet «U.S. Person» gemäss Rule 902 nicht: (i) ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder (falls eine Person) ansässig ist; (ii) ein Nachlass, von dem ein professioneller Treuhänder, der als Testamentsvollstrecker oder Verwalter handelt, eine US-Person ist, wenn (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, hat das alleinige oder gemeinsame Investitionsvermögen in Bezug auf das Vermögen der Immobilie, und (B) die Immobilie unterliegt nicht US-amerikanischem Recht; (iii) jeder Trust, dessen professioneller Treuhänder als Treuhänder fungiert, ist eine US-Person, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, über das Treuhandvermögen allein oder gemeinsam verfügt, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist; (iv) einen Vorsorgeplan, der in Übereinstimmung mit dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und den üblichen Praktiken und Unterlagen dieses Landes eingerichtet und verwaltet wird; (v) eine Agentur oder Zweigniederlassung einer US-Agentur. Eine Person mit Sitz ausserhalb der Vereinigten Staaten, wenn (A) die Agentur oder Zweigniederlassung aus triftigen geschäftlichen Gründen tätig ist, und (B) die Agentur oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und einer wesentlichen Versicherungs- oder Bankenregulierung in der Gerichtsbarkeit, in der sie ihren Sitz hat, unterliegt; und (vi) bestimmte internationale Organisationen gemäss Rule 902(k)(2)(vi) der Regulation S des Acts von 1933, einschliesslich ihrer Agenturen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne.

CFTC Rule 4.7 bestimmt zurzeit im betreffenden Teil, dass folgende Personen als «Nicht-US-Personen» angesehen werden:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Behörden oder Instrumentalitäten ansässig ist;
- (b) eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder ein anderes Unternehmen, mit Ausnahme eines Unternehmens, das hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist, das nach den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Gerichtsbarkeit organisiert ist und seinen Hauptgeschäftssitz in einer nicht US-amerikanischen Gerichtsbarkeit hat;
- (c) ein Nachlassvermögen oder Trust, aus denen Einkünfte erzielt werden, die der US-Einkommenssteuer unabhängig von ihrer Quelle unterliegen;
- (d) ein hauptsächlich für passive Anlagen organisiertes Unternehmen wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein anderes ähnliches Unternehmen, vorausgesetzt, dass die Beteiligungseinheiten des Unternehmens, die sich im Besitz von Personen befinden, die nicht als Personen ausserhalb der Vereinigten Staaten oder anderweitig als qualifizierte anspruchsberechtigte Personen (im Sinne der CFTC-Rule 4.7(a)(2) oder (3)) gelten, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Anteils an dem Unternehmen ausmachen, und dass dieses Unternehmen nicht hauptsächlich zum Zwecke der Erleichterung von Anlagen von Personen gegründet wurde, die nicht als Personen ausserhalb der Vereinigten Staaten in einem Pool gelten, für den der Betreiber von bestimmten Anforderungen von Part 4 der CFTC-Verordnungen befreit ist, da seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und
- (e) ein Pensionsplan für die Mitarbeitende, leitende Angestellte oder Geschäftsführer eines organisierten Unternehmens mit Sitz ausserhalb der Vereinigten Staaten.

«US-Steuerzahler»

«US-Steuerzahler» umfasst (i) einen US-Bürger oder Gebietsfremden der Vereinigten Staaten (wie für die Zwecke der Einkommensteuer der US-Bundesbehörden definiert); (ii) jede Körperschaft, die für die Zwecke der US-Bundessteuer als Partnerschaft oder Körperschaft behandelt wird, die in den Vereinigten Staaten oder einem Staat davon (einschliesslich des District of Columbia) gegründet oder organisiert wird; (iii) jede andere Partnerschaft, die als US-Steuerzahler nach den Vorschriften des US Treasury Department behandelt wird; (iv) jeder Nachlass, dessen Erträge der Einkommensbesteuerung der USA unterliegen, unabhängig von der Quelle; und (v) jeder Trust, über dessen Verwaltung ein Gericht in den Vereinigten Staaten primär die Aufsicht innehat sowie alle wesentlichen Entscheidungen, die unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ausserhalb der Vereinigten Staaten leben, können dennoch unter bestimmten Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger, der keine US-Person ist, kann dennoch nach den Einkommensteuergesetzen der USA als «US-Steuerzahler» betrachtet werden.

«Vorsorgeplan für Anleger»

«*Vorsorgeplan für Anleger*» wird gemäss der Definition im US Department of Labor Regulation 29 C.F.R. §2510.3-101 und Section 3(42) der ERISA verwendet und beinhaltet (i) jeden Vorsorgeplan, der Part 4, Subtitle B von Title I der ERISA unterliegt; (ii) jeden Plan, auf den Code Section 4975 anwendbar ist (einschliesslich eines in Code Section 401(a) beschriebenen Trusts, der nach Code Section 501(a) von der Steuer befreit ist, eines in Code Section 403(a) beschriebenen Plans, eines individuellen Alterskontos oder einer Rente, der in Code Section 408 oder 408A beschrieben ist, eines medizinischen Sparkontos, das in Code Section 220(d) beschrieben ist, eines Gesundheitskontos, das in Code Section 223(d) beschrieben ist, und eines Bildungssparkontos, das in Code Section 530 beschrieben ist); und (iii) jedes Unternehmen, dessen zugrundeliegendes Vermögen Planvermögen aufgrund der Investition eines Plans in das Unternehmen beinhaltet (im Allgemeinen weil 25 % oder mehr des Wertes einer Klasse von Beteiligungen an dem Unternehmen im Besitz von Plänen ist). Eine unter (iii) unmittelbar vorstehend beschriebenes Unternehmen wird nur in Höhe des Prozentsatzes des Eigenkapitals als Vermögensträger betrachtet. Vorsorgeplan-Anleger (Benefit Plan Investors) umfassen auch den Teil des Gesamtvermögens einer Versicherungsgesellschaft, der als «Planvermögen» gilt, und (ausser wenn es sich bei dem Unternehmen um eine nach dem Gesetz von 1940 eingetragene Investmentgesellschaft handelt) auch das Vermögen eines separaten Kontos einer Versicherungsgesellschaft oder eines gemeinsamen oder kollektiven Treuhandvermögens der Bank, in das die Pläne investieren.

SCHEDULE IV

EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Neben den Anlagen in derivative Finanzinstrumente (FDIs), kann die Gesellschaft andere Techniken und Instrumente anwenden, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen, welche den von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen und Bedingungen unterliegen. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse der Anteilhaber eingesetzt.

Solche Techniken und Instrumente werden nachstehend beschrieben und unterliegen folgenden Bedingungen:

Alle Vermögenswerte, die von einem Fonds in Zusammenhang mit den effizienten Portfolio-Managementtechniken erhalten werden, sollten als Sicherheiten betrachtet werden und den nachstehend beschriebenen Kriterien entsprechen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Gesellschaft Wertpapierleihen im Auftrag eines Fonds vornimmt.

Es kann typischerweise erwartet werden, dass, soweit gemäss der Anlagepolitik eines Fonds zulässig, wie in dessen Nachtrag dargelegt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt ungefähr 10 % des Nettoinventarwerts verfügbarer Instrumente in einem entsprechenden Fonds Gegenstand von Rückkauf/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen bzw. Wertpapierleihen sein können, dies jedoch vorbehaltlich eines Höchstwerts von bis zu 75 % des Nettoinventarwerts.

Nur, wenn in einem Nachtrag beschrieben, darf ein Fonds Total Return Swaps in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik verwenden. Wenn die Anlagepolitik bestimmt, dass Total Return Swaps als Bestandteil der hauptsächlichen Anlagepolitik eingesetzt werden, kann der Fonds bis zu 100 % seiner Nettovermögenswerte in Total Return Swaps mit einem zu erwartenden Einsatzbereich anlegen, der im Einklang mit den prozentualen Anteilen für long- und short-Exposure des entsprechenden Fonds steht, andernfalls sind solche Instrumente auf 1/3 der Nettovermögenswerte des entsprechenden Fonds beschränkt. Für Total Return Swaps zulässigen zugrundeliegenden Instrumente entsprechen denen, die unter «Swaps» im Abschnitt «Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten» und in jedem Nachtrag dargelegt sind.

Sicherheiten

Um Kreditrisiken in Bezug auf ausserbörsliche Transaktionen oder Rückkaufvereinbarungen zu begrenzen, kann ein Fonds Nebensicherheiten im Namen des Fonds von den Gegenparteien empfangen oder veröffentlichen. Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

Liquidität: Sicherheiten, die nicht in bar erhalten wurden, müssen hochliquid sein und an einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem (MTF) mit transparenter Preisstellung gehandelt werden, um sie schnell und zu einem Preis, der der Bewertung vor dem Verkauf weitestgehend entspricht, verkaufen zu können. Die erhaltenen Sicherheiten müssen zudem den Bestimmungen der Verordnung 74 der Verordnungen entsprechen.

Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, ausser wenn angemessene konservative Abschlagsfaktoren (sogenannte «Haircuts») vorhanden sind.

Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten sollten eine hohe Qualität aufweisen. Die verantwortliche Person muss Folgendes sicherstellen:

(i) Wenn der Emittent dem Kreditrating einer von ESMA registrierten und beaufsichtigten Agentur unterzogen wurde, muss dieses Rating von der verantwortlichen Person beim Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigt werden; und

(ii) Wenn der Emittent von der unter (i) genannten Kreditratingagentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, hat dies eine neue Bonitätsbeurteilung des Emittenten zur Folge, die vom Manager unverzüglich durchzuführen ist.

Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Organisation ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und die, aus hinreichenden Gründen, keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen soll.

Diversifizierung (Anlagekonzentration): Die Sicherheiten sollten in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten mit einem maximalen Risiko gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausreichend diversifiziert sein. Wenn ein Fonds gegenüber verschiedenen Kontrahenten exponiert ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zur Berechnung des 20 %-Limits für das Risiko gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammengefasst werden. Abweichend von dieser Regelung können die Fonds durch Verwendung von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, voll besichert werden, vorausgesetzt dass der Fonds Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhält, und dass die Wertpapiere aus ein und derselben Emission sich auf nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen dürfen. Es wird erwartet, dass die Fonds Sicherheiten in Höhe von über 20 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds erhalten werden, die aus von der US-Regierung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten bestehen. Die Fonds können jedoch auch Sicherheiten von jedem Mitgliedstaat oder jedem sonstigen Gremium annehmen, die den obigen Kriterien entsprechen.

Sofort verfügbar: Die erhaltenen Sicherheiten sollten vom Fonds jederzeit und ohne Bezug auf den oder die Genehmigung des Kontrahenten voll durchsetzbar sein.

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung der Sicherheiten, wie operative und juristische Risiken, müssen mit Hilfe des Risikomanagementprozesses identifiziert, gemanagt und abgemildert werden.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Bare Sicherheiten dürfen nicht investiert werden, ausser in folgende Anlagen:

- (a) Einlagen bei relevanten Instituten;
- (b) qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
- (c) umgekehrte Rückkaufvereinbarungen, sofern die Transaktionen bei Kreditinstituten vorgenommen werden, die einer behördlichen Aufsicht unterstehen und der Fonds jederzeit den gesamten kumulierten Barmittelbetrag zurückrufen kann; und
- (d) kurzfristige Geldmarktfonds, wie in den Leitlinien der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank sollten investierte Barsicherheiten gemäss den auf unbare Sicherheiten anwendbaren Diversifizierungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen platziert werden.

Bei einem Fonds, der für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte Sicherheiten erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie vorhanden sein, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Richtlinie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Folgendes vorschreiben:

- Aufbau der Analyse des Stresstestszenarios, einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensibilitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz für die Bewertung der Auswirkungen, einschliesslich Backtesting der Schätzungen des Liquiditätsrisikos;
- Berichtshäufigkeit und Toleranzschwelle/n für Limits/Verluste und
- Milderungsmassnahmen zur Reduzierung von Verlusten, einschliesslich einer Haircut-Richtlinie und Schutz vor Gap-Risiken.

Sofern notwendig wird der Fondsmanager (oder ein Unterfondsmanager) Sicherheitsabschläge auf Sicherheit gemäss ihrer dokumentierten Politik zu Sicherheitsabschlägen vornehmen, wobei diese gemäss den jeweiligen Anlageklassen variieren. Bei der Anwendung von Sicherheitsabschlägen wird der Fondsmanager die Merkmale der entsprechenden Anlageklasse einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse der Stresstests, die gegebenenfalls gemäss der Stresstestpolitik durchgeführt werden, berücksichtigen. Der angesichts der Politik zu Sicherheitsabschlägen angepasste Wert der Sicherheit sollte jederzeit im Wert gleich oder grösser als das entsprechende Engagement des Kontrahenten sein.

Alle Kontrahenten bei Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten, Rückkauf/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen oder Wertpapierverleihvereinbarungen werden Kontrahenten sein, welche die Anforderungen für Kontrahenten gemäss den OGAW-Regeln in Hinblick auf rechtlichen Status und Herkunft erfüllen.

Wenn der Kontrahent einer im Namen des Fonds abgeschlossenen Rückkaufs- oder Wertpapierleihevereinbarung:

- (a) dem Kreditrating einer von ESMA registrierten und beaufsichtigten Agentur unterzogen wurde, muss dieses Rating beim Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigt werden: und
- (b) wenn der Kontrahent von der in Unterabsatz (a) genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder tiefer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, hat dies eine neue Bonitätsbeurteilung zur Folge, die von der Gesellschaft durchgeführt wird.

Wenn es zu einer Novation eines Kontrahenten für einen OTC-Finanzderivatkontrakt kommen sollte, muss es sich beim Kontrahenten um einen handeln, der die Anforderungen gemäss den OGAW-Regeln erfüllt, oder ein zentraler Kontrahent sein, der durch die ESMA zugelassen und anerkannt bzw. dessen Anerkennung gemäss der European Market

Infrastructure Regulation anhängig ist, oder eine Körperschaft sein, die durch die CFTC als eine Derivate-Clearingorganisation bzw. von der SEC als Clearingstelle anerkannt wurde.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie verliehene Wertpapiere jederzeit zurückrufen kann oder alle Wertpapierleihverträge, die sie abgeschlossen hat, jederzeit kündigen kann.¹

Wenn die Gesellschaft eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung abschliesst, stellt sie sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag abzurufen oder den umgekehrten Rückkaufvertrag entweder auf kumulierter Basis oder auf Mark-to-Market-Basis zu kündigen. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Marktwertbasis rückforderbar ist, wird der <Mark-to-Market>-Wert des umgekehrten Rückkaufvertrags zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen.

Wenn die Gesellschaft einen Rückkaufvertrag abschliesst, stellt sie sicher, dass sie die dem Rückkaufvertrag unterliegenden Wertpapiere jederzeit abrufen oder den eingegangenen Rückkaufvertrag jederzeit kündigen kann.

Für die Zwecke der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank stellen Rückkauf-/umgekehrte Rückkaufverträge oder Wertpapierleihgeschäfte keine Kreditaufnahme oder -vergabe dar.

Sichere Verwahrung

Die auf Basis einer Titelübertragung erhaltenen Sicherheiten sollten vom Treuhänder in Verwahrung gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Depotstelle gehalten werden, die der sorgfältigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitsgeber nicht in Beziehung steht. Bei solchen Transaktionen durch den Fonds verpfändete Vermögenswerte werden weiterhin durch die Depotstelle verwahrt.

¹ Rückkauf- und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht überschreiten, sollten als Vereinbarungen zu Bedingungen angesehen werden, die der Gesellschaft gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzurufen.

SCHEDULE V

LISTE DER UNTERDEPOTSTELLEN

Die Depotstelle hat die folgenden Unternehmen zu Delegierten bzw. Unterdelegierten ernannt.

Land	UNTERDEPOTSTELLEN
Argentinien	Citibank, N.A. Buenos Aires Branch
Australien	HSBC Bank Australia Limited für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Australien	National Australia Bank
Österreich	Deutsche Bank AG
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain*	Bahrain* HSBC Bank Middle East Limited, Niederlassung Bahrain, für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Bangladesch*	Standard Chartered Bank, Niederlassung Bangladesch
Belgien	BNP Paribas Securities Services
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam
Bermuda*	HSBC Bank Bermuda Limited für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Bosnien*	Unicredit Bank D.D. für Unicredit Bank Austria AG
Botswana*	Standard Chartered Bank Botswana Limited für Standard Chartered Bank
Brasilien*	Citibank, N.A. São Paulo
Brasilien*	Itaú Unibanco S.A.
Bulgarien*	Citibank Europe PLC, Bulgaria Branch für Citibank N.A.
Kanada	CIBC Mellon Trust Company für CIBC Mellon Trust Company, Canadian Imperial Bank of Commerce und Bank of New York Mellon
Kanada	RBC Investor Services Trust für Royal Bank of Canada (RBC)
Chile*	Banco de Chile für Citibank, N.A.
China*	China Construction Bank Corporation
China*	Citibank (China) Co., Ltd. für Citibank, N.A.
China*	Deutsche Bank (China) Co., Ltd., Niederlassung Schanghai
China*	HSBC Bank (China) Company Limited für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
China*	Industrial and Commercial Bank of China Limited
China*	Standard Chartered Bank (China) Limited für Standard Chartered Bank
Kolumbien*	Cititrust Colombia S.A., Sociedad Fiduciaria für Citibank, N.A.
Kroatien*	Zagrebacka Banka D.D. für Unicredit Bank Austria AG
Zypern	BNP Paribas Securities Services

Land	UNTERDEPOTSTELLEN
Tschechische Republik	Citibank Europe Plc, Organizacni Slozka für Citibank, N.A.
Dänemark	Nordea Danmark, Filial AF Nordea Bank ABP, Finnland
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Niederlassung Dänemark
Ägypten*	Citibank, N.A. - Niederlassung Kairo
Ägypten*	HSBC Bank Egypt S.A.E. für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Estland	Swedbank AS für Nordea Bank ABP
Finnland	Nordea Bank ABP
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (PUBL), Niederlassung Helsinki
Frankreich	BNP Paribas Securities Services
Frankreich	Caceis Bank
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam
Deutschland	BMP Paribas Securities Services - Niederlassung Frankfurt
Deutschland	Deutsche Bank AG
Ghana*	Standard Chartered Bank Ghana Limited für Standard Chartered Bank
Griechenland	HSBC France, Niederlassung Athen für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hongkong) Limited für Standard Chartered Bank
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Hongkong – Bond Connect	Standard Chartered Bank (Hongkong) Limited für Standard Chartered Bank
Hongkong – Bond Connect	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Hongkong – Stock Connect	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Ungarn	Citibank Europe Plc, ungarische Niederlassung der Citibank, N.A.
Ungarn	UniCredit Bank Hungary ZRT für UniCredit Bank Hungary ZRT und UniCredit S.p.A.
Island*	Landsbankinn HF.
Indien*	Citibank, N.A. – Niederlassung Mumbai
Indien*	Deutsche Bank Ag – Niederlassung Mumbai
Indien*	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Niederlassung Indien
Indonesien	Citibank, N.A. – Niederlassung Jakarta
Indonesien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Indonesien
Irland	Citibank, N.A. – Niederlassung London
Israel	Bank Hapoalim BM

Land	UNTERDEPOTSTELLEN
Israel	Citibank, N.A., Niederlassung Israel
Italien	BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Mailand
Italien	Société Générale Securities Services S.p.A. (SGSS S.p.A.)
Elfenbeinküste*	Standard Chartered Bank Cote D'Ivoire für Standard Chartered Bank
Japan	Mizuho Bank Ltd
Japan	MUFG Bank, Ltd.
Japan	Sumitomo Mitsui Banking Corporation
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Niederlassung Japan
Jordanien*	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien
Kasachstan*	JSC Citibank Kazakhstan für Citibank, N.A.
Kenia*	Standard Chartered Bank Kenya Limited für Standard Chartered Bank
Kuwait*	Kuwait* HSBC Bank Middle East Limited – Niederlassung Kuwait für Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd. (HSBC)
Lettland	«Swedbank» AS für Nordea Bank ABP
Litauen	«Swedbank» AB für Nordea Bank ABP
Luxemburg	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg
Luxemburg	KBL European Private Bankers S.A.
Malaysia*	HSBC Bank Malaysia Berhad (HBMB) für Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd. (HSBC)
Malaysia*	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad für Standard Chartered Bank
Mauritius*	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Niederlassung Mauritius
Mexiko	Banco Nacional De Mexico, SA (BANAMEX) für Citibank, N.A.
Mexiko	Banco S3 Mexico, S.A. Institucion de Banca Multiple für Banco Santander, S.A. und Banco S3 Mexico, S.A. Institucion de Banca Multiple
Marokko	Citibank Maghreb für Citibank, N.A.
Namibia*	Standard Bank Namibia Ltd. für Standard Bank of South Africa Limited
Niederlande	BNP Paribas Securities Services
Niederlande	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Niederlassung Neuseeland
Nigeria*	Stanbic IBTC Bank Plc für Standard Bank of South Africa Limited
Norwegen	Nordea Bank ABP, Filial I Norge
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Oslo
Oman*	HSBC Bank Oman Saog für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)

Land	UNTERDEPOTSTELLEN
Pakistan*	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited für Standard Chartered Bank
Peru*	Citibank Del Peru S.A. für Citibank, N.A.
Philippinen*	Standard Chartered Bank – Niederlassung Philippinen
Philippinen*	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Niederlassung Philippinen
Polen	Bank Handlowy W Warszawie SA (BHW) für Citibank NA
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Polen	ING Bank Slaski S.A. für ING Bank N.V.
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar*	HSBC Bank Middle East Ltd – Niederlassung Katar für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Rumänien	Citibank Europe Plc, Dublin – Sucursala Romania für Citibank, N.A.
Russland*	AO Citibank für Citibank, N.A.
Saudi-Arabien*	HSBC Saudi Arabia für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Serbien*	Unicredit Bank Serbia JSC für Unicredit Bank Austria AG
Singapur	DBS Bank Ltd (DBS)
Singapur	Standard Chartered Bank – Niederlassung Singapur
Singapur	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Niederlassung Singapur
Slowakei	Citibank Europe Plc, Pobočka Zahraničnej Banky für Citibank, N.A.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija DD für UniCredit Banka Slovenija DD und UniCredit S.p.A.
Südafrika	Société Générale, Niederlassung Johannesburg
Südafrika	Standard Chartered Bank, Niederlassung Johannesburg
Südkorea*	Citibank Korea Inc. für Citibank, N.A.
Südkorea*	KEB Hana Bank
Südkorea*	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited - Niederlassung Korea
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA
Spanien	BNP Paribas Securities Services, Sucursal en España
Spanien	Société Générale Sucursal en España
Sri Lanka*	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Niederlassung Sri Lanka
Swasiland*	Standard Bank Swaziland Ltd. für Standard Bank of South Africa Limited
Schweden	Nordea Bank ABP, Filial I Sverige
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)

Land	UNTERDEPOTSTELLEN
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan*	Bank of Taiwan
Taiwan*	Taiwan* The HSBC Bank (Taiwan) Limited für Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Taiwan*	JP Morgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Taipeh
Taiwan*	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd für Standard Chartered Bank
Tansania*	The Standard Chartered Bank Tanzania Limited und Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited für Standard Chartered Bank
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) - Niederlassung Branch
Thailand*	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited für Standard Chartered Bank
Transnational (Clearstream)	Brown Brothers Harriman & Co. (BBH&Co.)
Transnational (Euroclear)	Brown Brothers Harriman & Co. (BBH&Co.)
Tunesien*	Union Interationale de Banques (UIB)
Türkei	Citibank Anonim Sirketi für Citibank, N.A.
Türkei	Deutsche Bank A.S. für Deutsche Bank A.S. und Deutsche Bank AG
Uganda*	Standard Chartered Bank Uganda Limited für Standard Chartered Bank
Ukraine*	Public Joint Stock Company «Citibank» (JSC «Citibank») für Citibank, N.A.
Vereinigte Arabische Emirate*	HSBC Bank Middle East Limited, Niederlassung Bahrain, für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Vereinigtes Königreich	Citibank, N.A. – Niederlassung London
Vereinigtes Königreich	HSBC Bank PLC
Vereinigte Staaten	BBH&Co.
Uruguay	Banco ITAÚ Uruguay S.A. für Banco ITAO Uruguay S.A. und ITAÚ Un Banco S.A.
Vietnam*	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Sambia*	Standard Chartered Bank Zambia Plc für Standard Chartered Bank
Simbabwe*	Simbabwe* Standard Chartered Bank Zimbabwe Limited für Standard Chartered Bank

* In diesen Märkten sind die von den Kunden gehaltenen liquiden Mittel eine Einlageverpflichtung der Subdepotbank. In allen anderen Märkten sind die von den Kunden gehaltenen Barmittel eine Einlagenpflicht der BBH & Co. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen.

SCHEDULE VI

STOCK CONNECT

Stock Connect ist ein mit dem Clearing verknüpftes Programm für den Wertpapierhandel, das von den Börsen in Hongkong und Clearing Limited, SZSE, SSE und ChinaClear mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gemeinsamen Zugang zum Aktienmarkt zwischen der VR China und Hongkong zu erreichen. Stock Connect umfasst einen Northbound Trading Link (Link zum „Northbound-Handel“) und Southbound Trading Link (Link zum „Southbound-Handel“). Unter dem Northbound Trading Link können Hongkong und ausländische (einschliesslich der Fonds) über die Hongkong-Broker und einem Unternehmen für Wertpapierhandelsdienste, das von der SEHK etabliert wurde, möglicherweise zulässige, an der SSE oder SZSE kotierte China A-Aktien durch die Weiterleitung von Orders handeln. Unter dem Southbound Trading Link werden Anleger in China mit bestimmten Aktien, die an der SEHK kotiert sind, handeln können. Mittels Stock Connect können die Fonds über ihre Hongkong-Broker mit bestimmten zulässigen Aktien handeln, die an der SSE oder der SZSE kotiert sind.

In Bezug auf die SSE gehören hierzu alle Einzelaktien, die jeweils von Zeit zu Zeit im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, und alle an der SSE kotierten A-Aktien, die nicht als Einzelaktien in den betreffenden Indizes kotiert sind, die aber über entsprechende H-Aktien verfügen, die an der SEHK kotiert sind, mit Ausnahme der Folgenden:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und
- an der SSE notierte Aktien, die in das „Risk Alert Board“ (zur Risikofrüherkennung) aufgenommen wurden.

Die SSE erlaubt keine ETFs als zugelassene Wertpapiere.

Für die SZSE sind dies alle Bestandteile des SZSE Component Index und dem SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sowie alle an der SZSE kotierten Aktien von Unternehmen, die sowohl China A- als auch China H-Aktien ausgegeben haben. Im Gegensatz zur SSE beschränkt die SZSE jedoch Anleger, die zum Handel mit im ChiNext Board der SZSE kotierten Aktien berechtigt sind, auf „institutionelle professionelle Anleger“².

Die SZSE wird ETFs als zugelassene Wertpapiere aufnehmen.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt Vorschriften und Bestimmungen, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden. Der Handel im Rahmen des Stock Connect unterliegt zunächst einer maximalen grenzüberschreitenden Anlagequote («Gesamtquote») sowie einer Tagesquote («Tagesquote»). Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen einem separaten Satz von Gesamt- und Tagesquoten. Die Northbound-Gesamtquote begrenzt den absoluten Betrag des Mittelzuflusses in die VR China und wird derzeit auf 300 Mrd. RMB festgelegt. Die Tagesquote begrenzt den Höchstwert der Nettokäufe an täglichen grenzübergreifenden Handelsgeschäften mittels Stock Connect. Die Northbound-Tagesquote wird für SZSE bzw. SSE auf 13 Mrd. RMB festgelegt. HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung der Depotstelle, des Nominees und sonstiger damit

² Gemäss der Definition in der Hong Kong Securities and Futures Ordinance und dem SFC Code of Conduct für Personen, die von der SFC lizenziert oder bei ihr registriert sind.

verbundener Handelsdienste verantwortlich, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführt werden. Die China A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, werden in skriptloser Form ausgegeben, und Anleger erhalten keine physischen Zertifikate für China A-Aktien.

Auch wenn HKSCC keine Vermögensinteressen an den SZSE- und den SSE-Aktien geltend macht, die in seinem Sammel-Aktienkonto in ChinaClear gehalten werden, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für Unternehmen, die an der SZSE und der SSE kotiert sind, HKSCC weiterhin als einen der Anteilshaber behandeln, wenn es Kapitalmassnahmen hinsichtlich dieser SZSE- und SSE-Aktien durchführt.

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren, Abgaben und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel von China A-Aktien kann der Fonds Gegenstand neuer Gebühren werden, die durch den Handel von China A-Aktien über Stock Connect entstehen, und die erst von den betreffenden Behörden festgelegt und bekanntgegeben werden müssen.

SCHEDULE VII

BOND CONNECT

Bond Connect ist eine Initiative, die im Juli 2017 für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina ins Leben gerufen wurde, der von CFETS, China Central Depository & Clearing Co. Ltd («CCDC»), Shanghai Clearing House («SCH») und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEX») und Central Moneymarkets Unit («CMU») eingerichtet wurde.

Bond Connect unterliegt den Regeln und Vorschriften, die von den chinesischen Behörden auf dem Festland erlassen wurden. Diese Regeln und Vorschriften können von Zeit zu Zeit geändert werden und umfassen (sind aber nicht darauf beschränkt):

- (i) die vom PBOC am 21. Juni 2017 herausgegebenen «Interimsmassnahmen für die Verwaltung des Marktzugangs für gegenseitige Anleihen zwischen Festlandchina und Hongkong (Decree No.1[2017])»,
- (ii) der «Leitfaden für die Registrierung ausländischer Investoren für den Northbound-Handel in Bond Connect», herausgegeben vom Hauptsitz von PBOC in Shanghai am 22. Juni 2017; und
- (iii) sonstige geltende Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden.

Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina können qualifizierte ausländische Anleger in Anleihen investieren, die im CIBM über den Northbound Trading Link im Umlauf sind. Für den Northbound Trading Link gibt es keine Anlagedeckung. Im Rahmen des Northbound Trading Links müssen qualifizierte ausländische Anleger die von der PBOC anerkannten CFETS oder anderen Institute als Registrierungsstellen benennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Qualifizierte ausländische Anleger können Handelsanträge für Anleihen stellen, die im CIBM über den von elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen bereitgestellten Northbound Trading Link im Umlauf sind. Diese leiten ihre Angebotsanfragen an CFETS weiter. CFETS wird die Angebotsanfragen an eine Reihe von zugelassenen Onshore-Händlern (einschliesslich Market Maker und anderer im Market Making-Geschäft tätiger Unternehmen) in Festlandchina senden. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über CFETS, und CFETS sendet ihre Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Handelsplattformen für Anleihen an die qualifizierten ausländischen Anleger. Sobald der qualifizierte ausländische Anleger das Angebot akzeptiert, wird der Handel mit CFETS abgeschlossen.

Zum anderen erfolgt die Abwicklung und Verwahrung der im Rahmen von Bond Connect im CIBM gehandelten Rentenpapiere über die Abwicklung und Verwahrung zwischen der CMU als Offshore-Verwahrstelle und der CSDCC und der SHCH als Onshore-Verwahrstelle und Clearing-Institutionen in Festlandchina. Unter dem Settlement-Link führen CSDCC oder SHCH die Bruttoabwicklung bestätigter Geschäfte an Land durch, und die CMU verarbeitet die Anweisungen zur Abwicklung von Anleihen der CMU-Mitglieder im Auftrag qualifizierter ausländischer Anleger gemäss den einschlägigen Bestimmungen.

Gemäss den in Festlandchina geltenden Vorschriften eröffnet die CMU als Offshore-Verwahrstelle, die von der HKMA anerkannt ist, ein Sammelkonto bei der von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (d. h., der CSDCC und der Interbank Clearing Company Limited). Alle Anleihen, die von qualifizierten ausländischen Anlegern gehandelt

werden, werden im Namen der CMU registriert, die solche Anleihen als Nominee-Eigentümer hält.

WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DIE INHALTE DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE PROFESSIONELLEN BERATER KONSULTIEREN

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Verkaufsprospekt im Abschnitt «VERZEICHNIS» erscheinen, übernehmen für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen die Verantwortung.

NACHTRAG

LORD ABBETT SHORT DURATION INCOME FUND

(Ein Fonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc, einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds gegründet wurde)

Das Datum dieses Nachtrags ist der 31. Juli 2019

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Lord Abbett Short Duration Income Fund (der «Fonds»), einem Teilfonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc (die «Gesellschaft»). Er bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 31. Juli 2019 und muss im Zusammenhang mit diesem, wie auch gemeinsam mit diesem, gelesen werden.

Die in dem Verkaufsprospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

EINLEITUNG

Dieser Nachtrag beinhaltet Informationen in Bezug auf die gemäss dem Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag auszugebenden Fondsanteile.

Die im Verkaufsprospekt erläuterten allgemeinen Angaben gelten für den Fonds, soweit in diesem Nachtrag nichts anderes angegeben ist. Insofern als zwischen diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, ist dieser Nachtrag massgeblich.

Anleger sollten den Abschnitt «RISIKOFAKTOREN» lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr in Bezug auf bestimmte Klassen auferlegen kann, sollten die Anteilsinhaber ihre Anlage in diesen Klassen als mittel- bis langfristig ansehen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Investors ausmachen und ist u. U. nicht für alle Anleger geeignet.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung hoher Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert überwiegend in verschiedene Arten von Schuldverschreibungen oder sonstige festverzinsliche Wertpapiere, die von US- und Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden.

Unter normalen Bedingungen verfolgt der Fonds sein Anlageziel, indem er mindestens 65 % seines Nettovermögens in verschiedenartige Investment-Grade-Schuldverschreibungen investiert.

Derartige Investment-Grade-Schuldverschreibungen umfassen hauptsächlich: Unternehmensanleihen von US-Emittenten; auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen von Nicht-US-Emittenten; durch Hypotheken gesicherte und sonstige durch Forderungen gesicherte Wertpapiere; von der US-Regierung, deren Behörden und von staatlich geförderten Unternehmen ausgegebene oder garantierte Wertpapiere sowie inflationsindexierte Anlagen.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Nettovermögens in einer bzw. einer Kombination der folgenden Arten von festverzinslichen Wertpapieren und anderen Instrumenten investieren: Hochzinsanleihen (üblicherweise als Anleihen «geringerer Bonität» oder «Junk»-Bonds bezeichnet); auf Nicht-US-Dollar-Währungen lautende Schuldverschreibungen von Nicht-US- (einschliesslich Schwellenmarkt) -Emittenten; erstrangige Darlehen, einschliesslich Novationen, Zessionen und Beteiligungen (die 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen); wandelbare Wertpapiere, darunter Wandelschuldverschreibungen und Vorzugsaktien sowie gesicherte Schuldverschreibungen (CDOs). Derartige Anlagen können von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere und von Nicht-US-Regierungen, deren

Agenturen, Behörden, politischen Unterabteilungen oder Einrichtungen oder supranationalen Agenturen ausgegebene oder garantierte Wertpapiere beinhalten. Wandelbare Wertpapiere können u. U. abgeleitete Anlagepositionen repräsentieren, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Zinssatz mit Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren verbunden ist und können daher u. U. derivative Finanzinstrumente einschliessen.

Der Fonds versucht, das Zinsänderungsrisiko durch Management der durchschnittlichen Duration der in seinem Portfolio gehaltenen Wertpapiere zu steuern. Duration ist ein mathematisches Konzept, das das Risiko des Portfolios gegenüber Zinsänderungen misst. Je länger die Duration eines Portfolios, umso sensibler ist es gegenüber Zinsänderungsrisiken. Je kürzer die Duration eines Portfolios, umso weniger sensibel ist es gegenüber Zinsänderungsrisiken. Beispielsweise wäre zu erwarten, dass der Preis eines Portfolios mit einer Duration von fünf Jahren um etwa fünf Prozent fällt, falls die Zinssätze um einen Prozentpunkt steigen würden, und es wäre zu erwarten, dass ein Portfolio mit einer Duration von zwei Jahren um etwa zwei Prozent fällt, falls die Zinssätze um einen Prozentpunkt steigen würden. Der Fonds erwartet, seinen durchschnittlichen Durationsbereich zwischen einem und drei Jahren zu behalten.

Vorbehaltlich der obigen Einschränkungen kann der Fonds in Hochzinsanleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden und auf andere Währungen ausser US-Dollar lauten. Diese Wertpapiere stellen grössere Anlagerisiken dar.

Die oben beschriebenen Schuldverschreibungen können u. U. hypothekenbesicherte, hypothekenabhängige und andere forderungsbesicherte Wertpapiere einschliessen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Hypothekendarlehen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, wie etwa Autokrediten oder Luftfahrtfinanzierungen, darstellen oder durch sie gesichert sind oder daraus bezahlt werden. Der Fonds darf nicht mehr als 25 % seines Gesamtvermögens in einer Branche investieren; diese Einschränkung gilt jedoch nicht für hypothekenbesicherte Wertpapiere oder für Wertpapiere, die von der US-Regierung, ihren Behörden und ihren Einrichtungen ausgegeben werden.

Der Fonds kann in wandelbare Wertpapiere, wie etwa Vorzugsaktien oder Anleihen investieren, die dem Inhaber die Option geben, sie gegen eine festgelegte Anzahl anderer Wertpapiere, üblicherweise Stammaktien, zu einem festgesetzten Preis bzw. einer Formel einzutauschen. Wandelbare Wertpapiere bieten u. U. die Gelegenheit, sich an steigenden Aktienmärkten zu beteiligen, ziehen bei fallenden Aktienmärkten im Allgemeinen jedoch grössere Risiken nach sich als Anleihen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in erstrangig gesicherten Darlehen mit variabler Verzinsung investieren, bei denen es sich um Zuteilungen oder Beteiligungen an Darlehen handelt, die von den das Darlehen gewährenden Banken oder Maklern bzw. den Mitgliedern eines Kreditkonsortiums erworben wurden. Der Fonds beteiligt sich nicht an der Kreditvergabe. Erstrangige Darlehen sind Gewerbedarlehen an Darlehensnehmer, die US- bzw. Nicht-US-Unternehmen, Partnerschaften oder sonstige Geschäftseinheiten sein können. Die Zinssätze für erstrangige Darlehen werden in regelmässigen Abständen an einen allgemein anerkannten Basiszinssatz, wie etwa die London Interbank Offered Rate oder die von der US-Notenbank festgelegte Prime Rate, angepasst. Erstrangige Darlehen werden typischerweise durch spezifische Sicherheiten des Darlehensnehmers gesichert und nehmen in der Kapitalstruktur des Darlehensnehmers den ersten Rang ein oder teilen sich den ersten Rang mit den anderen erstrangigen Schuldverschreibungen des Darlehensnehmers. Dieser Rang in der Kapitalstruktur gibt den Inhabern erstrangiger Darlehen im Verzugsfall einen Prioritätsanspruch auf einige oder sämtliche Vermögenswerte des Darlehensnehmers.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente (FDIs) investieren. Der Fonds kann FDIs einsetzen, um eine Verbesserung der Renditen anzustreben, um zu versuchen, einige seiner Anlage- bzw. Währungsrisiken abzusichern, um die Portfolioduration zu steuern oder als Ersatzposition zum Halten der zugrundeliegenden Vermögenswerte, auf denen das FDI basiert. Die FDIs, die der Fonds einsetzen kann, bestehen hauptsächlich aus Futures-Kontrakten (börsengehandelt), Forward-Kontrakten (nicht börsengehandelt), Optionen und Swap-Vereinbarungen. Das zugrunde liegende Referenzwertpapier für die FDIs, das zu allen Zeiten die Anlagepolitik des Fonds reflektiert, kann ein einzelnes Wertpapier, ein Wertpapierkorb oder ein Wertpapierindex sein. Wenn der Fonds in FDI investiert, die auf Finanzindizes basieren, dann stehen diese Indizes mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang und werden gewöhnlich nicht häufiger als einmal monatlich neu austariert. Es ist nicht vorgesehen, dass ein derartiges Austarieren die Fondskosten erhöht oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirkt, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. FDIs können ebenfalls andere Arten von Instrumenten oder Anlagen, wie beispielsweise Zinssätze, als Referenz benutzen, vorausgesetzt dass derartige Instrumente bzw. Anlagen mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Einzelheiten zu diesen FDIs werden im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN» erläutert.

Das Leverage-Risiko des Fonds durch den Einsatz von FDIs, wie unter Anwendung des Commitment Approach gemessen, darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fondsmanager unterhält für den Fonds einen Risikomanagementprozess in Bezug auf den Einsatz von FDIs, dessen Einzelheiten im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: erläutert werden. Risikomanagement».

Der Anlageprozess

Der Fonds kauft und verkauft Wertpapiere unter Anwendung eines am relativen Wert ausgerichteten Anlageprozesses, das heisst der Fonds strebt im Allgemeinen mehr Anlageengagements in als unterbewertet geltenden und weniger Anlageengagements in als überbewertet geltenden Wertpapieren an. Der Fonds kombiniert Top-Down- und Bottom-Up-Analysen zum Aufbau seines Portfolios. Der Fonds wendet eine Mischung aus quantitativen Tools und Tools der fundamentalen Forschung an, um die globalen Wirtschaftsbedingungen, Chancen und Risiken in verschiedenen Segmenten des Rentenmarkts zu bewerten. Der Fonds setzt für diese Analyse eigenentwickelte Filter ein, um die Wertpapierauswahl, Sektorengewichtung und Laufzeitstruktur zu bestimmen. Der Fonds kann aufgrund seiner Einschätzung des relativen Werts eine aktive Rotation der Sektorengewichtung vornehmen. Der Fonds ist mit dem aktiven und häufigen Handel seiner Portfolio-Wertpapiere beschäftigt.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds lautet auf US-Dollar.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, wie sie im Abschnitt «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» des Verkaufsprospekts erläutert werden. Der Fonds darf nur in Vermögenswerte investieren, die gemäss den Bestimmungen zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist dazu vorgesehen, als langfristige Anlageoption zu fungieren, und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristigen Gewinn oder Handelsgeschäfte betrachtet werden. Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein hohes Ertragsniveau bei gleichzeitigem Kapitalerhalt anstreben.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen in dem Fonds sind mit gewissen Risiken behaftet, die unter anderem die im Abschnitt «ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN» des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken beinhalten. Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die im Abschnitt «FÜR JEDEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN» des Verkaufsprospekts angekreuzten Anlagerisiken für eine Anlage in dem Fonds relevant sind. Diese Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt dargelegt.

Verwaltungsgebühr und Kostenbeschränkung

Gemäss dem Verwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Investment Manager eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem prozentualen Anteil des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse des Fonds entspricht, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt. Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich berechnet und ist nachträglich zahlbar. Der Manager wird den Anlageverwalter aus seiner Verwaltungsgebühr sowie aus allen angemessenen Auslagen entschädigen. Der Investmentmanager kann von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen einen Teil seiner Investmentverwaltungsgebühr zur Vergütung der Vertriebsgesellschaft und bestimmten anderen Finanzintermediären verwenden und er kann u. U. bestimmten institutionellen Anteilsinhabern Rückerstattungen und Rabatte zahlen.

Ausserdem hat der Investment Manager Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen, belegten Auslagen. Jeder Fonds trägt anteilig seinen Teil an derartigen Auslagen.

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, auf seine Verwaltungsgebühr zu verzichten und, falls erforderlich, die Betriebskosten des Fonds zurückzuerstatten, um zu verhindern, dass die Gesamtbetriebskosten des Fonds (einschliesslich der Gebühren des Investmentmanagers, der Verwaltungsstelle und der Depotstelle) den Jahressatz des täglichen Nettoinventarwerts übersteigen, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert (die «Kostenbeschränkung»). Die Betriebskosten beinhalten nicht die Kosten für Kauf und Verkauf von Anlagen, die Quellensteuer, Stempelsteuer oder andere Steuern auf Anlagen, in Bezug auf Anlagen angefallene Provisionen und Maklergebühren sowie ausserordentliche und Sonderkosten und Aufwendungen (soweit vorhanden), wie sie von Zeit zu Zeit entstehen können, wie etwa wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft, wie sie der Verwaltungsrat gegebenenfalls in seinem Ermessen bestimmen kann. Zu den

der Kostenbeschränkung unterliegenden Kosten gehören die Verwaltungsgebühr und Auslagen. Der Investmentmanager kann diese Vereinbarung jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilsinhaber verlängern oder aufheben.

Insofern als der Investmentmanager auf seine Gebühr verzichtet oder die Betriebskosten des Fonds gemäss der Kostenbeschränkung zurückerstattet, ist die Gesamtkostenquote niedriger als sie es ohne die Kostenbeschränkung gewesen wäre. Diese Reduzierung der Betriebskosten kann u. U. die Anlagerendite des Fonds erhöhen, und derartige Renditen können möglicherweise ohne Inanspruchnahme der Kostenbeschränkung nicht erreicht werden.

Gebühren der Depotstelle

Die Depotstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern) nicht übersteigen darf. Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an, wird für jeden Handelstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Depotstelle hat einen Anspruch darauf, vorbehaltlich der jährlichen Depotgebühr in Höhe von USD 15.000 pro Fonds, aus den Vermögenswerten des Fonds alle vereinbarten Gebühren von Unterdepotstellen, Transaktionsgebühren (die zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung gestellt werden) sowie angemessene Auslagen, die bei der Depotstelle bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss Depotvertrag angefallen sind, zu erhalten. Derartige Depotstellengebühren fallen täglich an und werden monatlich berechnet und sind nachträglich zahlbar. Diese Gebühr wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der 0,035 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von US 3.000 pro Monat pro Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern). Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an, wird für jeden Handelstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsstelle ist ebenfalls berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionsgebühren zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Auslagen (zuzüglich eventuell anfallender Steuern), die bei ihr im Auftrag des Fonds bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss dem Verwaltungsvertrag anfallen. Diese Gebühr wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Ausgabeaufschlag

Für Zeichnungen von Anteilen der Klasse A wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags und für Zeichnungen von Anteilen der Klasse N wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrags fällig, wie im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» des Verkaufsprospekts und dem Anhang zu diesem Nachtrag ausführlicher beschrieben wird. Wenn ein Ausgabeaufschlag Anwendung findet, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

CDSC

Anteile der Klasse C unterliegen einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr von 1 % entweder auf den Nettoinventarwert der verkauften Anteile oder den Nettoinventarwert dieser Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, falls ein Anleger Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Erwerb verkauft, wie im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» des Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben wird.

ZEICHNUNGEN

Erwerb von Anteilen

Vollständige Angaben über den Erwerb von Anteilen werden im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts dargelegt.

Angaben in Bezug auf die Währung der Klasse, die Fondsverwaltungsgebühr, den anfänglichen Ausgabepreis, die Mindestanlage, die Mindestbeteiligung und den Ausgabeaufschlag werden im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Die Vertriebsgesellschaft wurde vom Verwaltungsrat ermächtigt, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds entgegenzunehmen, ungeachtet dessen, dass der Zeichnungsbetrag gegebenenfalls unter die Mindestanlage und die Mindestbeteiligung fallen kann, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert.

Anfänglicher Angebotszeitraum

Erstausgabefrist für thesaurierende Anteile der Klasse A EUR, ausschüttende Anteile der Klasse A EUR, thesaurierende Anteile der Klasse A GBP, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A GBP, ausschüttende Anteile der Klasse A GBP, thesaurierende Anteile der Klasse A CHF, ausschüttende Anteile der Klasse A CHF, thesaurierende Anteile der Klasse A HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A HKD, ausschüttende Anteile der Klasse A HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A HKD, thesaurierende Anteile der Klasse A SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A SGD, ausschüttende Anteile der Klasse A SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A SGD, thesaurierende Anteile der Klasse A JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende Anteile der Klasse I EUR, thesaurierende Anteile der Klasse I GBP, ausschüttende Anteile der Klasse I GBP, thesaurierende Anteile der Klasse I CHF, ausschüttende Anteile der Klasse I CHF, thesaurierende Anteile der Klasse I HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I HKD, ausschüttende Anteile der Klasse I HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I HKD, thesaurierende Anteile der Klasse I SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I SGD, ausschüttende Anteile der Klasse I SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I SGD, thesaurierende Anteile der Klasse I JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I JPY, ausschüttende Anteile der Klasse I JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse J HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse J HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse J SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse J SGD, thesaurierende Anteile der Klasse Z EUR, ausschüttende Anteile der Klasse Z EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z EUR, thesaurierende Anteile der Klasse Z GBP, ausschüttende Anteile der Klasse Z GBP, thesaurierende Anteile der Klasse Z CHF, ausschüttende Anteile der Klasse Z CHF, thesaurierende Anteile der Klasse Z HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z HKD, ausschüttende Anteile der Klasse Z HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z HKD, thesaurierende Anteile der Klasse Z SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z SGD, ausschüttende Anteile der Klasse Z SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z SGD, thesaurierende Anteile der Klasse Z JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z JPY, ausschüttende Anteile der Klasse Z JPY und ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z JPY schliessen mit dem jeweils früheren Datum ab mit: (i) der Erstanlage eines Anteilsinhabers in einer derartigen Klasse; oder (ii) am 31. Januar 2020 um 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) (das «Abschlussdatum»). Der anfängliche Angebotszeitraum für die einzelnen Klassen kann vom Vorstand verkürzt oder verlängert

werden. Die Zentralbank wird von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, oder andernfalls im Nachhinein auf jährlicher Basis.

Anleger können während des anfänglichen Angebotszeitraums die Zeichnung von Anteilen für jede Klasse zum anfänglichen Ausgabepreis beantragen, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Während des anfänglichen Angebotszeitraums können die Zeichnungen durch unterschriebene Original-Antragsformulare, die in der gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen ordnungsgemäss ausgefüllt wurden, bzw. auf anderem elektronischen Weg (einschliesslich Anträge, die über ein Clearingsystem gestellt werden), erfolgen, wie sie von Verwaltungsrat und Verwaltungsstelle bis zum Abschlussdatum genehmigt werden.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebene Konto) gezahlt werden, damit sie als frei verfügbare Mittel nicht später als drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder einem anderen, mit der Verwaltungsstelle u. U. vereinbarten Zeitpunkt und unter Benachrichtigung der Anteilinhaber entgegengenommen werden können. Jedes per Fax (oder auf anderem elektronischen Weg) versandte Erstantragsformular muss unverzüglich durch den Eingang des Original-Zeichnungsformulars und der es begleitenden Anti-Geldwäsche-Dokumentation bestätigt werden.

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum

Sobald der anfängliche Angebotszeitraum für alle anderen Aktienklassen abgeschlossen ist, werden Aktien dieser Klassen nun zum Zeichnungspreis der entsprechenden Klasse gemäss des Bewertungszeitpunktes des betreffenden Handelstages erhältlich sein.

Nach Ablauf des anfänglichen Angebotszeitraums müssen alle Anträge zur Zeichnung von Anteilen bis zum Handelsschluss in der in den Abschnitten «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT»: «Zeichnungen nach dem anfänglichen Angebotszeitraum» und «Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts beschriebenen Art und Weise eingehen. Prospektabschnitt «Zeichnungen gemäss des anfänglichen Angebotszeitraumes» und «Zeichnungsverfahren»

RÜCKNAHMEN

Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse gemäss den im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen» des Verkaufsprospekts dargelegten Verfahren, Bedingungen und Konditionen zurückgegeben werden. Prospektabschnitt «Rückgabe der Anteile»

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse A USD, thesaurierend	USD	1,00 %	1,25 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A USD, ausschüttend	USD	1,00 %	1,25 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, thesaurierend	EUR	1,00 %	1,25 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	1,00 %	1,30 %	NAV pro Anteil	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR Ausschüttungen	EUR	1,00 %	1,25 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	1,00 %	1,30 %	NAV pro Anteil	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP, thesaurierend	GBP	1,00 %	1,25 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	1,00 %	1,30 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP Ausschüttungen	GBP	1,00 %	1,25 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse a GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	1,00 %	1,30 %	NAV pro Anteil	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF Thesaurierend	CHF	1,00 %	1,25 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	1,00 %	1,30 %	NAV pro Anteil	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF Ausschüttungen	CHF	1,00 %	1,25 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	1,00 %	1,30 %	NAV pro Anteil	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD Thesaurierend	HKD	1,00 %	1,25 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	1,00 %	1,30 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD Ausschüttungen	HKD	1,00 %	1,25 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	1,00 %	1,30 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse A SGD Thesaurierend	SGD	1,00 %	1,25 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	1,00 %	1,30 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD Ausschüttungen	SGD	1,00 %	1,25 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	1,00 %	1,30 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY Thesaurierend	JPY	1,00 %	1,25 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	1,00 %	1,30 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY Ausschüttungen	JPY	1,00 %	1,25 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	1,00 %	1,30 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse C USD, thesaurierend	USD	1,75 %	1,95 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Keine Angabe	1 %
Klasse C USD, ausschüttend	USD	1,75 %	1,95 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Keine Angabe	1 %
Klasse I USD, thesaurierend	USD	0,45 %	0,60 %	NAV pro Anteil	1.000.000 USD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I USD, ausschüttend	USD	0,45 %	0,60 %	NAV pro Anteil	1.000.000 USD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, thesaurierend	EUR	0,45 %	0,60 %	NAV pro Anteil	1.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	1.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, ausschüttend	EUR	0,45 %	0,60 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	1.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, thesaurierend	GBP	0,45 %	0,60 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	1.000.000 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse I GBP, ausschüttend	GBP	0,45 %	0,60 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	1.000.000 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, thesaurierend	CHF	0,45 %	0,60 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	1.000.000 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, ausschüttend	CHF	0,45 %	0,60 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	1.000.000 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD Thesaurierend	HKD	0,45 %	0,60 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	0,45 %	0,65 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD Ausschüttungen	HKD	0,45 %	0,60 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	0,45 %	0,65 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD Thesaurierend	SGD	0,45 %	0,60 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	0,45 %	0,65 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD Ausschüttungen	SGD	0,45 %	0,60 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	0,45 %	0,65 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY Thesaurierend	JPY	0,45 %	0,60 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	0,45 %	0,65 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse I JPY Ausschüttungen	JPY	0,45 %	0,60 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	0,45 %	0,65 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z USD, thesaurierend	USD	Bis zu 0,45 %	0,60 %	NAV pro Anteil	250.000.000 USD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J USD, ausschüttend	USD	Bis zu 0,45 %	0,60 %	NAV pro Anteil	250.000.000 USD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	Bis zu 0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	250.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	Bis zu 0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	250.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	Bis zu 0,45 %	0,65 %	NAV pro Anteil	GBP 250.000.000	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J HKD thesaurierend (abgesichert)	HKD	Bis zu 0,45 %	0,65 %	100 HKD	2.500.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	Bis zu 0,45 %	0,65 %	100 HKD	2.500.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J SGD thesaurierend (abgesichert)	SGD	Bis zu 0,45 %	0,65 %	10 SGD	250.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	Bis zu 0,45 %	0,65 %	10 SGD	250.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse N USD, thesaurierend	USD	1,75 %	1,95 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 3 %	Keine Angabe
Klasse N USD, ausschüttend	USD	1,75 %	1,95 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 3 %	Keine Angabe
Klasse Z USD, thesaurierend	USD	0,75 %	0,85 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z USD, ausschüttend	USD	0,75 %	0,85 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, thesaurierend	EUR	0,75 %	0,85 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,75 %	0,90 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, ausschüttend	EUR	0,75 %	0,85 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse Z EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,75 %	0,90 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, thesaurierend	GBP	0,75 %	0,85 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,75 %	0,90 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, ausschüttend	GBP	0,75 %	0,85 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	0,75 %	0,90 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, thesaurierend	CHF	0,75 %	0,85 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,75 %	0,90 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, ausschüttend	CHF	0,75 %	0,85 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,75 %	0,90 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD Thesaurierend	HKD	0,75 %	0,85 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	0,75 %	0,90 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD Ausschüttungen	HKD	0,75 %	0,85 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	0,75 %	0,90 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD Thesaurierend	SGD	0,75 %	0,85 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	0,75 %	0,90 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD Ausschüttungen	SGD	0,75 %	0,85 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse Z SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	0,75 %	0,90 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY Thesaurierend	JPY	0,75 %	0,85 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	0,75 %	0,90 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY Ausschüttungen	JPY	0,75 %	0,85 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	0,75 %	0,90 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DIE INHALTE DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE PROFESSIONELLEN BERATER KONSULTIEREN

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Verkaufsprospekt im Abschnitt «VERZEICHNIS» erscheinen, übernehmen für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen die Verantwortung.

NACHTRAG

LORD ABBETT HIGH YIELD FUND

(Ein Fonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc, einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds gegründet wurde)

Das Datum dieses Nachtrags ist der 31. Juli 2019

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Lord Abbett High Yield Fund (der «Fonds»), einem Teilfonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc (die «Gesellschaft»). Er bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 31. Juli 2019 und muss im Zusammenhang mit diesem, wie auch gemeinsam mit diesem, gelesen werden.

Die in dem Verkaufsprospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

EINLEITUNG

Dieser Nachtrag beinhaltet Informationen in Bezug auf die gemäss dem Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag auszugebenden Fondsanteile.

Die im Verkaufsprospekt erläuterten allgemeinen Angaben gelten für den Fonds, soweit in diesem Nachtrag nichts anderes angegeben ist. Insofern als zwischen diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, ist dieser Nachtrag massgeblich.

Anleger sollten den Abschnitt «RISIKOFAKTOREN» lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr in Bezug auf bestimmte Klassen auferlegen kann, sollten die Anteilsinhaber ihre Anlage in diesen Klassen als mittel- bis langfristig ansehen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Investors ausmachen und ist u. U. nicht für alle Anleger geeignet.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Suche nach hohen laufenden Erträgen und der Möglichkeit der Wertsteigerung des Kapitals zur Erschaffung einer hohen Gesamrendite.

Anlagepolitik

Unter normalen Umständen verfolgt der Fond sein Anlageziel vornehmlich durch Anlagen in High Yield Schuldverschreibungen (häufig als Wertpapiere mit niedrigem Rating oder Junk-Bonds bezeichnet), einschliesslich von Wertpapieren, die in Stammaktien umgewandelt werden können oder die Optionsscheine zum Erwerb von Stammaktien haben. High Yield Schuldverschreibungen bringen typischerweise höhere Erträge als Investment-Grade-Schuldverschreibungen, stellen aber ein grösseres Risiko dar.

Der Fondmanager ist der Ansicht, dass eine hohe Gesamrendite (beständige Erlöse und Kapitalzuwachs) durch ein aktiv verwaltetes, diversifiziertes Investitionsportfolio abgeleitet wird. Zusätzlich zum Streben nach hohen beständigen Erlösen, beabsichtigt der Fond High Yield Schuldverschreibungen mit attraktiven Bewertungen und insofern der Fondsmanager ein abnehmendes Kreditrisiko sieht, zu erwerben, und ermöglicht damit den Wertpapieren potenziell höhere Renditen zu erwirtschaften. Durch Portfoliodiversifikation, Kreditanalysen und Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Trends bezüglich der Zinssätze und der wirtschaftlichen Verhältnisse, versucht der Fond das Anlagerisiko zu vermindern, wobei Verluste vorkommen können.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schuldtitel ausserhalb der USA (einschliesslich Schwellenländer) investieren. Der Fonds definiert Nicht-US-Schuldverschreibungen als Schuldverschreibungen von Nicht-US-Emittenten, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten. Die oben beschriebenen Schuldverschreibungen können u. U. hypothekenbesicherte, hypothekenabhängige und andere forderungsbesicherte Wertpapiere einschliessen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an

Hypothekendarlehen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, wie etwa Autokrediten oder Luftfahrtfinanzierungen, darstellen oder durch sie gesichert sind oder daraus bezahlt werden. Der Fonds darf nicht mehr als 25 % seines Gesamtvermögens in einer Branche investieren; diese Einschränkung gilt jedoch nicht für hypothekenbesicherte Wertpapiere oder für Wertpapiere, die von der US-Regierung, ihren Behörden und ihren Einrichtungen ausgegeben werden.

Der Fonds kann über Bond Connect in Festlandchina investieren. Einzelheiten zu Bond Connect sind in Anhang VII des Verkaufsprospekts und im Abschnitt «Risiken einer Anlage über Bond Connect» aufgeführt.

Der Fond darf ebenso in CDOs investieren.

Der Fonds kann auch Dividendenpapiere von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierungsspanne halten, wenn der Fonds wandelbare Wertpapiere hielt und eine Wandlungsoption ausübte, oder Schuldverschreibungen hielt und dieses Aktienkapital anstelle von Zinszahlungen oder der Rückzahlung des Kapitalbetrags oder anderweitig als Teil eines Zahlungsverzugs oder einer Kapitalumstrukturierung einer Investition erhielt. Solche durch Wandlungsrechte erworbenen Dividendenpapiere können nach Ermessen des Fondsmanagers fortlaufend gehalten und verkauft werden, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass ein solcher Verkauf im besten Interesse des Fonds ist. Wandelbare Wertpapiere können u. U. abgeleitete Anlagepositionen repräsentieren, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Zinssatz mit Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren verbunden ist und können daher u. U. derivative Finanzinstrumente einschliessen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in erstrangig gesicherten Darlehen mit variabler Verzinsung investieren, bei denen es sich um Zuteilungen oder Beteiligungen an Darlehen handelt, die von den das Darlehen gewährenden Banken oder Maklern bzw. den Mitgliedern eines Kreditkonsortiums erworben wurden. Der Fonds beteiligt sich nicht an der Kreditvergabe. Erstrangige Darlehen sind Gewerbedarlehen an Darlehensnehmer, die US- bzw. Nicht-US-Unternehmen, Partnerschaften oder sonstige Geschäftseinheiten sein können. Die Zinssätze für erstrangige Darlehen werden in regelmässigen Abständen an einen allgemein anerkannten Basiszinssatz, wie etwa die London Interbank Offered Rate oder die von der US-Notenbank festgelegte Prime Rate, angepasst. Erstrangige Darlehen werden typischerweise durch spezifische Sicherheiten des Darlehensnehmers gesichert und nehmen in der Kapitalstruktur des Darlehensnehmers den ersten Rang ein oder teilen sich den ersten Rang mit den anderen erstrangigen Schuldverschreibungen des Darlehensnehmers. Dieser Rang in der Kapitalstruktur gibt den Inhabern erstrangiger Darlehen im Verzugsfall einen Prioritätsanspruch auf einige oder sämtliche Vermögenswerte des Darlehensnehmers.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente (FDIs) investieren. Der Fonds kann FDIs einsetzen, um eine Verbesserung der Renditen anzustreben, um zu versuchen, einige seiner Anlage- bzw. Währungsrisiken abzusichern, um die Portfolioduration zu steuern oder als Ersatzposition zum Halten der zugrundeliegenden Vermögenswerte, auf denen das FDI basiert. Die FDIs, die der Fonds einsetzen kann, bestehen hauptsächlich aus Futures-Kontrakten (börsengehandelt), Forward-Kontrakten (nicht börsengehandelt), Optionen und Swap-Vereinbarungen. Das zugrunde liegende Referenzwertpapier für die FDIs, das zu allen Zeiten die Anlagepolitik des Fonds reflektiert, kann ein einzelnes Wertpapier, ein Wertpapierkorb oder ein Wertpapierindex sein. FDI darf ebenso andere Arten von Instrumenten oder Investitionen als Referenz benutzen sowie Zinssätze. Wenn der Fonds in FDI investiert, die auf Finanzindizes basieren, dann stehen diese Indizes mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang und werden gewöhnlich nicht häufiger als einmal monatlich neu austariert. Es ist nicht vorgesehen, dass ein derartiges Austarieren die Fondskosten erhöht oder sich auf die

Fähigkeit des Fonds auswirkt, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu diesen FDIs werden im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN» erläutert.

Das Leverage-Risiko des Fonds durch den Einsatz von FDIs, wie unter Anwendung des Commitment Approach gemessen, darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fondsmanager unterhält für den Fonds einen Risikomanagementprozess in Bezug auf den Einsatz von FDIs, dessen Einzelheiten im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: erläutert werden. Risikomanagement».

Der Anlageprozess

Der Fondmanager ist der Ansicht, dass eine hohe Gesamrendite (beständige Erlöse und Kapitalzuwachs) durch ein aktiv verwaltetes, diversifiziertes Investitionsportfolio abgeleitet wird. Zusätzlich zum Streben nach beständigen Erlösen, sucht der Fond nach ungewöhnlichen Werten besonders in High-Yield-Schuldverschreibungen mit geringem Rating. Der Fond beabsichtigt den Erwerb von Wertpapieren mit geringem Rating von denen der Fondmanager der Ansicht ist, dass diese ein abnehmendes Kreditrisiko darstellen und somit den Wertpapieren potenziell erlauben, höhere Rendite zu erwirtschaften. Der Fond versucht die Investitionsrisiken durch Portfoliodiversifikationen, Kreditanalysen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Trends der Zinssätze und wirtschaftlichen Verhältnisse zu reduzieren, Verluste können allerdings vorkommen.

Der Fond wählt Wertpapiere durch Nutzung einer Bottom-Up-Analyse einer Managementqualität des Emittenten, Kredit und entsprechende Marktposition und Industriedynamiken ebenso wie eine Bewertung der Verhältnisse innerhalb der Realwirtschaft aus. Der Fond wendet besondere Filter für diese fundamentalen Analysen an, um sein Portfolio über die High Yield Kreditkontinuum zu positionieren. In dem Mass wie der Fond beabsichtigt, Dividendenpapiere zu erwerben, strebt er nach Dividendenpapieren, die attraktive Bewertungen und starke Grundlagen anbieten. Der Fonds ist mit dem aktiven und häufigen Handel seiner Portfolio-Wertpapiere beschäftigt.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds lautet auf US-Dollar.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, wie sie im Abschnitt «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» des Verkaufsprospekts erläutert werden. Der Fonds darf nur in Vermögenswerte investieren, die gemäss den Bestimmungen zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist dazu vorgesehen, als langfristige Anlageoption zu fungieren, und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristigen Gewinn oder Handelsgeschäfte betrachtet werden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die mit Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln verbundenen Anlagerisiken standhalten können, während sie gleichzeitig hohe laufende Erträge und Gelegenheiten für Kapitalzuwachs suchen, um eine hohe Gesamtertragsrate zu erzielen.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen in dem Fonds sind mit gewissen Risiken behaftet, die unter anderem die im Abschnitt «ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN» des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken beinhalten. Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die im Abschnitt «FÜR JEDEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN» des Verkaufsprospekts angekreuzten Anlagerisiken für eine Anlage in dem Fonds relevant sind. Diese Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt dargelegt.

Verwaltungsgebühr und Kostenbeschränkung

Gemäss dem Fondsmanagement-Vertrag zahlt die Gesellschaft dem Investmentmanager eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem prozentualen Anteil des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse des Fonds entspricht, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt. Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich berechnet und ist nachträglich zahlbar. Der Manager wird den Anlageverwalter aus seiner Verwaltungsgebühr sowie aus allen angemessenen Auslagen entschädigen. Der Investment Manager kann von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen einen Teil seiner Investmentverwaltungsgebühr zur Vergütung der Vertriebsgesellschaft und bestimmten anderen Finanzintermediären, einschliesslich Vertriebsstellen, verwenden und er kann u. U. bestimmten institutionellen Anteilinhabern Rückerstattungen und Rabatte zahlen.

Ausserdem hat der Investment Manager Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen, belegten Auslagen. Jeder Fonds trägt anteilig seinen Teil an derartigen Auslagen.

Der Manager hat sich verpflichtet, auf seine Verwaltungsgebühr zu verzichten und, falls erforderlich, die Betriebskosten des Fonds zurückzuerstatten, um zu verhindern, dass die Gesamtbetriebskosten des Fonds (einschliesslich der Gebühren des Managers, der Verwaltungsstelle und der Depotstelle) den Jahressatz des täglichen Nettoinventarwerts übersteigen, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert (die «Kostenbeschränkung»). Die Betriebskosten beinhalten nicht die Kosten für Kauf und Verkauf von Anlagen, die

Quellensteuer, Stempelsteuer oder andere Steuern auf Anlagen, in Bezug auf Anlagen angefallene Provisionen und Maklergebühren sowie ausserordentliche und Sonderkosten und Aufwendungen (soweit vorhanden), wie sie von Zeit zu Zeit entstehen können, wie etwa wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft, wie sie der Verwaltungsrat gegebenenfalls in seinem Ermessen bestimmen kann. Zu den der Kostenbeschränkung unterliegenden Kosten gehören die Verwaltungsgebühr und Auslagen. Der Investmentmanager kann diese Vereinbarung jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilsinhaber verlängern oder aufheben.

Insofern als der Investmentmanager auf seine Gebühr verzichtet oder die Betriebskosten des Fonds gemäss der Kostenbeschränkung zurückerstattet, ist die Gesamtkostenquote niedriger als sie es ohne die Kostenbeschränkung gewesen wäre. Diese Reduzierung der Betriebskosten kann u. U. die Anlagerendite des Fonds erhöhen, und derartige Renditen können möglicherweise ohne Inanspruchnahme der Kostenbeschränkung nicht erreicht werden.

Gebühren der Depotstelle

Die Depotstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern) nicht übersteigen darf. Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an, wird für jeden Handelstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Depotstelle hat einen Anspruch darauf, vorbehaltlich der jährlichen Depotgebühr in Höhe von USD 15.000 pro Fonds, aus den Vermögenswerten des Fonds alle vereinbarten Gebühren von Unterdepotstellen, Transaktionsgebühren (die zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung gestellt werden) sowie angemessene Auslagen, die bei der Depotstelle bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss Depotvertrag angefallen sind, zu erhalten. Derartige Depotstellengebühren fallen täglich an und werden monatlich berechnet und sind nachträglich zahlbar. Dies wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der 0,035 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von US 3.000 pro Monat pro Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern). Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an, wird für jeden Handelstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsstelle ist ebenfalls berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionsgebühren zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Auslagen (zuzüglich eventuell anfallender Steuern), die bei ihr im Auftrag des Fonds bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss dem Verwaltungsvertrag anfallen. Dies wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Ausgabeaufschlag

Für Zeichnungen von Anteilen der Klasse A wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags und für Zeichnungen von Anteilen der Klasse N wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrags fällig, wie im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» des Verkaufsprospekts und dem Anhang zu diesem Nachtrag ausführlicher beschrieben wird. Wenn ein Ausgabeaufschlag Anwendung findet, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

CDSC

Anteile der Klasse C unterliegen einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr von 1 % entweder auf den Nettoinventarwert der verkauften Anteile oder den Nettoinventarwert dieser Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, falls ein Anleger Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Erwerb verkauft, wie im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» des Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben wird.

ZEICHNUNGEN

Erwerb von Anteilen

Vollständige Angaben über den Erwerb von Anteilen werden im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts dargelegt.

Angaben in Bezug auf die Währung der Klasse, die Verwaltungsgebühr, den anfänglichen Ausgabepreis, die Mindestanlage, die Mindestbeteiligung und den Ausgabeaufschlag werden im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Die Vertriebsgesellschaft wurde vom Verwaltungsrat ermächtigt, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds entgegenzunehmen, ungeachtet dessen, dass der Zeichnungsbetrag gegebenenfalls unter die Mindestanlage und die Mindestbeteiligung fallen kann, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert.

Anfänglicher Angebotszeitraum

Erstausgabefrist für thesaurierende Anteile der Klasse A EUR, ausschüttende Anteile der Klasse A EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A EUR, thesaurierende Anteile der Klasse A GBP, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A GBP, ausschüttende Anteile der Klasse A GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A GBP, thesaurierende Anteile der Klasse A CHF, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A CHF, ausschüttende Anteile der Klasse A CHF, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A CHF, thesaurierende Anteile der Klasse A HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A HKD, ausschüttende Anteile der Klasse A HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A HKD, thesaurierende Anteile der Klasse A SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A SGD, ausschüttende Anteile der Klasse A SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A SGD, thesaurierende Anteile der Klasse A JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende Anteile der Klasse I EUR, thesaurierende Anteile der Klasse C USD, ausschüttende Anteile der Klasse I USD, thesaurierende Anteile der Klasse I GBP, ausschüttende Anteile der Klasse I GBP, thesaurierende Anteile der Klasse I CHF, ausschüttende Anteile der Klasse I CHF, thesaurierende Anteile der Klasse I HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I HKD, ausschüttende Anteile der Klasse I HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I HKD, thesaurierende Anteile der Klasse I SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I SGD, ausschüttende Anteile der Klasse I SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I JPY, ausschüttende Anteile der Klasse I JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse J EUR, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse J GBP, thesaurierende Anteile der Klasse J HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse J HKD, ausschüttende Anteile der Klasse J HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse J HKD, thesaurierende Anteile der Klasse J SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse J SGD, ausschüttende Anteile der Klasse J SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse J SGD, thesaurierende Anteile der Klasse Z EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z EUR, thesaurierende Anteile der Klasse

Z GBP, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z GBP, ausschüttende Anteile der Klasse Z GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z GBP, thesaurierende Anteile der Klasse Z CHF, ausschüttende Anteile der Klasse Z CHF, thesaurierende Anteile der Klasse Z HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z HKD, ausschüttende Anteile der Klasse Z HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z HKD, thesaurierende Anteile der Klasse Z SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z SGD, ausschüttende Anteile der Klasse Z SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z SGD, thesaurierende Anteile der Klasse Z JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z JPY, ausschüttende Anteile der Klasse Z JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z JPY schliessen mit dem jeweils früheren Datum ab mit: (i) der Erstanlage eines Anteilsinhabers in einer derartigen Klasse; oder (ii) am 31. Januar 2020 um 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) (das «Abschlussdatum»). Der anfängliche Angebotszeitraum für die einzelnen Klassen kann vom Vorstand verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, oder andernfalls im Nachhinein auf jährlicher Basis.

Anleger können während des anfänglichen Angebotszeitraums die Zeichnung von Anteilen für jede Klasse zum anfänglichen Ausgabepreis beantragen, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Während des anfänglichen Angebotszeitraums können die Zeichnungen durch unterschriebene Original-Antragsformulare, die in der gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen ordnungsgemäss ausgefüllt wurden, bzw. auf anderem elektronischen Weg (einschliesslich Anträge, die über ein Clearingsystem gestellt werden), erfolgen, wie sie von Verwaltungsrat und Verwaltungsstelle bis zum Abschlussdatum genehmigt werden.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebene Konto) gezahlt werden, damit sie als frei verfügbare Mittel nicht später als drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder einem anderen, mit der Verwaltungsstelle u. U. vereinbarten Zeitpunkt und unter Benachrichtigung der Anteilsinhaber entgegengenommen werden können. Jedes per Fax (oder auf anderem elektronischen Weg) versandte Erstantragsformular muss unverzüglich durch den Eingang des Original-Zeichnungsformulars und der es begleitenden Anti-Geldwäsche-Dokumentation bestätigt werden.

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum

Sobald der anfängliche Angebotszeitraum für alle anderen Aktienklassen abgeschlossen ist, werden Aktien dieser Klassen nun zum Zeichnungspreis der entsprechenden Klasse gemäss des Bewertungszeitpunktes des betreffenden Handelstages erhältlich sein.

Nach Ablauf des anfänglichen Angebotszeitraums müssen alle Anträge zur Zeichnung von Anteilen bis zum Handelsschluss in der in den Abschnitten «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT»: «Zeichnungen nach dem anfänglichen Angebotszeitraum» und «Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts beschriebenen Art und Weise eingehen. Prospektabschnitt «Zeichnungen gemäss des anfänglichen Angebotszeitraumes» und «Zeichnungsverfahren»

RÜCKNAHMEN

Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse gemäss den im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen» des Verkaufsprospekts dargelegten Verfahren, Bedingungen und Konditionen zurückgegeben werden. Prospektabschnitte «Rückgabe der Anteile»

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse A USD, thesaurierend	USD	1,35 %	1,60 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A USD, ausschüttend	USD	1,35 %	1,60 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, thesaurierend	EUR	1,35 %	1,60 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	1,35 %	1,65 %	NAV pro Anteil	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR Ausschüttungen	EUR	1,35 %	1,60 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	1,35 %	1,65 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP, thesaurierend	GBP	1,35 %	1,60 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	1,35 %	1,65 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP Ausschüttungen	GBP	1,35 %	1,60 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse a GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	1,35 %	1,65 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF Thesaurierend	CHF	1,35 %	1,60 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse A CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	1,35 %	1,65 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF Ausschüttungen	CHF	1,35 %	1,60 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	1,35 %	1,65 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD, thesaurierend	HKD	1,35 %	1,60 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	1,35 %	1,65 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD Ausschüttungen	HKD	1,35 %	1,60 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	1,35 %	1,65 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD Thesaurierend	SGD	1,35 %	1,60 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	1,35 %	1,65 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD Ausschüttungen	SGD	1,35 %	1,60 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	1,35 %	1,65 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY Thesaurierend	JPY	1,35 %	1,60 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	1,35 %	1,65 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY Ausschüttungen	JPY	1,35 %	1,60 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	1,35 %	1,65 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse C USD, thesaurierend	USD	1,95 %	2,20 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Keine Angabe	1 %
Klasse C USD, ausschüttend	USD	1,95 %	2,20 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Keine Angabe	1 %

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse I USD, thesaurierend	USD	0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	1.000.000 USD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I USD, ausschüttend	USD	0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	1.000.000 USD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, thesaurierend	EUR	0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	1.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,60 %	0,80 %	NAV pro Anteil	1.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, ausschüttend	EUR	0,60 %	0,75 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,60 %	0,80 %	NAV pro Anteil	1.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, thesaurierend	GBP	0,60 %	0,75 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,60 %	0,80 %	NAV pro Anteil	1.000.000 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, ausschüttend	GBP	0,60 %	0,75 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	0,60 %	0,80 %	NAV pro Anteil	1.000.000 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, thesaurierend	CHF	0,60 %	0,75 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,60 %	0,80 %	NAV pro Anteil	1.000.000 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, ausschüttend	CHF	0,60 %	0,75 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,60 %	0,80 %	NAV pro Anteil	1.000.000 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD Thesaurierend	HKD	0,60 %	0,75 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	0,60 %	0,80 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse I HKD Ausschüttungen	HKD	0,60 %	0,75 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	0,60 %	0,80 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD Thesaurierend	SGD	0,60 %	0,75 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	0,60 %	0,80 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD Ausschüttungen	SGD	0,60 %	0,75 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	0,60 %	0,80 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY, thesaurierend	JPY	0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	0,60 %	0,80 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY Ausschüttungen	JPY	0,60 %	0,75 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY Ausschüttungen (abgesichert)	JPY	0,60 %	0,80 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z USD, thesaurierend	USD	Bis zu 0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	250.000.000 USD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J EUR, thesaurierend	EUR	Bis zu 0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	250.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	Bis zu 0,60 %	0,80 %	10 EUR	250.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	Bis zu 0,60 %	0,80 %	NAV pro Anteil	250.000.000 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J GBP, ausschüttend	GBP	Bis zu 0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	GBP 250.000.000	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J GBP thesaurierend (abgesichert)	GBP	Bis zu 0,60 %	0,80 %	10 GBP	GBP 250.000.000	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindestanlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse J GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	Bis zu 0,60 %	0,80 %	NAV pro Anteil	GBP 250.000.000	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J HKD Thesaurierend	HKD	Bis zu 0,60 %	0,75 %	100 HKD	2.500.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	Bis zu 0,60 %	0,80 %	100 HKD	2.500.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J HKD Ausschüttungen	HKD	Bis zu 0,60 %	0,75 %	100 HKD	2.500.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	Bis zu 0,60 %	0,80 %	100 HKD	2.500.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J SGD Thesaurierend	SGD	Bis zu 0,60 %	0,75 %	10 SGD	250.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	Bis zu 0,60 %	0,80 %	10 SGD	250.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J SGD Ausschüttungen	SGD	Bis zu 0,60 %	0,75 %	10 SGD	250.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse J SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	Bis zu 0,60 %	0,80 %	10 SGD	250.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse N USD, thesaurierend	USD	1,85 %	2,20 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 3 %	Keine Angabe
Klasse N USD, ausschüttend	USD	1,85 %	2,20 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 3 %	Keine Angabe
Klasse Z USD, thesaurierend	USD	0,85 %	1,20 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z USD, ausschüttend	USD	0,85 %	1,20 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, thesaurierend	EUR	0,85 %	1,20 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,85 %	1,25 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, ausschüttend	EUR	0,85 %	1,20 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,85 %	1,25 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse Z GBP, thesaurierend	GBP	0,85 %	1,20 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,85 %	1,25 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, ausschüttend	GBP	0,85 %	1,20 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	0,85 %	1,25 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, thesaurierend	CHF	0,85 %	1,20 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,85 %	1,25 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, ausschüttend	CHF	0,85 %	1,20 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,85 %	1,25 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD Thesaurierend	HKD	0,85 %	1,20 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	0,85 %	1,25 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD Ausschüttungen	HKD	0,85 %	1,20 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	0,85 %	1,25 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD Thesaurierend	SGD	0,85 %	1,20 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	0,85 %	1,25 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD Ausschüttungen	SGD	0,85 %	1,20 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	0,85 %	1,25 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY Thesaurierend	JPY	0,85 %	1,20 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY, thesaurierend	JPY	0,85 %	1,25 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
(abgesichert)							
Klasse Z JPY Ausschüttungen	JPY	0,85 %	1,20 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	0,85 %	1,25 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DIE INHALTE DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE PROFESSIONELLEN BERATER KONSULTIEREN

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Verkaufsprospekt im Abschnitt «VERZEICHNIS» erscheinen, übernehmen für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen die Verantwortung.

NACHTRAG

LORD ABBETT MULTI-SECTOR INCOME FUND

(Ein Fonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc, einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds gegründet wurde)

Das Datum dieses Nachtrags ist der 31. Juli 2019

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Lord Abbett Multi-Sector Income Fund (der «Fonds»), einem Teilfonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc (die «Gesellschaft»). Er bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 31. Juli 2019 und muss im Zusammenhang mit diesem, wie auch gemeinsam mit diesem, gelesen werden.

Die in dem Verkaufsprospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

EINLEITUNG

Dieser Nachtrag beinhaltet Informationen in Bezug auf die gemäss dem Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag auszugebenden Fondsanteile.

Die im Verkaufsprospekt erläuterten allgemeinen Angaben gelten für den Fonds, soweit in diesem Nachtrag nichts anderes angegeben ist. Insofern als zwischen diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, ist dieser Nachtrag massgeblich.

Anleger sollten den Abschnitt «RISIKOFAKTOREN» lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr in Bezug auf bestimmte Klassen auferlegen kann, sollten die Anteilsinhaber ihre Anlage in diesen Klassen als mittel- bis langfristig ansehen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Investors ausmachen und ist u. U. nicht für alle Anleger geeignet.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Suche nach hohen laufenden Erträgen und der Möglichkeit der Wertsteigerung des Kapitals zur Erschaffung einer hohen Gesamterrendite.

Anlagepolitik

Unter normalen Umständen verfolgt der Fonds sein Anlageziel, indem er mindestens 80 % seines Nettovermögens in Anleihen (fest- oder variabel verzinslich), Obligationen und andere festverzinslichen Wertpapiere investiert. Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in High-Yield-Schuldverschreibungen (häufig als Wertpapiere mit «geringerer Bonität» oder «Junk»-Bonds bezeichnet) investieren, einschliesslich Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können oder die Optionsscheine zum Erwerb von Stammaktien haben. High Yield Schuldverschreibungen bringen typischerweise höhere Erträge als Investment-Grade-Schuldverschreibungen, stellen aber ein grösseres Risiko dar.

Obwohl der Fonds über viele verschiedene Branchen und Sektoren hinweg diversifiziert ist, können seine Anlagen von Zeit zu Zeit im Vergleich zu anderen Fondsprodukten, die andere Multi-Sektoren-Strategien verfolgen, in bestimmten Branchen oder Sektoren über- oder untergewichtet sein.

Die Investitionen des Fonds bestehen hauptsächlich aus den folgenden Wertpapierarten und sonstigen Finanzinstrumenten: High-Yield-Schuldverschreibungen; Investment-Grade-Schuldverschreibungen; wandelbare Wertpapiere, einschliesslich Wandelanleihen und Vorzugsaktien; hypothekenbezogene und andere vermögensbesicherte Wertpapiere; erstrangige Darlehen, einschliesslich Novationen, Zessionen und Beteiligungen (die 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen); und Aktien. Der Fonds kann sowohl in US-amerikanische als auch in nicht US-amerikanische (einschliesslich Schwellenland-)

Emittenten der oben genannten Wertpapiere investieren, die sowohl Unternehmen als auch staatliche Stellen sein können.

Unter normalen Umständen investiert der Fonds sein Vermögen in jeder der folgenden Sektoren: US-amerikanische High-Yield-Schuldverschreibungen; US-amerikanische Investment-Grade-Schuldverschreibungen (einschliesslich US-Staatspapiere (die Obligationen der US-Regierung und ihrer Behörden und Körperschaften darstellen, darunter Schatzwechsel, Schatzscheine, Schatzanleihen und Schuldscheine, die vom US-Schatzamt oder von Unternehmen, die von der US-Regierung gesponsert werden, emittiert oder im Hinblick auf Kapital oder Zinsen garantiert werden)); wandelbare Wertpapiere und nicht US-amerikanische (einschliesslich Schwellenland-) Schuldverschreibungen. Der Fonds kann jedoch jederzeit im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in jeden einzelnen dieser Sektoren investieren, vorausgesetzt dass (i) mindestens 20 % des Nettovermögens des Fonds in eine Kombination aus Investment-Grade-Schuldverschreibungen, US-Staatspapieren und Zahlungsmitteläquivalenten investiert sind und (ii) die Anlagen des Fonds in nicht US-amerikanischen Schuldverschreibungen höchstens 20 % seines Nettovermögens ausmachen.

Der Fonds kann über Bond Connect in Festlandchina investieren. Einzelheiten zu Bond Connect sind in Anhang VII des Verkaufsprospekts und im Abschnitt «Risiken einer Anlage über Bond Connect» aufgeführt.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien investieren, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Aktien umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, Rechte zum Erwerb von Aktien eines Emittenten und Beteiligungen an Trusts und Partnerships, einschliesslich Immobilienfonds. Wenngleich die Anlagen des Fonds hauptsächlich aus festverzinslichen Wertpapieren bestehen, kann der Fonds auch in Aktien investieren, um sein Ziel zu erreichen, Kapitalzuwachs und eine hohe Gesamrendite zu generieren. Obwohl Aktien im Allgemeinen geringere laufende Erträge bieten als festverzinsliche Wertpapiere, haben sie in der Vergangenheit eine höhere Gesamrendite generiert als festverzinsliche Wertpapiere. Die Aktien, in die der Fonds investieren kann, umfassen Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung. Die Aktienausswahl konzentriert sich auf favorisierte Unternehmen, von denen der Fondsmanager auf Grundlage seines firmeneigenen Research annimmt, dass sie prospektiv einen attraktiven Wert bieten.

Die oben beschriebenen Schuldverschreibungen können u. U. hypothekenbesicherte, hypothekenabhängige und andere forderungsbesicherte Wertpapiere einschliessen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Hypothekendarlehen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, wie etwa Autokrediten oder Luftfahrtfinanzierungen, darstellen oder durch sie gesichert sind oder daraus bezahlt werden.

Der Fonds kann in wandelbare Wertpapiere, wie etwa Vorzugsaktien oder Anleihen investieren, die dem Inhaber die Option geben, sie gegen eine festgelegte Anzahl anderer Wertpapiere, üblicherweise Stammaktien, zu einem festgesetzten Preis bzw. einer Formel einzutauschen. Wandelbare Wertpapiere bieten u. U. die Gelegenheit, sich an steigenden Aktienmärkten zu beteiligen, ziehen bei fallenden Aktienmärkten im Allgemeinen jedoch grössere Risiken nach sich als Anleihen. Wandelbare Wertpapiere können u. U. abgeleitete Anlagepositionen repräsentieren, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Zinssatz mit Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren verbunden ist und können daher u. U. derivative Finanzinstrumente einschliessen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in erstrangig gesicherten Darlehen mit variabler Verzinsung investieren, bei denen es sich um Zuteilungen oder Beteiligungen an Darlehen handelt, die von den das Darlehen gewährenden Banken oder Maklern bzw. den

Mitgliedern eines Kreditkonsortiums erworben wurden. Der Fonds beteiligt sich nicht an der Kreditvergabe. Erstrangige Darlehen sind Gewerbedarlehen an Darlehensnehmer, die US- bzw. Nicht-US-Unternehmen, Partnerschaften oder sonstige Geschäftseinheiten sein können. Die Zinssätze für erstrangige Darlehen werden in regelmässigen Abständen an einen allgemein anerkannten Basiszinssatz, wie etwa die London Interbank Offered Rate oder die von der US-Notenbank festgelegte Prime Rate, angepasst. Erstrangige Darlehen werden typischerweise durch spezifische Sicherheiten des Darlehensnehmers gesichert und nehmen in der Kapitalstruktur des Darlehensnehmers den ersten Rang ein oder teilen sich den ersten Rang mit den anderen erstrangigen Schuldverschreibungen des Darlehensnehmers. Dieser Rang in der Kapitalstruktur gibt den Inhabern erstrangiger Darlehen im Verzugsfall einen Prioritätsanspruch auf einige oder sämtliche Vermögenswerte des Darlehensnehmers.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente (FDIs) investieren. Der Fonds kann FDIs einsetzen, um eine Verbesserung der Renditen anzustreben, um zu versuchen, einige seiner Anlage- bzw. Währungsrisiken abzusichern, um die Portfolioduration zu steuern oder als Ersatzposition zum Halten der zugrundeliegenden Vermögenswerte, auf denen das FDI basiert. So kann der Fonds zum Beispiel in Futures des US-Schatzamtes investieren oder Futures des US-Schatzamtes leerverkaufen, um das Engagement des Fonds der Richtung der Zinssätze anzupassen oder andere Portfoliomanagementziele zu erreichen. Die FDIs, die der Fonds einsetzen kann, bestehen hauptsächlich aus Futures-Kontrakten (börsengehandelt), Forward-Kontrakten (nicht börsengehandelt), Optionen und Swap-Vereinbarungen. Das zugrunde liegende Referenzwertpapier für die FDIs, das zu allen Zeiten die Anlagepolitik des Fonds reflektiert, kann ein einzelnes Wertpapier, ein Wertpapierkorb oder ein Wertpapierindex sein. FDI darf ebenso andere Arten von Instrumenten oder Investitionen als Referenz benutzen sowie Zinssätze. Wenn der Fonds in FDI investiert, die auf Finanzindizes basieren, dann stehen diese Indizes mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang und werden gewöhnlich nicht häufiger als einmal monatlich neu austariert. Es ist nicht vorgesehen, dass ein derartiges Austarieren die Fondskosten erhöht oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirkt, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu diesen FDIs werden im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN» erläutert.

Das Leverage-Risiko des Fonds durch den Einsatz von FDIs, wie unter Anwendung des Commitment Approach gemessen, darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fondsmanager unterhält für den Fonds einen Risikomanagementprozess in Bezug auf den Einsatz von FDIs, dessen Einzelheiten im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: Risikomanagement» erläutert werden.

Der Anlageprozess

Der Fondsmanager wählt Wertpapiere für den Fonds aus, indem er eine Bottom-Up-Analyse der Managementqualität, des Kreditrisikos und der relativen Marktposition des Emittenten sowie der Branchendynamiken und eine Bewertung der Verhältnisse innerhalb der Konjunktur insgesamt vornimmt. Der Fondsmanager versucht die Investitionsrisiken des Fonds durch Portfoliodiversifikation, Kreditanalysen und Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Trends der Zinssätze und Konjunkturbedingungen zu reduzieren.

Der Fonds wird ein Wertpapier im Allgemeinen verkaufen, wenn er der Auffassung ist, dass das Wertpapier wahrscheinlich nicht vom aktuellen Markt- und Konjunkturmilieu profitieren wird, Anzeichen von sich verschlechternden Fundamentaldaten aufweist, sein

Bewertungsziel erreicht hat, um Laufzeitmanagementzwecke zu verfolgen oder wenn der Fondsmanager interessantere Anlagechancen identifiziert, um nur einige Gründe zu nennen.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds lautet auf US-Dollar.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, wie sie im Abschnitt «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» des Verkaufsprospekts erläutert werden. Der Fonds darf nur in Vermögenswerte investieren, die gemäss den Bestimmungen zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist dazu vorgesehen, als langfristige Anlageoption zu fungieren, und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristigen Gewinn oder Handelsgeschäfte betrachtet werden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die mit Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln verbundenen Anlagerisiken standhalten können, während sie gleichzeitig hohe laufende Erträge und Gelegenheiten für Kapitalzuwachs suchen, um eine hohe Gesamrendite zu erzielen.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen in dem Fonds sind mit gewissen Risiken behaftet, die unter anderem die im Abschnitt «ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN» des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken beinhalten. Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die im Abschnitt «FÜR JEDEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN» des Verkaufsprospekts angekreuzten Anlagerisiken für eine Anlage in dem Fonds relevant sind. Diese Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt dargelegt.

Verwaltungsgebühr und Kostenbeschränkung

Gemäss dem Verwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Investment Manager eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem prozentualen Anteil des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse des Fonds entspricht, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt. Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich berechnet und ist nachträglich zahlbar. Der Manager wird den Investmentmanager aus seiner Verwaltungsgebühr und allen angemessenen Auslagen entschädigen. Der Investment Manager kann von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen einen Teil seiner Investmentverwaltungsgebühr zur Vergütung der Vertriebsgesellschaft und bestimmten anderen Finanzintermediären verwenden und er kann u. U. bestimmten institutionellen Anteilsinhabern Rückerstattungen und Rabatte zahlen.

Ausserdem hat der Investment Manager Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen, belegten Auslagen. Jeder Fonds trägt anteilig seinen Teil an derartigen Auslagen.

Der Manager hat sich verpflichtet, auf seine Verwaltungsgebühr zu verzichten und, falls erforderlich, die Betriebskosten des Fonds zurückzuerstatten, um zu verhindern, dass die Gesamtbetriebskosten des Fonds (einschliesslich der Gebühren des Managers, der Verwaltungsstelle und der Depotstelle) den Jahressatz des täglichen Nettoinventarwerts übersteigen, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert (die «Kostenbeschränkung»). Die Betriebskosten beinhalten nicht die Kosten für Kauf und Verkauf von Anlagen, die Quellensteuer, Stempelsteuer oder andere Steuern auf Anlagen, in Bezug auf Anlagen angefallene Provisionen und Maklergebühren sowie ausserordentliche und Sonderkosten und Aufwendungen (soweit vorhanden), wie sie von Zeit zu Zeit entstehen können, wie etwa wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft, wie sie der Verwaltungsrat gegebenenfalls in seinem Ermessen bestimmen kann. Zu den der Kostenbeschränkung unterliegenden Kosten gehören die Verwaltungsgebühr und Auslagen. Der Investmentmanager kann diese Vereinbarung jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber verlängern oder aufheben.

Insofern als der Investmentmanager auf seine Gebühr verzichtet oder die Betriebskosten des Fonds gemäss der Kostenbeschränkung zurückerstattet, ist die Gesamtkostenquote niedriger als sie es ohne die Kostenbeschränkung gewesen wäre. Diese Reduzierung der Betriebskosten kann u. U. die Anlagerendite des Fonds erhöhen, und derartige Renditen können möglicherweise ohne Inanspruchnahme der Kostenbeschränkung nicht erreicht werden.

Gebühren der Depotstelle

Die Depotstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der innerhalb eines Geschäftsjahres 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern) nicht übersteigen darf. Diese Gebühr wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag berechnet, läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die Depotstelle hat einen Anspruch darauf, vorbehaltlich der jährlichen

Depotgebühr in Höhe von USD 15.000 pro Fonds, aus den Vermögenswerten des Fonds alle vereinbarten Gebühren von Unterdepotstellen, Transaktionsgebühren (die zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung gestellt werden) sowie angemessene Auslagen, die bei der Depotstelle bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss Depotvertrag angefallen sind, zu erhalten. Derartige Depotgebühren fallen täglich an und werden monatlich berechnet und sind nachträglich zahlbar. Diese Gebühr wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der innerhalb eines Geschäftsjahres 0,035 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von USD 3.000 pro Monat pro Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern). Diese Gebühr wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag berechnet, läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsstelle ist ebenfalls berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionsgebühren zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Auslagen (zuzüglich eventuell anfallender Steuern), die bei ihr im Auftrag des Fonds bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss dem Verwaltungsvertrag anfallen. Diese Gebühr wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Ausgabeaufschlag

Für Zeichnungen von Anteilen der Klasse A wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags und für Zeichnungen von Anteilen der Klasse N wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrags fällig, wie im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» des Verkaufsprospekts und dem Anhang zu diesem Nachtrag ausführlicher beschrieben wird. Wenn ein Ausgabeaufschlag Anwendung findet, sollten Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

CDSC

Anteile der Klasse C unterliegen einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr von 1 % entweder auf den Nettoinventarwert der verkauften Anteile oder den Nettoinventarwert dieser Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, falls ein Anleger Anteile innerhalb eines (1) Jahres ab Erwerb verkauft, wie im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» des Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben wird.

ZEICHNUNGEN

Erwerb von Anteilen

Vollständige Angaben über den Erwerb von Anteilen werden im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts dargelegt.

Angaben in Bezug auf die Währung der Klasse, die Verwaltungsgebühr, den anfänglichen Ausgabepreis, die Mindestanlage, die Mindestbeteiligung und den Ausgabeaufschlag werden im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Die Vertriebsgesellschaft wurde vom Verwaltungsrat ermächtigt, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds entgegenzunehmen, ungeachtet dessen, dass der Zeichnungsbetrag gegebenenfalls unter die Mindestanlage und die Mindestbeteiligung fallen kann, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert.

Anfänglicher Angebotszeitraum

Erstausgabefrist für thesaurierende Anteile der Klasse A EUR, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A EUR, ausschüttende Anteile der Klasse A EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A EUR, thesaurierende Anteile der Klasse A GBP, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A GBP, ausschüttende Anteile der Klasse A GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A GBP, thesaurierende Anteile der Klasse A CHF, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A CHF, ausschüttende Anteile der Klasse A CHF, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A CHF, thesaurierende Anteile der Klasse A HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A HKD, ausschüttende Anteile der Klasse A HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A HKD, thesaurierende Anteile der Klasse A SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A SGD, ausschüttende Anteile der Klasse A SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A SGD, thesaurierende Anteile der Klasse A JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A JPY, thesaurierende Anteile der Klasse C USD, ausschüttende Anteile der Klasse I USD, thesaurierende Anteile der Klasse I EUR, ausschüttende Anteile der Klasse I EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I EUR, thesaurierende Anteile der Klasse I GBP, ausschüttende Anteile der Klasse I GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I GBP, thesaurierende Anteile der Klasse I CHF, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I CHF, ausschüttende Anteile der Klasse I CHF, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I CHF, thesaurierende Anteile der Klasse I HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I HKD, ausschüttende Anteile der Klasse I HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I HKD, thesaurierende Anteile der Klasse I SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I SGD, ausschüttende Anteile der Klasse I SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I SGD, thesaurierende Anteile der Klasse I JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I JPY, ausschüttende Anteile der Klasse I JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I JPY, thesaurierende Anteile der Klasse Z EUR, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z EUR, ausschüttende Anteile der Klasse Z EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z EUR, thesaurierende Anteile der Klasse Z GBP, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z GBP, ausschüttende Anteile der Klasse Z GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z GBP, thesaurierende Anteile der Klasse Z CHF, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z CHF, ausschüttende Anteile der Klasse Z CHF, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z CHF, thesaurierende Anteile der Klasse Z HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z HKD, ausschüttende Anteile der Klasse Z HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z HKD, thesaurierende Anteile der Klasse Z SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z SGD, ausschüttende Anteile der Klasse Z SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z SGD, thesaurierende Anteile der Klasse Z JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z JPY, ausschüttende Anteile der Klasse Z JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z JPY schliessen mit dem jeweils früheren Datum ab mit: (i) der Erstanlage eines Anteilsinhabers in einer derartigen Klasse; oder (ii) am 31. Januar 2020 um 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) (das «Abschlussdatum»). Der anfängliche Angebotszeitraum für die einzelnen Klassen kann vom Vorstand verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank

wird von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, oder andernfalls im Nachhinein auf jährlicher Basis.

Anleger können während des anfänglichen Angebotszeitraums die Zeichnung von Anteilen für jede Klasse zum anfänglichen Ausgabepreis beantragen, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Während des anfänglichen Angebotszeitraums können die Zeichnungen durch unterschriebene Original-Antragsformulare, die in der gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen ordnungsgemäss ausgefüllt wurden, bzw. auf anderem elektronischen Weg (einschliesslich Anträge, die über ein Clearingsystem gestellt werden), erfolgen, wie sie von Verwaltungsrat und Verwaltungsstelle bis zum Abschlussdatum genehmigt werden.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebene Konto) gezahlt werden, damit sie als frei verfügbare Mittel nicht später als drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder einem anderen, mit der Verwaltungsstelle u. U. vereinbarten Zeitpunkt und unter Benachrichtigung der Anteilsinhaber entgegengenommen werden können. Jedes per Fax (oder auf anderem elektronischen Weg) versandte Erstantragsformular muss unverzüglich durch den Eingang des Original-Zeichnungsformulars und der es begleitenden Anti-Geldwäsche-Dokumentation bestätigt werden.

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum

Sobald der anfängliche Angebotszeitraum für alle anderen Aktienklassen abgeschlossen ist, werden Aktien dieser Klassen nun zum Zeichnungspreis der entsprechenden Klasse gemäss des Bewertungszeitpunktes des betreffenden Handelstages erhältlich sein.

Nach Ablauf des anfänglichen Angebotszeitraums müssen alle Anträge zur Zeichnung von Anteilen bis zum Handelsschluss in der in den Abschnitten «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT»: «Zeichnungen nach dem anfänglichen Angebotszeitraum» und «Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts beschriebenen Art und Weise eingehen. Prospektabschnitt «Zeichnungen gemäss des anfänglichen Angebotszeitraumes» und «Zeichnungsverfahren»

RÜCKNAHMEN

Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse gemäss den im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen» des Verkaufsprospekts dargelegten Verfahren, Bedingungen und Konditionen zurückgegeben werden. Prospektabschnitt «Rückgabe der Anteile»

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindestst- anlage und Mindest- beteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse A USD, thesaurierend	USD	1,35 %	1,50 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A USD, ausschüttend	USD	1,35 %	1,50 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, thesaurierend	EUR	1,35 %	1,50 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	1,35 %	1,55 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR Ausschüttung en	EUR	1,35 %	1,50 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	1,35 %	1,55 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP, thesaurierend	GBP	1,35 %	1,50 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	1,35 %	1,55 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A GBP Ausschüttung en	GBP	1,35 %	1,50 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse a GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	1,35 %	1,55 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF Thesaurieren d	CHF	1,35 %	1,50 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	1,35 %	1,55 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF Ausschüttung en	CHF	1,35 %	1,50 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	1,35 %	1,55 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD, thesaurierend	HKD	1,35 %	1,50 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	1,35 %	1,55 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesterst- anlage und Mindest- beteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse A HKD Ausschüttungen	HKD	1,35 %	1,50 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	1,35 %	1,55 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD Thesaurieren d	SGD	1,35 %	1,50 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	1,35 %	1,55 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD Ausschüttungen	SGD	1,35 %	1,50 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	1,35 %	1,55 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY Thesaurieren d	JPY	1,35 %	1,50 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	1,35 %	1,55 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY Ausschüttungen	JPY	1,35 %	1,50 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse A JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	1,35 %	1,55 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %	Keine Angabe
Klasse C USD, thesaurierend	USD	1,85 %	2,10 %	10 USD	2.500 USD	Keine Angabe	1 %
Klasse C USD, ausschüttend	USD	1,85 %	2,10 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Keine Angabe	1 %
Klasse I USD, thesaurierend	USD	0,60 %	0,70 %	NAV pro Anteil	1.000.000 US D	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I USD, ausschüttend	USD	0,60 %	0,70 %	10 USD	1.000.000 US D	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, thesaurierend	EUR	0,60 %	0,70 %	10 EUR	1.000.000 EU R	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	1.000.000 EU R	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I EUR, ausschüttend	EUR	0,60 %	0,70 %	10 EUR	1.000.000 EU R	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesterst- anlage und Mindest- beteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse I EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,60 %	0,75 %	10 EUR	1.000.000 EU R	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, thesaurierend	GBP	0,60 %	0,70 %	10 GBP	1.000.000 GB P	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,60 %	0,75 %	NAV pro Anteil	1.000.000 GB P	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, ausschüttend	GBP	0,60 %	0,70 %	10 GBP	1.000.000 GB P	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	0,60 %	0,75 %	10 GBP	1.000.000 GB P	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, thesaurierend	CHF	0,60 %	0,70 %	10 CHF	1.000.000 CH F	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,60 %	0,75 %	10 CHF	1.000.000 CH F	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, ausschüttend	CHF	0,60 %	0,70 %	10 CHF	1.000.000 CH F	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,60 %	0,75 %	10 CHF	1.000.000 CH F	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD Thesaurieren d	HKD	0,60 %	0,70 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	0,60 %	0,75 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD Ausschüttung en	HKD	0,60 %	0,70 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	0,60 %	0,75 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD Thesaurieren d	SGD	0,60 %	0,70 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	0,60 %	0,75 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I SGD Ausschüttung en	SGD	0,60 %	0,70 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesterst- anlage und Mindest- beteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
Klasse I SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	0,60 %	0,75 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY Thesaurieren d	JPY	0,60 %	0,70 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	0,60 %	0,75 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY Ausschüttung en	JPY	0,60 %	0,70 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse I JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	0,60 %	0,75 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse N USD, thesaurierend	USD	1,85 %	2,10 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 3 %	Keine Angabe
Klasse N USD, ausschüttend	USD	1,85 %	2,10 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 3 %	Keine Angabe
Klasse Z USD, thesaurierend	USD	0,85 %	1,10 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z USD, ausschüttend	USD	0,85 %	1,10 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, thesaurierend	EUR	0,85 %	1,10 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,85 %	1,15 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, ausschüttend	EUR	0,85 %	1,10 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,85 %	1,15 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, thesaurierend	GBP	0,85 %	1,10 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,85 %	1,15 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, ausschüttend	GBP	0,85 %	1,10 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, ausschüttend	GBP	0,85 %	1,15 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesterst- anlage und Mindest- beteiligung	Ausgabe- aufschlag	CDSC
(abgesichert)							
Klasse Z CHF, thesaurierend	CHF	0,85 %	1,10 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,85 %	1,15 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, ausschüttend	CHF	0,85 %	1,10 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,85 %	1,15 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD Thesaurieren d	HKD	0,85 %	1,10 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	0,85 %	1,15 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD Ausschüttung en	HKD	0,85 %	1,10 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	0,85 %	1,15 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD Thesaurieren d	SGD	0,85 %	1,10 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	0,85 %	1,15 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD Ausschüttung en	SGD	0,85 %	1,10 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	0,85 %	1,15 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY Thesaurieren d	JPY	0,85 %	1,10 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	0,85 %	1,15 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY Ausschüttung en	JPY	0,85 %	1,10 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	0,85 %	1,15 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DIE INHALTE DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE PROFESSIONELLEN BERATER KONSULTIEREN

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Verkaufsprospekt im Abschnitt «VERZEICHNIS» erscheinen, übernehmen für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen die Verantwortung.

NACHTRAG

LORD ABBETT GLOBAL HIGH YIELD FUND

(Ein Fonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc, einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds gegründet wurde)

Das Datum dieses Nachtrags ist der 31. Juli 2019

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Lord Abbett Global High Yield Fund (der «Fonds»), einem Teilfonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc (die «Gesellschaft»). Er bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 31. Juli 2019 und muss im Zusammenhang mit diesem, wie auch gemeinsam mit diesem, gelesen werden.

Die in dem Verkaufsprospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

EINLEITUNG

Dieser Nachtrag beinhaltet Informationen in Bezug auf die gemäss dem Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag auszugebenden Fondsanteile.

Die im Verkaufsprospekt erläuterten allgemeinen Angaben gelten für den Fonds, soweit in diesem Nachtrag nichts anderes angegeben ist. Insofern als zwischen diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, ist dieser Nachtrag massgeblich.

Anleger sollten den Abschnitt «RISIKOFAKTOREN» lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Investors ausmachen und ist u. U. nicht für alle Anleger geeignet.

DEFINITIONEN

In diesem Nachtrag haben die nachstehenden Wörter und Begriffe die nachstehend angegebenen Bedeutungen:

«**Schwellenland**» jede andere Nation als die Euro-Mitgliedsländer, die USA, Japan, Grossbritannien, Kanada, Australien, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz und Schweden

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Suche nach hohen laufenden Erträgen und der Möglichkeit der Wertsteigerung des Kapitals zur Erschaffung einer hohen Gesamrendite.

Anlagepolitik

Unter normalen Bedingungen verfolgt der Fonds sein Anlageziel, indem er hauptsächlich in High-Yield-Schuldverschreibungen investiert (allgemein bekannt unter «Investment Grade Debt Securities», «Lower-Rated» oder «Junk» Bonds) von Emittenten auf der ganzen Welt. Der Fonds kann über 20 % seines Nettovermögens in Emittenten der Länder der Schwellenländer anlegen. Diese Wertpapiere können in US-Dollar oder anderen Währungen denominiert werden und können an einem der in Anhang 1 des Verkaufsprospekts dargelegten Märkte gehandelt werden, einschliesslich derjenigen der Schwellenländer. Der Fonds kann auch in Investment-Grade-Schuldverschreibungen investieren.

Die gehaltenen Wertpapiere können fest verzinsliche oder variabel verzinsliche Regierungs-, supranationale, Quasi-Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen sein. Diese Schuldtitel können Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt, einschliesslich Anleihen mit unbegrenzter variabler Verzinsung, inflationsgeschützter Wertpapiere, gestrippter Schuldtitel (Wertpapiere, bei denen Kapital und Zinsen getrennt verkauft werden), Nullkupon-Anleihen, hypothekarisch gesicherter Wertpapiere, hypothekenbezogener Wertpapiere, Asset-Backed Securities und CDOs.

Der Fonds kann über Bond Connect in Festlandchina investieren. Einzelheiten zu Bond Connect sind in Anhang VII des Verkaufsprospekts und im Abschnitt «Risiken einer Anlage über Bond Connect» aufgeführt.

Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in wandelbare Wertpapiere (die eine Option einbetten können) und bis zu 10 % seines Nettovermögens in erstrangig gesicherten Darlehen mit variabler Verzinsung investieren, bei denen es sich um Zuteilungen oder Beteiligungen an Darlehen handelt, die von den das Darlehen gewährenden Banken oder Maklern bzw. den Mitgliedern eines Kreditkonsortiums erworben wurden. Der Fonds beteiligt sich nicht an der Kreditvergabe.

Der Fonds kann auch Dividendenpapiere von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierungsspanne halten, wenn der Fonds wandelbare Wertpapiere hielt und eine Wandlungsoption ausübte, oder Schuldverschreibungen hielt und dieses Aktienkapital anstelle von Zinszahlungen oder der Rückzahlung des Kapitalbetrags oder anderweitig als Teil eines Zahlungsverzugs oder einer Kapitalumstrukturierung einer Investition erhielt. Solche durch Wandlungsrechte erworbenen Dividendenpapiere können nach Ermessen des Investment Managers fortlaufend gehalten werden, um im besten Interesse der Anleger verkauft zu werden, wenn er dies für angemessen hält.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente (FDIs) investieren. Der Fonds kann FDIs einsetzen, um eine Verbesserung der Renditen anzustreben, um zu versuchen, einige seiner Anlage- bzw. Währungsrisiken abzusichern, um die Portfolioduration zu steuern (die durchschnittliche erwartete Laufzeit der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere auf Barwertbasis) oder als Ersatzposition zum Halten der zugrundeliegenden Vermögenswerte, auf denen das FDI basiert. Die FDIs, die der Fonds einsetzen kann, bestehen aus Futures-Kontrakten (börsengehandelt), Forward-Kontrakten (nicht börsengehandelt), Optionen und Swap-Vereinbarungen. Das zugrunde liegende Referenzwertpapier für die FDIs, das zu allen Zeiten die Anlagepolitik des Fonds reflektiert, kann ein einzelnes Wertpapier, ein Wertpapierkorb oder ein Wertpapierindex sein. FDIs können auch Zinssätze oder Währungen als Referenz verwenden. Wenn der Fonds in FDI investiert, die auf Finanzindizes basieren, dann stehen diese Indizes mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang und werden nicht häufiger als einmal monatlich neu austariert. Es ist nicht vorgesehen, dass ein derartiges Austarieren die Fondskosten erhöht oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirkt, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu diesen Indizes werden in den periodischen Berichten des Fonds offengelegt. Überschreitet eine bestimmte Aktie in einem Index die zulässigen Anlagebeschränkungen, wird sie als passive Anlageverletzung behandelt und die Anlage wird vorrangig abgeschlossen, jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre.

Wandelbare Wertpapiere, wie beispielsweise Anleihen, können u. U. abgeleitete Anlagepositionen repräsentieren, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Zinssatz mit Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren verbunden ist und können daher u. U. derivative Finanzinstrumente einschließen. Das Leverage-Risiko des Fonds durch den Einsatz von FDIs, wie unter Anwendung des Commitment Approach gemessen, darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fondsmanager unterhält für den Fonds einen Risikomanagementprozess in Bezug auf den Einsatz von FDIs, dessen Einzelheiten im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: erläutert werden. Risikomanagement».

Der Anlageprozess

Der Prozess des Investment Managers verbindet die ökonomischen Ansichten mit einer rigorosen Bottom-up-Analyse, um Wertpapiere zu identifizieren, von denen angenommen wird, dass sie attraktive Risiko-/Belohnungsprofile haben.

Der Investment Manager wendet auch einen Sektorallokationsprozess an, der wertorientiert und thematisch ausgerichtet ist. Der Investment Manager beginnt mit einer Bewertung der Wirtschafts- und Kapitalmarktbedingungen, um eine Prognose für den globalen Hochzinsmarkt und jede Branche und Region innerhalb dieses Universums zu entwickeln. Der Investment Manager nutzt diese Top-Down-Sicht, um Anlagethemen zu entwickeln, die die Bonitätsmerkmale des Fonds prägen und bevorzugte Branchen für weitere Analysen identifizieren. Ein Anlagethema könnte beinhalten, wie sich ein Umfeld mit niedrigem Ölpreis auf den Energiesektor auswirken wird.

Der Anlageverwalter untersucht einzelne Unternehmen unter Berücksichtigung von Betriebsmetriken und proprietären Relativwertmodellen, um die attraktivsten Wertpapiere in jedem Sektor zu ermitteln. Diese Modelle beinhalten eine Reihe von Kennzahlen wie Cashflow, Deckungsgrade (die die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern angeben), Leverage, Umsatzwachstum, Margen und Liquidität sowie Stresstests, um Worst-Case-Szenarien zu bewerten und schliesslich die Bewertung eines Wertpapiers auf relativer Basis zu bewerten. Die Modelle können auch eine Analyse der Wiederbeschaffungskosten und eine unabhängige Bewertung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Sicherheiten durch Dritte mit angemessener Expertise in den jeweiligen Basiswerten beinhalten.

Der Anlageverwalter enthält diese Informationen, um die optimale Allokation der Fonds zu Wertpapieren unterschiedlicher Bonität zu bestimmen. Der Anlageverwalter wendet dann Risikomanagement-Tools an, um die relative Exposition des Fonds gegenüber Sektoren, Untersektoren, Emittenten, Zinssätzen, Volatilität und Zeitstruktur zu quantifizieren.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds lautet auf US-Dollar.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, wie sie im Abschnitt «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» des Verkaufsprospekts erläutert werden. Der Fonds darf nur in Vermögenswerte investieren, die gemäss den Bestimmungen zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist dazu vorgesehen, als langfristige Anlageoption zu fungieren, und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristigen Gewinn oder Handelsgeschäfte betrachtet werden. Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die mit Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln verbundenen Anlagerisiken standhalten können, während sie gleichzeitig hohe laufende Erträge und Gelegenheiten für Kapitalzuwachs suchen, um eine hohe Gesamterträge zu erzielen.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen in dem Fonds sind mit gewissen Risiken behaftet, die unter anderem die im Abschnitt «ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN» des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken beinhalten. Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die im Abschnitt «FÜR JEDEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN» des Verkaufsprospekts

angekreuzten Anlagerisiken für eine Anlage in dem Fonds relevant sind. Diese Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt dargelegt.

Verwaltungsgebühr und Kostenbeschränkung

Gemäss dem Fondsmanagement-Vertrag zahlt die Gesellschaft dem Investmentmanager eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem prozentualen Anteil des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse des Fonds entspricht, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt. Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich berechnet und ist nachträglich zahlbar. Der Manager wird den Investmentmanager aus seiner Verwaltungsgebühr und allen angemessenen Auslagen entschädigen. Der Investment Manager kann von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen einen Teil seiner Investmentverwaltungsgebühr zur Vergütung der Vertriebsgesellschaft und bestimmten anderen Finanzintermediären verwenden und er kann u. U. bestimmten institutionellen Anteilsinhabern Rückerstattungen und Rabatte zahlen.

Ausserdem hat der Investment Manager Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen, belegten Auslagen. Jeder Fonds trägt anteilig seinen Teil an derartigen Auslagen.

Der Manager hat sich verpflichtet, auf seine Verwaltungsgebühr zu verzichten und, falls erforderlich, die Betriebskosten des Fonds zurückzuerstatten, um zu verhindern, dass die Gesamtbetriebskosten des Fonds (einschliesslich der Gebühren des Managers, der Verwaltungsstelle und der Depotstelle) den Jahressatz des täglichen Nettoinventarwerts übersteigen, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert (die «Kostenbeschränkung»). Die Betriebskosten beinhalten nicht die Kosten für Kauf und Verkauf von Anlagen, die Quellensteuer, Stempelsteuer oder andere Steuern auf Anlagen, in Bezug auf Anlagen angefallene Provisionen und Maklergebühren sowie ausserordentliche und Sonderkosten und Aufwendungen (soweit vorhanden), wie sie von Zeit zu Zeit entstehen können, wie etwa wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft, wie sie der Verwaltungsrat gegebenenfalls in seinem Ermessen bestimmen kann. Zu den der Kostenbeschränkung unterliegenden Kosten gehören die Verwaltungsgebühr und Auslagen. Der Investmentmanager kann diese Vereinbarung jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilsinhaber verlängern oder aufheben.

Insofern als der Investmentmanager auf seine Gebühr verzichtet oder die Betriebskosten des Fonds gemäss der Kostenbeschränkung zurückerstattet, ist die Gesamtkostenquote niedriger als sie es ohne die Kostenbeschränkung gewesen wäre. Diese Reduzierung der Betriebskosten kann u. U. die Anlagerendite des Fonds erhöhen, und derartige Renditen können möglicherweise ohne Inanspruchnahme der Kostenbeschränkung nicht erreicht werden.

Gebühren der Depotstelle

Die Depotstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern) nicht übersteigen darf. Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an, wird für jeden Handelstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Depotstelle hat einen Anspruch darauf, vorbehaltlich der jährlichen Depotgebühr in Höhe von USD 15.000 pro Fonds, aus den Vermögenswerten des Fonds alle vereinbarten Gebühren von Unterdepotstellen, Transaktionsgebühren (die zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung gestellt werden) sowie angemessene Auslagen, die bei der Depotstelle bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss Depotvertrag angefallen sind, zu erhalten. Derartige Depotstellengebühren fallen täglich an und werden monatlich berechnet und sind nachträglich zahlbar. Diese Gebühr wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der 0,035 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von US 3.000 pro Monat pro Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern). Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an, wird für jeden Handelstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsstelle ist ebenfalls berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionsgebühren zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Auslagen (zuzüglich eventuell anfallender Steuern), die bei ihr im Auftrag des Fonds bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss dem Verwaltungsvertrag anfallen. Diese Gebühr wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Ausgabeaufschlag

Für Zeichnungen von Anteilen der Klasse A wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags und für Zeichnungen von Anteilen der Klasse N wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrags fällig, wie im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» des Verkaufsprospekts und dem Anhang zu diesem Nachtrag ausführlicher beschrieben wird. Wenn ein Ausgabeaufschlag Anwendung findet, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

ZEICHNUNGEN

Erwerb von Anteilen

Vollständige Angaben über den Erwerb von Anteilen werden im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts dargelegt.

Angaben in Bezug auf die Währung der Klasse, die Verwaltungsgebühr, den anfänglichen Ausgabepreis, die Mindestanlage, die Mindestbeteiligung und den Ausgabeaufschlag werden im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Die Vertriebsgesellschaft wurde vom Verwaltungsrat ermächtigt, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds entgegenzunehmen, ungeachtet dessen, dass der Zeichnungsbetrag gegebenenfalls unter die Mindestanlage und die Mindestbeteiligung fallen kann, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert.

Anfänglicher Angebotszeitraum

Erstausgabefrist für thesaurierende Anteile der Klasse A EUR, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A EUR, ausschüttende Anteile der Klasse A EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A EUR, thesaurierende Anteile der Klasse A GBP, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A GBP, ausschüttende Anteile der Klasse A GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A GBP, thesaurierende Anteile der Klasse A CHF, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A CHF, ausschüttende Anteile der Klasse A CHF, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A CHF, thesaurierende Anteile der Klasse A HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A HKD, ausschüttende Anteile der Klasse A HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A HKD, thesaurierende Anteile der Klasse A SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A SGD, ausschüttende Anteile der Klasse A SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A SGD, thesaurierende Anteile der Klasse A JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende Anteile der Klasse A JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse A JPY, thesaurierende Anteile der Klasse IF USD, ausschüttende Anteile der Klasse IF USD, thesaurierende Anteile der Klasse IF EUR, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse IF EUR, ausschüttende Anteile der Klasse IF EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse IF EUR, thesaurierende Anteile der Klasse IF GBP, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse IF GBP, ausschüttende Anteile der Klasse IF GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse IF GBP, thesaurierende Anteile der Klasse IF CHF, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse IF CHF, ausschüttende Anteile der Klasse IF CHF, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse IF CHF, thesaurierende Anteile der Klasse I EUR, ausschüttende Anteile der Klasse I EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I EUR, thesaurierende Anteile der Klasse I GBP, ausschüttende Anteile der Klasse I GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I GBP, thesaurierende Anteile der Klasse I CHF, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I CHF, ausschüttende Anteile der Klasse I CHF, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I CHF, thesaurierende Anteile der Klasse I HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I HKD, ausschüttende Anteile der Klasse I HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I HKD, thesaurierende Anteile der Klasse I SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I SGD, ausschüttende Anteile der Klasse I SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I SGD, thesaurierende Anteile der Klasse I JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse I JPY, ausschüttende Anteile der Klasse I JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse I JPY, thesaurierende Anteile der Klasse N USD, thesaurierende Anteile der Klasse Z EUR, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z EUR, ausschüttende Anteile der Klasse Z EUR, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z EUR, thesaurierende Anteile der Klasse Z GBP, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z GBP, ausschüttende Anteile der Klasse Z GBP, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z GBP, thesaurierende Anteile der Klasse Z CHF, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z CHF, ausschüttende Anteile der Klasse Z CHF, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z CHF, thesaurierende Anteile der Klasse Z HKD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z HKD, ausschüttende Anteile der Klasse Z HKD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z HKD, thesaurierende Anteile der Klasse Z SGD, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z SGD, ausschüttende Anteile der Klasse Z SGD, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z SGD, thesaurierende Anteile der Klasse Z JPY, thesaurierende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z JPY, ausschüttende Anteile der Klasse Z JPY, ausschüttende (abgesicherte) Anteile der Klasse Z JPY schliessen mit dem jeweils früheren Datum ab mit: (i) der Erstanlage eines Anteilsinhabers in einer derartigen Klasse; oder (ii) am 31. Januar 2020 um 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) (das «Abschlussdatum»). Der anfängliche Angebotszeitraum für die einzelnen Klassen kann vom Vorstand verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, oder andernfalls im Nachhinein auf jährlicher Basis.

Anleger können während des anfänglichen Angebotszeitraums die Zeichnung von Anteilen für jede Klasse zum anfänglichen Ausgabepreis beantragen, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Während des anfänglichen Angebotszeitraums können die Zeichnungen durch unterschriebene Original-Antragsformulare, die in der gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen ordnungsgemäss ausgefüllt wurden, bzw. auf anderem elektronischen Weg (einschliesslich Anträge, die über ein Clearingsystem gestellt werden), erfolgen, wie sie von Verwaltungsrat und Verwaltungsstelle bis zum Abschlussdatum genehmigt werden.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebenes Konto) gezahlt werden, damit sie als frei verfügbare Mittel nicht später als drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder einem anderen, mit der Verwaltungsstelle u. U. vereinbarten Zeitpunkt und unter Benachrichtigung der Anteilinhaber entgegengenommen werden können. Jedes per Fax (oder auf anderem elektronischen Weg) versandte Erstantragsformular muss unverzüglich durch den Eingang des Original-Zeichnungsformulars und der es begleitenden Anti-Geldwäsche-Dokumentation bestätigt werden.

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum

Sobald der anfängliche Angebotszeitraum für alle anderen Aktienklassen abgeschlossen ist, werden Aktien dieser Klassen nun zum Zeichnungspreis der entsprechenden Klasse gemäss des Bewertungszeitpunktes des betreffenden Handelstages erhältlich sein.

Nach Ablauf des anfänglichen Angebotszeitraums müssen alle Anträge zur Zeichnung von Anteilen bis zum Handelsschluss in der in den Abschnitten «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT»: «Zeichnungen nach dem anfänglichen Angebotszeitraum» und «Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts beschriebenen Art und Weise eingehen. Prospektabschnitt «Zeichnungen gemäss des anfänglichen Angebotszeitraumes» und «Zeichnungsverfahren»

RÜCKNAHMEN

Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse gemäss den im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen» des Verkaufsprospekts dargelegten Verfahren, Bedingungen und Konditionen zurückgegeben werden. Prospektabschnitt «Rückgabe der Anteile»

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag
Klasse A USD, thesaurierend	USD	1,45 %	1,70 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %
Klasse A USD, ausschüttend	USD	1,45 %	1,70 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %
Klasse A EUR, thesaurierend	EUR	1,45 %	1,70 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %
Klasse A EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	1,45 %	1,75 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %
Klasse A EUR Ausschüttungen	EUR	1,45 %	1,70 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %
Klasse A EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	1,45 %	1,75 %	10 EUR	2.500 EUR	Bis zu 5 %
Klasse A GBP, thesaurierend	GBP	1,45 %	1,70 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %
Klasse A GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	1,45 %	1,75 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %
Klasse A GBP Ausschüttungen	GBP	1,45 %	1,70 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %
Klasse a GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	1,45 %	1,75 %	10 GBP	2.500 GBP	Bis zu 5 %
Klasse A CHF Thesaurierend	CHF	1,45 %	1,70 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %
Klasse A CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	1,45 %	1,75 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %
Klasse A CHF Ausschüttungen	CHF	1,45 %	1,70 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %
Klasse A CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	1,45 %	1,75 %	10 CHF	2.500 CHF	Bis zu 5 %
Klasse A HKD Thesaurierend	HKD	1,45 %	1,70 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag
Klasse A HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	1,45 %	1,75 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %
Klasse A HKD Ausschüttungen	HKD	1,45 %	1,70 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %
Klasse A HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	1,45 %	1,75 %	100 HKD	25.000 HKD	Bis zu 5 %
Klasse A SGD Thesaurierend	SGD	1,45 %	1,70 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %
Klasse A SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	1,45 %	1,75 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %
Klasse A SGD Ausschüttungen	SGD	1,45 %	1,70 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %
Klasse A SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	1,45 %	1,75 %	10 SGD	2.500 SGD	Bis zu 5 %
Klasse A JPY Thesaurierend	JPY	1,45 %	1,70 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %
Klasse A JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	1,45 %	1,75 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %
Klasse A JPY Ausschüttungen	JPY	1,45 %	1,70 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %
Klasse A JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	1,45 %	1,75 %	10.000 JPY	250.000 JPY	Bis zu 5 %
Klasse I USD, thesaurierend	USD	0,65 %	0,80 %	NAV pro Anteil	1.000.000 USD	Keine Angabe
Klasse I USD, ausschüttend	USD	0,65 %	0,80 %	NAV pro Anteil	1.000.000 USD	Keine Angabe
Klasse I EUR, thesaurierend	EUR	0,65 %	0,80 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Keine Angabe
Klasse I EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,65 %	0,85 %	NAV pro Anteil	1.000.000 EUR	Keine Angabe
Klasse I EUR, ausschüttend	EUR	0,65 %	0,80 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Keine Angabe
Klasse I EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,65 %	0,85 %	10 EUR	1.000.000 EUR	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag
Klasse I GBP, thesaurierend	GBP	0,65 %	0,80 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Keine Angabe
Klasse I GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,65 %	0,85 %	NAV pro Anteil	1.000.000 GBP	Keine Angabe
Klasse I GBP, ausschüttend	GBP	0,65 %	0,80 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Keine Angabe
Klasse I GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	0,65 %	0,85 %	10 GBP	1.000.000 GBP	Keine Angabe
Klasse I CHF, thesaurierend	CHF	0,65 %	0,80 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Keine Angabe
Klasse I CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,65 %	0,85 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Keine Angabe
Klasse I CHF, ausschüttend	CHF	0,65 %	0,80 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Keine Angabe
Klasse I CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,65 %	0,85 %	10 CHF	1.000.000 CHF	Keine Angabe
Klasse I HKD Thesaurierend	HKD	0,65 %	0,80 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe
Klasse I HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	0,65 %	0,85 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe
Klasse I HKD Ausschüttungen	HKD	0,65 %	0,80 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe
Klasse I HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	0,65 %	0,85 %	100 HKD	10.000.000 HKD	Keine Angabe
Klasse I SGD Thesaurierend	SGD	0,65 %	0,80 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe
Klasse I SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	0,65 %	0,85 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe
Klasse I SGD Ausschüttungen	SGD	0,65 %	0,80 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag
Klasse I SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	0,65 %	0,85 %	10 SGD	1.000.000 SGD	Keine Angabe
Klasse I JPY Thesaurierend	JPY	0,65 %	0,80 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe
Klasse I JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	0,65 %	0,85 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe
Klasse I JPY Ausschüttungen	JPY	0,65 %	0,80 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe
Klasse I JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	0,65 %	0,85 %	10.000 JPY	100.000.000 JPY	Keine Angabe
Klasse IF USD, thesaurierend	USD	0,35 %	0,50 %	10 USD	5.000.000 USD	Keine Angabe
Klasse IF USD, ausschüttend	USD	0,35 %	0,50 %	10 USD	5.000.000 USD	Keine Angabe
Klasse IF EUR, thesaurierend	EUR	0,35 %	0,50 %	10 EUR	5.000.000 EUR	Keine Angabe
Klasse IF EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,35 %	0,50 %	10 EUR	5.000.000 EUR	Keine Angabe
Klasse IF EUR, ausschüttend	EUR	0,35 %	0,50 %	10 EUR	5.000.000 EUR	Keine Angabe
Klasse IF EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,35 %	0,50 %	10 EUR	5.000.000 EUR	Keine Angabe
Klasse IF GBP, thesaurierend	GBP	0,35 %	0,50 %	10 GBP	5.000.000 GBP	Keine Angabe
Klasse IF GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,35 %	0,50 %	10 GBP	5.000.000 GBP	Keine Angabe
Klasse IF GBP, ausschüttend	GBP	0,35 %	0,50 %	10 GBP	5.000.000 GBP	Keine Angabe
Klasse IF GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	0,35 %	0,50 %	10 GBP	5.000.000 GBP	Keine Angabe
Klasse IF CHF, thesaurierend	CHF	0,35 %	0,50 %	10 CHF	5.000.000 CHF	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag
Klasse IF CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,35 %	0,50 %	10 CHF	5.000.000 CHF	Keine Angabe
Klasse IF CHF, ausschüttend	CHF	0,35 %	0,50 %	10 CHF	5.000.000 CHF	Keine Angabe
Klasse IF CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,35 %	0,50 %	10 CHF	5.000.000 CHF	Keine Angabe
Klasse N USD, thesaurierend	USD	1,95 %	2,20 %	10 USD	2.500 USD	Bis zu 3 %
Klasse N USD, ausschüttend	USD	1,95 %	2,20 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 3 %
Klasse Z USD, thesaurierend	USD	0,95 %	1,20 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z USD, ausschüttend	USD	0,95 %	1,20 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, thesaurierend	EUR	0,95 %	1,20 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, thesaurierend (abgesichert)	EUR	0,95 %	1,25 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, ausschüttend	EUR	0,95 %	1,20 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z EUR, ausschüttend (abgesichert)	EUR	0,95 %	1,25 %	10 EUR	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, thesaurierend	GBP	0,95 %	1,20 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, thesaurierend (abgesichert)	GBP	0,95 %	1,25 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, ausschüttend	GBP	0,95 %	1,20 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z GBP, ausschüttend (abgesichert)	GBP	0,95 %	1,25 %	10 GBP	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, thesaurierend	CHF	0,95 %	1,20 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, thesaurierend (abgesichert)	CHF	0,95 %	1,25 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe

Klasse	Währungs- klasse	Management- gebühr	Kosten- beschränkung	Anfänglicher Angebotspreis/ aktueller Angebotspreis	Mindesteranlage und Mindestbeteiligung	Ausgabe- aufschlag
Klasse Z CHF, ausschüttend	CHF	0,95 %	1,20 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z CHF, ausschüttend (abgesichert)	CHF	0,95 %	1,25 %	10 CHF	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD Thesaurierend	HKD	0,95 %	1,20 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD, thesaurierend (abgesichert)	HKD	0,95 %	1,25 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD Ausschüttunge n	HKD	0,95 %	1,20 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z HKD, ausschüttend (abgesichert)	HKD	0,95 %	1,25 %	100 HKD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD Thesaurierend	SGD	0,95 %	1,20 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD, thesaurierend (abgesichert)	SGD	0,95 %	1,25 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD Ausschüttunge n	SGD	0,95 %	1,20 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z SGD, ausschüttend (abgesichert)	SGD	0,95 %	1,25 %	10 SGD	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY Thesaurierend	JPY	0,95 %	1,20 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY, thesaurierend (abgesichert)	JPY	0,95 %	1,25 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY Ausschüttunge n	JPY	0,95 %	1,20 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z JPY, ausschüttend (abgesichert)	JPY	0,95 %	1,25 %	10.000 JPY	Keine Angabe	Keine Angabe

WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DIE INHALTE DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE IHRE PROFESSIONELLEN BERATER KONSULTIEREN

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Verkaufsprospekt im Abschnitt «VERZEICHNIS» erscheinen, übernehmen für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen die Verantwortung.

NACHTRAG

LORD ABBETT ULTRA SHORT BOND FUND

(Ein Fonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc, einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds gegründet wurde)

Das Datum dieses Nachtrags ist der 31. Juli 2019

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Lord Abbett Short Duration Income Fund (der «Fonds»), einem Teilfonds der Lord Abbett Passport Portfolios plc (die «Gesellschaft»). Er bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 31. Juli 2019 und muss im Zusammenhang mit diesem, wie auch gemeinsam mit diesem, gelesen werden.

Die in dem Verkaufsprospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

EINLEITUNG

Dieser Nachtrag beinhaltet Informationen in Bezug auf die gemäss dem Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag auszugebenden Fondsanteile.

Die im Verkaufsprospekt erläuterten allgemeinen Angaben gelten für den Fonds, soweit in diesem Nachtrag nichts anderes angegeben ist. Insofern als zwischen diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, ist dieser Nachtrag massgeblich.

Anleger sollten den Abschnitt «RISIKOFAKTOREN» lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Da der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag und/oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr in Bezug auf bestimmte Klassen auferlegen kann, sollten die Anteilsinhaber ihre Anlage in diesen Klassen als mittel- bis langfristig ansehen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Investors ausmachen und ist u. U. nicht für alle Anleger geeignet.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung laufender Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert hauptsächlich in verschiedene Arten von kurzfristigen, qualitativ hochwertigen Schuldverschreibungen (oder festverzinslichen Wertpapieren), die von US-amerikanischen und nicht-amerikanischen Emittenten (die sich möglicherweise in Schwellenländern befinden) ausgegeben werden.

Unter normalen Bedingungen investiert der Fonds nur in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs (i) innerhalb der vier höchsten Stufen bewertet werden, die von einer von einer nationalen Aufsichtsbehörde oder Regierungsbehörde (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Zentralbank) anerkannten Ratingagentur wie Moody's (Aaa, Aa, A, Baa), S&P's (AAA, AA, A, BBB) oder Fitch Ratings (AAA, AA, A, BBB) vergeben werden, (ii) innerhalb der drei höchsten kurzfristigen Ratings, die von solchen Ratingagenturen wie Moody's (P-1, P-2, P-3), S&P's (A-1, A-2, A-3) oder Fitch Ratings (F1, F2, F3) vergeben werden, oder (iii) nicht bewertet, aber vom Investment Manager als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden («Investment-Grade-Schuldverschreibungen»). Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von einer Ratingagentur mit BBB/Baa bewertet oder vom Investment Manager als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden.

Zu den Anlagen des Fonds gehören vor allem: Unternehmensanleihen von US-Emittenten, einschliesslich Commercial Paper; Unternehmensanleihen von Nicht-US-Emittenten, die auf US-Dollar lauten; hypothekarisch gesicherte, hypothekenbezogene und andere Asset-Backed Securities, einschliesslich privat emittierter hypothekenbezogener Wertpapiere; und Wertpapiere, die von der US-Regierung, ihren Behörden oder staatlich geförderten Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden.

Unter normalen Bedingungen konzentriert sich der Fonds auf seine Investitionen in die Finanzdienstleistungsbranche, indem mehr als 25 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investiert werden, die von Unternehmen in der Finanzdienstleistungsbranche ausgegeben werden.

Der Fonds ist bestrebt, in festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer maximalen Laufzeit von 2,25 Jahren und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, einschliesslich Investment-Grade-Firmenanleihen und Asset-Backed Securities, mit einer maximalen Laufzeit von 3,25 Jahren, jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs, zu investieren.

Der Fonds versucht, das Zinsänderungsrisiko durch Management der durchschnittlichen effektiven Duration der in seinem Portfolio gehaltenen Wertpapiere zu steuern. Duration ist ein mathematisches Konzept, das das Risiko des Portfolios gegenüber Zinsänderungen misst. Die Duration eines Wertpapiers berücksichtigt das erwartete Muster aller Zahlungen von Zinsen und Kapital auf dieses Wertpapier im Laufe der Zeit, einschliesslich der Art und Weise, wie diese Zahlungen durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Je länger die Duration eines Portfolios, umso sensibler ist es gegenüber Zinsänderungsrisiken. Je kürzer die Duration eines Portfolios, umso weniger sensibel ist es gegenüber Zinsänderungsrisiken. Beispielsweise wäre zu erwarten, dass der Preis eines Portfolios mit einer Duration von fünf Jahren um etwa fünf Prozent fällt, falls die Zinssätze um einen Prozentpunkt steigen würden, und es wäre zu erwarten, dass ein Portfolio mit einer Duration von zwei Jahren um etwa zwei Prozent fällt, falls die Zinssätze um einen Prozentpunkt steigen würden. Im Gegensatz zu Duration misst die Laufzeit eines Wertpapiers einfach die Zeit, bis die endgültige Zahlung des Wertpapiers fällig ist. Unter normalen Bedingungen erwartet der Fonds eine in US-Dollar gewichtete durchschnittliche Portfolioduration von einem Jahr oder weniger und eine in US-Dollar gewichtete durchschnittliche Portfoliolaufzeit von einem Jahr oder weniger.

Die oben beschriebenen Schuldverschreibungen können u. U. hypothekenbesicherte, hypothekenabhängige und andere forderungsbesicherte Wertpapiere einschliessen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Hypothekendarlehen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, wie etwa Autokrediten oder Luftfahrtfinanzierungen, darstellen oder durch sie gesichert sind oder daraus bezahlt werden. Der Fonds kann auch Rückkaufvereinbarungen mit Laufzeiten von weniger als 7 Tagen abschliessen, wie im Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN» beschrieben.

Unter normalen Bedingungen kauft der Fonds nur Investment-Grade-Schuldverschreibungen. Für den Fall, dass diese Wertpapiere nach dem ersten Kauf herabgestuft und als unter Investment-Grade-Schuldverschreibungen eingestuft werden, kann der Fonds diese Wertpapiere nach Ermessen des Investment-Managers weiterhin halten.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere werden Anlagen auf den regulierten Märkten, die in Anhang I zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind, getätigt.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente (FDIs) investieren. Der Fonds kann FDIs einsetzen, um zu versuchen, einige seiner Anlage- bzw. Währungsrisiken abzusichern, um die Portfolioduration zu steuern, als Ersatzposition zum Halten der zugrundeliegenden Vermögenswerte, auf denen das FDI basiert, oder für Zwecke des Barmittelmanagements. Die FDIs, die der Fonds einsetzen kann, bestehen aus Futures-Kontrakten (börsengehandelt), Forward-Kontrakten (nicht börsengehandelt), Optionen und Swap-Vereinbarungen. Das zugrunde liegende Referenzwertpapier für die FDIs, das zu allen Zeiten die Anlagepolitik des Fonds reflektiert, kann ein einzelnes Wertpapier, ein Wertpapierkorb oder ein Wertpapierindex sein. Wenn der Fonds in FDI

investiert, die auf Finanzindizes basieren, dann stehen diese Indizes mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang und werden gewöhnlich nicht häufiger als einmal monatlich neu austariert. Es ist nicht vorgesehen, dass ein derartiges Austarieren die Fondskosten erhöht oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirkt, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Eine Liste der Indizes, denen der Fonds ausgesetzt ist, wird in den Jahresbericht des Fonds aufgenommen. Einzelheiten zu Finanzindizes, die vom Fonds verwendet werden, werden den Anteilhabern ebenfalls vom Anlageverwalter auf Anfrage bereitgestellt. FDIs können ebenfalls andere Arten von Instrumenten oder Anlagen, wie beispielsweise Zinssätze, als Referenz benutzen, vorausgesetzt dass derartige Instrumente bzw. Anlagen mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Einzelheiten zu diesen FDIs werden im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN» erläutert.

Das Leverage-Risiko des Fonds durch den Einsatz von FDIs, wie unter Anwendung des Commitment Approach gemessen, darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fondsmanager unterhält für den Fonds einen Risikomanagementprozess in Bezug auf den Einsatz von FDIs, dessen Einzelheiten im Verkaufsprospekt im Abschnitt «DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN: erläutert werden. Risikomanagement».

Der Anlageprozess

Der Fonds kauft und verkauft Wertpapiere unter Anwendung eines am relativen Wert ausgerichteten Anlageprozesses, das heisst der Fonds strebt im Allgemeinen mehr Anlageengagements in als unterbewertet geltenden und weniger Anlageengagements in als überbewertet geltenden Wertpapieren an. Der Fonds kombiniert Top-Down- und Bottom-Up-Analysen zum Aufbau seines Portfolios, wobei er eine Mischung aus quantitativem und fundamentalem Research verwendet. Im Rahmen seiner Top-Down-Analyse bewertet der Fonds globale wirtschaftliche Bedingungen, einschliesslich der Geld-, Finanz- und Regulierungspolitik, sowie das politische und geopolitische Umfeld, um Chancen und Risiken in verschiedenen Segmenten des Rentenmarktes zu identifizieren und zu bewerten. Der Fonds verwendet Bottom-Up-Analysen zur Identifizierung und Auswahl von Wertpapieren für die Anlage durch den Fonds, basierend auf der gründlichen Unternehmens-, Branchen- und Marktforschung und -analyse. Der Fonds kann aufgrund seiner Einschätzung des relativen Werts eine aktive Rotation der Sektorengewichtung vornehmen. Der Fonds ist mit dem aktiven und häufigen Handel seiner Portfolio-Wertpapiere beschäftigt.

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds lautet auf US-Dollar.

Anlagebeschränkungen und Risikomanagement

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, wie sie im Abschnitt «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» des Verkaufsprospekts erläutert werden. Der Fonds darf nur in Vermögenswerte investieren, die gemäss den Bestimmungen zulässig sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist dazu vorgesehen, als mittel- bis langfristige Anlageoption zu fungieren, und sollte nicht als geeignetes Anlageinstrument für kurzfristigen Gewinn oder Handelsgeschäfte

betrachtet werden. Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein laufendes Ertragsniveau bei gleichzeitigem Kapitalerhalt anstreben.

RISIKOFAKTOREN

Anlagen in dem Fonds sind mit gewissen Risiken behaftet, die unter anderem die im Abschnitt «ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN» des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken beinhalten. Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die im Abschnitt «FÜR JEDEN FONDS GELTENDE ANLAGERISIKEN» des Verkaufsprospekts angekreuzten Anlagerisiken für eine Anlage in dem Fonds relevant sind. Diese Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt dargelegt.

Verwaltungsgebühr und Kostenbeschränkung

Gemäss dem Verwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Investment Manager eine Höchstgebühr zu einem jährlichen Satz, der dem prozentualen Anteil des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse des Fonds entspricht, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt. Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich berechnet und ist nachträglich zahlbar. Der Manager wird den Investment Manager aus seiner Verwaltungsgebühr und allen angemessenen Auslagen entschädigen. Der Investmentmanager kann von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen einen Teil seiner Investmentverwaltungsgebühr zur Vergütung der Vertriebsgesellschaft und bestimmten anderen Finanzintermediären verwenden und er kann u. U. bestimmten institutionellen Anteilsinhabern Rückerstattungen und Rabatte zahlen.

Ausserdem hat der Manager Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen, belegten Auslagen. Jeder Fonds trägt anteilig seinen Teil an derartigen Auslagen.

Der Manager hat sich verpflichtet, auf seine Verwaltungsgebühr zu verzichten und, falls erforderlich, die Betriebskosten des Fonds zurückzuerstatten, um zu verhindern, dass die Gesamtbetriebskosten des Fonds (einschliesslich der Gebühren des Managers, der Verwaltungsstelle und der Depotstelle) den Jahressatz des täglichen Nettoinventarwerts übersteigen, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert (die «Kostenbeschränkung»). Die Betriebskosten beinhalten nicht die Kosten für Kauf und Verkauf von Anlagen, die Quellensteuer, Stempelsteuer oder andere Steuern auf Anlagen, in Bezug auf Anlagen angefallene Provisionen und Maklergebühren sowie ausserordentliche und Sonderkosten und Aufwendungen (soweit vorhanden), wie sie von Zeit zu Zeit entstehen können, wie etwa wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft, wie sie der Verwaltungsrat gegebenenfalls in seinem Ermessen bestimmen kann. Zu den der Kostenbeschränkung unterliegenden Kosten gehören die Verwaltungsgebühr und Auslagen. Der Investmentmanager kann diese Vereinbarung jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilsinhaber verlängern oder aufheben.

Insofern als der Investmentmanager auf seine Gebühr verzichtet oder die Betriebskosten des Fonds gemäss der Kostenbeschränkung zurückerstattet, ist die Gesamtkostenquote

niedriger als sie es ohne die Kostenbeschränkung gewesen wäre. Diese Reduzierung der Betriebskosten kann u. U. die Anlagerendite des Fonds erhöhen, und derartige Renditen können möglicherweise ohne Inanspruchnahme der Kostenbeschränkung nicht erreicht werden.

Gebühren der Depotstelle

Die Depotstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern) nicht übersteigen darf. Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an, wird für jeden Handelstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Depotstelle hat einen Anspruch darauf, vorbehaltlich der jährlichen Depotgebühr in Höhe von USD 15.000 pro Fonds, aus den Vermögenswerten des Fonds alle vereinbarten Gebühren von Unterdepotstellen, Transaktionsgebühren (die zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung gestellt werden) sowie angemessene Auslagen, die bei der Depotstelle bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss Depotvertrag angefallen sind, zu erhalten. Derartige Depotstellengebühren fallen täglich an und werden monatlich berechnet und sind nachträglich zahlbar. Diese Gebühr wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Gebühr zu einem Jahressatz zu beanspruchen, der 0,035 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von US 3.000 pro Monat pro Fonds (zuzüglich eventuell anfallender Steuern). Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an, wird für jeden Handelstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsstelle ist ebenfalls berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionsgebühren zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Auslagen (zuzüglich eventuell anfallender Steuern), die bei ihr im Auftrag des Fonds bei der Erbringung ihrer Aufgaben gemäss dem Verwaltungsvertrag anfallen. Diese Gebühr wird in die Kostenbeschränkung eingeschlossen.

Gründungskosten

Alle Gebühren und Aufwendungen, die sich auf die Gründung des Fonds beziehen, sowie die Gebühren der professionellen Berater des Fonds bis zu einer Höhe von 50.000 EUR werden vom Fonds getragen. Sofern diese Gebühren und Aufwendungen vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten fünf Jahre des Bestehens des Fonds oder über einen anderen, vom Vorstand festgelegten kürzeren Zeitraum amortisiert und den verschiedenen Klassen des Fonds, die innerhalb des Amortisierungszeitraums von der Gesellschaft aufgelegt werden, auf eine Weise berechnet, die der Vorstand als fair betrachtet, wobei die einzelnen Klassen ihre eigenen direkten Gründungskosten tragen. Falls die buchhalterische Behandlung in Zukunft wesentliche Auswirkungen hat und es erforderlich ist, den nicht amortisierten Saldo der Gründungs- und Organisationskosten abzuschreiben, wird der Vorstand diese Vorgehensweise überdenken.

Ausgabeaufschlag

In Bezug auf Zeichnungen von Anteilen der Klasse A wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags fällig, wie im Abschnitt «ANTEILSKLASSEN» des Verkaufsprospekts und dem Anhang zu diesem Nachtrag ausführlicher beschrieben wird. Wenn ein Ausgabeaufschlag Anwendung findet, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

ZEICHNUNGEN

Erwerb von Anteilen

Vollständige Angaben über den Erwerb von Anteilen werden im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Zeichnungsverfahren» des Verkaufsprospekts dargelegt.

Angaben in Bezug auf die Währung der Klasse, die Verwaltungsgebühr, den aktuellen Ausgabepreis, die Mindestanlage, die Mindestbeteiligung und den Ausgabeaufschlag werden im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Die Vertriebsgesellschaft wurde vom Verwaltungsrat ermächtigt, Zeichnungen in Bezug auf den Fonds entgegenzunehmen, ungeachtet dessen, dass der Zeichnungsbetrag gegebenenfalls unter die Mindestanlage und die Mindestbeteiligung fallen kann, wie im Anhang zu dieser Ergänzung erläutert.

Der anfängliche Angebotszeitraum für die kumulierenden Anteile der Klasse A USD, die ausschüttenden Anteile der Klasse A USD, die kumulierenden Anteile der Klasse Z USD, die ausschüttenden Anteile der Klasse Z USD ist abgelaufen, so dass die Anteile nun zu dem ab dem Bewertungspunkt berechneten Bezugspreis für die betreffende Klasse für den jeweiligen Handelstag verfügbar sind.

Alle Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen bis zum Handelsschluss in der in den Abschnitten «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT»: «Zeichnungsanträge nach dem anfänglichen Angebotszeitraum» und «Zeichnungsverfahren» des Prospekts angegebenen Handelsfristen eingegangen sein, mit der Ausnahme, dass die für die Zeichnung freigegebenen Mittel spätestens einen Werktag nach dem betreffenden Handelstag oder einem von den Direktoren festgelegten früheren oder späteren Tag und/oder Zeitpunkt bei dem Fonds eingehen müssen.

RÜCKNAHMEN

Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse gemäss den im Abschnitt «VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT: Rücknahme von Anteilen» des Verkaufsprospekts dargelegten Verfahren, Bedingungen und Konditionen zurückgegeben werden. Prospektabschnitt «Rückgabe der Anteile»

Der an einen Anteilsinhaber bei einer Rücknahme zu zahlende Betrag wird innerhalb von einem Geschäftstag ab dem massgeblichen Handelstag, und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen ab Handelsschluss in der betreffenden Währung der Klasse, bezahlt.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Für alle thesaurierenden Klassen sieht der Verwaltungsrat vor, alle Gewinne, Dividenden und anderen Ausschüttungen jeglicher Art gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds zugunsten der Anteilsinhaber der Fonds zu thesaurieren und automatisch zu reinvestieren.

Ungeachtet der Bedingungen des Verkaufsprospekts sieht der Verwaltungsrat für alle ausschüttenden Klassen vor, die Dividenden täglich zu beschliessen und monatlich auszuzahlen.

ANHANG

Zeichnungs- und Gebühreninformationen

Klasse	Währungs- klasse	Manage- mentgebühr	Kosten- beschrän- kung	Aktueller Angebots- preis	Mindesterst anlage und Mindest- beteiligung	Ausgabe- aufschlag
Klasse A USD, thesaurierend	USD	0,50 %	0,60 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %
Klasse A USD, ausschüttend	USD	0,50 %	0,60 %	NAV pro Anteil	2.500 USD	Bis zu 5 %
Klasse Z USD, thesaurierend	USD	0,20 %	0,30 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe
Klasse Z USD, ausschüttend	USD	0,20 %	0,30 %	NAV pro Anteil	Keine Angabe	Keine Angabe

Landesspezifischer Nachtrag

Lord Abbett Passport Portfolios PLC

(die «Gesellschaft»)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäss den Gesetzen von Irland mit beschränkter Haftung gegründet wurde und als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert ist.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Dieser landesspezifische Nachtrag ist ein Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte zusammen mit dem Verkaufsprospekt für Lord Abbett Passport Portfolios PLC (der «Verkaufsprospekt») vom 31. Juli 2019 in der jeweils gültigen Fassung gelesen werden.

Vertreter

Der Repräsentant in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Vontobel Ltd, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich.

Ort, an welchem die relevanten Dokumente angefordert werden können

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Investorinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei dem Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bezüglich der Gesellschaft müssen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com erfolgen. Insbesondere enthalten solche Veröffentlichungen wesentliche Informationen für Investoren, wie z. B. erhebliche Änderungen am Prospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Sprache

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Investoren in der Schweiz wird ab sofort von der deutschen Version des Verkaufsprospekts geregelt.

Rückvergütungen (Retrozessionen)

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten zahlen möglicherweise Retrozessionen. Retrozessionen gelten als Zahlungen, die von der Gesellschaft und ihren Beauftragten an berechnigte Dritte für Angebote und Werbeaktivitäten in Bezug auf Anteile in und aus der Schweiz getätigt werden. Mit diesen Zahlungen, vergütet die Gesellschaft die entsprechenden Dritten für Aktivitäten deren Ziel, entweder direkt oder indirekt, der Kauf von Aktien durch einen Investor, einschliesslich aber ohne Einschränkung, die Veranstaltung von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Präsentationen, die Vorbereitung von Marketingmaterialien und die Schulung von Vertriebsgesellschaften ist.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten und Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Entschädigungen informieren, die sie gegebenenfalls für den Vertrieb erhalten.

Auf Anfrage müssen die Empfänger der Retrozessionen die Beträge offenlegen, die sie für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft effektiv erhalten.

Rabatte

[Bei Vertriebsaktivitäten in oder aus der Schweiz kann die Gesellschaft oder der Anlageverwalter auf Verlangen Rabatte direkt an die Investoren bezahlen. Der Zweck von Rabatten besteht darin, die bei den betreffenden Anlegern angefallenen Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern: (i) die Gesellschaft oder der Fondsmanager sie aus den der Gesellschaft zustehenden Gebühren zahlt (damit sie nicht zusätzlich dem Vermögen der Gesellschaft belastet werden); (ii) sie auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden, und (iii) sie sämtlichen Anlegern, die aufgrund dieser objektiven Kriterien berechnigt sind und Rabatte fordern, innerhalb des gleichen Zeitraums und in gleichem Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft oder den Anlageverwalter sind folgende:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen an der Gesellschaft oder, gegebenenfalls, an der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger gezeigte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer) oder
- Die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase bestimmter Anteilsklassen der Gesellschaft Unterstützung zu gewähren.

Auf Anfrage des Investors muss die Gesellschaft oder der Anlageverwalter die Höhe derartiger Rabatte kostenlos offenlegen.]

Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die Anteile, die in und aus der Schweiz vertrieben werden, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der eingetragene Sitz des Repräsentanten.

Gebühren

Die anfallenden Gebühren an den Vertreter und die Zahlstelle werden von der Gesellschaft getragen und zu den üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet.

Datum: 6. Dezember 2019